Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern

Band: - (1867)

Rubrik: Ordentliche Frühlingssitzung 1867 : zweite Hälfte

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Cagblatt

des

Großen Rathes des Kantons Bern.

Ordentliche Frühlingsfitzung 1867. Zweite Hälfte.

Areisschreiben

fämmtliche Mitglieder des Großen Kathes.

Bern, ben 29. April 1867.

herr Großrath!

Der Unterzeichnete hat im Einverständnisse mit dem Re= gierungsrathe beschlossen, den Großen Rath auf Montag, den 27. Mai nächstkunftig, zur Situng einzuberufen. Sie werden demnach eingeladen, sich am bezeichneten Tage, des Bormittags 9 Uhr, im gewohnten Lokale auf dem Rathhause in Bern einzufinden.

Die Gegenstände, welche zur Behandlung kommen werden,

find folgende:

A. Gesetzesentwürfe.

Bur erften Berathung:

1) Befet über Erweiterung ber Rettungsanstalten für verwahrloste und übelgeartete Kinder (Spezialkommission, Präsident: Herr v Büren);

2) Gesch über Expropriationen zu öffentlichen Zwecken (Spezialkommission, Präsident: Herr Karrer);

3) Gesch über die Entsternung der Gebäude und Wälder

- von Gisenbahnen (Spezialkommission, Präsident: Berr
- Gesetz über Sicherstellung der richterlichen Depositen= gelder sowie der Baarschaften und Geldwerthe aus Massaverwaltungen (Spezialkommission, Präsident: Herr

Gefet über Organisation und Bestand des Landiager= forps (Spezialkommission, Prasident: Herr Morgen=

thaler);

Tagblatt bes Großen Rathes 1867.

Gesetz über die Benutung der Burgergüter;

Befet über die Verminderung der katholischen Feier= tage:

Forstgeset; Geset über Abanderung des § 47 des Hochschulgesetes vom 14. März 1834.

B. Borträge.

a. des Regierungspräsidenten:

Wahlen in den Großen Rath;

- 2) Staatsverwaltungsbericht für das Jahr 1866.
 - b. der Direktion der Juftig und Polizei:
- Naturalisationen;
- Strafnachlaßgesuche
- Bericht über ben Stand ber Civilgesetzgebungsrevision.

c. der Direktion der Finanzen:

- Staatsrechnung für 1866;
- Antrag, betreffend Auswirkung einer Ermächtigung der Kantonalbank zur Emission von zwei Millionen in Obli-gationen mit Gewinnantheil.
- d. der Direktion der Domanen und Forften:
- Räufe, Berkäufe und Kantonnemente;
- Konkordat über die Freizügigkeit der patentirten Geo-
- 3) Konkordat über das Bermeffungswesen.

e. Der Direktion der Erziehung:

- 1) Beschwerde mehrerer Hausväter von Bassecourt gegen den Entscheid des Regierungsrathes, betreffend die geist= lichen Lehrschwestern;
- Beschluß, betreffend Ertheilung von Primarunterricht
- burch Angehörige fremder Orden; 3) Bortrag über den Bau eines Kantonsschulgebaudes.

f. ber Direttion ber öffentlichen Bauten:

1) Strafen= und Brudenbauten;

2) Gesuch der Gemeinde Schwadernau um Nachlaß des Beitrages an ihre Schwellenbauten;

3) (eventuell) Stragenneg.

g. ber Direktion ber Gifenbahnen: Baurechnung ber Staatsbahn.

C. Wahlen.

1) bes Großrathspräfidenten, ber beiben Bigepräfidenten und ber Stimmengahler;

2) des Regierungspräsidenten;

3) des Gerichtspräfidenten von Münfter; 4) " " " " Aarberg.

Für ben ersten Tag werben auf die Tagesordnung gesett die Borträge des Regierungspräsidenten, allfällige Geschäftssüberweisungen an Kommissionen, die Borträge der Direktionen, sowie die Gesehe über die Rettungsanstalten, Sichersstellung der richterlichen Depositengelder und die Reorganisation des Landjägerkorps.

Die Wahlen finden Mittwoch den 29. Mai statt.

Mit Hochschätzung!

Der Großrathspräsident:

Stämpfli.

Erfte Situng.

Montag, den 27. Mai 1867. Bormittags um 9 Uhr.

Unter bem Borfipe bes herrn Prafibenten Stampfli.

Nach, dem Namens aufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Boivin, Droz, Etienne, Furer, Gygax, Gottfried; Herzog, Hilbrunner, Imer, Karrer, Küng, Marti, Michel, Schumacher, Seßler, Tièche, v. Wattenwyl-Guibert. Ohne Entschuldigung: die Herren Aebi, Affolter, Arm, Berger, Beuret, Biedermann,

Bohnenblust, Brand, Brêchet, Brügger, Bucher, Chevrolet, Cuenin, Ducommun, Egger, Caspar; Fenninger, v. Kischer, Fleurn, Dominique; Frossard, Gasser, Gerber, Gobat, Gurtener, Henry, Dominique; Frossard, Gasser, Gerber, Gobat, Gurtener, Hennemann, Henzelin, Hoser, Hubacher, Hurni, Indermühle, Joliat, Kaiser, Friedrich; Kaiser, Niklauß; Kehrli, Heinrich; Keller, Christian; Klaye, Knechtenbofer in Hofstetten; Knechtenhofer in Interlaken; König, Niklauß; Kohli, Landry, Lenz, Messerli, Mischler, Monin, Möschler, Müller, Johann; Müller, Karl; Perrot, Käz, Reber, Rebetez, Keichenbach, Kenfer, Kossel, Kosselet, Köthlisberger, Kutsch, Schertenleib, Schlup, Schmid, Kudolf; Schmid, Samuel; Schneeberger, Jakob; Schori, Bendicht; Stettler, Streit, Bendicht; Struchen in Bühl, Struchen im Werdthof, Thönen, Wegmüller, Widmer, Willi, Wirth, Wüthrich, Zingre, Zumwald, Zwablen.

Der herr Prafibent eröffnet bie Sigung mit folgenben Borten:

"Meine Herren! Sie treten heute zur zweiten Hälfte ber ordentlichen Frühlingsstung dieses Jahres zusammen. Ich bin so frei, Ihnen einen kurzen Ueberblick der von Ihnen zu behandeluden Geschäfte vorzulegen. (Der Redner durchgeht hierauf das Traktandenwerzeichniß mit der Anzeige, daß da Korstgeseh in dieser Session vom Regierungsrathe noch nicht werde vorgelegt werden; ebenso der Staatsverwaltungsbericht pro 1866, indem die Regierung die Berichte der Direktionen der Justiz und Polizei, des Junern, der Kinanzen und des Militärs noch nicht behandelt habe. Der Redner sährt sodann sort:) Dieß sind die Seschäfte, die zur Behandlung vorliegen, von denen sedoch ein Theil noch nicht eingelangt ist. Aus dieser Uebersicht werden Sie ersehen, daß es, wenn die Geschäfte alle erledigt werden sollen, nothwendig ist, die Session längere Zeit fortdauern zu lassen, indessen ist, die Session hab so den Aum Theil schon bestimmt angenommen werden, daß folgende Gegenstände nicht werden behandelt werden. Der Staatsverwaltungsbericht und die Staatsrechnung sollen nach dem Reglemente zwar allerdings in der ersten Hälfte des Jahres vorgelegt, dürsen aber erst vier Wochen nach der Vorlage vom Großen Rathe behandelt werden; da seinen Konlage vom Großen Rathe behandelt werden; da seinen Vorlage vom Großen Rathe behandelt werden; das Geschäfte die Benutzung durch Kommissionen erheischen das Geschäfte die Benutzung durch Kommissionen erheischen das Geschündebäudes. Kür diese Geschäfte können Kommissionen niederzieht werden, welche für die Vorlegen, fallen sie Erraßennesfrage und die Frage der Erstellung eines neuen Kantonschulgebäudes. Kür diese Geschäfte können Kommissionen niederzieht werden, welche für die Vorlegen, bei bertaßen der Geschäfte werden, delige für die Vorlegen, die Krage anzuregen, den nicht nächlen Donnerstag, am Auffahrtstage, nach dem Morgengottesdienste eine Sitzung abgehalten werden sollte. Dies ist nothwendig, wenn wir die Geschäfte erledigen wollen; sonich trächten das die Witzlieder heimsehen und die Vorlammlung am Fr

An Plat bes wegen Krankheit entschuldigten Herrn v. Wattenwyl wird herr Großrath Ott zum provisorischen Stimmenzähler bezeichnet.

Tagesordnung:

Bortrag des Regierungsrathes über die seit der letten Session vorgenommenen Ergänzungswahlen.

Es wurden gewählt:

Im Wahlfreis Bern, obere Gemeinde, an Plat bes ausgetretenen herrn Dr. Schneider: herr eidgenöffischer Oberstlieutenant Rudolf v. Sinner,

von Bern :

im Wahlfreis Gft eig an Plat bes zum Amtschreiber ernannten Berrn Wyder:

herr Johann Sterchi, alt=Amtsrichter, in Matten; im Bahlkreise Frutigen an Plat des zum Regierungs=

statthalter daselbst ernannten herrn Jungen: herr Chriftian Stoller, Amtsrichter, in Kandergrund.

Alle drei Bahlen find unbeanstandet geblieben, bieten auch sonft keine Unregelmäßigkeit bar und werden sonach auf den Antrag des Regierungsrathes vom Großen Rathe ge= nehmigt.

Hierauf leisten die anwesenden Herren v. Sinner, Sterchi und Stoller ben verfaffungemäßigen Gib.

Es folgt gemäß bem Reglemente bie Frage ber

Ueberweisung neuer Traktanden an Kommissionen.

Das Ergebniß ift, daß zur weitern Prüfung und Begut= achtung gewiesen werden:

1) bas Gefet über bie Benutung ber Burgerguter, an eine Spezialkommission von 7 Mitgliedern, zu ernennen burch bas Bureau

2) bas Gefet über die Berminderung der katholischen Feiertage an eine Spezialkommission von 5 Mitgliedern, ju

ernennen durch das Bureau;

3) bas Gefet über Abanderung bes § 47 bes Bochschul-gesetzes vom 14 Marz 1834 an eine Spezialkommission von 3 Mitgliedern, zu ernennen durch bas Bureau;

4) der Bericht über den Stand der Civilgesetzgebungs= revision an eine Spezialkommission von 5 Mitgliedern, zu ernennen durch das Büreau;

5) der Antrag zu Emission von 2 Millionen in Obli= gationen der Kantonalbank an die Staatswirthschaftskommis= fion;

6) die Frage der Besteuerung der Einlagen in die Hp= pothetartasse an eine Spezialkommission von 5 Mitgliedern, zu ernennen durch das Büreau;
7) die Banknotenfrage an eine Spezialkommission von 5 Mitgliedern, zu ernennen durch das Büreau;

8) die beiden Konkordate wegen Freizugigkeit der paten= tirten Geometer und betreffend bas Bermeffungswesen an bie frühere Kommission für die Vermessung und Kartirung des Rantons;

9) der Beschluß über Ertheilung von Primarunterricht burch Angehörige fremder Orben an eine Spezialkommission

von 7 Mitgliedern, zu ernennen durch das Bureau;

10) ber Bortrag über ben Bau eines Kantonsschulgesbäudes an eine Spezialkommission von 7 Mitgliedern, zu er= nennen burch bas Bureau;

11) die Vorlage betreffend bas Stragennet an eine Rom= mission von 13 Mitgliedern, baubezirksweise zu ernennen durch das Büreau.

Hierauf wird der Vorschlag des Präsidiums, die Sigungen bes Morgens um 9 Uhr zu beginnen und die Berhandlungen bis 2 Uhr Nachmittags dauern zu lassen, ohne Einsprache vom Großen Rathe genehmigt.

Herr Brafident. Ich bin so frei, jest schon die Bersammlung anzufragen, ob sie für eine Sigung am Auffahrtstage nach beendigtem Morgengottesdienste stimmt oder nicht. Da dieser Tag nicht ein hoher Feiertag ist, wie es benn auf dem Lande Uebung ift, Feuersprigenmusterungen am Auffahrt8= tage abzuhalten, glaube ich, wir werden burch Abhaltung einer Sigung nicht gegen bas religiöse Gefühl bes Bolfes verftoßen.

v. Buren ftellt einen Wegenantrag.

Abstimmung.

Für Abhaltung einer Situng

Minderheit.

Bortrag und Kreditgesuch für den Ban einer eisernen Brücke über den kleinern Arm der Aare zu Aarberg.

Der Regierungsrath verlangt hiefür eine Summe von Fr. 40,000.

Rilian, Direktor ber öffentlichen Bauten, als Bericht= erstatter bes Regierungsrathes. Es handelt sich um ben Reubau ber fogenannten fleinen Aarbrude in Marberg, wofür sich bas der jogenannten tietnen Aatoriuke in Aatoerg, wosur sich das Bedürfniß schon seit mehreren Jahren gestend gemacht hat. Bereits in frühern Jahren sind Projekte diesür aufgenommen worden, ohne daß jedoch eines derselben zur Aussührung gelangt wäre. Im Jahre 1865 hat die Gemeinde Aarberg neuerdings petitionirt, daß dieser Brückendau, einerseits wegen der Baufälligkeit der gegenwärtigen Brücke und anderseits, weil dieselbe verschiedene Verkehrsübelstände darbietet, mit möglichster Beförderung an die Sand genommen werden möchte. Die Baudirettion hat deßhalb ein Projekt aufnehmen laffen, welches aus zwei verschiebenen Theilen besteht; es wurde nämlich sowohl ein Projekt für eine steinerne, als ein solches für eine Brücke mit eisernem Oberbau ausgearbeitet. Bei dem erstern sind die Baukosten auf Fr. 47,000 berechnet, während bei dem Projekt, welches einen eisernen Oberdau vorssieht, der Bau auf Fr. 40,000 veranschlagt ist. Die Baubirektion glaubte dem weniger kostspieligen Projekte den Borzug geben zu sollen, da ein eiserner Oberbau wohl beinahe so viel Solidität gewährt, wie ein steinerner. Wie es bei der Ausführung derartiger Werke gegenüber den betheiligten Ge= meinden bisher stets geschehen ist, hat es sich die Baudirektion auch hier zur Pflicht gemacht, die Gemeinde Aarberg zu ver-anlassen, sich für eine Betheiligung an die Kosten des Baues auszusprechen, indem nicht zu verkennen ist, daß derselbe der Ortschaft verschiedene Bortheile gewährt: Nicht nur wird die Erweiterung des Zuganges durch Annahme einer Fahrbahn von 18' — wozu noch zwei Trottoirs von je 4'/2' Breite

kommen — eine Erleichterung des Verkehres zur Folge haben, sondern der Neubau wird auch zur Verschönerung des Stadteinganges beitragen. Die Gemeinde Aarberg hat sich nun zu Uebernahme der ihr zugemutheten Leistungen bereit erklärt, und es wurde eine Uebereinkunft abgeschlossen, nach welcher die Gemeinde die Landentschädigungen, die plangemäße Ausführung der Stüßmauer mit zugehörender Brustmauer und dem Postamente an der stadteinwärts stehenden Brüscenzuzahrt, die Psässerung der Brüscenzusahrt auf der Stadtseite und den künstigen Unterhalt der genannten, von ihr auszussührenden Bauodiestes, sowie der Trottoirs auf den Zusahrten übernimmt. Diese Uebereinkunst wurde von der gesetzlich zusammenberusenen Bersammlung der Gemeinde Aarberg einstimmig genehmigt. Im Büdget ist auf diesen Bau in der Weise Rüsssicht genommen, das die noch in diese Jahr falsende Abschlagszahlung geleistet werden kann. Die Baudirektion gedenkt die Arbeiten in nächster Zeit anzuordnen, damit der Bau bei der günstigen Jahreszeit, im Herbste, ausgeführt werden kann. Ich stelle Namens des Regierungsrathes den Antrag, Sie möchten dem vorgelegten Projekte mit einem eisernen Oberbaue die Genehmigung ertheilen.

Steiner, Müller. Ich bin nicht Fachmann und maße mir durchaus nicht irgend welche Kenntniß über die Frage an, ob eiferne Bruden steinernen vorzuziehen seien oder nicht. Obschon mir zwar die Sache ganz neu ist und ich nichts da= von hörte, als was ich soeben durch die Berichterstattung und Ablesung des offiziellen Rapportes vernommen habe, so regt sich bei mir doch ein Bedenken. Man spricht hier von zwei Projekten: das eine hat zum Gegenstand die Erbauung einer Brude mit eisernem Oberbau fur Fr. 40,000, und das andere Projekt betrifft die Erstellung einer maffiven fteinernen Brucke für Fr. 47,000. Ich frage nun, ob die Techniker die Frage ein für allemal entschieden haben, daß einem eisernen Bruckenbau in der Beise ber Vorzug gegenüber einem steinernen ein= zuräumen sei, daß wegen einer Differenz von bloß 1/8 der Baukosten eine Eisenkonstruktion angewendet werden soll. Ich bin nicht im Falle, diese Frage entscheiden zu können, es regt fich aber bei mir bas Bedenken, ob ein eiserner Oberbau nicht der Zerstörung durch den Rost ausgesetzt ist. Hat man wirklich eine so lange Erfahrung, daß man sicher weiß, daß Eisenstonstruktionen so lange halten als steinerne? In Stein gestaute Brücken dauern, wenn das gehörige Material gewählt wird, fast ewig; wir sehen Brücken aus der Kömerzeit und aus dem Mittelalter. Haben wir irgendwie Eisenkonstrukstionen gesehen, die eine so lange Dauer ausweisen? Es kann daher, da die Kostensdifferenz so gering ist, im Interesse dekonomie geboten scheinen, lieber einen steinernen Bau außzuführen, statt es sich zur Regel zu machen, für die im Kanton zu erstellenden Brückenbauten Steinkonstruktionen zu dekretiren. Es scheint mir dieß von der hand in den Mund gelebt, wie man im gewöhnlichen Leben fagt. Ich erwarte baber einige Auskunft von Seite bes Herrn Baudirektors über biefen Bunkt; es scheint mir, man sollte nach ben Erfahrungen, welche man bis jest in einem zwar nicht ausgedehnten Maße gemacht hat, bie Dauer ber eifernen Bruden annabernd berechnen und sagen konnen, ob es bei einer so kleinen Diffe= renz der Kosten gerechtfertigt sei, eine eiserne Brücke einer steinernen vorzuziehen. Eventuell stelle ich schon jetzt den Antrag, es sei die fragliche Brücke aus Stein zu erbauen und behufs deffen der Kredit auf Fr. 47,000 zu erhöhen.

Herr Berichterstatter. Ich glaube, die von Herrn Großrath Steiner geäußerten Bedenken seien nicht gewichtig genug, um eine Abänderung der Anträge der Baudirektion und des Regierungsrathes zu rechtfertigen. Es ist allerdingsrichtig, daß eiserne Brücken noch nicht so lange angewendet worden sind wie steinerne; denn solche der letztern Art sind bereits von den Kömern errichtet worden. Die Eisenkon-

struktionen bagegen batiren aus ber neuern, inbessen boch nicht aus ber jungsten Zeit, indem in England, Amerika und in vielen andern gandern eiferne Bruden fchon feit Jahr= zehnten und zwar mit gutem Erfolge angewendet worden find. Bir haben auch eine Menge eiferne Bruden auf Gifenbahnen nicht nur im Kanton Bern, sondern auch in der übrigen Schweiz. Wenn man die hier geltend gemachten Bedenken gehabt hatte und die Gefahr ber eifernen Bruden fo groß mare, fo hatte man wohl auch bei Bern feine folche über Die Mare erstellt. Es ift bemerkt worden, daß eiferne Bruden der Gefahr der Zerstörung durch den Roft ausgesetzt seien, ich mache jedoch darauf aufmertfam, daß man biegegen schügende Mittel besitht, bei deren Anwendung der Rost das Gifen nicht angreifen fann. Da es fich hier um ein Werk handelt, wo eine Gifenkonstruktion eine binlangliche Soliditat erwarten läßt, so gut wie bei Eisenbahnen, wo es sich um Millionen handelt, während hier bloß Fr. 40,000 in Frage stehen, so glaubte ich der Gisenkonstruktion den Vorzug geben zu follen. Sollte fich nach 4-500 Jahren eine Erneuerung des Werkes nothwendig erzeigen, so wurde diese eben nur den Oberbau betreffen, doch wird nach meinem Dafürhalten auch nach Ablauf dieser Zeit eine folche Erneuerung noch nicht nothwendig sein. Uebrigens muß die Baudirettion bei allen derartigen Vorlagen stets auf Oekonomie bedacht sein; denn die Bedürfnisse des Landes sind in dieser Beziehung so groß, daß die Berwaltung sich so viel als möglich einschränken muß und nicht zu viel an Ginen Ort werfen barf, damit sie auch den Bedürfniffen anderer Ortschaften entsprechen fann. Auch aus diesem Grunde hat die Baudirektion fich bewogen gefühlt, dem Regierungsrathe zu handen des Großen Rathes einen eisernen Brückenbau vorzuschlagen. Der Große Rath hat natürlich die Wahl, dieses Projekt zu verwerfen und das andere für eine steinerne Brucke anzunehmen, ich halte aber dafür, man solle auch bei solchen Objekten Dekonomie walten lassen, wenn dieß möglich ift. Ich wiederhole daher den Antrag des Regierungsrathes, daß das vorgelegte Projekt für einen eisernen-Bau genehmigt werde, mit dem sich auch die Gemeinde Aarberg einverstanden erklart hat.

Girard. Diese Aarbergerbrückenfrage, ist nicht ganz so einfach, wie sie nach dem Bortrage der Baudirektion zu sein scheint. Jedermann weiß, daß in Aarberg eine kleine und eine große Brücke bestehen. Die Baudirektion führt zu Gunsten des Neubaues der kleinen Brücke bloß Gründe der Aesthetik an. Wie steht es nun aber mit dem Neubau der großen Brücke? Man sagt, die kleine sei nicht dauerhaft, ich behaupte dagegen, daß die große Brücke es auch nicht mehr ist, und stelle deßhalb die Anfrage, ob die Behörden sich mit der Frage beschäftigt haben, was für die große Brücke zu thun sei, wenn man dieselbe wird erneuern müssen. Ueber diesen Punkt wünsche ich Aufschluß zu erhalten.

Herr Berichterstatter. Ich will bemerken, daß die andere Frage betreffend den Neubau der großen Brücke in Aarberg nicht in Untersuchung gezogen worden ist, weil dieselbe nicht der Erneuerung bedarf. Man kann auf der einen Seite eine Konstruktion wählen, die von dersenigen der andern Brücke abweicht, doch denke ich, es werde, wenn ein Neubau der großen Aarbrücke je sich nothwendig erzeigen sollte, auch hiefür eine Sisenkonstruktion angenommen werden. Das Bedürsniß eines solchen Neubaues ist aber zur Zeit noch nicht vorhanden, indem die gegenwärtige Brücke vielleicht noch 30—50 und selbst noch mehr Jahre dauern kann. Wenn herr Girard glaubt, der Neubau der kleinen Aarbrücke werde nur aus ästhetischen Gründen vorgeschlagen, so ist dieß nicht richtig; denn auf solche Liebhabereien kann sich die Baudirektion nicht einlassen, sondern sie hat zu untersuchen, ob die Nothwendigkeit eines Neubaues vorhanden sei, was in der vorliegenden Frage wirklich der Fall ist, indem die gegenwärtige kleine Brücke so baufällig ist, daß die Baudirektion die Vers

antwortung nicht tragen könnte, die Brücke noch länger in ihrem jetigen Zustande zu belassen. Mit dem Neubau können auch gewisse bestehende Uebelstände in Beziehung auf die Größenverhältnisse beseitigt, sowie die Erweiterung der Ansfahrt verbunden werden. Ich wiederhole, daß die Baudirektion die andere von Herrn Girard berührte Frage nicht unterssucht hat, und nach meinem Dafürhalten war auch für jett kein Grund vorhanden, dieselbe zu prüsen.

Steiner, Müller. Ich bin nicht vollständig beruhigt und halte dafür, es sei einmal an der Zeit, daß auf diese Sache aufmertfam gemacht werbe und daß fich eine Stimme erhebe über die Frage, ob die eifernen Bruden unbedingt und unter allen Berhaltniffen den steinernen vorzuziehen seien und wir gleichsam sanktioniren sollen, daß die Baudirektion Projekte für Sisenkonstruktionen bringe und ein für allemal von ber Erstellung steinerner Brücken abstrahirt werde. Wenn die Technifer die Zusicherung geben konnen, daß eiferne Bruden 4—500 Jahre lang halten, wie der herr Baudirektor dieß andeutet, so will ich unbedingt eintreten; denn da wurde der Binsertrag einer felbst minimen Kostendifferenz die Erstellung einer neuen Brücke nach 4 500 Jahren erlauben. Ich glaube aber nicht, daß die Mehrzahl der Techniker der Eisenkonstruk-tion eine Dauer von 4-500 Jahren beimessen werden; denn man hat hierin noch gar teine Erfahrungen gefammelt, auch hat man schon von Brüchen folcher Brücken gehört. Es ift gar nichts Neues, daß derartige Werke durch einen Bruch, wovon die Ingenieure nichts bemerkten, zu Grunde gegangen sind; auf Hängebrücken sind solche oft mit den größten Uns glucksfällen verbundene Borfalle gar nichts Seltenes. Es ift z. B. in Frankreich vorgekommen, daß eine Brücke gerade brach, als ein Regiment über dieselbe marschirte, so daß die Soldaten einander in die Bajonnette stürzten. Dieß geschah allerdings auf einer Hangebrücke, ich glaube aber nicht zu irren, wenn ich fage, daß auch bereits Brücken neuerer Kon= ftruktion folche Unglucksfälle aufzuweisen haben. Man wendet ein, Die Gisenbahngesellschaften haben lauter Gisenkonftruktionen gewählt. Die Gifenbahngesellschaften haben eben nur eine Konzession auf höchstens 100 Jahre, und da mögen sie gedacht haben, sie wollen so wohlfeil als möglich bauen. Wirklich sind die eisernen Brücken eine prächtige Ersindung, um wohlfeil zu bauen. Aber, meine herren, der Staat lebt nicht nur 100 Jahre, er stirbt nicht und muß daher auf 2-300 Jahre seine Berechnung machen, weshalb ich mich durch bas Beispiel der Eisenbahngesellschaften nicht verleiten lasse. Ich mache noch auf einen andern Bunkt aufmerksam. Steine haben wir nämlich im Lande, zwar auch Gisen, ich denke aber, man wurde fur die zu erstellenden Bruden nicht Bisthumler= eisen verwenden. Wenn aber die Bruden aus Stein gemacht werden, so verschaffen Sie den Leuten Arbeit, und man wird Ihnen im Oberlande dafür dankbar sein. Das Gifen da= gegen kommt aus dem Auslande und zwar in schon zugeschnittenen Platten, die nur ein wenig gebohrt und hierauf zusammengefügt werden muffen. So wie der Staat seiner Zeit theure Turben gekauft hat, um die wohlfeilern Steintohlen nicht aus bem Auslande beziehen zu muffen, fo konnen wir heute die Steine im Lande gebrauchen, um nicht Gisen aus dem Auslande kommen zu laffen. Mit dem eisernen Oberbau ift es übrigens noch nicht gemacht, sondern es erfordert dann auch ein Belege, was noch eine ungelöste Frage ist. Ich habe als Mitglied der hiesigen Gemeindsbehörde Gelegenheit gehabt, hierin Erfahrungen zu machen. In der hiesigen Eisenbahnbrücke über die Aare hat die Gemeinde Bern das Ladenbelege zu unterhalten, was alljährlich die schwersten Summen koftet. Jede Gisenbrucke erfordert ein ahnliches Belege, wie man denn auch in Genf ahnliche Er= fahrungen gemacht hat. Genf hat eine prächtige Brucke, le pont du Montblanc, erstellt, die schönste Brücke, welche man in der Schweiz sehen will. Zuerst wurde dieselbe mit Stein=

platten, mit sogenannten dalles, gedeckt, die aber von den ersten Lastwagen, welche die Brücke befuhren, zerdrückt wurben. Man versuchte es mit Asphalt, der sich indessen eben so wenig bewährte. Der Gemeinde Bern wurde eine ganz neue Eisenkonstruktion angerathen, die jedoch so theuer gekommen wäre, daß der Zins von diesem Kapital ganz gut zu Erneuerung des Holzbeleges hinreicht. Ich weiß nicht, wie man es in Aarberg machen will; man bringt vielleicht ein Holzbelege an und führt Grien darüber. Ueberhaupt ist die Frage: wie werden solche Brücken überall so haltbar erstellt, wie steinerne? noch gar nicht gelöst. Wenn der Staat das Geld sparen muß, so soll er wohl bedenken, ob eiserne Brücken, wenn sie auch in der ersten Anlage weniger kosteten, doch nicht vielleicht die theuersten sind. Ich habe diese Frage angeregt, weil es am Orte ist, hierüber einmal Auskunft zu erhalten, und weil es nicht zweckmäßig ist, sich ganz einseitig auf die Eisenkonstruktion zu wersen. Ich halte an meinem Antrage sest, weil die Kostensdifferenz bloß Fr. 7000 beträgt.

Herr Berichterstatter. In Anknüpfung an die soeben von herrn Steiner gemachte Bemerkung, daß die Frage in Betreff bes Belages noch nicht gelöst sei, erwiedere ich, daß im vorliegenden Falle weder ein fteinerner, noch ein hölzerner, sondern ein eiserner Belag zur Anwendung kommen wird. Derselbe wird nämlich aus sogenannten Bores-Gisen bestehen, welche ungefähr die Form, d. h. den Querschnitt eines halben Deichels haben und nun bereits seit einigen Jahren mit großem Bortheil zu diesem Zwecke verwendet worden sind. Auf einen solchen Belag wird ein Cementguß und eine Be-schotterung angebracht. Wehrere in dieser Weise ausgeführte Brücken im Kantone haben sich außerordentlich gut bewährt, so daß kein weiterer Unterhalt nöthig geworden ist, als, was auch bei steinernen Brücken nothwendig ist, die zeitweilige Erneuerung der Beschotterung. Herr Steiner hat ferner bemerkt, es scheine ihm, man wolle sich ganz auf die eisernen Brudenkonstruftionen werfen und die fteinernen in den hinter= grund ftellen. Dieß ift durchaus nicht ber Fall; benn man erwägt in jedem speziellen Falle, ob einer steinernen, einer eisernen oder hölzernen Brücke der Vorzug zu geben sei. Wirschlagen nicht das vom Kanton Waadt befolgte Verfahren ein, welcher überall, wo die Spannweite bafür paßt, Gifen-konstruktionen mählt. Dieß geschieht bei uns nicht, sondern wir tragen unsern Landesverhaltnissen und der betreffenden Lokalität Mechnung. Sind z. B. Steinbrücke in der Nähe der Ortschaft, wo eine Brücke erstellt werden soll, infolge dessen ein steinerner Bau wohlfeiler errichtet werden kann, als ein eiserner, so wird die erstere Konstruktion gewählt. Im vor= liegenden Falle ist aber das Gegentheil vorhanden, indem ein eiserner Bau billiger zu stehen kommt, so daß nach einer Anzahl Jahre die Differenz des Kapitals sich wieder erneuert und zu einem Neubaue hinreicht. Uebrigens ift es, wie bereits bemerkt, für die Baudirektion wirklich von Wichtigkeit, daß man in solchen Fällen möglichst ökonomisch zu Werke gehe, damit auch an andern Orten die nothigen Erneuerungen vorgenommen werden konnen; denn das Budget der Baudirektion wird ftets so reduzirt, daß sie jeweilen wohl erwägen muß, welche Konstruktion sie vorschlagen soll, um auch den Rücksichten der Dekonomie Genüge zu leisten.

Abstimmung.

Eventuell für den Antrag des Regierungsrathes 60 Stimmen. " " " " Berrn Steiner 54 " Megirnigsrathes Wehrheit.

Gesetzes=Entwurf

über

Erweiterung der Rettungsanstalten für verwahrloste Rinder.

(Erfte Berathung.)

(Siehe Seite 216 hievor.)

Die Grundlage der Berathung bildet der von der Spezialkommission empfohlene Entwurf.

Hartmann, Direktor des Gemeinde- und Armenwesens, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Dieser Gegenstand ist bereits in der letten Session behandelt und diskutirt worden. Ich will nicht wiederholen, was ich damals schon anzubringen die Ehre hatte, ich will bloß darauf aufmerksam machen-, daß die Gründe, warum der Regierungsrath den vorliegenden Gesessvorschlag zu Erweiterung der Rettungsanstalten für bosgeartete Kinder bringt, hauptfächlich in dem Erlaß bes neuen Strafgesethuches bestehen, sowie barin, baß bas Bedurfniß solcher Anstalten schon feit langerer Beit gefühlt worden ist. Wie Sie wissen, besteht, gestützt auf das Gefet über die Armenanstalten von 1848, eine Rettungsanstalt für verwahrloste Anaben in Landorf und überdieß noch die Schülerklasse in Thorberg. Für verwahrloste Madchen haben wir keine Rettungsanstalt, weßhalb man sich genöthigt sah, solche Madchen in der Schülerklasse zu Thorberg unterzubringen, die aber auf einem durchaus ungesetlichen Boden beruht. Nach dem Gesetze von 1848 ift in Thorberg eine Zwangs= arbeitsanstalt gegründet worden, es war jedoch in dem Gefete ausdrücklich vorbehalten, daß nur erwachsene Bersonen dafelbst aufgenommen werden durfen. Gleichwohl besteht nun daselbst eine Schülerklasse, welche seiner Zeit eine ziemliche Anzahl Rinder in sich aufgenommen hatte; denn es kam vor, daß die Bahl der Kinder über 100 stieg. Gegenwärtig ist sie nicht mehr so start besetzt, sondern es befinden sich nach dem Berseichnisse, welches ich in den ietzten Tagen vom Verwalter von Ehrsterz geschnisse, welches welche welche der Verster und 10 Mers den Thorberg erhoben habe, noch 16 Knaben und 10 Mädchen daselbst; unter den erstern sind drei, die nicht mehr als Knaben betrachtet werden können, indem Einer 17, ein Anderer 18 und ein Dritter 20 Jahre alt ist, so daß im Grunde nur noch 23 Kinder in dieser Schülerklasse untergebracht sind. Der Regierungsrath hält nun dafür, daß die Schülerklasse aufgehoben werden sollte, und zwar aus den Gründen, welche in dem Ihnen gedruckt ausgetheilten Vortrage ausschrlich entwickelt sind. Vorerst wiederhole ich, daß die Schülerklasse in Thorberg auf ungesetzlichem Voden besteht; denn sie ist nur durch den Regierungsrath etablirt worden und war ursprünglich klass kön sollte Schöffinge kontinunt worden und war unselben besteht sprünglich bloß für solche Sträflinge bestimmt, welche bas 16. Altersjahr zurückgelegt hatten, aber noch nicht admittirt waren. Später kam man dazu, auch jüngere Leute, die versurtheilt wurden, in die Schülerklasse unterzubringen, und die Aufnahme von Mädchen in dieselbe fand hauptsächlich aus dem Grunde statt, weil keine Anstalt für verwahrloste Mädstand und den Grunde statt, weil keine Anstalt für verwahrloste Mädstand und den Grunde statt, weil keine Anstalt für verwahrloste Mädstand und den Grunde statt. chen vorhanden ist. Im Gesetze von 1848 war vorgesehen, daß für wenigstens 100 Kinder Rettungsanstalten gegründet werden sollen, man ist aber nie dazu gekommen, dieses Gesetz vollständig zu erequiren, indem die für verwahrloste Rinder in Landorf errichtete Unstalt hochstens 45 Böglinge aufnehmen kann. Run gehen die Ansichten ver competence gugmantalt bahin, daß in einer Zwangsarbeitsanstalt eine Rettungsanstalt nicht gedeihen kann, wie denn auch Beispiele zeigen, daß die Thorbera nicht dahin gebracht Kinder in der Schülerflaffe zu Thorberg nicht dahin gebracht werden können, wie in Acttungsanstalten. Die Erziehung kann in der Zwangsarbeitsanstalt nicht so geleitet werden, wie dieß geschehen sollte, es kommen deßhalb viele in Thor-

berg untergebracht gewesene Kinder später dahin als Sträf-linge zurück. Ich hatte vor einigen Lagen Gelegenheit, mit der Großrathskommiffion die betreffenden Anstalten zu besuchen, wobei der Verwalter von Thorberg erklärte, daß sehr viele frühere Zöglinge wieder in die Anstalt zuruckkommen. Der gegenwärtige Verwalter ist vollständig von der Nothswendigkeit der Aufhebung der Schülerklasse überzeugt. Die Kinder muffen in Rettungsanstalten untergebracht werden, indem es nicht möglich ist, sie in Thorberg von den erwachsenen Sträslingen vollkommen zu trennen. Ihr Zusammenstreffen im Innern der Gebäude kann nicht vermieden werden, auch muffen die Rinder mit den Erwachsenen das Land bearbeiten helfen. Gin Borfteher oder eine Borfteherin, eine Hausmutter, die für die Kinder sorgen kann, ist nicht da; dem Verwalter, der ohnehin eine schwere Last auf sich hat, kann nicht zugemuthet werden, die Erziehung der Kinder zu leiten, und die beiden Lehrer beschäftigen die Kinder bloß so weit, als es den Unterricht betrifft, in der übrigen Zeit lassen sie dieselben unter der Aufsicht befonderer Aufseher. Die Aufbebung der Schülerklasse in Thorberg ist daher ein Bedürfniß, und es ist nothwendig, die daselbst untergebrachten Kinder, aus denen noch Etwas werden kann, in Rettungsanskalten zu bringen. Will man nun zu der Aufhebung der Schülerklasse in Thorberg und zur Errichtung der durch das Strafgesehbuch vorgesehenen Besserungsanskalten Hand bieten, so bleiben bloß zwei Wege übrig: entweder müssen die gegenwärtigen Armenerziehungsanskalten in Aarwangen und Rüegemärtigen Armenerziehungsanskalten in Aarwangen und Rüege wärtigen Armenerziehungsanstalten in Aarwangen und Rueg= gisberg in Rettungsanstalten umgewandelt, oder es muffen neue Rettungsanstalten gegründet werden, indem die Anstalt in Landorf, die übrigens bloß Knaben aufnehmen kann, nicht genügt. Die Regierung glaubte unter den gegenwärtigen Umständen den ersten Weg, die Umwandlung der Staats-armenerziehungsanstalten in Aarwangen und Rüeggisberg, vorschlagen zu sollen, welche Umwandlung um so leichter geschehen kann, als arme nicht bösgeartete Kinder sich viel leichter bei Familien unterbringen lassen, als verdorbene. Diese Frage ist bereits bei der Behandlung der Angelegenheit in der letzten Session berührt worden, wobei herr v. Gonzenbach einen Gegenantrag gestellt hat. Er glaubt nämlich, die Staats-armenerziehungsanstalten sollten beibehalten und auf andere Weise für die Rettungsanstalten gesorgt werden; zur Begründung seiner Ansicht bringt er an, daß das Armengesetz vom 1. Juli 1857 den Gemeinden die Unterbringung armer Rinder in Erziehungsanstalten versprochen habe, und daß durch das vorliegende Gesetz nicht nur der § 32, sondern auch der § 8 des Armengesetzst steilweise aufgehoben werde, indem dieser laute: "Die Versorgung der Notharmen geschieht 1) durch freie Verschliegeldung an wohlbeleumdete, arbeitsame und verpstegungsfähige Leute; 2) durch gleichmäßige Vertheilung der Kinder von 6 Jahren bis zur Admission unter die hablichen Einwohner und die Besitzer der innert der Gemeinds-worde kassindischen Liesenschaften mit Erntlicksbiegung: 30 durch marche befindlichen Liegenschaften mit Entschädigung; 3) durch gemeinsame Unterhaltung und Verpstegung in einem Gemeinde= armenhaus mit Ausschluß der schulpflichtigen Kinder; 4) durch Unterbringung Einzelner in Armenerziehungsanstalten, Ret-tungsanstalten, Berpslegungsanstalten von Privaten, Gescl-schaften oder des Staates." Hier ist nun allerdings von der Unterbringung armer Kinder in Armenerziehungsanstalten 2c. die Rede, es ist aber nicht bestimmt vorgeschrieben, daß der Staat selbst folche Anstalten haben soll, sondern sie können auch durch Privaten oder Gesellschaften errichtet werden. Wir haben gegenwärtig in unserm Kanton eine ziemliche Anzahl Bezirks- und Privatarmenerziehungsanftalten. Bezirkserziehungsanstalten bestehen in den Amtsbezirken Wangen, Trach-felwald, Konossingen, Courtelarn, Bruntrut und Freibergen. Sodann sind mehrere Privaterziehungkanstalten da, z. B. die Grube bei Köniz, die Anstalt im Steinhölzli u. a. An diese Anstalten leistet der Staat bedeutende Beitrage; benn er be-zahlt nach dem Gesetze von 1848 für jedes Kind jährlich

Kr. 50 a. W. — Fr. 72. 50 n. W., sowie überdieß für jeden Hülfslehrer eine Staatszulage von Fr. 200. Wenn sich der Staat in solcher Weise bei diesen Privat- und Bezirksarmenerziehungsanstalten betheiligt, so ist es nicht mehr nothwendig, daß er selbst solche Anstalten besitzt. Zudem muß bemerkt werden, daß die gegenwärtigen Staatsarmenerziehungsanstalten im Grunde keine reinen Armenerziehungsanstalten mehr sind, sondern sich von Jahr zu Jahr mehr in Rettungsanstalten umwandeln. Wenn sie schon geseslich als Armenerziehungsanstalten anerkannt sind, so ist man doch durch das Bedürfniß dazu gekommen, daselbst Kinder aufzunehmen, die in Rettungsanstalten hätten untergebracht werden sollen. Durch die vorgeschlagene Umwandlung gibt man daher den Staatsarmenerziehungsanstalten im Grunde bloß einen andern Namen; denn dem Wesen nach sind sie schon jetzt fast das, wozu man sie stempeln will. Auf die einzelnen Artikel des Gesess will ich jetzt nicht näher eintreten, sondern dieß auf die artikelweise Berathung versparen. Ich stelle den Antrag, der Große Rath möchte in den Gesessentwurf eintreten und denselben artikelweise behandeln.

v. Buren, als Berichterstatter ber Kommission. Seitdem die Angelegenheit im Großen Rathe behandelt worden ift, wo sie, weil die betreffende Sigung die lette einer Seffion war, verschoben worden, hat die Kommission in Berbin= dung mit dem Herrn Berichterstatter des Regierungsrathes die Sache neuerdings an die Hand genommen und zwar nicht nur in einer Sigung im Kabinet, sondern indem sie sich an Ort und Stelle verfügt hat. Sie hat nämlich die in Frage stehenden Anstalten in Aarwangen, Thorberg, Rueggisberg und Landorf besucht, und die Folge dieses Augenscheines ist die, daß die Kommission noch mit mehr Bestimmtheit als das lette Mal an dem Antrage festhält. Sie unterstütt im Wesentlichen den Antrag des Regierungsrathes nicht etwa aus Liebhaberei, sondern aus Ueberzeugung von der Nothwendigkeit der vorgeschlagenen Maßregel. Ich halte es für nothwendig, auf die Sache einzutreten, bei der artikelweisen Berathung mag dann noch Eint und Anderes hervorgehoben werden. Ich glaube, ich solle vorerst auf die bei der ersten abgebro-chenen Berathung gemachten Ginwendungen antworten. In Betreff des Widerspruches, der, wie man hervorgehoben, zwischen dem vorliegenden Entwurfe und dem § 8 des Armengesetzes liegt, hat bereits der Herr Direktor des Armenwesens geantwortet, es ist daher nicht nothwendig, näher hierauf ein-zutreten. Daß aber ein Widerspruch zwischen dem Armengesetze und den beantragten Septimmungen. Thatsache, gerade deshalb aber kommt das Gesetz und wird er möchte die Umwandlung und den beantragten Bestimmungen liegt, ift beim Großen Rathe beantragt, er mochte die Umwandlung der betreffenden Anstalten beschließen. Wenn kein Wider= fpruch beftunde, fondern bereits Alles im Armengefet vor= handen ware, so ware die heutige Berathung unnüß. Das Bedürfniß hat sich aber schon seit dem Jahre 1857, seit Erlaß bes Armengesetzes, in wachsendem Grade gezeigt, daß für Kinder, die weder in Armenerziehungsanstalten noch bei Bris vaten untergebracht werden können, in anderer Beise gesorgt werden sollte. Das Geseh über die Armenanstalten schreibt vor, daß Staatsarmenerziehungsanstalten für die Aufnahme von im Ganzen wenigstens 200, und Rettungsanstalten für wenigstens 100 Kinder gegründet werden follen. Dieses Bejet hat aber seine Exekution nicht gefunden; benn im Ganzen, in Aarwangen, Rüeggisberg und Landorf, können bloß etwa 170 Kinder versorgt werden, und die Schülerklasse in Thorberg bringt die Zahl höchstens auf 200, so daß wir 100 Pläte zu wenig haben. Man hat sich eben nicht in der Möglichkeit gesehen, ein Mehreres zu leisten, und die vorhandenen Hulfsmittel wurden zu anderen Zwecken in Anspruch genommen, so daß man nie dazu gelangte, die Rettungsan-ftalten für die Aufnahme von 100 Kindern und die Armen= erziehungsanstalten für 200 Rinder einzurichten. Auch in ber

vorliegenden Frage mußte man fich nach der Decke strecken, doch ist dieß nicht der einzige Grund, auf welchem das Befet beruht. Die andern Grunde will ich bei einem andern Gin= wurfe erwähnen, ber bei der letten Berathung gemacht worden ist. Herr v. Gonzenbach, der damals gegen den Vorschlag auftrat, hat nämlich hauptsächlich auch geltend gemacht, daß es nicht gut fet, wenn nur die unter einem Urtheil stebenden Kinder von Staatswegen in Anstalten aufgenommen werden, ordentliche Kinder dagegen nicht. Meine Herren! es scheint allerdings Etwas an der Sache zu sein, wenn wir aber den von Herrn v. Gonzenbach aufgestellten Satz, daß man vorzugsweise für die Bessern und für die Andern erst in zweiter Linie sorgen solle, oder, ich will noch weiter gehen, daß, wenn der Staat für die Schlechten sorge, er dieß noch in viel höherm Grade für die Beffern thun muffe, befolgen wollten, wo ftanden wir da mit der ganzen Strafrechtspflege? Wir haben Buchthäufer, warum haben wir aber nicht Kafernen für diesenigen Armen, die nicht verurtheilt worden sind? Wenn dieser Sat angenommen wird, so heißt dieß nichts Anderes, als: das Zuchthaus ist eine Prämie für schlechte Leute. Ich glaube, dieß sei nicht die richtige Anschauungs-weise; der Staat ist da, um für die öffentliche Sicherheit zu sorgen; er muß deßhalb die Schlechten bestrafen und sie in Anstalten unterbringen, die Sorge für die Andern aber soll auf anderm Wege geschehen. Ich glaube, ber Sat fei richtig und werde nicht bestritten werden, daß die Armenpslege auf die andere Weise besser gefördert und daß Armenerziehungs= anstalten zwedmäßiger von Gemeinden und Privaten gehalten werden, als vom Staate. Dieser foll in erster Linie nicht für solche Anstalten sorgen, die von den Gemeinden und Brivaten errichtet werden konnen, sondern er hat vor Allem aus bie andere, schwerere, widerwartigere Pflicht, Diejenigen un= terzubringen, für die es schwieriger ist zu sorgen, und die weder von den Privaten noch von den Gemeinden unterge-bracht werden können. Weder der Berichterstatter des Regie-rungsrathes noch die Kommission ist den Armenerziehungsan= stalten Keind oder verkennt ihre Wichtigkeit und Bunschbar= feit, welche vorhanden ift, ungeachtet man behauptet, daß durch die neuere Gesetzgebung für die Erziehung der Armen durch Bertheilung auf die Hofe 2c. beffer geforgt werde, als früher und deßhalb weniger Anstalten nothwendig seien. Ar= menerziehungsanstalten sind für eine Anzahl Fälle immer noch sehr nothwendig; diesem Sate treten wir auch burchaus nicht entgegen, solche Anstalten werden aber besser durch Andere errichtet und gehalten, und wenn die einzelnen Bezirke bas Bedürfniß von Armenanstalten fühlen, so werden solche auch errichtet werden, wo aber das Bedürfnig nicht vorhanden ift, indem gute Familien in hinreichender Bahl da find, bei denen die betreffenden Kinder untergebracht werden können, da braucht man auch weniger Anstalten. Das Bedürfniß von Armenanstalten hängt ab von der Bahl anständiger guter Familien, welche Kinder aufnehmen und erziehen wollen. Wo folche Kamilien in geringer Zahl oder gar nicht vorhanden sind, da muß man sich auf die andere Weise behelsen. Ich glaube, das Gesagte reiche hin, um das Verhältniß zwischen den Armenerziehungs= und den Rettungsanstalten, sowie die Lei-stungen und Obliegenheiten des Staates und der Gemeinden und Brivaten zu charakteristren. Der Staat soll in erster Linie für die Unterbringung verurtheilter, bosgearteter Kinder in Rettungsanstalten sorgen. Da er bis jest nicht im Stande war, dieser Aufgabe Genüge zu leisten, so müffen andere Maßregeln ergriffen werden, und die Maßregel, die sich von felbst barbietet, besteht barin, baß die Staatsarmenerziehungs= anstalten benutt und zu Rettungsanstalten eingerichtet werden. Wenn das geschieht, so wird das Bedürfniß doch keineswegs überschritten, man wird nicht viel über das Ziel hinaussichießen und wird nicht nöthig haben zu fragen, wo die Kins ber hergebracht werden konnen, um die Unftalten zu fullen; benn bie Bahl Derjenigen, die nach der Umwandlung unter-

gebracht werden konnen, wird gegenüber ber Bahl der gegen= wartig in die betreffenden Anstalten Untergebrachten eber vermindert als vermehrt werden muffen, und zwar aus dem ein= fachen Grunde, weil die Kinder, die dort verforgt werden sollen, schwerer zu beaufsichtigen und zu leiten find und größerer Aufmerksamkeit und Sorgfalt bedürfen, als die Kinder in ben bisherigen Erziehungsanftalten. Defhalb werden benn auch die Roften fur die betreffenden Anftalten fich nicht ver= mindern, sondern steigen. Man wird nämlich in Rueggis-berg nicht mehr mit zwei Hulfslehrerinnen auskommen konnen, sondern drei werden genug beschäftigt sein. Auch wird man bie Lokalien so einrichten muffen, daß eine Trennung in Familien durchgeführt werden kann; denn ohne eine solche wäre es eine Rettungkanstalt nur dem Namen nach, in der zwar eine größere Zahl Kinder untergebracht werden könnte, wo aber die Möglichkeit der erzieherischen Einwirkung nicht mehr gegeben wäre. Ich sage also, daß wenn auch die drei Anstalten, Landorf, Aarwangen und Rüeggisberg, zu Rettungsanstalten dienen, das Bedürfniß durchaus nicht überschritten wird, daß aber die Schülerflaffe in Thorberg nicht mitgezählt werden kann, darüber glaube ich kein Wort verlieren zu brauchen. Es scheint mir, es sollte das allgemeine Gefühl sein, daß solche Linder nicht in Eine Anstalt mit erwachsenen Straflingen gehören. Daß sie seit einer Reihe von Jahren bortbin gebracht wurden, ist begreiflich, weil andere Sulfsmittel fehlten; es war daher das einfachste, in einer der Anstalten für Erwachsene eine Scheidung zu machen, so daß auch Kinder bort untergebracht werden konnten, ohne daß eine direkte Ver= Wenn aber der frühere Bermalter mischung stattfand. von Thorberg bemerkte, eine Berlegung der Schülerklasse seine gar nicht nöthig, indem in dieser Beziehung kein Nachtheil existire und die Trennung dort vollständig durchgesührt werden könne, so glaube ich, er habe sich da im Irrthume be-funden. Der gegenwärtige Verwalter ist durchaus nicht dieser Ansicht, und der von der Kommission vorgenommene Augen= schien auf Ort und Stelle befestigte ebenfalls unfere Ueberzeugung von der Nothwendigkeit der Verlegung der Schülerzklasse in Thorberg, woselbst nur noch Einzelne bleiben würz ben, die wegen vorgerudtern Alters ober langerer Strafzeit nicht wohl in Rettungsanstalten bleiben könnten, und bei denen also die Gefahr der Verführung auch nicht mehr so über= mäßig ift, indem fie bereits in einem Alter fteben, wo fich ihr Charafter mehr entwickelt hat. — Ich schließe mit meinem Eingangsrapporte, und will gewärtigen, was die Versamms-lung, sei es über die Eintretensfrage, sei es bei der artikelweisen Berathung, noch anbringen wird.

Dr. Schwab, Mitglied ber Kommission. Ich habe der letten Berathung über diesen Gegenstand nicht beigewohnt; dagegen machte ich es mir zur Pflicht, mit den übrigen Kommissionsmitgliedern und dem Direktor des Armenwesens die in Rede stehenden Anstalten zu besuchen. Wir haben die Anstalten in Aarwangen und die zu Thorberg gesehen; einige Mitglieder begaben sich auch nach Landorf und nach Rüggisberg. Man muß in der That diese Anstalten sehen, um sich eine richtige Borstellung von dem zu machen, was daselbst vorgeht. Wir hatten die sehr umständlichen Berichte der Borsseher Austalten gelesen und besaßen namentlich den des Berwalters der Zwangsarbeitsanstalt zu Thorberg. Nach dem Berichte des Lettern zu schließen, sollte man die Dinge dasselbst in ihrem setzigen Zustande belassen, da nach seiner Anssicht die Schülerklasse in Thorberg sich in einem durchaus angemessenen und in einem solchen Zustande besindet wie man ihn nicht besser wünschen könne. Er sagte in seinem Berichte, daß man ganz gut Kinder von 10 Jahren mit Erwachsenen von 40 bis 50 Jahren, welche sich dem Laster hingegeben, in Berührung lassen könne, daß dieser Umgang nicht verderblich sei und die Kinder die für sie passende Erziehung erhalten, u. s. w. — Ich hielt dieß für unmöglich. Man mußte sich

also nach Thorberg begeben, um zu konstatiren, was dort vorgeht. Wir haben nun folgendes mahrnehmen können: In Thorberg find Rinder vom 10. Altersjahr an; biefelben befinden fich in der gleichen Rlaffe, auf den gleichen Banken und in den nämlichen Galen mit Madchen von 17 bis 20 Jahren, alfo zehnjährige, vielleicht nur wegen Berumftreichens verurtheilte Kinder mit gang verdorbenen Kindern; es kommen jogar fleine zehnjährige Mägdelein in Berührung mit Madchen von 17 bis 20 Jahren, welche ichon Kinder gehabt haben. Roch mehr: biefe 10-20jahrigen Kinder find auch in Berührung mit Erwachsenen von 40 bis 50 Jahren, welche schon mehrmals nach Torberg zurückgekehrt sind, also mit verdorsbenen Menschen, die ihre Laster nicht ablegen können. Sie, meine herren, feben hieraus, daß felbst die Schulerklaffe hin-sichtlich ihrer Bufammensehung Gefahren zeigt und daß, wenn diese Rlaffe in Berührung mit Erwachsenen ift, die Rinder eher verschlimmert als gebessert werden. Die Erfahrung lehrt, daß dieß in der That der Fall ist. Es ist noch mehr über die Thorberganstalt zu sagen, und ich will hier den Eindruck, welchen sie auf mich machte, schildern, denn diese Australia Anstalt muß nicht nur von Mitgliedern des Regierungsrathes, sondern auch vom Großen Rathe gesehen werden. Es ift klar, daß wenn man eine Sache nicht zu oft sieht, man sie besser sieht. Ich habe nun Folgendes entdeckt: Ich sah und sage es hier offen, daß diese Kinder nicht die rechten Versonen als Lehrer haben; ich erfuhr, daß man in den Speisezimmern wohl Aufseher habe, daß dieselben aber oft betrunken seien; daß den jungen Madchen beinahe kein Unterricht in den weib= lichen Sandarbeiten ertheilt wird, und daß feines biefer jungen Madchen Milch als Nahrung erhält; man gibt ihnen dreimal täglich Suppe und etwas Gemuse und einmal in der Woche Fleisch, aber Milch bekommen sie nie. Diese Anordnungen find ficher schlecht, und es ift bringend nothig, hierin Aenderungen vorzunehmen. Die Kinder follten in folchen Anftalten untergebracht werden, wo sie nicht noch schlimmer werden als sie sind. Die Erfahrung lehrt, daß es sich nicht nur darum handelt, sie zu trennen, sondern hauptsächlich darum, sie zu bessern. Wie soll man dieß nun anfangen? Wenn der Kanton Bern für die Befferung der Kinder eingerichtete Rettungsan= ftalten, wie in ber Bachtelen, zu Sonnenberg und zu Gerig, gründen würde, und die Kinder als gebesserte Menschen aus der Anstalt traten, und nicht wie in Thorberg, wo der fünfte Theil der Kinder, welche daselbst maren, dorthin zurückfehren. bann wurde man diese Kinder in Mufterrettungsanftalten unterbringen wie diejenigen find, in welchen das Familien= system eingeführt ift, wo sich nur 10—12 Kinder, und nicht 60, wie in Thorberg, beijammen finden; fie muffen ferner unter der Aufficht und Sorge eines guten Vorstehers, wie in der Bächtelen, sein. Ich behaupte, daß wenn folchen Anstalten während mehrerer Jahre ein guter Direktor vorstände, die Kinder gebessert würden und man sie nicht später in Thorberg wieder feben mußte. Man wird fragen, an welchem Orte folche Rettungsanstalten errichtet werden follen. Rehmen wir an, Landorf fahre fort eine Rettungsanstalt zu sein; die zwei andern sind Aarwangen und Rüeggisberg, lettere für Mädchen. In Aarwangen sind 54 Kinder und in Rüeggisberg 52, dieselben find aber nicht alle nur wegen Armuth daselbst. In Aarwangen sind von den 54 Kindern 16 verstorbene, welche entweder verurtheilt oder dem Laster ergeben find, und in Rueggisberg 13 verdorbene auf 52 Kinder. Die Gemeinden, die Amtsbezirke und die Privaten sollten Anstalten für arme Kinder gründen; dieß sollte man vor Allem aus thun, denn es ist flar, daß wenn sich zu Gunsten diefer Klaffe eine größere Hingebung zeigte, man auch darauf Bedacht nehmen wurde, den verwahrlosten Kindern eine bessere Erziehung zu geben. Man muß zwar zugeben, daß die Sach-lage sich seit dem Erlaß des Gesetzes über das Armenwesen etwas verbessert hat. Schon seit einigen Jahren sieht man, wie berartige Anstalten für arme Kinder gegründet werden;

ich will ein schlagendes Beispiel anführen. Im Amtsbezirke Courtelarn besteht die Centralarmenkasse, welche aus Abgeordneten ber Ginwohner= und Burgergemeinden, Pfarrern, Aerzten, den Armeninspektoren und Abgeordneten der Hofpigverwaltungen gebildet ist. Diese Affociation hat zum Zwecke, ben Bettel zu unterdrücken und verschwinden zu machen. Was hat diese bereits im Jahre 1816 gebildete Centralkaffe gethan? Sie hat einen Spital, ein Waisenhaus und ein Aspl'für Greise gegründet; fie will auch ein Arbeitshaus und später eine Anstalt für Unheilbare errichten. Man muß wissen, daß der Staat bei allen diesen Schöpfungen durchaus nicht in's Mittel getreten ift; felbst bie Burgerschaften haben fich babei nicht betheiligt; nur an das Waisenhaus haben sie für die Installation eine bedeutende Summe beigetragen. Auch anderwärts find es Partikularen, welche Anstalten Diefer Art gegründet haben. Wenn nun der Staat folche Anstalten errichten follte, wie viele waren erforderlich, um alle armen Kinder des Kan= tons unterzubringen? Ich fage alfo, daß wenn, wie es ander-warts geschehen, die Gemeinden und die Amtsbezirke mit Hülfe einiger wohlthätiger Personen ihre Pflicht erfüllen wollen, man hoffen kann, die für die Armen bestimmten Staatsanstalten mit der Zeit verschwinden zu sehen. Was jedoch vor Allem aus Noth thut, das find Rettungsanstalten, benn man fann nicht bereits verdorbene und dem Lafter er= gebene Kinder in Waifenhäufern unterbringen, wo fie bie noch unverdorbenen Rinder verführen. Der Staat foll nun Diefe zum dringenden Bedürfniß gewordenen Rettungsanftalten, welche die Bezirke nicht grunden konnen, errichten, und was die Ausgabe betrifft, so hat er dieselbe nicht zu fürchten, ba es sich aus dem Berichte der Direktion des Armenwesens er= gibt, daß ein Opfer von Fr. 7000 für diesen Zweck genügt, wenn der von der Kommission gestellte Antrag angenommen wird. Ich schließe, indem ich der Versammlung empfehle, die Schülerklasse in Thorberg aufzuheben und den Rettungsanstalten bie größtmögliche Musdehnung zu geben, benn ich sage es offen, die Schülerklaffe in Thorberg ist ein wahrer Schandsleck für den Kanton.

Dr. v. Gonzenbach. Ich habe mir bei ber Berosthung dieses Gegenstandes in der letten Session erlaubt, gegen das Gesetz Einwendung zu erheben. Ich habe den beutigen Borträgen mit Aufmerksamkeit zugebort und muß zu meinem Leidwesen sagen, daß ich von meinen Einwendungen keine einzige widerlegen gehört habe. Namentlich hat der letzte Redner Etwas entwickelt, über das wir Alle einig sind, daß nämlich eine Erziehungsanstalt für verwahrloste Kinder nicht mit einer Strafanstalt für Erwachsene vereinigt sein soll, wie dieß in Thorberg der Fall ist Damit sind wir Alle einverstanden, c'est, um einen französischen Ausdruck zu gebrauchen, enfoncer une porte ouverte. Der letzte Redner gebrauchen, enfoncer une porte ouverte. hat auch eine Ginwendung und eine Berficherung gemacht, die nach meiner Ansicht durchaus irrig find. herr Dr. Schwab hat nämlich eingewendet, es kommen in Thorberg junge Mädchen von 11 12 Jahrensmit altern zusammen, die unebelich geboren haben. Glaubt aber Herr Dr. Schwab, daß eine Spendkommiffion oder ein Gemeinderath die auf die Guter vertheilten notharmen Kinder bloß an folche Orte placiren könne, wo sich keine altern Bersonen befinden, die uneheliche Kinder gehabt haben? Man muß oft froh sein, wenn man die Kinder in Haufer unterbringen kann, wo sie nicht bei Mägden schlafen muffen, während zu biefen ein sogenannter Kilter kömmt. Der gleiche Redner hat uns gesagt, infolge des neuen Armengesetzes stehe die Sache viel beffer im Kanton als früher. Da spricht er offenbar nicht aus eigener Erfahrung. Der Jura wollte sein Armengesetz unverändert be-halten und dasjenige des alten Kantons nicht annehmen, er foll es daher uns überlaffen, deffen Wirkungen zu beurthei= Wer mit den Armeninspektoren des alten Kantons oder mit Mitgliedern oder Prafidenten von Spendkommissionen

Rucksprache nimmt, wird ganz etwas Anderes vernehmen, als herr Dr. Schwab uns gefagt hat. Ich komme nun zu den Gründen, welche mich bewegen, auf Nichteintreten anzutragen. Ich bin durchaus nicht gegen eine Erweiterung ber Rettungs= anstalten für vermahrloste und bosgeartete Rinder, ich will aber nicht ein bestehendes, von verschiedenen Gesetzen festge-haltenes Recht ehrlichen, braven Lindern wegnehmen, um es verdorbenen Kindern zu geben, mit andern Worten, ich will nicht eine Schule, eine Erziehungsanstalt in einen Spital um= wandeln; denn die Befferungsanstalten für verwahrloste und bosgeartete Kinder sind nichts Anderes, als Spitaler für moralisch franke Krüppel. Dadurch wurde man gleichsam fagen: ich will keine Baumschule für gerade, sondern eine solche für recht frumme, verrenkte Baume, die ich wieder gerade zu ziehen versuchen will. Das Gesetz vom 8. April 1848 fagt in § 1: Endlich wird fich ber Staat bei ben bestehenden allgemeinen Brivaterziehungsanstalten mit einem Koftgeldsbeitrage bethei= ligen." Hier ist also von Demjenigen die Rede, was der Herr Direktor des Armenwesens angeführt hat. § 2 lautet: "Die Staatsarmenerziehungsanstalten sollen für die Aufnahme von im Ganzen wenigstens 200 Kindern eingerichtet werben. In dieselben sind vorzugsweise Waisen und von ihren Eltern verlaffene und solche noch unverdorbene Kinder aufzunehmen, welche den Ihrigen aus Grunden nachläffiger Erziehung und des bofen Beispieles, welches ihnen ihre nachste Umgebung gibt, entzogen werden muffen." Bweihundert arme unver= dorbene Kinder haben also ein von Ihnen bezeugtes Recht, der Staat will sich als Vormund ihrer annehmen und für fie sorgen. Dieses Recht wollen Sie nun mit einem einzigen Strich aufheben und die 200 unverdorbenen Kinder sollen bosgearteten und verwahrlosten Kindern Plat machen. Ich erlaube mir, die Berren Berichterftatter zu ersuchen, mir einen andern Kanton zu nennen, der vier Anstalten fur verwahrloste und bösgeartete Kinder besitzt. Im Kanton Bern haben wir also bereits Landorf und die Bächtelen. Letteres ist allerdings nicht eine bernische Anstalt, sie wird aber gewiß von Bern als dem zunächst gelegenen Kanton am meisten benutt. Jest follen noch zwei weitere Anstalten, in Rueggis= berg und Aarwangen, für verwahrloste Kinder eingerichtet und ihrem bisherigen Zwecke entfremdet werden. Das ver= lett mich, und ich glaube nicht, daß wir das Recht haben, das zu thun gegenüber ber feierlich gegebenen Erklärung, welche im Jahre 1857 wiederholt worden ist. Das Armen= gesetz sagt nämlich in § 8, daß die Versorgung der Notharmen auch durch Unterbringung Einzelner in Armenerzie-hungsanstalten geschehen soll, und der § 32 schreibt aus-drücklich vor: "Zudem betheiligt sich der Staat bei der Verssorgung der Notharmen: a. . . 2) durch Auferziehung armer Knaben in der Anstalt zu Köniz; 3) durch Auferziehung armer Mädchen in der Anstalt zu Köniz; 3) durch Auserziehung armer Mädchen in der Anstalt zu Köniz; Bestimmungen verlangt man nun von einem Rinde, wenn es in Rüeggisberg oder Aarwangen aufgenommen werden soll, daß es sich als ein bösgeartetes, verdorbenes Kind ausge-wiesen habe. Ich habe schon bei der letten Berathung darauf hingewiesen (und man hat heute anerkennt, daß etwas Wahres daran sei), daß es für viele Eltern eine schwere Bersuchung sein möchte, wenn nur verdorbene Kinder die schützende Hand bes Staates zu erfahren haben. Giner Wittme, Die 4-5 gutgeartete Kinder hat, wird es nicht gestattet, eines bavon in eine Anstalt unterzubringen, mahrend fie sehen muß, daß das Kind ihres Nachbars, welches Streiche verübt, gestohlen hat, in eine folche gebracht wird. Da liegt für fie ber Bebanke nahe, das Kind auch geben zu laffen, damit der Staat sich seiner annehme und ihr ihre schwere Burde erleichtere. Herr v. Buren hat eingewendet, der Staat habe die Zuchthäuser auch nur für Berurtheilte gebaut, es besteht hier aber ein großer, ganz nahe liegender Unterschied, der ihm nicht hatte entgehen sollen. Im Buchthaus nehme ich dem Manne die zwei höchsten Guter, Freiheit und Ehre, mas gegenüber **5**9

bem Rinde burchaus nicht geschieht. Diesem gebe ich vielmehr Freiheit und Ghre, indem ich ihm gebe, wodurch es zum freien Manne gemacht wird, eine gute Erziehung und Gelbstgefühl, bas entsteht, wenn es bemerkt, daß es eben infolge der guten Erziehung feinen Mitmenschen geistig überlegen ift. Gin Buchthaus ift ein Strafbaus, eine Erziehungsanstalt fur verwahrloste Kinder dagegen ift nichts Underes als eine Erziehungsanftalt. Wenn man statistisch nachweisen fann, daß weitere Anstalten für verwahrloste Kinder nöthig find, so hat ber Kanton Bern die Bflicht, solche zu gründen; er soll die Anstalt in Landorf erweitern und mag auch die Schülerklasse unpair in vandorf erweitern und mag auch die Schulertlasse von Thorberg wegnehmen, er soll aber nicht den 200 armen, ordentlichen Kindern, welche das Recht haben, in einer Staatssarmenerziehungsanstalt erzogen zu werden, dieses Recht entziehen, um es unordentlichen, bösgearteten Kindern zu geben. Dieß sind die Gründe, welche gegen den Entwurf sprechen. Ich führe noch an, daß man in andern Kantonen gerade solche Anstalten für verwahrloste Kinder der Privatthätigkeit zu errichten überläßt, sowie die Aussicht über die entlassenen Strössinge. Dassür mird das Mitseid ober recht gewacht und Sträflinge. Dafür wird das Mitleid eher rege gemacht, und für solche Zwecke zeigen sich die Leute viel eher bereit, Etwas zu thun. Dagegen weiß ich bis jest nichts davon, daß andere Kantone Armenerziehungsanstalten besitzen. Ueber den Zweck find wir einig, wir wollen gewiß Alle die möglichst fittliche Bervollkommnung im Kanton Bern, wir streben fie nur auf verschiedenem Wege an; die Einen glauben sich nur an ganz Gesunkene wenden zu sollen, die Andern sind das gegen der Ansicht, es gebe auch noch andere Erziehungsmittel. Der göttlichen Vorsehung ist Alles möglich, was aber am wenigsten Früchte bringt und am wenigsten realisiert wird, ist die Hoffnung auf das Geradeziehen der Kruppel in der Baumschule, die Hoffnung, daß aus den moralisch übel angelegten Kindern sich viel machen lasse. Wenn herr Dr. Schwab jagt, je das fünfte ber in ber Schülerklaffe in Thorberg untergebrachten Kinder komme später wieder borthin zuruck, so moge er boch auch einmal Herrn Kuratli in ber Bächtelenanstalt hierüber befragen. Tropdem die Rinder in diefer Anstalt in Familien eingetheilt sind, gehen auch nicht Alle als Engel daraus hervor, und man siett dort Kinder, von denen man sagen muß, sie wandeln auf einer harten Bahn; die Einen werden zu einem Gefäß der Chre, die Andern zu einem Gefäß ber Unehre geformt, man mag an ihnen erziehen so lange man will; man wird eben an der göttlichen Weltordnung nichts andern können. Nun soll der Staat sich die Aufgabe stellen, das Unmögliche möglich zu machen auf Rosten von Andern, bei denen man gerechte hoffnung haben könnte, sie auf dem rechten Wege zu behalten. Ich stimme, und wenn ich auch ganz allein stehen sollte, gegen ein Gesetz, das 200 armen Kindern ein ihnen zustehendes Recht nehmen will. Wollen Sie die Rettungsanstalten ausdehnen, so mögen Sie es thun und eine solche für Mädchen errichten, doch halte ich eine Erweiterung nicht für nothwendig. Ich frage nun: sind etwa unter dem neuen Armengesetze, wie Herr Dr. Schwab es uns sagte, die Armenerziehungsanstalten nicht mehr ein so großes Bedürfniß, als unter dem frühern? Im Gegentheil! sie sind unendlich viel nothwendiger als vorher, was mir alle Borsteher und Mitglieder von Spendkommissionen und alle Armeninfpettoren bezeugen werden. Gehr haufig tommen Falle vor, wo eine Bemeinde wegen ber Ginschreibung in ihr Wohnsitzregister für ein Kind sorgen muß, das gar nie bei ihr gewesen ist. Solche Kinder können nicht gut unter= gebracht werden; denn es kennt sie Riemand, und Riemand hat ein Herz und Sympathie für sie. Ich wohne in einer kleinen und in Bezug auf diese Verhältnisse gut gestalteten Gemeinde (man möge nur nachlesen, wie große Kostgelder wir für die Armen bezahlen), wir sind aber schon oft im Falle gewesen, die Staatsarmenanstalten anzusprechen. Ich könnte einen fehr talentvollen Anaben anführen, ber nur frangösisch

sprach, weil seine Eltern in der französischen Schweiz gewohnt haben, und dem es nun in der Anstalt in Aarwangen sehr gut geht. Wird die Vorlage angenommen, so wird uns dieser Knade wieder zugeschickt werden, und Herr Dr. Schwab mag uns dann sagen, wo wir ihn unterbringen sollen. In der Stadt, wo man mehr Mittel an der Hand hat, kann man sich eher helsen, und ich glaube deßhalb, Herr v. Büren würde, wenn er auf dem Lande wohnte, anders geurtheilt haben; denn da ist es, wenn man die Kinder durch Unterbringung in ganz armen, elenden Hügern nicht gefährden will, oft sast unmöglich, sie zu placiren; die dahin konnte man dann wenigstens seine Zuslucht zu den Staatsarmenerziehungsanstalten nehmen. Ich führe noch au, daß vor wenigen Wochen hier im Vorzimmer die Amtsversammlung des Amtsbezirkes Bern die Frage der Umwandlung der Staatsarmenerziehungsanstalten in Rettungsanstalten ventilirt und entschieden den Wunsch ausgesprochen hat, daß erstere als nothwendiges Mittel für die Notharmenpslege des Kantons Bern auf der Basis des Gesetzes beibehalten werden möchten.

Dieß sind die Motive, welche mich bestimmen, auf Nichtseintreten anzutragen.

Rummer, Erziehungsdirektor. Da die Erziehungsdirektion auch ein Gutachten über die vorliegende Frage ausgearbeitet hat, so erlaube ich mir, für die vom Herrn Bor-redner bestrittene Ansicht einzustehen. Wenn der Große Rath der Regierung für die Errichtung neuer Rettungsanstalten einen besondern Kredit anweisen will, so daß die gegenwärs tigen Erziehungsanstalten beibehalten merden tonnen, jo wird sie sich gewiß darein fügen, die Regierung war aber der Ansisid, der Große Rath werde nicht gerne dazu Hand bieten, wenn sich ein anderer Ausweg finden lasse. Deßhalb hat die Regierung die Umwandlung der Erziehungsanstalten in Rettungsanstalten vorgeschlagen, wie sie das neue Strafgesets buch verlangt und die ein absolutes Bedürfniß sind. So lange wir keine Rettungsanstalten besitzen, sind wir genöthigt, die gegenwärtigen Staatsarmenerziehungsanstalten zu mißbrauchen und die verurtheilten schlechten Kinder dort unterzubrin= gen. Es ift daher durchaus nothwendig, daß Etwas geschehe: entweder muffen neue Rettungsanstalten errichtet ober die ge= genwärtigen Armenerziehungsanstalten bes Staates in folche umgewandelt werden. Ift nun Letteres als eine Beschrän-tung bisheriger Rechtstitel anzusehen? Ich glaube es nicht; denn was sind 150 Pläte in drei Anstalten für 6000 Notharme in 343 Gemeinden, wo also bloß 1 Blat auf 40 Notharme fommt? 3m Jahre 1848 glaubte man, auf bem Wege ber Anstaltserziehung im Großen im Kanton Bern Etwas leisten und es innerhalb 8 Jahren dahin bringen zu können, daß die ganze Armenlast einerseits auf der Freiwilligkeit und anderseits auf den Staatsanstalten ruhe. Diese zwei Pferde sollten die ganze Last ziehen, später aber sing man an zu rechnen und sah ein, daß sie nicht den zehnten Theil der Last zu bewältigen im Stande sind. Man ist daher von diesem System, welches man im Jahre 1848 durchführen zu können glaubte, zuruckgekommen; man fand, daß es zu viel koste, indem man nicht fur alle Rinder Anstalten, in denen ein Rind girfa Fr. 200 fostet, grunden, sondern folche nur zu befon-bern Zwecken errichten kann, d. h. zu Aufnahme von Kindern, beren Unterbringung sonst nirgends möglich ift. Deshalb soll die vorgeschlagene Umwandlung vor sich gehen und wenn die Gerichte die Anstalten nicht hinlänglich füllen, so sind noch ba und bort bosgeartete Kinder genug, die anderwärts nicht untergebracht werden konnen, wie benn auch bei ber Aufnahme in die bisherigen Erziehungsanstalten nicht gerade die unverdorbenften, fondern diefenigen Rinder berudfichtigt worden sind, deren anderwärtige Placirung schwierig war. Dieß sind die Motive, welche die Regierung leiteten und auch die Erziehungsbirektion zur Mitwirkung an ber Sache bestimmten.

Abstimmung.

Für das Eintreten Dagegen Für artikelweise Berathung 68 Stimmen. 24 Mehrheit.

§ 1.

Die Staatsarmenerziehungsanstalten von Aarwangen und Rüeggisberg werden als solche aufgehoben, und in Rettungs=anstalten für bösgeartete Kinder umgewandelt.

Es ist Sache der Bollziehung, den Uebergang in zweck-

mäßiger Beise zu vermitteln.

herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Dem ersten Alinea des § 1 habe ich nichts beizufügen, indem dasselbe schon bei der Eintretensfrage genügend erörtert worden ist, dagegen sei mir in Betreff des zweiten Alinea eine Be-merkung erlaubt. Die Regierung hat ursprünglich vorge-schlagen, daß die Umwandlung der beiden Anstalten in Aarwangen und Rueggisberg in Rettungsanstalten eine allmälige fein foll. Man hat nämlich darauf Rucksicht genommen, daß ber Staat gegenüber ben Gemeinden mehr oder weniger Die Berpflichtung eingegangen ift, die gegenwärtig in den beiden Anftalten placirten Kinder bis zu ihrer Admission dort zu be= halten Defhalb hatte die Regierung Die Absicht, diefe Rinder nicht sofort zu entfernen, sondern nur durch die Aufnahmen die Umwandlung zu bewirken in der Weise, daß in Zukunft bloß noch bösgeartete Kinder aufgenommen werden sollen. Die Kommission hat es nun zweckmäßiger gefunden, sich in § 1 nicht so bestimmt hierüber auszusprechen, sondern es der Bollziehung zu überlaffen, den Uebergang zu vermitteln. Der felbe läßt fich benn möglicherweise auch noch auf andere Weise regliren, indem man 3. B. die gegenwärtig in den Anstalten befindlichen Kinder in Privatanstalten unterzubringen ober auf andere Beise zu versorgen sucht. Ich mochte in dieser Beziehung Herrn v. Gonzenbach berubigen; benn die Direktion wird ben Gemeinden in ber Verforgung ber aus ben Anstalten zu entfernenden Kinder an die hand gehen.

Herr Berichterstatter der Kommission. Der in Berathung liegende Artikel ist der Hauptartikel, indem die solgenden bloß Außführungsbestimmungen für einzelne Fälle enthalten. Ich glaube, die vorhin stattgesundene Abstimmung sei entscheidend und habe gezeigt, daß der Große Nath mit der Umwandlung der bisherigen Armenerziehungsanstalten in Rettungsanstalten einverstanden ist. Ich erlaube mir noch einige Worte hierüber anzubringen. Wenn Sie die Umwandlung beschließen, so stellen Sie dadurch keineswegs, wie Herr v. Gonzendach sagte, 200 Kinder, die in den gegenwärtigen Anstalten untergebracht sind, auf die Seite, sondern bloß 106. Wenn Herr v. Gonzendach glaubt, die Unterbringung armer Kinder sei in Bern viel leichter als in Muri, so möchte ich bloß das konstatiren, daß wenn ich von meinem persönlichen Standpunkt, resp. von dem Standpunkt der Gemeinde, der ich angehöre, ausgehen würde, ich die Beseitzgung der bisherigen Staatsarmenerziehungsanstalten gar nicht gerne sehen würde. Ich möchte sie, wie Herr v. Gonzensbach, gerne beibehalten, bessen ungeachtet aber mußte ich sagen, daß die Gründe, welche für die Umwandlung sprechen, entscheidend sind. Wenn wir einmal eine Armenerziehungsanstalt sür nothwendig erachten, so können wir uns vereinigen und eine solche gründen, die, wie ich glaube, so gut geleitet wersden wird, wie die bisherigen. Es soll dieß kein schlechtes Kompliment sür die Staatsarmenerziehungsanstalten sein, die Vorsteher derselben haben aber selbst zugegeben, daß Privatund Gemeindeanstalten zweckmäßiger sind. Wenn wir den S 1 so annehmen, wie er vorliegt, so leistet der Staat Dassienige, was ihm in erster Linie zu leisten aussällt. Freilich

sind die Nettungsanstalten Sonnenberg, in der Bächtelen und andere im Waadtlande auf dem Wege der Privatwohlthätigfeit gegründet worden, deßhalb soll sich aber der Staat nicht auf das Nuhekissen legen und denken, die Privaten mögen dasür sorgen, sondern der Staat soll Dassenige thun, was ihm zu thun auffällt. Das zweite Alinea des § 1 betrifft die Bollziehung der Umwandlung. Die Regierung ist einverstanden, daß in Betreff der Umwandlung nicht vorgeschrieben werden soll, ob dieselbe allmälig vor sich zu gehen habe oder nicht; denn es ist dieß nicht Sache des Gesehs, sondern der Bollziehung. Es ist sehr schwer, zum Boraus genau zu sagen, wie die Sache sich machen soll; mit dem einen Kinde wird man am zweckmäßigsten so, mit dem andern anders verzahren müssen, überhaupt wird sehr viel auf der Bollziehung beruhen, und von ihr wird es abhängen, ob der Zweck des Gesehs erreicht wird oder nicht. Ich spreche deßhalb die Erwartung aus, daß die Bollziehung eine richtige sein werde, daß man dabei den rechten Ernst und Milde, und, wo es erforderlich ist, die nöthige Schärse werde walten lassen, und daß der ganze Bau auf religiösem Grunde werde errichtet werden, denn dieß ist nothwendig, wenn in den verdorbenen Kindern eine Umwandlung und Besserung stattsinden soll. Was an uns ist, sollen wir thun, die Erreichung des Zieles aber ist Gottes Sache, darum möchte ich auch, daß die Anstalten auf ihn, auf sein Wort sich stügen werden.

§ 1 wird ohne Einsprache vom Großen Rathe genehmigt.

§ 2.

Kinder unter 16 Jahren, welche zu einer Enthaltungsftrafe verurtheilt werden, find in einer Rettungsanstalt und nur ausnahmsweise, wenn ihre Strafzeit sich über das 16. Altersjahr hinaus erstreckt, in der Schülerklasse von Thorberg unterzubringen.

Herr Berich terstatter des Regierungsrathes. § 2 bestimmt, daß zu einer Enthaltungsstrafe verurtheilte Kin-der unter 16 Jahren bloß dann in die Schülerklaffe von Thorberg untergebracht werden dürfen, wenn ihre Strafzeit sich über das 16. Altersjahr hinaus erstreckt. Die Schüler= flaffe von Thorberg soll also auch in Zukunft fortbestehen, allein bloß für Solche, die entweder das 16. Altersjahr zu= rückgelegt haben, aber noch nicht admittirt find, oder die, noch nicht 16 Jahre alt, zu einer über ihr 16. Altersjahr hinausreichenden Strafe verurtheilt worden find. In Folge dieser Bestimmung wird in Thorberg in Zukunft nur Ein Lehrer, statt zwei, nothwendig sein, wie dieß auch im Zuchthause der Fall ist. Bis dahin sind in die Mettungsanstalten nach de Meglemente nur solche Kinder ausgenommen werden, de das zwölfte Altersjahr noch nicht zuruckgelegt hatten, in Bukunft tonnen bagegen auch Kinder, Die zwifchen bem 12. und16. Altersjahre fteben, in die Rettungsanstalten gebracht werden. 3ch muß bei biefem Anlaffe auf einen Buntt gurucktommen, welchen Berr v. Gonzenbach in seinem Botum über die Gin= tretensfrage berührt hat. Er hat nämlich die Rettungsanstal-ten als sogenannte Spitaler bezeichnet, in denen aus den armen Kindern nichts Rechtes gemacht werden könne. Es liegt hier vor mir eine Tabelle über sämmtliche seit der Gründung der Rettungsanstalt Landorf in dieselbe aufgenommenen Anaben. Aus diefer Tabelle ergibt fich das erfreuliche Re-fultat, daß die meiften diefer Anaben fehr gut ausgefallen sindt, baß bie nietzen vieset kinden jeht gut ausgejalen, sie dieß auch bei der Erziehung auf den Höfen und in den Arsmenerziehungsanstalten vorkömmt. Im Allgemeinen erzeigt sich jedoch, daß die Kinder gut ausfallen, wenn man für sie sorgt, und jedenfalls besser, als wenn gar nicht für sie gesorgt wird, wie dieß z. B. in Thorberg der Fall ist. In ben Rettungsanstalten gilt es als Regel, ein Kind nach seiner Admission nicht gleich seinem Schicksale zu überlassen, sondern es wird durch die Vorsteherschaft der Anstalt dafür gesorgt, daß das Kind einen Beruf erlernen kann. Zu diesem Zwecke wird vom Kostgeld jeweilen eine Summe auf die Seite gelegt. Bis dahin betrug das Kostgeld in der Regel Fr. 60, wovon 1/3 mit Fr. 20 zur Bildung eines Lehrsonds verwens det wurde. Darin mag auch der Grund liegen, daß die in der Rettungsanstalt untergebrachten Kinder besser ausgefallen sind, als diesenigen in Thorberg.

Herr Berichterstatter ber Kommission. Die §§ 2 und 3 gehören eigentlich zusammen, und ich möchte den Antrag stellen, den § 3 an den Plat des § 2 zu setzen. Bei der ersten Bearbeitung ist ein kleines Versehen unterlaufen, infolge dessen diese Reihenfolge hier eingetreten ist. In Bezug auf die Schülerklasse in Thorberg nur eine kurze Bemerkung. Die Zahl der dort Unterzubringenden wird natürlich sehr beschränkt, und eine Versehung dorthin soll nur in ausnahms-weisen Fällen stattsinden, solche Fälle aber kann und wird es geben, es muß daher hiefür Vorsorge getroffen werden. Diesenigen, die einmal dort sind, werden dann, wie ich es hoffe, besser besorgt werden, als bisher, und wenn auch statt zwei nur Ein Lehrer angestellt wird, so wird man diesem die Obsorge für die Kinder übertragen, während jetzt die Lehrer sich mit denselben bloß beim Unterricht beschäftigen und in der Zwischenzeit die Kinder Aussehern überlassen, wo es dann allerdings vorgekommen sein soll, daß ein solcher betrunken in die Schlassäle kam. Deshalb muß da besser gesorgt werden, als es bis dahin der Fall war.

Migy, Direktor der Justiz und Polizei. Da man die Schülerklasse der Anstalt in Thorberg so arg mitgenommen hat, so daß sie von einem Redner sogar als ein wahrer Schandfleck bezeichnet worden ist, erlaube ich mir als Justizbirektor Giniges zum Schutze Dieser Klasse anzuführen. Ich halte dafür, daß die Erweiterung der Rettungsanstalten ein Bedurfniß ift, und man braucht nur einen Blic auf die Bestimmungen bes neuen Strafgesethuches zu werfen, um sich von der unausweichlichen Nothwendigkeit der Rettungsanstalten zu überzeugen. Dieß geht auch schon aus den Sprüchen der Gerichte hervor, und die Kriminalkammer hat, gestütt auf die Vorschriften des Strafgesetbuches, schon oft junge Versbrecher, welche ohne Unterscheidungskraft gehandelt haben, in die Rettungsanstalten gewiesen, bis jest haben wir aber noch teine folchen. Bor bem Infrafttreten bes neuen Strafgefetzbuches hat man ben Standal erlebt, daß oft Kinder von 8 bis 9 Jahren eines kleinen Diebstahles wegen formlich in Anklagezustand verset und verurtheilt worden find. gegenwartige Strafgesethuch aber sagt in Art. 44: "Ri Die im Augenblicke ber Begehung einer ftrafbaren Sandlung das zwölfte Altersjahr noch nicht zurückgelegt hatten, können nicht strafrechtlich verfolgt werden." Wenn ein junger Anabe durch Bagantität 2c. der Gemeinde zur Last fällt, die ihn nirgends unterbringen fann, so gehört er in eine Befferungs-anstalt, und zwar steht dem Regierungsrathe nach dem Art. 47 des Strafgesetbuches fraft seiner Bormundschaftsgewalt die Befugniß zu, ein solches Kind in eine Besserungsanstalt bringen zu lassen. Hat ein junger Verbrecher das 16. Altersjahr noch nicht zurückgelegt, so hat das Gericht vorerst zu entscheiden, ob er mit oder ohne Unterscheidungskraft gehandelt hat. Wird entschieden, daß er ohne Unterscheidungsfraft gehandelt hat, fo foll er freigesprochen werden; boch fann er burch Berfügung des Regierungsrathes in eine Befferungsanftalt verfest werden, wenn die öffentliche Sicherbeit dieß erfordert. Bird bagegen entschieden, baß er mit Unterscheidungsfraft gehandelt hat, so ift er zu verurtheilen. Dieß ift die Stellung infolge ber Erlassung bes neuen Strafgesethuches. Deßhalb ift es absolut nothwendig, daß Befferungsanstalten in's Leben

treten. In der letten Zeit mußte ich stets mit dem herrn Urmendirektor unterhandeln, ob er die Aufnahme folcher ver= urtheilter Kinder gestatten wolle, ober ob ich bem Berrn Brasidenten der Kriminalkammer zu antworten habe, es ftehe feine andere Anstalt zur Verfügung als Thorberg. Deßhalb halte ich die Erweiterung der Rettungsanstalten für ein un= umgängliches Bedürfniß. Thorberg hat unter den Verhält= niffen, unter benen es geftanden ift, viel Butes geleiftet; ber Beweis hievon liegt darin, daß von Thorberg sehr viele junge Leute placirt worden sind, die sich sehr gut aufgeführt haben, und daß selbst die Kantone St. Gallen, Zürich und Appenzell es als einen Dienst von uns verlangten, diese Anstalt be-nuten zu durfen. In Thorberg sind zwei Lehrer, und wer bei der Prüfung der Schülerklasse anwesend ist, wird gestehen muffen, daß dort viel geleistet wird, wenn er bedenkt, wie da allerlei verdorbene Kinder durcheinander geworfen werden. Man foll daher nicht auf folche Beife den Stab über die Schülerklaffe brechen. Bas die Recidivfalle anbetrifft , fo wunschte ich die Anstalt für verdorbene Kinder zu kennen, aus welcher diese Alle als Engel und ganz gebeffert für ihr ganzes Leben hervorgeben. Reine Erziehungsanftalt, fein Penstonat kann die Aufgabe losen, daß Alle, die dort eine gute Erziehung genoffen, auf dem Pfade des Lebens feine Sunde und feinen Fehler mehr begehen. Gin Grund, warum Thorberg nicht so viel leistet, als man vielleicht erwarten möchte, liegt auch darin, daß die Gerichte oft sehr kurze Strafdauern erkennen. Ich frage aber: ist es möglich, ein verdorbenes Mädchen, das für 6—10 Monate oder für ein Jahr nach Thorberg gefchickt wird, und beffen Strafbauer nicht erweitert werden darf, weil sie auf einem Urtheil beruht, während dieser kurzen Zeit vollständig zu beffern und in einen guten Menschen umzuwandeln? Wenn man diese Verhältniffe berucksichtigt, so soll man nicht über eine Anstalt und die Leistungen der Borsteher, welche dort gewirft haben, in einer Weise den Stab brechen, wie dieß hier geschehen ift.

§ 2 wird in dem Sinne des Antrages des Herrn Be-richterstatters der Kommission genehmigt.

§ 3 (nun § 2).

Die Schülerklasse in Thorberg besteht in der Regel nur noch für nicht admittirte verurtheilte Sträslinge fort, welche das Alter von 16 Jahren zurückgelegt haben.

Ohne Bemerkung vom Großen Rathe genehmigt.

\$ 4

Die Dauer des Aufenthaltes der Kinder in den Rettungs= anstalten erstreckt sich in der Regel bis zum vollendeten 16. Altersjahre.

Der Regierungsrath kann, wo die Berhältnisse angemessen erscheinen, eine Berkurzung des Aufenthaltes eintreten lassen, und für bösgeartete Kinder, welche nicht verurtheilt sind, die Aufnahme in Rettungsanskalten verfügen.

Herr Berichterst atter des Regierungsrathes. Der § 4 sichert den in die Rettungsanstalten gebrachten Kindern eine gehörige Erziehung zu, indem er bestimmt, daß sie bis zum vollendeten 16. Altersjahre daselbst verbleiben sollen. Das System, welches man bis dahin befolgte, daß man namslich die Kinder nach ihrem Austritte aus der Anstalt einen Beruf erlernen läßt, soll auch in Zukunft beibehalten werden. Es kommt bäusig der Fall vor, daß Kinder vom Gerichte nur

auf ½—1—2 Jahre verurtheilt werden, für die Erziehung ist es aber zweckmäßiger, wenn sie nicht nur bis zur Admission, sondern bis zu dem Zeitpunkte der Anstalt unterworsenbleiben, da sie selbstständig sind. Dieß kann nur geschehen, wenn man verfügt, daß die Kinder bis zum vollendeten 16. Altersjahre in der Anstalt verbleiben, wonach es sich dann von selbst ergibt, daß nach dem Austritte aus der Anstalt für sie gesorgt wird, dis sie selbstständig sind. Im zweiten Alinea ist vorbehalten, daß, wo besondere Berhältnisse es angemessen erscheinen lassen, eine Berkürzung des Ausenthaltes eintreten kann; doch darf dieß nur auf den Beschluß des Regierungsrathes geschehen. Im Fernern bestimmt das zweite Alinea, daß der Regierungsrath auch die Ausnahme nicht verurtheilter, aber bößgearteter Kinder in die Rettungsanstalten verfügen kann. Dieß ist schon bisher so gehalten gewesen, und ich denke, man werde auch in Zukunft nicht davon abgehen. Es ist sehr wünschenswerth, daß solche bößgeartete Kinder durch einen Beschluß des Regierungsrathes in die Anstalten aufgenommen werden können, und man sie nicht durch das Gericht dazu verurtheilen zu lassen braucht. Die Gemeinden werden sehr häusig in den Fall kommen, von dieser Bestimmung des Gesebrauch zu machen.

Herr Berichterstatter ber Kommission. Ich will bloß auf den letzten Satz des Baragraphen hinweisen als auf eine nicht nur nothwendige, sondern sehr wünschbare Bestimmung. Wenn man sieht, daß bößgeartete Kinder, die nicht in Rettungsanstalten untergebracht sind, ihre Verurtheilung provoziren würden, so ist es besser, derselben zuvorzukommen und die betreffenden Kinder durch eine regierungsräthliche Verfügung in die Anstalten bringen zu lassen; dan dem Verurtheilten auf kürzere oder längere Zeit Nachtheile bringen kann.

Friedlistellt mit Rücksicht barauf, daß Fälle eintreten können, wo ein Kind im 16. Altersjahre noch nicht admittirt werden kann, wo aber dessen Berbleiben in der Anstalt bis zur Admission wünschbar ist, den Antrag, das erste Alinea des § 4 folgendermaßen zu fassen: "Die Dauer des Ausentshaltes der Kinder in den Rettungsanstalten erstreckt sich in der Regel bis zum vollendeten 16. Altersjahre oder bis zur Admission.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Als Zeitpunkt der Entlassung der Kinder aus den Rettungsanstalten wurde aus dem Grunde das Altersjahr angegeben, weil wir es hier nicht bloß mit reformirten, sondern auch mit kathoslischen Kindern zu thun haben. In § 6 ist zwar vorgeschrieben, daß für die katholischen Kinder namentlich durch Untersbringung in katholischen Anstalten gesorgt werden soll, die Bestimmungen des Gesebes gelten aber auch für die katholischen Kinder, also auch die Borschrift, daß sie bis zum volslendeten 16. Altersjahre in der Anstalt zu verbleiben haben. Bei den Katholisen sinder nun die Admission viel früher statt, als bei den Protestanten, deßhalb wollte man hier das Wort "Admission" nicht aufnehmen, sondern zog es vor, auf das Alter zu verweisen. Es wird sich übrigens bei der Bollziebung von selbst ergeben, daß die im 16. Altersjahre noch nicht admittirten Zöglinge bis zu ihrer Admission in der Anstalt belassen werden.

Herr Berichterstatter der Kommission. Ich glaube, es sei besser, die Admission als einen sehr wichtigen Akt für sich bestehen zu lassen und nicht eine ganze Reihe anderer Berhältnisse daran zu knüpfen. Wir sollen daher im vorliegenden Falle bei der Zeitbestimmung durch das Alter bleiben. Indessen möchte ich die Ansicht des Herrn Friedli in anderer Weise unterstützen. Ich habe mich auch schon gefragt, ob es unter Umständen nicht angemessen wäre, eine Berlänge-

rung des Aufenthaltes in den Rettungsanstalten über das 16. Altersjahr hinaus eintreten zu lassen. Dieß sollte in ausnahms-weisen Fällen geschehen können, weßhalb ich für mich (die Kommission hat darüber nicht verhandelt) dem Antrage des Herrn Friedli mich in der Weise anschließe, daß man im zweiten Alinea nach dem Worte "Verkürzung" einschalten würde: "oder Berlängerung".

Friedli ift mit biefem Antrage einverftanden.

Der herr Berichterstatter des Regierungsrathes gibt biefe Ginschaltung zu,

Der § 4 wird vom Großen Rathe nebst der vom Herrn Berichterstatter der Kommission beantragten Einschaltung genehmigt:

\$ 5

Das Koftgelb wird vom Regierungsrathe festgeset; für Berurtheilte wird für die Dauer der Strafzeit dasselbe nur zur Halfte berechnet.

Hern Berichterstatter bes Regierungsrathes. Hier wird im gedruckten Entwurse vorgeschlagen, das Kostgeld für Berurtheilte für die Dauer der Strafzeit nur zur Hälfte zu berechnen. Rach genauer Untersuchung der Sache und gestützt auf die Erfahrungen der Anstaltsvorsteher hat man jedoch gesunden, daß es nicht zweckmäßig sei, im Gesets selbst eine derartige Vorschrift aufzustellen. Bei der Schülerklasse in Thorberg hat man seiner Zeit, da die Gemeinden für die Berurtheilten kein Kostgeld zu entrichten brauchten, die Erschrung gemacht, daß sie Kinder gerade aus dem Grunde verzurtheilen ließen, damit sie sie unentgeldlich in die Schülerklasse unterbringen können. Deßhalb hat der Regierungsrath unterm 19. Mai 1856 ein Kreisschreiben an die Regierungssstatthalter erlassen, worin auf diesen Mißbrauch ausmerksam gemacht wird. Insolge dieses Wißbrauches wurde sodann in § 13 des Armenpolizeigesehes vom 14. April 1858 bestimmt, daß die Gemeinden für die wegen Bettels oder Bagantität zu Arbeitshausstrafe verurtheilten Kinder das Kostgeld bezahlen sollen. Um nun mit dieser Bestimmung des Armenpolizeizeses konsereinstimmung mit dem Berichterstatter des Regierungsrathes vor, dem § 5 folgende Fassung zu geben: "Für jedes Kind ist ein vom Regierungsrathe zu bestimmendes Kostgeld zu entrichten; dasselbe ist von der Gemeinde, in welcher es armengenössig ist, zu bezahlen." Das Kostgeld ist auch dis dahin vom Regierungsrathe jeweilen in dem betressenden Regiemente der Anstalt sestgeselt worden, und die Bollziehungsverordnung zu dem Armenpolizeizesete bestimmt die Kosten der Einstaltung eines Kindes während eines Jahres im Arseitshausse zu Thorberg auf Fr. 70. Ich empsehle Ihnen den Paragraphen in der Kassung wie er nun vorgeschlagen wird.

Herr Berichterstatter ber Kommission. Dieser Paragraph gehört sicher auch zu den wichtigern, indem es eben auch auf das Zahlen ankömmt. Ich glaube, es solle kein Zweisel da sein, daß eine solche Bestimmung nothwendig ist, wonach die Gemeinden auch für die Berurtheilten ein Kostgeld zu bezahlen haben. Anfänglich glaubte die Kommission, es sollte für die eigentlichen Sträslinge, für die verurstheilten Kinder, kein Kostgeld oder doch nur ein kleineres bezogen werden. Deßhalb wurde vorgeschlagen, das Kostgeld sür die Berurtheilten für die Dauer der Straszeit auf die Hälfte zu bestimmen. Die Gründe, welche der Herr Berichts

erstatter bes Regierungsrathes soeben anführte, veranlaßten jedoch die Kommission, von ihrem Antrage zurückzukommen und den Varagraphen in anderer Fassung vorzuschlagen. Es besteht schon darin ein Unterschied zwischen den erwachsenen Sträflingen und den Kindern, daß von der betreffenden Un= stalt die ganze Zeit der erwachsenen Sträflinge für die Arbeit in Anspruch genommen werden kann, während bei den Kindern zugleich auch für die Erziehung derselben gesorgt werden muß. Hierin liegt ein wesentlicher Unterschied, um es ist daher nichts als billig, daß für die Kinder von den Gemeins den Dassenige geleistet werde, was, wenn sie nicht in Retzungsanstalten untergebracht wären, doch für sie geleistet wers den mußte. Dazu kommt noch eine andere Rucksicht, die allerdings ein schwarzes Blatt unserer Zustände betrifft. Herr v. Gonzenbach hat hievon bereits in seinem Votum in der letten Session des Großen Rathes Erwähnung gethan, als er auf die Gefahr der Versuchung hingewiesen hat, welcher z. B. eine Mutter ausgesetzt ist. Damit' ihr Kind in eine Rettungsanstalt untergebracht werde, läßt sie es gehen und ist sogar froh, wenn es Manches verübt, infolge dessen es zur Verantwortung und Strafe gezogen wird. Diese Versuchung wird um fo größer, wenn ein verurtheiltes Rind unentgeldlich oder für ein geringeres Kostgeld aufgenommen wird, sie ift kleiner, wenn für das Kind gleich viel bezahlt werden muß, sei es verurtheilt oder nicht. Deßhalb sollen die Leistungen für die verurtheilten Kinder nicht geringer sein, als für die nicht verurtheilten. Wir haben uns auch erfundigt und uns Rechenschaft darüber zu geben versucht, wie es sich in materieller Beziehung mit den für die in Rettungsanstalten untergebrachten Kinder zu machenden Leiftungen verhalte. Wie viel kosten die Kinder in Rettungsanstalten, und ein wie großes kostgeld soll bezahlt werden? Die Größe des Kostgeldes ist durch das Geset nicht bestimmt, sondern es ist dem Regiesungsrathe anheimgestellt, das Betressniß festzusehen, da er eher im Falle ist, es den Verhältnissen anzupassen, als der Große Rath. Die vom Herrn Berichterstatter des Regiesungsrathes angeführte Thatsache, daß die Schülerklasse in Thorberg eine Zeit lang so mit Verurtheilten übersüllt gewesen, daß die Zahl der Kinder über 100 gestiegen ist, daß sie isdach vom Musanklisse der Einführung eines Kostgeldes fie jedoch vom Augenblicke der Ginführung eines Roftgeldes sesunken ist, so daß jest bloß noch einige zwanzig Kinder sich dort besinden, zeigt uns, daß das Kostgeld weder zu hoch noch zu niedrig-festgeset werden soll. Wenn das Kostgeld auf Fr. 100 sixirt wird, so muß dieß als ein niedriges bezeichnet werden; denn die Kosten betragen mehr als das Doppelte. In Thorberg kosten betragen mehr als das Doppelte. In Thorberg kosten ber Sträsling allerdings bloß Fr. 118 und der Schüler Fr. 150. Die Anstalt Landorfteigt bereits auf Fr. 214, Rüeggisberg auf Fr. 247 und Narwangen auf Fr. 234. Andere Anstalten haben andere Rablen: die Armenerziehungsanstalt in Trachselwald weist Bahlen; die Armenerziehungsanstalt in Trachselwald weist am wenigsten, bloß Fr. 108, auf, während die Kosten in der Truberanstalt sich per Kopf auf Fr. 227 belaufen und auf Fr. 264, wenn man das Bermogen der Anstalt berücksichtigt. Hieraus ergibt fich, daß ein Koftgelb von Fr. 100 nicht ein hohes genannt werden kann. Jedenfalls aber glaube ich, es solle für jedes Kind, sei es verurtheilt oder nicht, gleich viel Rostgeld bezahlt werden.

Der § 5 wird vom Großen Rathe ohne Einsprache in ber neuen Faffung genehmigt.

§ 6. ·

Die Rettungsanftalten bienen für bas entsprechende Be-

burfniß bes gangen Kantons.

Für Kinder fatholischer Konfession ift in besonderer Beise, namentlich durch Bereinbarung mit bestehenden Anstalten, zu forgen.

herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Dieser Paragraph hat schon im Regierungsrathe zu einer langen Diskussion Anlaß gegeben. Es handelte sich nämlich um die Frage, wie es in Bezug auf den Jura gehalten sein soll. Im Entwurfe der Regierung ist ein Artikel gestanden, welcher bestimmte, daß für die Bedürsnisse des Jura in besonderer Weise zu sorgen sei, sei es durch Gründung einer selbständigen Anstalt, sei es durch Anschluß an bestehende Rettungsoder Erziehungsanstalten. Die Kommission beantagt ung daß die Rettungsanstalten für das Bedürfniß des ganzen Kan-tons dienen sollen. Man gedenkt die Anstalten so einzurich= ten, daß auch französisch sprechende Kinder in denselben er= zogen und unterrichtet werden können. Man wird nämlich frangösische Lehrer oder Lehrerinnen anstellen und frangösische Familien bilden. Dieses System ist bereits in der Littoria-anstalt eingeführt, und hat sich dort als sehr gut und zweck-mäßig erwiesen. In die nämliche Familie, wie die französischen Kinder aus dem protestantischen Jura sind gleichzeitig auch deutsche Kinder eingetheilt worden, damit sie da Gelegenheit haben, die französische Sprache zu erlernen. Gine ahnliche Ginrichtung murbe auch in den einzuführenden Rettungsanstalten aufgestellt werden. Uebrigens find ichon jest in den Armenerziehungsanstalten und Rettungsanstalten bes Staates französische Kinder aufgenommen. In der Erziehungsanstalt in Aarwangen befinden sich mehrere solche Kinder, die jedoch nicht dem Jura, sondern dem alten Kanton angehören, sich aber früher in der französischen Schweiz, namentlich in den Kantonen Waadt und Freiburg, aufgehalten hatten. In Landorf und Rüeggisberg sind ebenfalls solche Kinder, und ich glaube, es lasse sich in dieser Weise für die Bedürfnisse des protestantis lasse sich in dieser Weise zur die Bedurfnisse des protestantischen Jura sorgen. In Betreff der katholischen Kinder hält man es nicht für zweckmäßig, sie in eine Anstalt für reformirte unterzubringen; denn die Sache läßt sich in anderer Weise thun. Man kann sich z. B. mit bestehenden Anstalten in's Einvernehmen setzen. Ich denke, es sei möglich, mit der Anstalt in Pruntrut eine Bereinbarung zu treffen, um die katholischen Kinder dort unterzubringen. Ich habe diesen Gedanken dem Regierungsstatthalter von Pruntrut bereits mitzenthalt der ihn gar nicht wergemarken hat. Diese mird insethalt getheilt, der ihn gar nicht weggeworfen hat. Dieß wird in-dessen Sache der Bollziehung sein. Bis dahin hat man solche Kinder in die gegenwärtigen protestantischen Rettungsanstalten untergebracht. So hatte man in Landorf Einen, in Thor-berg mehrere katholische Knaben. Gegenwärtig befindet sich noch ein Solcher in Thorberg, der dort den Religionsunterricht mit den reformirten Kindern genießt. Ich halte es aber für zwedmäßiger, fatholische Kinder in rein fatholischen Anstalten unterzubringen.

§ 6 wird ohne Einsprache genehmigt.

§ 7.

Der Regierungsrath ift mit der Bollziehung dieses Gesetzes und dem Erlaß der zu dessen Aussührung erforderlichen Reglemente beauftragt. — Durch dasselbe wird der § 2 des Gesetzes vom 8 September 1848 aufgehoben und der § 1 des nämlichen Gesetzes so wie der § 32 des Armengesetzes vom 1. Juli 1857 und der Beschluß des Regierungsrathes vom 17. Juli 1851 so weit abgeändert, als sie mit diesem Gesetze in Widerspruch stehen.

Dhne Bemertung genehmigt.

Eingang.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Erwägung, daß durch Ginführung des neuen Straf= gesethuches die Errichtung von besondern Rettungs= und Besserungsanstalten für verurtheilte Kinder erforderlich ift, daß solche Anstalten für bösgeartete, wenn auch nicht

verurtheilte Kinder ebenfalls Bedürfniß find,

daß ferner die bestehende Anstalt in Landorf nicht genügt, und daß endlich eine theilweise Berlegung ber Schülerklaffe in Thorberg so wie eine Absonderung derfelben von den erwachsenen Straflingen im Interesse einer guten Erziehung und Besserung der verdorbenen jungen Leute liegt;

in weiterer Ausführung des § 3 des Gejeges vom 8. September 1848 und der Art. 44—47 des Strafgesethuches,

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

Wird ebenfalls ohne Einsprache unverändert genehmigt.

Hierauf nimmt ber Große Rath das Gefet, wie es aus der ersten Berathung hervorgegangen, in toto an.

Dasselbe unterliegt einer zweiten Berathung, ist also nach Verfluß von 3 Monaten wieder vorzulegen.

Strafnachlaß- und Strafumwandlungsgesuche.

Auf den Antrag des Regierungsrathes und der Justizdirektion wird erlaffen:

1) der Rosina Hurni von Gurbru, der lette Viertel ihrer 21/2 Jahr Zuchthaus.

hier fällt folgende Bemerkung von Seite des herrn

Friedli. Wie allgemein bekannt, hat man in den Amtsversammlungen die Frage besprochen, was mit den entslaffenen Sträslingen zu thun sei. Ich glaube nun, es könnte da in der Weise versahren werden, daß diejenigen Sträslinge, denen ein Theil ihrer Strafe erlassen wird, und von denen man daher annehmen muß, daß sie zu den Bessern gehören, mit dem Borbehalte begnadigt werden, daß sie noch eine ge= wisse Beit, 1/4 oder 1/2 Jahr, sich unter die Aufsichtsvereine stellen. Ich habe dießmal noch zu Entsprechung des Straf= nachlaßgesuches gestimmt, in Zukunft werde ich es aber nur unter dem berührten Borbehalte thun.

Herr Prafid ent. Diese Anregung ist bei einem Spe-zialfalle nicht zulässig; wenn herr Friedli die Sache anhängig machen will, so muß er einen Anzug stellen.

Kriedli. Ich werde dießmal noch zu den Anträgen bes Regierungsrathes auf Entsprechung stimmen und keinen Begenantrag ftellen.

Es wird ferner in Entsprechung der Antrage des Regierungsrathes und ber Juftigbirektion erlaffen :

2) bem Christian Buenker von Attiswyl, der Rest seiner lebenslänglichen Rettenstrafe;

3) dem Johann Ulrich Berger von Fahrni, der Reft feiner 20 Jahre Retten;

4) dem Beter Anton Gutwiller zu Bonfol, die letten zwei Drittel seiner 275 Tage Gefangenschaft;

5) dem Maximilian Jeannottat von Montfaucon, die letzten 6 Monate seiner 4 Jahre Zuchthaus;

6) dem Jakob Bortmann von Cscholzmatt, der lette Biertel seiner 15 monatlichen korrektionellen Einsperrung;

7) dem Niklaus Muri von Seftigen, wird feine 15 mo= natliche Buchthaus= in Correttionshausstrafe von derfelben Dauer umgewandelt.

Es folgt die Behandlung des Strafnachlaßgesuches von 1) Bendicht Studer von Höchstetten, 2) Gottlieb Spucher von Köniz, 3) Samuel Buri von Wohlen und 4) Rudolf Spycher von Köniz, sammtlich wegen Mißhandlung, die den Tod zur Folge hatte, zu Korrektionshausstrafe verurtheilt.

Der Regierungsrath beantragt in Uebereinstimmung mit der Juftigdirektion Die Abweisung der Betenten.

v. Werdt. Ich weiß, daß die gegenwärtige Zeit nicht geeignet ist, um den Antrag zu stellen, es sei dem Gesuche der Petenten zu entsprechen; denn wirklich fallen rohe und brutale Mißhandlungen sehr häusig vor, und die öffentlichen Blätter sind voll von derartigen Fällen. Im vorliegenden Falle ist jedoch die Sachlage derart, daß ich das Gesuch unterstügen muß. Bier junge Leute aus der Gemeinde Köniz, die bis jett den besten Leumund genossen haben, sind Abends beim Kiltgange mit zwei Moser, Bater und Sohn, in Streit gerathen, wobei ein unglücklicher Streich gefallen ist, der den Lod des Bater Moser zur Folge hatte. Es ist nun durch die Arten konstratirt das die nier innean Auristen zur Sie die Akten konstatirt, daß die vier jungen Burschen auf die heilloseste Weise durch die beiden Moser provozirt, verhöhnt und mit Steinen beworfen worden sind. Die Sache ist folgendermaßen zu= und hergegangen: die vier jungen Leute find im Haufe Des Mofer mit bemfelben in Streit gerathen, nachdem ber Sohn Mofer betrunken heimgekommen war und mit einem Scheite ein Fenster ber Stube eingeworfen hatte, in welcher sich die vier Burschen befanden. Auf dieses hin verließen Lettere das Haus und gingen in ein anderes, wo fie einige Zeit blieben. Die Moser kamen ihnen jedoch nach, was die vier jungen Leute veranlaßte, sich in ein drittes Haus zu begeben. Auch dorthin folgten ihnen die Moser nach und fturzten bann, als fie fich auch von bort zurückziehen wollten, auf sie los, wobei der ungludliche Streich gefallen ist. Die vier Betenten sind also in hohem Maße gereist und auch an= gegriffen worden. Dieß haben auch die Geschwornen ge= funden; denn sie nahmen Nothwehr an, welche dann aller= dings überschritten worden sei. Man hatte nun nach dem Spruche ber Geschwornen glauben follen, daß die Betreffenden zu einer Entschädigung und zu einer Enthaltungsstrafe ver= urtheilt werden, die Kriminalkammer verurtheilte sie aber zu Zuchthaus. In der dortigen Gegend findet man allgemein die ausgesprochene Strafe zu hart. Die Moser sind bekannt als handelsüchtige, rohe Leute, als Raufbolde erster Klasse, während von den Verurtheilten gerade das Gegentheil gesagt werden muß, wie dieß amtliche Belege und Zeugnisse konstituter. Bendicht Studer ist zu 20, Gottließ Spycher zu 10, Samuel Buri zu 10 und Rudolf Spycher, welcher nur der Theilnahme an diem Raufhandel beschuldigt wird, zu & Manten Lustelle und Kanton Manten der Misse kassinden Monaten Buchthaus verurtheilt worden. Alle Bier befinden sich in der Strafanstalt zu Bruntrut und stellen nun das Gesuch, es möchte ihnen ein Viertel der Strafe erlassen werden, welches Gefuch ich aufs Warmfte empfehlen mochte.

Sphcher in Köniz. Ich möchte das von Herrn von Werdt Angebrachte unterstützen. Die Sache ist mir ziemlich bekannt, und ich weiß, wie es zu- und hergegangen ift. Wenn junge Leute bei bem Saufe ber Mofer vorbeigegangen find,

find sie von ihnen verfolgt worden. Die vier Burschen find ihnen anfänglich ausgewichen, am Ende friegten fie es aber fatt und haben sich zur Wehre gefett, infolge deffen das Un= glud geschehen ift.

Migy, Direktor der Justiz und Polizei, als Berichtersstatter. Ich habe schon mehrmals den Großen Nath darauf aufmerksam gemacht, daß er sich auf einen sehr gefährlichgesboden stellt, wenn er bei Behandlung von Strashalbsgestatten ihre kantelle der Franklichten der Strashalbsgestatten ihre kantelle geschaften der Strashalbsgestatten der Stra fuchen einen speziellen Fall untersuchen und beurtheilen will. Der Große Rath ist kein Appellationshof, er, der bei den gerichtlichen Verhandlungen nicht zugegen war, soll sich nicht über den Spruch des Gerichtes hinwegsehen. Wenn ein Mitglied des Großen Rathes, durchs Gefühl geleitet, einen einzelnen Fall auf northeilhafte Weise darlegt, und der Große Rath als eine Art Appellationshof eine Errafe ganz oder theilsweise erläßt, so stellt er sich auf einen gefährlichen Standpunkt. Es liegt hier ein Kall vor. no Temand infolge Mishandlung weise erläßt, so stellt er sich auf einen gefährlichen Standpunkt. Es liegt hier ein Fall vor, wo Jemand infolge Mißhandlung das Leben verloren hat. Der Hauptthäter ist nur zu 20, zwei Andere zu je 10 und ein Vierter zu 8 Monaten Korrektionshaus verurtheilt worden. Aus diesem Urtheile werden Sie die Ueberzeugung schöpfen, daß das Gericht in einer sehr breiten Weise die mildernden Umstände in Rechnung gebracht hat. Ich habe beim Regierungsrathe den Antrag auf Abweisung der Petenten gestellt, weil ich jetzt, wo sich die Källe von Mißhandlungen in so hohem Maße vermehren und im ganzen Kanton in dieser Beziehung nur Ein Gefühl herrscht, auf dem Wege der Abweisung ähnlicher Gesuche fortsahren werde. Ich mache noch darauf ausmerksam, daß man früher aus dem Grunde so viele Strafnachlaßanträge vor den Großen Rath gebracht hat, weil wir eine viel zu harte Strafgesetges Rath gebracht hat, weil wir eine viel zu harte Strafgefetge= bung hatten. Jest aber haben wir einen Koder, der eher zu mild, als zu hart ift. Dieß ift ein Grund mehr, in Zukunft so sparsam als möglich den Begnadigungsgesuchen zu ent= fprechen.

Abstimmung.

Für Willfahr " Abschlag

39 Stimmen.

Die Betenten find somit abgewiesen.

Es werden ferner auf den Antrag des Regierungsrathes und ber Juftigbirektion mit ihren Strafnachlaß-, refp. Strafumwandlungsgesuchen abgewiesen:

Jakob Holzer von Moosseedorf;

5) Jatob Holzer von Wedsseever,
6) Niklaus Balfiger von Köniz;
7) Rudolf Berger von Wengi bei Büren;
8) Franz Vernier aus Frankreich;
9) Gottfried Laubscher von und zu Täuffelen;
10) Peter Studer von Niederried;

11) Franz Balzer zu Villars sur Fontenais; 12) Gottlieb Blattner von Küttigen, Kanton Aargau;

13) Christian Müller von Eriz; 14) Johann Rabelfinger von Wyleroltigen; 15) Franz Polykarp Coullery von Fontenais;

16) Johann Rupfer von Biglen; 17) Niflaus Sieber von Limpach; 18) Rudolf Weber von Tauffelen; 19) Johann Michel von Brienzwyler;

20) Johann Hermann von Rohrbach.

Schluß ber Sigung um 2 Uhr.

Der Redaktor: Fr. Buber.

Zweite Situng.

Dienstag, den 28. Mai 1867. Vormittags um 9 Uhr.

Unter dem Borfite bes herrn Prafidenten Stampfli.

Nach dem Namensaufrufe find folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Boivin, Bracher, Orz, Etienne, Furer, Gygax, Gottfried; Herzog, Imer, Karrer, Küng, Marti, Schumacher, Seßler, Tièche, v. Watetenwyl-Guibert. Hine Entschuldigung: die Herren Uebi, Beuret, Biedermann, Brêchet, Buri, Friedrich; Chevrolet, Cuenin, Ducommun, v. Fischer, Frossard, Henzelin, Kaiser, Miklaus; Karlen, Knechtenhofer in Hofftetten; König, Miklaus; Landry, Monin, Müller, Karl; Keichenbach, Kenfer, Kossel, Kosselet, Schmid, Rudolf; Schneeberger, Jakob; Schwab, Seiler, Thönen, Walther, Zingg, Zingre.

Das Protofoll der letten Sitzung wird verlesen und vom Großen Rathe ohne Einsprache genehmigt.

herr Brafident. Ich habe vor Allem aus der Bersammlung Kenntniß zu geben von dem Ergebniß der Wahl der Kommissionen, derne Ernennung gestern dem Büreau übertragen worden ist. Dabei haben zwei prinzipielle Erörterungen im Schoose des Büreau's stattgesunden. Es wurde nämlich die Frage aufgeworfen, ob es angemessen sei, des die Angemessen seines des Bureau's falls in Mitslieder des Bureau's falls in Angemessen daß die Mitglieder des Bureau's felbst in Kommissionen gewählt werden. Dem gegenüber steht die Delikatesse der Stellung des Bureau's, auf der andern Seite mache ich aber darauf aufmerksam, daß durch die gestern beschlossenen und die früher schon ernannten Spezialkommissionen, sowie durch die beiden ständigen Kommissionen, Staatswirthschaftsund Bittschriftenkommission, im Ganzen 80—90 Mitglieder in Kommissionen eingetheilt sind. Wenn nun das System der Kommissionen Boden und Kredit gewinnen und dieselben ihre Aufgaben vollständig erfüllen sollen, so scheint es gut, wenn alle Kräfte möglichst dabei verwendet werden. Das Büreau hat sich deßhalb über die Delikatesse hinweggesetz und einzelne Mitglieder des Bureau's in Kommissionen gewählt. Sie mögen dieß in diesem Sinne auffassen und nicht als Unbescheidenheit betrachten. Die zweite Frage betrifft die Rangordnung der Kommisstionsmitglieder. In dieser Beziehung haben wir einen ähnlichen Modus angenommen, wie er bei den Bundesbehörden befolgt wird, so nämlich, daß allerdings der Präsident der betreffenden Kommission jeweilen an die Spite geftellt, die übrigen Mitglieder aber alphabetisch geordnet werden. Die geftern erkannten zehn Kommissionen sind vom Bureau in folgender Beife bestellt worden :

1. Gefet über bie Benutung ber Burgerguter.

Herr Michel.

Affolter in Grunen.

Carlin.

Gngar.

Moschard.

Sigri.

v. Sinner, Rudolf.

II. Befet über die Bermin berung ber fatholischen Feiertage.

Berr Gerber von Steffisburg.

Bucher.

Raifer von Laufen.

Roller von Münfter.

Bogel.

III. Gefet über Abanderung bes § 47 des hoch = ichulgesetes vom 14. März 1834.

Berr Dr. v. Gonzenbach.

Born.

Zyro.

IV. Bericht über den Stand der Civilgesetge= bungerevifion.

herr Brunner von Bern.

Blösch. "

Boivin.

Hofer von Thun. Roth von Wangen.

V. Frage ber Besteuerung ber Ginlagen in bie Sopothefarfaffe.

Herr Moschard.

Bütiakofer.

Anechtenhofer von Interlaten.

Gegler.

Zürcher von Langnau.

Tagblatt bes Großen Rathes 1867.

VI. Banknotenfrage.

herr Dr. v. Graffenried.

Girard. "

Dr. König, Gustav. Schmid, Rudolf.

Steiner.

VII. Konkordate wegen Freizügigkeit der paten= tirten Geometer und betreffend das Bermeffungs = 100 mefen.

herr v. Werdt.

Bösiger. "

Froté.

" Rehrli in Brieng. "

Schluep.

" Schmid in Eriswyl.

v. Wattenwyl in Oberdießbach.

VIII. Beschluß über Ertheilung von Primarunter= richt durch Angehörige fremder Orden.

Herr Dr. Manuel.

Carlin. "

Folletête.

Gfeller von Signau. "

Dr Hügli.

Rohler.

Buro.

IX. Vortrag über den Bau eines Kantonsichul= gebäudes.

Herr Karrer.

Dähler.

Herzog.

Hofer.

Mauerhofer.

Dr. Schwab.

Et. v. Sinner.

X. Stragennegfrage.

Berr Ott.

Bernard.

Brunner von Oberhaste.

Dähler.

Ducommun.

Egger, Heftor.

Flück.

Gouvernon.

Karlen von Erlenbach.

Karrer.

Rönig von Münchenbuchfee.

Gefler.

n. Werdt.

Tagesordnung:

Projekt=Beset

betreffend

Sicherstellung der richterlichen Depositengelder, sowie der Baarichaften und Geldwerthe ans Maffaverwaltungen.

(Erfte Berathung.)

Scherz, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Resgierungsrathes. Ueber die vorliegende Materie, d. h. über

Die Sicherstellung ber richterlichen Depositengelber, sowie ber Baarschaften und Geldwerthe aus Maffaverwaltungen bestehen bereits Vorschriften. Der Regierungsrath hat nämlich unterm 12. November 1851 eine bezügliche Berordnung erlaffen, die veränderten Zeitverhältniffe haben es indeffen nothwendig erscheinen laffen, diese Berordnung einer Revision zu unterwerfen, dann aber zu gleicher Zeit auch einen Schritt weiter ju gehen und die Sache dem Großen Rathe vorzulegen. Die Hauptursache, welche eine Revision der bisherigen Ber= ordnung nothwendig macht, liegt darin, daß nach derselben der Deponent von solchen Geldern, von denen hier die Rede ift, von der Kantonalbank feinen Bins bezieht, fondern vielmehr noch ein Gewisses, 1/10 %, bezahlen muß. Die Folge einer berartigen Bestimmung war natürlich die, daß nur wenige Massaverwaltungen dieser Vorschrift nachkamen, jondern die Gelder anderwärts unterzubringen suchten; felbst= verständlich geschah dieß immerhin auf Verantwortlichkeit der betreffenden Beamten, Gerichtspräsidenten, Massaverwalter, Amtschreiber und Amtsgerichtsschreiber. Die Finanzdirektion hat mit der Direktion der Kantonalbank über die Bedingungen Rucksprache genommen, unter denen sie folche Depositen in Empfang nehmen und verwalten wurde. Die Kantonal= bankbirektion hat sich bereit erklärt, berartige Depositen burch= aus unter ben nämlichen Bedingungen zu übernehmen, Die fie überhaupt gegen jeden Deponenten von Geldern in die Bank stellt, so daß in Zukunft von den fraglichen Depositen ein Zins ausgerichtet würde, wie von allen übrigen auch. Ein zweiter Punkt, der eine Revision der Verordnung von 1851 nothwendig macht, liegt darin, daß gegenwärtig eine Aussicht über die Verwaltung der richterlichen Depositengelder und Baarschaften und Geldwerthe aus Massaverwaltungen einentlich gar nicht heskelt. Durch die Repleze sont nun eine eigentlich gar nicht besteht. Durch die Borlage soll nun eine solche dadurch konstituirt werden, daß es den Bezirksprokura= toren zur Pflicht gemacht wird, bei ihren dem Gefete gemäß ihnen obliegenden Inspektionen in den Amtsbezirken auch die Kontrolen und Kaffen der Gerichtspräsidenten, Amtschreiber und Amtsgerichtsschreiber zu untersuchen, um sich zu überzeugen, ob den Bestimmungen des Gesetzes Folge geleistet worden sei. Dadurch wird bezweckt, daß die Gelder nicht so lange brach liegen und nicht etwa, wie es bisher bisweilen gefchehen ift, in eigenem Rugen verwendet werden konnen. Man wird sich fragen, warum die Sache jetzt vor den Großen Rath gebracht werde, während vor 16 Jahren der Regierungsrath sich als kompetent betrachtet habe, diese Angelegenheit auf dem Wege einer Berordnung zu regliren. Es waltete anfänglich auch die Absicht ob, die Sache der regierungsräthlichen Kom= peteng zu unterftellen und von der Erefutivbehörde ordnen zu laffen, bei näherer Prüfung des Sachverhaltes glaubte aber der Regierungsrath, es sei nothwendig, mit der Angelegenheit vor den Großen Rath zu treten und die betreffenden Beftimmungen als Gesetz zu erlassen. Man gelangte haupt fächlich aus dem Grunde zu diefer Ansicht, weil durch die Borlage auch den Gerichtspräsidenten Berpflichtungen aufer-legt werden follen. Wenn aber diese Vorschriften vom Regierungerathe erlaffen und er versuchen murde, benjenigen Gerichtspräsidenten, die sie nicht vollzögen, Weisungen zu erstheilen, so könnten diese einwenden, sie stehen unter dem Großen Rathe und nicht unter dem Regierungsrathe und haben daher von diefer Seite feine verbindlichen Beifungen entgegenzunehmen. - Ich empfehle Ihnen das Gintreten und die artikelweise Berathung; denn obschon die ganze Ange-legenheit einfach ist und größtentheils die Bestimmungen der Berordnung von 1851 hier wiederholt werden, so glaube ich boch, es sei, um eine größere Klarheit in die Berathung zu bringen, zweckmäßiger, den Entwurf artifelweise zu behandeln.

Anderegg, als Berichterstatter ber Kommission. herr Boivin ift zum Brafidenten ber Kommission bezeichnet worden und herr Michel sollte in beutscher Sprache referiren, da aber keiner dieser Herren anwesend ift, so erlaube ich mir, mit furgen Worten über bie Sache Bericht zu erstatten. Es ift anfänglich ber Rommiffion aufgefallen, daß ein Defret, welches vor 16 Jahren vom Regierungsrathe erlassen worden ift, jest vom Großen Rathe revidirt und als Gefet erlaffen werden foll, bei näherer Untersuchung hat man jedoch gefunden, das es zweckmäßig fei, wenn die bezüglichen Beftim= mungen in ein Gesetz niedergelegt und vom Großen Rathe erlaffen werden. Soviel in formeller Beziehung. Bas die materielle Seite der Frage betrifft, so hat der herr Bericht= erstatter des Regierungsrathes bereits bemerkt, daß der neue Entwurf wesentliche Verbesserungen enthält. Eine solche be= steht darin, daß von nun an die Massaverwalter in amtlichen Guterverzeichnissen zu Ablieferung der von ihnen für Rech-nung der Massa bezogenen Baarschaften und Geldwerthe an den Amtschreiber verpflichtet werden, der diese, wenn fie eine gewiffe Summe überfteigen, in die Kantonalbant zu deponiren hat. Bis dahin hat die Kantonalbank von solchen Geldern keinen Zins bezahlt, es mußte ihr im Gegentheil noch eine Depositengebühr entrichtet werden. In Zukunft braucht dieß nicht mehr zu geschehen, sondern die Kantonalbank wird diese Gelder zu den nämlichen Bedingungen übernehmen, wie die übrigen Depositen. Auch hierin liegt eine wesentliche Bersbesserung. Gine solche besteht ferner in der Bestimmung, besserung. Eine solche besteht ferner in der Bepummung, daß die Amtschreiber gegenüber den Massaverwaltern eine Kontrole zu führen haben, damit die betreffenden Belder nicht liegen bleiben oder vielleicht gar in eigenem Rugen ver= wendet werden. Endlich ist es auch eine Berbefferung, daß von nun an die Bezirksprofuratoren die Controlen der Gerichtspräsidenten, Amtschreiber und Amtsgerichtsschreiber nach= sehen und überhaupt die Bollziehung des Gesetzes überwachen sollen, was bis jest nicht geschehen ist. Ich glaube, das vorliegende Gefetz entspreche der Ueberschrift, nämlich der Sicherstellung der richterlichen Depositengelder 2c., und trage deshalb im Namen der Kommission darauf an, daß in daß= selbe eingetreten werde und die Behandlung artikelweise statt= finden möchte.

Das Eintreten und die artikelweise Berathung werden ohne Ginsprache genehmigt.

§ 1.

Alle gerichtlichen Geldhinterlagen, sowie fammtliche Baar= schaften und Geldwerthe aus Masseverwaltungen und gericht= lichen Liquidationen find, Erstere von dem Gerichtspräsidenten und Lettere von den Massaverwaltern, dem Amtsgerichts-schreiber des Amtsbezirks, in welchem das Depositum gemacht oder die gerichtliche Liquidation vollführt wird, sogleich nach

dem Empfange gegen Duittung abzuliefern. In gleicher Weise sind die Massaverwalter in amtlichen Güterverzeichnissen zur Ablieferung der von ihnen für Rech= nung der Masse bezogenen Baarschaften und Geldwerthe an den Amtschreiber des Bezirks verpflichtet.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. glaube, der § 1 sei ziemlich deutlich und bedürfe nicht vieler Erläuterung. Gerichtliche Geldhinterlagen find dem Gerichts= präsidenten abzuliesern, und der Amtsgerichtsschreiber hat sie zu kontroliren und sofort ber Kantonalbank abzuliefern, wenn sie eine bestimmte Summe erreichen. Solche Geldhinterlagen können aus verschiedenen Urfachen erfolgen; wenn z. B. Streitigkeiten über eine gewiffe Summe obwalten, so zieht oft der Betreffende, der glaubt, er sei nicht soviel schuldig, vor, die Summe hinter dem Richter zu deponiren; auch bei Wechselstreitigkeiten soll dieß geschehen. Gelder aus Massaverwaltungen und gerichtlichen Liquidationen sind dem Amtsgerichtsschreiber abzuliefern und von diesem ebenfalls zu kontroliren und der Kantonalbank einzusenden. Endlich sind auch
die Massaverwalter in amtlichen Güterverzeichnissen gehalten,
die von ihnen für Rechnung der Massa bezogenen Gelder 2c.
dem Amtschreiber abzuliefern, der hierüber gleichfalls eine
Kontrole führt und dieselben der Kantonalbank zustellt.

Der § 1 wird ohne Ginsprache genehmigt.

\$ 2

Die Amtsgerichtsschreiber und Amtschreiber ihrerseits haben alle ihnen auf diese Weise von den Richterämtern oder aus Massaverwaltungen abgelieferten oder ihnen direkt einzgehenden Gelder sofort der Kantonalbank portofrei einzusenden, jedoch in der Regel nur in runden Summen und in Beträgen von nicht weniger als Fr. 500.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Dieser Paragraph verpflichtet die Amtschreiber und Amtsgerichtsschreiber zur Ablieserung der bei ihnen eingegangenen Gelder an die Kontonalbank. Im Projekt ist hiefür als Minimum eine Summe von Fr. 500 festgesett, ich habe indessen gesunden, dieselbe sei etwas hoch gegriffen. Ich habe hierüber mit dem Kantonalbankdirektor Kücksprache genommen, und er hat mir auf meine Anfrage, ob nicht auch geringere Beträge angenommen werden könnten, erwiedert, daß gegenüber jedem Einleger eine Summe von Fr. 200 angenommen werde und daß dies daher auch im vorliegenden Falle geschehen könne. Aus diesem Grunde bin ich so frei, den Antrag zu stellen, es möchte das Minimum der der Kantonalbank abzuliesernden Summen auf Fr. 200 sestgesett werden.

Der herr Berichterstatter der Kommission pflichtet Diesem Antrage bei.

Der § 2 wird mit dieser Modifikation genehmigt.

§ 3.

Die Kantonalbank übernimmt dergleichen Gelder ordentlicher Weise zu den jeweiligen Bedingungen der Depositen in Conto-Corrent und eröffnet dießfalls jeder Amtsgerichtsschreiberei und Amtschreiberei eine laufende Rechnung, welche balbjährlich abgeschlossen wird. Ausnahmsweise bleibt bei größern Summen, so wie unter außergewöhnlichen Verhältnissen, besondere Verständigung vorbehalten. Den betreffenden Amtsund Amtsgerichtsschreibern ist es freigestellt, sich ihre Rechnungen bei der Hauptbank oder bei der nächstgelegenen Filiale eröffnen zu lassen.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Dieser Paragraph sett die Bedingungen sest, unter denen die Kanstonalbank Einlagen übernimmt, und zwar sind diese Bedingungen die nämlichen, wie auch gegenüber andern Klienten. Ausnahmsweise wird jedoch bei größern Summen eine Berständigung vorbehalten, welche auf den Zinssuß und namentlich auf den Rückzahlungstermin Bezug hat. Wenn, wie dießschon geschehen ist, aus einer Massaverwaltung mehrere 100,000 Franken deponirt werden, kann sich natürlich die Bank nicht darauf einlassen, diese Summe von einem Tag auf den andern zurückzubezahlen. Im Weitern wird zur Er-

leichterung des Berkehrs den Amtschreibern und Amtsgerichtsschreibern freigestellt, sich direkt an die Hauptbank oder an eine Filiale zu wenden.

Ohne Ginfprache unverandert genehmigt.

§ 4.

Richterliche Gelbhinterlagen, bei denen über die Geldsorten Streit obwaltet und die deßhalb in Spezies restituirt werden müssen, so wie Depositen, die aus Geldsorten bestehen, welche die Kantonalbank nach Mitgabe ihrer Reglemente nicht annimmt, sind der Bank in amtlich versiegelten Groups, unter genauer Werthangabe, sowie mit Bezeichnung des Deponenten, portofrei einzusenden. Für Hinterlagen dieser Art wird kein Zins vergütet, vielmehr unterliegen sie den reglementarischen Ausbewahrungsgebühren und es werden dafür besondere Depotscheine ausgestellt.

Herr Berichter statter des Regierungsrathes. Es waltet hie und da Streit ob über die Spezies der Zahlungen, die geleistet werden. Wenn z. B. Jemand mit preußischen Thalern oder Banknoten oder mit österreichischem Papiergeld bezahlen will, indem er behauptet, der Andere sei der Verabredung gemäß gehalten, dieses Geld anzunehmen, wenn aber Dieser sich weigert und das Geld verlangt, wie es hier im Kurs ist, so entsteht Streit darüber, und die betreffende Summe wird beim Richter deponirt. Nun ist es klar, daß das Geld wieder in Spezies zurückerstattet werden soll, die Bank es nicht verwerthen kann. Das Geld soll daher der Bank verstegelt zugestellt werden, und der Deponent hat dafür die gewöhnliche Ausbewahrungsgebühr zu entrichten.

Wird ohne Bemerkung genehmigt.

\$ 5

Für die Inempfangnahme und Einschreibung der gerichtlichen Depositengelder und der Baarschaften aus Massaverwaltungen bezieht der Amtsgerichtsschreiber oder Amtschreiber, nebst den allfälligen Auslagen für Verpackung und Frankatur, eine Gebühr von 50 Rp. bei Veträgen unter Fr. 500, und von Fr. 1 bei größern Summen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier wird der Tarif festgesetzt, nach welchem der Amtschreiber und Amtsgerichtsschreiber für die betreffenden Berrichtungen zu entschädigen ist. Die Gebühr wird bei Beträgen unter Fr. 500 auf 50 Rp., bei größern Summen auf Fr. 1 festgesetzt. Die frühere Berordnung hat 50 Rp. angenommen. Für die Arbeiten, die hier zu machen sind, die Führung der Kontrole inbegriffen, und mit Rücksicht auf die Berantwortslichkeit sind die Gebühren, wie sie hier vorgeschlagen werden, nicht zu hoch gegriffen.

Herr Berichterstatter der Kommission. Die Kommission sindet denn doch die hier beantragten Gebühren zu niedrig. Die Amt- und Amtsgerichtsschreiber haben vorerst eine Quittung auszustellen, dann mussen sie eine tabellarische Kontrole und ein Kassabuch über die ein- und ausgehenden Gelder führen, ferner haben sie die Gelder entweder an die Hauptbank in Bern oder an eine Filiale zu senden und später dort wieder zu erheben. Die Kommission schlägt deshalb vor,

die Gebühr bei Beträgen unter Fr. 500 auf Fr. 1 und bei größern Summen auf Fr. 1. 50 festzusetzen, was immerhin noch als ein niedriger Tarif bezeichnet werden muß.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes gibt diefen Antrag zu.

v. Känel. Dieser Paragraph scheint mir einigermaßen überflüffig zu sein. Ich glaube, es sei für die Amtschreiber und Amtsgerichtsschreiber im allgemeinen Larif gesorgt. Wenn fie eine Quittung ausstellen, konnen fie eine Gebuhr hiefur beziehen, ebenso für Schreiben an die Kantonalbank 2c. 3ch beabsichtige nicht, daß sie nicht bezahlt werden follen, es scheint mir aber bie gange Sache überfluffig zu fein, und es genugt, auf den allgemeinen Tarif zu verweisen. Ich beantrage des halb die Streichung des ganzen Artikels, wie gesagt, nicht in der Meinung, daß die Amtschreiber und Amtsgerichtssichreiber für ihre Arbeiten nicht sollen bezahlt werden, sondern daß fie die tarifmäßigen Gebühren anjegen. Es scheint mir unzweckmäßig, ein Stück Tarif in ein Besetz aufzunehmen, das eine ganz andere Materie beschlägt.

3pro. Ich dagegen halte den Artikel durchaus nicht für überflüffig, weil man bei einer einfachen Berweisung auf den Tarif im Allgemeinen eben gar keinen Tarif hat. Der Tarif über die Scripturen sagt nämlich rein nichts, und da wurde ein Amtschreiber die Sache fo, ein anderer anders auslegen. Wenn hier keine Bestimmung festgesett wird, so werden vielleicht einzelne Amtschreiber und Amtsgerichtsschreiber 10/00 fordern, wo dann die Gebühr unter Umftanden ziemlich hoch ansteigen kann. Mit dem Antrage der Kommission bin ich einverstanden; denn die Gebühren sollen in der Weise fest= gefett werden, daß der Beamte mit Ehren dabei bestehen kann. Ich mochte baher ben Antrag ber Kommission unter-ftugen, doch glaube ich, es follte für größere Summen mit Rücksicht auf die fehr große Verantwortlichkeit noch eine höhere Gebuhr angenommen werden. Es fann g. B. ein Umt= schreiber genothigt fein, einen Angestellten mit einer Summe Gelbes auf eine Bankfiliale zu schicken, dem unterwegs etwas paffiren kann. Ich will keinen Antrag stellen, doch glaube ich, der Tarif soute bei größern Summen noch etwas erhöht merden.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes Ich möchte ben Antrag bes Herrn v. Kanel ebenfalls bekampfen; benn wenn er angenommen murde, so murde der Amtschreiber und Amtsgerichtsschreiber nicht verlegen sein, für 6-7 Artikel die Rechnung zu machen; denn die Arbeit ist wirklich vorhanden. Bei dem Empfang des Geldes hat er eine Quittung auszustellen, für die Kontrolirung könnte er 40—60 Rp., für die Einsendung in die Bank 60 Rp. und für die Ruckerhebung Des Geldes, wenn er nicht personlich hingeht, 60 Rp. berechnen; hierauf hat er das zurückerhaltene Geld im Raffabuch zu kontroliren, dasselbe endlich dem Gläubiger zuzustellen und vielleicht noch eine Duittung anzufertigen. Da glaube ich wirklich, es sei besser, eine bestimmte Gebühr festzusesen, und unterstütze beghalb den Antrag der Kommiffion.

Der herr Berichterstatter der Kommission spricht sich ebenfalls gegen den Antrag des Herrn v. Känel aus; werde der Paragraph gestrichen, so werden da verschiedene Gebühren angerechnet werden, so daß es häufig große Rechnungen veranlaffen fonnte.

Abstimmung

Eventuell für den Antrag der Rommiffion Für den Antrag des Herrn v. Känel

Mehrheit. Minderheit.

Der Gerichtspräsident trägt die fämmtlichen gerichtlichen Depositen fofort in die hiefur bestimmte Kontrole ein.

Der Amtsgerichtsschreiber und der Amtschreiber haben ihrerseits gleichfalls sowohl über die ihnen abgelieferten De= positen, als über die Einzahlungen der Maffaverwalter eine genaue Kontrole zu führen, in welcher bas Datum, ber Betrag der Hinterlage oder der eingegangenen Gelder aus Maffa-verwaltungen, ferner Name und Wohnort des Deponenten, und das Streitgeschäft oder die betheiligte Masse genau bezeichnet, sowie jeweilen auch der Tag der Zurückgabe angemerkt werden sollen.

Der Amtsgerichtsschreiber und der Amtschreiber haben außerdem ein Kaffabuch zu führen, in welchem Eingang und

Ausgang der Gelder genau zu verzeichnen ift. Der baare Kaffasaldo sämmtlicher Depositen darf die Summe von Fr. 1000 nicht übersteigen, vielmehr foll, sobald die betreffenden Beamten und Angestellten größere Gummen in Raffe haben, sofort nach § 2 verfahren werden.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. § 6 verpflichtet die Gerichtspräsidenten, über die gerichtlichen Geldhinterlagen eine Kontrole zu führen. Chenso werden die Amtschreiber und Amtsgerichtsschreiber zu Führung einer Kontrole angehalten, deren nähere Form der Varagraph an= gibt. Im Fernern haben die Amts= und Amtsgerichtsschreiber fammtliche Kaffaverhandlungen in ein Kaffabuch einzutragen, und endlich durfen fie aus allen Maffaverwaltungen zusammen hochstens Fr. 1000 in Kaffe haben. Diefer Betrag mag bei fleinern Amtsbezirken etwas groß ericheinen, für größere aber ist er sehr klein; benn da laufen vielleicht oft 20-30 Liqui= bationen, die sich nach und nach abwickeln und bei denen überall Baarschaft vorhanden ist. Damit nun der betreffende Beamte nicht jeden Augenblick sich an die Bank wenden muß, ift es nothig, daß er eine bestimmte Summe vorrathig bat.

Der § 6 wird ohne Widerspruch genehmigt.

\$ 7.

Die Herausgabe der richterlichen Depositen und der Gelder aus Maffaverwaltungen durch die Bank erfolgt an ben betreffenden Amtsgerichtsschreiber oder Amtschreiber zu Sanden der Berechtigten, oder auch, auf Anweisungen der Erstern, unmittelbar an die Lettern.

Im Falle von Hinterlagen der in § 4 bezeichneten Art muß bei der Rudziehung überdieß der von der Bant ausge-

stellte Depotschein an dieselbe zurückgegeben werden.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Nach § 7 ift die Bank angehalten, die Depositen entweder an die betreffenden Beamten oder, auf Anweisung derselben, un= mittelbar an den Berechtigten jelbst zurückzuerstatten. Erhebung von Hinterlagen in Spezies muß überdieß ber Bank der von ihr nach § 4 ausgestellte Depotschein restituirt werden.

Bom Großen Rathe ohne Bemerkung genehmigt.

\$ 8.

Die Amtsgerichtsschreiber und Amtsschreiber sind, bei ihrer Berantwortlichkeit für entstehende Nachtheile, verpflichtet. jeber in seinem Geschäftskreise, die Massaverwalter zu überwachen und dafür zu sorgen, daß alle von denselben behändigten oder ihnen von Steigerungen u. dgl. eingehenden Gelber vorschriftgemäß abgeliefert werden.

Bei der Ruckzahlung richterlicher Depositengelder haben

fie das Bifa des Gerichtspräfidenten einzuholen.

Herr Bericht erst atter des Regierungsrathes. Damit die Massaverwalter die eingegangenen Gelder nicht behalten, oder vielleicht auch anderweitig verwenden, so verpstichtet der § 8 die Amtschreiber und Amtsgerichtsschreiber, und zwar bei ihrer Berantwortlichkeit, für die sofortige Ablieserung der Gelder zu sorgen. Erfüllt der Amtschreiber oder Amtsgegerichtsschreiber hierin seine Pflicht nicht, so muß er persönlich dafür gut stehen. Ferner wird vorgeschrieben, daß wenn gerichtliche Depositengelder zurückzezogen werden sollen, das Bisa des Gerichtsprässdenten nothwendig ist; denn dieser ist die einzige kompetente Behörde, die zu entscheiden hat, ob und in welchen Fällen solche Depositen zurückzezahlt werden sollen. Es liegt dieß in der Natur der Sache; der Richter ist in erster Linie dafür verantwortlich.

Dhne Ginfprache vom Großen Rathe genehmigt.

\$ 9.

Die Bezirksprokuratoren haben die Kontrolen und Kassen der Gerichtspräsidenten, der Amtsgerichtsschreiber und der Amtschreiber anläßlich ihrer Bezirksinspektionen und jährlich wenigstens einmal zu untersuchen und überhaupt die Bollziehung gegenwärtigen Gesetzes, soweit es jene Beamten bertrifft, zu überwachen (§§ 62 ff. des Gesetzes über die Gerichtsorganisation, vom 31. Juli 1847). Es liegt auch der Finanzdirektion die Pflicht ob, diese Kontrolen und Kassen der Bezirksbeamten einzusehen oder durch ihre Beamten unterssuchen zu lassen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Dieser Baragraph ist, soweit er die Aufsicht der Bezirksprokuratoren betrifft, neu. Die bisherige Verordnung sah ebenfalls eine, aber sehr ungenügende Kontrole vor. Sie ertheilte nämlich der Finanzdirektion die Besugniß, von den betreffenden Kontrolen Einsicht zu nehmen. Sind Klagen eingereicht worden, so hat man von dieser Besugniß Gebrauch gemacht, dieß geschah aber nicht, wenn keine Klagen vorlagen. In Zukunst wird es dagegen an einer Kontrole in dieser Beziehzung nicht sehlen. Ich empsehle Ihnen diese Bestimmung als eine nach meiner Ansicht sehr zweckmäßige zur Annahme.

herr Berichterstatter der Kommission. Die Bestimmung des vorliegenden Paragraphen ist eine der wesentlichsten Berbesserungen im Gesetze. Bis dahin wußte man nicht, ob die Gelder abgeliefert werden oder nicht; denn Niemand hatte die Pflicht nachzusehen. hier nun wird dafür zesorgt, daß die Bezirksprokuratoren von Zeit zu Zeit nachzehen sollen, ob die Gelder wirklich dem Gesetz entsprechend in der Kantonalbank deponirt werden oder nicht. Ich beantrage die Annahme des § 9, wie er vorliegt.

Zeerleder. Seit zwanzig Jahren ist das Institut der Bezirksprokuratoren eingeführt worden, um in erster Linie als Ankläger Namens des Staates in kriminellen und korrektionellen Straffällen aufzutreten und überhaupt über die Strafjustiz die Aufsicht zu führen. Nebenbei hat man ihnen

Tagblatt bee Großen Rathes 1867.

noch verschiedene andere Geschäfte auferlegt und ihnen eine gewisse Aussicht über die Bezirksbehörden übertragen. Man muß jedoch gestehen, daß es den Bezirksprokuratoren in dieser Beziehung nicht möglich ist, ihren Obliegenheiten nachzukommen; denn die Strafrechtspslege beschäftigt sie in einer Weise, daß ihre Zeit wohl vollskändig dadurch in Anspruch genommen wird. Auch ist ihre Stellung nicht derart, daß sie wirklich über die Bezirksbehörden diesenige Aufsicht führen können, die ihnen zukömmt. Schon ihre Besoldung ist nicht so, daß sie diesenige Autorität, wie sie ihnen zugemuthet wird, aussüben können. Bei Anlaß der Behandlung des Besoldungserhöhungsgesuches des Bezirksprokurators des Mittellandes in der letzten Session hat man sich der Betrachtung nicht verwehren können, daß die Bezirksprokuratoren ganz anders gestellt werden müssen, als bisher, wenn sie ihre Aufgabe erssüllen sollen. Ich stelle den Antrag, den § 9 zu streichen, da er nie und nimmer zur Wahrheit werden wird, Unwahrsheiten aber sollen in der Gesetzgebung nicht bestehen.

Abstimmung.

Für den Paragraphen "Streichung desselben

98 Stimmen.

§ 10.

Dieses Gesetztritt auf 1867 in Kraft und soll in die Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Durch dasselbe wird dasjenige vom 12. Wintermonat 1851 aufgehoben.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Man könnte sich fragen, ob das Gesetz nicht provisorisch in Kraft treten sollte, da die zweite Berathung nicht vor 5—6 Mosnaten stattssinden kann; denn der Große Rath wird sich vorzaussichtlich, wenn nicht etwas Außerordentliches eintritt, vordem November nicht mehr versammeln. Ich glaube indessen, es sei nicht der Fall, das Gesetz für so kurze Zeit provisorisch in Kraft treten zu lassen, sondern es scheint mir zweckmäßiger, den Inkrafttretenstermin dann desinitiv auf den 1. Januar 1868 zu sixteen.

Der § 10 wird ohne Widerspruch genehmigt.

§ 11.

Der Regierungsrath wird mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich stelle den Antrag, den § 11 zu streichen, da es sich von selbst versteht, daß der Regierungsrath mit der Bollziehung der Gesetze beauftragt ist.

Der herr Berichterstatter der Kommission gibt die Streichung zu.

Diefer Antrag wird ohne Ginfprache genehmigt.

Eingang.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Erwägung:

daß die Bestimmungen des Defretes vom 12. November 1851, betreffend Sicherstellung der richterlichen Depositengelder und ber Baarschaften und Geldwerthe aus Maffaverwaltungen ben gegenwärtigen Verhältniffen nicht mehr entsprechen und häufig zu Unbilligkeiten und harten gegenüber ben Bethei= ligten führen, auf ben Antrag bes Regierungsrathes,

beschließt:

Vom Großen Rathe ohne Bemerkung angenommen.

Bufage werben feine beantragt.

Das Gefetz wird nun in feiner Gefammtheit, fo wie es aus der ersten Berathung hervorgegangen ist, vom Großen Rathe angenommen.

Es unterliegt einer zweiten Berathung, ift alfo nach Verfluß von drei Monaten wieder vorzulegen.

Der Große Rath ermächtigt hierauf das Büreau, eine in ber Kommission für bas Gemeindesteuergesets burch ben Austritt bes Herrn Dr. Schneiber vakant geworbene Beifigerftelle wieder zu befegen.

Bortrag betreffend die Erstellung eines Bankgebandes für die Rantonalbant.

Der Regierungsrath, in Uebereinstimmung mit bem Ber= waltungsrathe der Kantonalbank, stellt folgende Antrage:

1) es sei dem Kausvertrage und dem Bauvertrage mit der Berner-Baugesellschaft d. d. 3. und 2. Mai 1867 im Sinne des § 16, Ziffer 7 des Bankgesetzes die Genehmigung zu ertheilen;

2) es sei tie Verlegung der Hypothekarkasse in das Erd-geschof des Bankgebäutes auf den Zeitpunkt dessen Vollen-dung gegen einen entsprechenden Miethzins von höchstens Fr. 4500 jährlich im Grundsaße zu beschließen, und die Kan-tonalbank demnach zu autorisiren, dieses Erdgeschoß nebe-Archiven im Souterrain, gemäß vorliegendem Plan, den Beburfniffen der Sypothekarkaffe entsprechend zu bauen und ein= zurichten.

Scherz, Finanzbirektor, als Berichterstatter. Ich glaube über biefe Angelegenheit mich um so kurzer fassen zu können, als die ganze Frage ziemlich ausführlich in den schriftlichen Berichten des Berwaltungsrathes der Kantonalbank und der Finanzdirektion entwickelt worden ist. Ich werde mich daher darauf beschränken, Ihnen, Herr Prässtehent, meine Herren, das Wesentlichste in Kurze wieder in's Gedächniß zurückzurufen. Das Bedürfniß eines eigenen Bankgebaudes für bie Kantonalbank bat sich schon seit vielen Jahren fundgegeben, nämlich feit dem Zeitpunfte, da die Bant fich genothigt fah,

bas vorher innegehabte Gebäude zu verlaffen, einestheils weil Die Raumlichkeiten für Die erweiterte Anstalt und ben größern Gefchäftsvertehr nicht mehr genügten, und anderntheils weil die Lokalien anderweitig von der Staatsverwaltung in Anspruch genommen werden mußten. Die Bank war genöthigt, auszuziehen und ift seitdem mahrend einer Reihe von Jahren am zweiten Orte in Miethe. Bereits im Jahre 1864 hat die Bankverwaltung auf diesen Uebelstand aufmerksam gemacht, und der Große Nath hat durch Genehmigung des seiner Zeit zwischen ber Kantonalbant und bem Infelspital abgeschloffenen Raufvertrages über das Inselkornhaus die Nothwendigkeit der Errichtung eines selbstständigen Bankgebaudes anerkannt. Nach Ratisikation dieses Bertrages hat sich die Bankdirektion mit der Frage des Umbaues des Infelkornhauses beschäftigt, mußte sich indessen nach Ginsicht der vorhandenen Miethverträge überzeugen, daß bis im Herbst 1867 an den Beginn der Bauten nicht zu denken sei, indem die mit der Aufhebung der bestehnden Miethakkorde verbundenen Entschädigungen sich sehr hoch belaufen hätten. Unterdessen beschäftigte man fich mit ber Aufnahme von Blanen für ben erforderlichen Umbau des Inselkornhauses. Nach genauer Untersuchung der Berhältnisse hat sich indessen auf unzweideutige Weise herausgeftellt, daß die Raumlichkeiten des Infelfornhauses bei einem bloßen Umbau viel zu klein und es daher nicht möglich wäre, die für die Bank erforderlichen Lokalien auf Einem Boden zu vereinigen, sondern es hatten hiefür zwei Böden in Anspruch genommen werden muffen. Dadurch wären aber eines theils bedeutende Inkonvenienzen in der Verwaltung entstanben und die Beaufsichtigung des ganzen Büreaupersonals in hohem Maße erschwert und theilweise unmöglich gemacht worsen, anderntheils hätte dieß anch eine erhebliche Schmälerung der Miethzinserträgnisse zur Folge gehabt. Unter diesen Ums ftanden fah fich daher die Bankdirektion genothigt, auf einen Neubau Bedacht zu nehmen, in der Beise, daß das Gebaude erweitert worden ware. Es wurde profilirt in der Absicht, auf das Alignement der übrigen häufer des Räfichgäßleins zu bauen, die Stadt Bern hat jedoch Ginspruch erhoben, behaup-tend, der Grund und Boden außerhalb der Mauern gehöre ber Gemeinde, und die Bank sei nicht berechtigt, einen folden Bau ohne eine Entschädigung an diese auszuführen. Die Bankdirektion war der Ansicht, wenigstens das vor dem Inselfornhaus bestehende Trottoir gehore der Bank, und die Ge= meinde habe kein Recht, hiefür irgend eine Entschädigung zu verlangen oder die Benutzung desselben als Bauplat zu hindern. Nach vielfachen Unterhandlungen hat die Gemeinde Bern sich geneigt erklärt, gegen eine Entschädigung von Fr. 12,000 das Terrain bis auf das Alignement der Häuser des Käfichgaßchens abzutreten. Damit waren aber noch nicht alle Cinwendungen beseitigt. Der Besiger des Nachbarhauses auf der füdlichen Seite hat nämlich gegen den beabsichtigten Neubau ebenfalls Einspruch erhoben, indem er behauptete, ihm stehe auf der westlichen Seite ein Servitut zu, darin bestehend, daß er auf dieser Seite einen Zugang zu seinem Keller zu beauspruchen das Necht habe. Unterhandlungen mit dem betreffenden Sausbesiger führten zu feinem Biele; er hatte mahr= scheinlich am liebsten sein haus der Bank verkauft, was viel-leicht auch das einzige Mittel zu Beseitigung dieses Konfliktes gewesen ware. Aber auch bei einem Neubaue hatte ber Raum den Bedürfniffen nicht allfeitig entsprochen, es ift daher der Gedanke entstanden, an einem andern Orte einen felbstftan-digen Bau auszuführen und von dem beabsichtigken Bau auf dem Plate des Infelfornhauses Umgang zu nehmen. Der geeignetste Plat für einen Reubau schien gegenüber dem Bun= begrathhaufe, in der Mitte vor dem Brunnen beffelben, gu sein. Es wurden Unterhandlungen mit der Berner-Baugefellschaft, welcher bieser Blat angehort, eingeleitet. Dieselbe zeigte fich bereit, auf die Cache einzutreten, und es hat auch bereits eine Uebereinkunft stattgefunden, die als sehr befrie-bigend bezeichnet werden kann, indem die Gesellschaft biezu

mit großer Zuvorkommenheit Hand geboten hat. — Seit Jahren haben fich, mas hier ebenfalls bedeutend in die Wag= schale fällt, auch die Lokalien, welche die Hvoothekarkasse inne hat, als ungenügend gezeigt. Dieselbe ist nämlich zur Stunde noch auf den gleichen Raum beschränkt, der ihr im Jahre 1847 bei ihrer Eröffnung angewiesen worden ist. Sie wissen aber, in welchem Dage die Geschäfte der Sypothekarkaffe feit 20 Jahren sich ausgedehnt haben. Budem hat man, als ihr die betreffenden Lotalien angewiesen wurden, keine Rücksicht auf die Dienstenzinskasse genommen, welche nun seit jenem Beitpunfte der Sypothekarkaffaverwaltung übertragen worden ift. Die Berwaltung hat seit Jahren Reklamationen erhoben und auf die ungenügenden Lokalien hingewiesen; man hat deßhalb, und zwar noch in jungster Zeit, in den Staatsge-bäuden herumgesucht, um die Hypothekarkasse unterzubringen, allein die Domänenverwaltung hat einfach darauf verwiesen, daß fein Gebäude vorhanden jei, das hiefür in Anspruch genommen werden könne. Gine Erweiterung auf dem Stiftsgebäude, wo die Anstalt sich dermal befindet, ist schlechterdings unmöglich; denn auch die übrigen angrenzenden Verwaltungen find in ihrem Raume fehr beichrantt. Die Sypothetartaffa= verwaltung beklagte sich darüber, daß die Angestellten nicht alle placirt werden können, und wirklich ist diese Klage vollskommen gerechtfertigt. Die Lokalien bestehen in drei größern Zimmern, drei Kabineten und einem kleinen Archivgewölbe. Bon den erstern dient das eine als Kassezimmer, es genügt aber zu diesem Zwecke nicht ganz, indem z B. an einem Dienstage das Publikum darin nicht Plat hat, sondern genöthigt ift, draußen zu warten, was bei schlechtem Wetter nicht gerade einladend ift. Gin zweites größeres Bimmer bient als Arbeitslotal für brei Setretare und vier Angestellte, also für fieben Bersonen, die barin in einer Beise eingeengt sind, daß wenn sich Einer bewegt, er seinen Nachbar stößt. Dieß geschieht um so eher, als sie sich sehr häusig mit den großen Zinsrödeln zu beschäftigen haben. Daß dieß bindernd auf die Arbeitsthätigkeit einwirken muß, ist begreislich, abgeseben davon, daß es nicht febr angenehm ift, in einem fo kleinen Raume das ganze Jahr hindurch mit so vielen Perssonen arbeiten zu muffen. Das dritte größere Zimmer wird als Lokal der Dienstenzinskaffe, des Kassiers derselben und eines Angestellten, sowie zur Aufstellung der auf mehr als 100 Stud angewachsenen Zinsrobel ber Hypothekarkaffe 2c. benütt. Bon den drei Kabineten bient je eines bem Ber= walter, Buchhalter und Zinsrodelführer als Arbeitslofal; diese Kabinete sind aber so klein, daß wenn mehrere Personen fich ba befinden, die mit ben betreffenden Beamten zu fprechen haben, sie sich nicht einmal setzen können. Für die Kreditstommission ist durchaus kein Bokal vorhanden, so daß man während der Dauer der Sitzungen derselben sich genöthigt fieht, von den fieben in einem Zimmer beschäftigten Angeftellten feche (ber fiebente ift Setretar ber Kreditkommiffion) spazieren zu schicken. Die Kommission hat ihre Situngen zwar auf den späten Nachmittag angestellt, aber doch nicht so spät, daß die Büreauzeit zu Ende wäre. Das Archiv endlich, und darauf lege ich großes Gewicht, ist nicht geräumig genug, wenn man aber da Ordnung haben will, so ist es unbedingt nothwendig, daß genug Raum vorhanden set. Auch bezüglich der Feuerschigkeit läßt es viel zu wünschen übrig, und bei einer Feuersbrunst müßte man wirklich besorgen, daß die dort verwahrten, vielleicht auf 30 Millionen anfteigenden Titel nicht genügend gesichert waren. Alle diese Umstände laffen es bringend nothwendig erscheinen, daß für die anderwärtige Unterbringung der Hypothekarkasse gesorgt werde. Man hat deßhalb dem Gedanken Raum gegeben, die beiden Anstalten der Sypothekarkaffe und ber Kantonalbank in Ginem Gebaude zu vereinigen. Dieß ließe sich bei dem Neubau, wie er nun vorgeschlagen wird, ausführen, die Lokalien des Inselkornshauses aber würden hiezu nicht genügen, wenn man für die Hypothekarkaffe nicht ebenfalls zwei Stockwerke in Anspruch

nehmen wollte. Dieß hätte natürlich wieder einen nachtheisligen Ginsluß in Bezug auf die Ueberwachung des Büreaupersonals zur Folge, und wie unangenehm es ist, 2—3 Treppen in Büreaux hinaufzusteigen, in die sich täglich Hunderte von Personen begeben, brauche ich Ihnen nicht zu sagen. Es liegt daher auch im Interesse der Hypothekarkasse, wenn der Große Nath seine Zustimmung zu der Erstellung des projektirten Bankgebäudes gegenüber dem Bundesrathhause gibt. —— Es wurde nun auch untersucht, was für sinanzielle Konssequenzen die Ausführung des Projektes, um dessen Senehmigung hier nachgesucht wird, haben und ob die Kosten sich höher belausen würden, als diesenigen der Ausführung des Projektes, welches der Große Nath implicite bereits im Jahre Brojektes, welches der Große Nath implicite bereits im Jahre 1864 genehmigt hat. Zur Verwunderung hat sich herauszestellt, daß der Bau an der Bundesgasse um Kr. 47,000 billiger zu stehen kommt, als auf der Stelle des Inselkornshauses. Also entspricht ersteres Gebäude nicht nur den Bedürfnissen der Vank bessen zu sehen die Kostenssumme gelten, sondern es kommt auch um ein Erhebliches billiger zu stehen, als ein Bau am Plaze des abzusbrechenden Inselkornhauses. Die Berechnung ergibt sich aus folgender Darstellung. Die Ankausskosten des alten Inselkornhauses (Steigerungskosten inbegriffen) beliefen sich auf

Fr. 121,782	ottiteten im an
Hievon das Abbruchsmaterial " 9,782	
abgezogen, bleiben	Fr. 112,000. —
Hiezu find zu rechnen die geforderte Entschädigung für den Borbau mit und die Anlage der Trottoirs nebst Ber-	,, 12,000
legung der Kellereingänge des Nachbarhauses mit	" 4,500. —
(welcher Ansatz indessen nach meiner Ansicht zu tief gegriffen ist, da sich der Bestger des Nachbarhauses wohl schwerlich mit einer bloßen Berlegung der Kellereingänge begnügt hätte). Der Kubiffuß des Baues an der Bundesaasse (346,680 KK.) käme	, 2,5555
bei der auf Fr. 227,000 veranschlagten Baukostensumme auf circa 65½ Rp. zu stehen. Diesen Preis auf die circa 331,224 RF. des Gebäudes auf dem erweiterren	
Blabe des Inselfornhauses angewandt, ergabe eine Baukostensumme von Die Verzinsung mahrend des Baues wurde	,, 216,951. 70
wenigstens betragen	" 11,548. <u>30</u>
es ergabe sich somit ein Baukapital von Für den projektirten Neubau an der Bun- desgasse kommt der Blat (6513 🔟') auf	Fr. 357,000. —
und die Erstellung des Ge=	
bäudes nach Plan und Baus beschreibung auf zu stehen. Dazu mußte für 227,000	
die Berzinsung während der Bauzeit, à $4\frac{1}{2}$ %, geschla=	
gen werden " 11,362 Die Gesammtkostenssumme	
wäre also Fr. 308,362 oder mit den Borstudien und Uebernahms-	
fosten rund	<u>" 310,000. —</u>
also, wie bereits gesagt, um kleiner, als nach dem frühern Projekt de Platze des Inselkornhauses. Man wendet	nun vielleicht ein,

daß es nicht ficher sei, daß die Roften die vorgesehene Summe

nicht übersteigen werden. Ich sage aber, daß man bieß sicher

weiß, mahrend man von dem Bau auf dem Plate des Infelfornbauses nicht sicher ift, daß er nicht mehr kosten wurde; benn es liegt da kein Bertrag vor, nach welchem der betreffende Unternehmer gehalten ist, den Bau für die genannte Summe auszuführen. Hier dagegen haben wir eine solide Gefellschaft, beren Beamten alle Garantie barbieten, bag ber Bau in gehöriger Weise ausgeführt wird. Unter folchen Umständen glaube ich, sei die Bahl nicht schwierig: unzweisfelhaft ift das neue Projekt dem alten vorzuziehen. Man wird fragen, was mit dem alten Inselfornhaus geschehen foll, und ob der Staat auf demfelben vielleicht noch große Verlufte zu erleiden habe. Die Ansicht der Bankverwaltung in dieser Sache geht dahin, daß das Gebäude allerdings wieder verstauft werden soll, da jedoch vom Kauspreise Fr. 90,000 zu Bunften ber Infelforporation haften bleiben und eine erheb= liche Chomage nicht vorhanden ift, sondern das Kapital sich annahernd verzinst, fo braucht die Bant mit der Berauße-rung des Gebaudes fich nicht zu beeilen, fondern fie tann den gunftigen Moment ruhig abwarten, weßhalb denn auch eine bedeutende Einbuße da nicht stattsinden wird. Der Kaufpreis für den Plat an der Bundesgasse ist mit Fr. 70,000 am Tage der Fertigung zahlbar, und eventuell von diesem Tage an zu 4^{1}_{2} % jährlich verzinslich. Bon der Kostensumme des Gebäudes (Fr. 227,000) sollen Fr. 150,000 zur Hälfte 10 und zur Hälfte 20 Monate nach Fertigung des Kaufvertrages, und der Kest mit Fr. 77,000 am Tage der förmlichen Uebergabe des vollendeten Gebäudes, spätestens am 1. Juli 1869, außbezahlt werden. Bei der Berechnung des Zinses wird man sinden das die Baut im Rerhältnisse zu andern öhnen man finden, daß die Bant im Berhaltniffe gu andern ahn= lichen Inftituten in einem fehr billigen Miethzinfe ftehen wird. Im Plainpied befände sich also die Hypothekarkasse, im ersten Stock Die Kantonalbank, und im zweiten und dritten Stock je zwei Logis. Man glaubte deshalb die Eintheilung der beiden obern Stockwerke in je zwei Logis in Aussicht nehmen zu sollen, weil Familien, die im Falle sind ein theures Logis zu miethen, ein solches nicht in einem für Büreaux eingerich= teten Hause wählen. Der Zins der Gesammtkostensumme (Fr. 310,000) beträgt à $4^4/_{10}$ Fr. 13,950 Die Hypothekarkasse würde für Erdgeschoß und Archive einen Miethzins entrichten von Fr. 4,450 die beiden Logis im zweiten Stock (Fr. 1250 und Fr. 1000) ebenso diejenigen im britten Stock 2,250 8,950

es stelen also auf die Kantonalbank für das erste Stockwert und die Archive Fr. 5,000 Gegenwärtig muß sie einen Miethzins von Fr. 3800 ober Fr. 4000 entrichten, wenn sie aber ausziehen muß, so hat sie sedesmal bedeutende Kosten für die Büreaux= und Archivein= richtungen zu bestreiten, welche Ausgaben wegfallen, sobald sie einmal bleibend eingerichtet ist. Mit der vorgenannten Baufumme werden dann alle Archive feuerfest erstellt, fo daß sowohl die Papiere der Kantonalbank als diefenigen der Hy= pothekarkaffe ficher untergebracht werden konnen und man in dieser Beziehung durchaus keiner Besorgniß mehr Raum zu geben braucht. — Man begegnet nun noch dem Einwurfe, daß die Sypothekarkaffe, die bisher keinen Miethzins bezahlt, in Zukunft einen folchen zu entrichten habe, wodurch ihr Grtrag geschmälert werde. Dieß ist allerdings richtig, nach meinem Dafürhalten wird aber dieser Zins au- eine andere Weise wieder eingebracht werden. Borerst wird man nämlich in Bukunft die Arbeiter beffer überwachen und beschäftigen und viele Arbeit, die jest wegen Mangels an Raum die An= gestellten zu placiren, hinausgegeben werden muß, im Bureau beforgen konnen. Gin Theil des Miethzinses wird aber auch durch Berwendung der Gelder bei der Rantonalbank guruck= kommen. Bei den gegenwärtigen Berhältniffen, wo die beiden Anstalten ziemlich entfernt von einander liegen, geht es nicht wohl an, die Gelder dort zu deponiren, sondern man muß stets auf die Rückzahlung von Depots Bedacht nehmen, indem man den Betreffenden nicht später wiederkommen heißen kann, um unterdessen Geld herbeizuschaffen. Deßhalb muß immer eine gewisse Summe in baarem Gelde vorhanden sein; nach Bereinigung der beiden Bankanstalten kann dagegen ein großer Theil der Baarschaft in der Kantonalbank a conto courant deponirt werden, die sie wie andere Depositen auch verzinst. Durch diese beiden Faktoren wird nach meinem Dasürhalten ein großer Theil des Miethzinses der Hypothekarkasse wieder eingebracht werden. Im Weitern ist auch in Berücksichtigung zu ziehen die Sicherheit der Lokale und die Annehmlichseit für das ganze Personal, in einem solchen Gebände zu arbeiten. — Unter solchen Umständen hat die Berwaltung der Kantonalbank das Projekt einstimmig empfohlen. Ich schließe, indem ich mich auf das Angebrachte beschränke, und Ihnen im Namen des Regierungsrathes die vorgelegten Anträge zur Genehmigung empfehle.

Dieselben werden vom Großen Rathe ohne Beauftan= bung genehmigt.

Bu einem Mitgliede der Kommiffion für das Ge= meinde ft euergefet, an Plat des Herrn Dr. Schneider, ift vom Büreau ernannt Herr Großrath Reichenbach in Saanen und das Präsidium derselben Herrn Großrath Eduard v. Sinner übertragen.

Antrag, betreffend Auswirfung einer Ermächtigung der Kantonalbank zur Emission von zwei Millionen in Obligationen mit Gewinnantheil.

Der Regierungsrath empfielt das Gesuch des Verwalstungsrathes der Kantonalbank und legt folgenden Antrag vor:

Der Große Rath des Rantons Bern,

auf den Antrag bes Verwaltungsrathes ber Kantonalbank und bes Regierungsrathes,

beschließt:

es sei die Kantonalbank im Sinne des § 10 des Bankgesetzes vom 30. Mai 1865 ermächtigt, in dem ihr geeignet scheinenden Zeitpunkte zu einer neuen Ausgabe von Obligationen mit Gewinnantheil dis zum Belaufe von höchstens zwei Millionen Franken zu schreiten.

Die Staatswirthschaftskommission beantragt in Abweischung des Antrages des Regierungsrathes, es möge der Große Rath beschließen:

Die Kantonalbank wird ermächtigt, in dem ihr geeignet scheinenden Zeitpunkt unter Garantie des Staates und auf dem Wege eines zu möglichst günstigen Bedingungen abzusschließenden Anleihens, gemäß § 1 des Gesetzes betreffend die Kantonalbank, das Bankfapital um höchstens zwei Millionen Franken zu erhöhen.

Scherz, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Die zur Behandlung vorliegende Angelegenheit ist zunächst von der Direktion und hierauf vom Verwaltungserathe der Kantonalbank, drittens vom Regierungsrathe und viertens von der Staatswirthschaftskommission behandelt worden. Ueber die Frage der Nothwendigkeit der Vermehrung

bes Rapitals ber Bank find alle Behörden' einig. Wie Sie aus bem Staatsverwaltungsberichte erseben haben, nimmt ber Geschäftsverkehr der Kantonalbank von Jahr zu Jahr zu. Der Kapitaleinschuß des Staates beläuft sich bloß auf 31/2 Millionen, nun steht aber auch noch die schon seit Jahren verlangte Eröffnung einer Filiale in Bruntrut bevor, da dieser Amtsbezirk, dessen Geschäftsverkehr nach den darüber eingeholten Berichten nicht unbedeutend ist, seiner geographischen gage wegen nicht wohl im Falle ist, von den Filialen in St. Immer oder Biel Gebrauch zu machen. Der Verwaltungsrath der Kantonalbank und der Regierungsrath haben bie Eröffnung einer Filiale daselbst bereits grundsätlich er-kennt, mit dem Zusatze jedoch, daß sie erst dann stattsinden soll, wenn die nöthigen Fonds sich in der Kasse befinden, um die Speifung der Filiale zu ermöglichen. hierüber find alfo, wie gefagt, alle vorberathenden Behörden einstimmig, dagegen waltet eine Verschiedenheit der Ansichten ob über die Frage, in welcher Weise das nothige Kapital beschafft werden soll. Es kann fein Zweifel darüber bestehen, daß der Staat zu diesem Zweife feine disponiblen Gelder hat und keine slüssig machen fann. Das Staatsvermögen besteht theilweise aus Walbungen und Liegenschaften. Bon den Kapitalien sind bereits 3'/, Millionen in die Kantonalbank eingeschoffen, und ungefähr 7 Millionen liegen in der Hypothekarkasse, die namentlich zur Dotirung der Oberlanderkasse bestimmt wurden. Weitere Kapitalien liegen in der Domänenkasse, die jedoch, mit Berücksichtigung der Bodenzinsliquidation und der Attiven, die sich nicht liquidiren lassen, mehr Passiven als Attiven hat. Endlich kommen in Betracht die Kapitalien im obrigkeitlichen Zinsrodel, die sich, da die meisten Titel nicht fällig sind, und überdieß größtentheils nach Annuitäten zurückbezahlt werden, nicht liquidiren laffen. Es bleibt daher nichts übrig, als zu einem Anleihen für die Kantonalbank zu schreiten. Nur haben sich zunächst auch hier abweichende Ansichten geltend gemacht. Die Einen verlangten, daß der Staat das Geld entlehne und einschieße, wie er dieß mit den übrigen 3½ Millionen gethan hat. Die andere Ansicht (und zwar Diejenige der Finanzdirektion) ging dahin, daß wenn zu einem Anleihen geschritten werden sollte, die Bankbehörde dafselbe abzuschließen habe, indem sie hiefür die geeignetste Person sei und es unter eben so günftigen Bedingungen effektuiren könne, als die Regierung, beziehungsweise die Finanzdirektion. Diesen beiden Ansichten gegenüber machte sich eine dritte geltend, wonach das nöthige Geld nicht durch ein Anleihen, sondern durch die Emission von Obligationen mit Gewinnantheil, wie folche im neuen Bantgefete vorgesehen find, be= schafft werden sollte. Die Kantonalbank hat bereits von der bezüglichen Bestimmung des Bantgesetzes Gebrauch gemacht, indem mit Autorisation des Großen Rathes Obligationen im Betrage von 4 Millionen in dieser Weise emittirt worden find. Es ift allerdings der einfachste Weg, um zum Ziele zu gelangen, wenn neuerdings solche Obligationen ausgegeben werden; denn es ist nicht zu zweifeln, daß dieselben einen raschen Absatz sinden wurden, indem ihnen ein Zins von 4% garantirt ift, fie aber nach dem Ergebniß der letten Rechnung einen solchen von $5^3/4^{\circ}/_{\circ}$ erhalten haben. Dagegen ist aber folgendes Bedenken zu erheben, das vom Präsidenten des Verwaltungsrathes gemacht worden ist. Wenn auch auf die besagte Beise die zwei Millionen bequem und sicher erhaltlich sind, so ist dieß doch unzweiselhaft das theuerste Geld. Wenn die Bank zu einem Anleihen schreitet, so wird sie höchstens 5% bezahlen müssen; es ist selbst Aussicht vorhanden, daß sie noch billigeres Geld erhalten würde. Das durch Emission von Obligationen mit Gewinnantheil aufgenommene Geld dagegen kostet mehr als 5%, nach der letten Rechnung 5½%. Nimmt der Staat, sei es nun selbst oder durch die Bank, ein Anleihen auf, so kann er das Plus selbst beziehen, während es im andern Falle in die Taschen der Obligationare fließt. Außer diesem rein materiellen Gewinne fann

nun noch eine weitere Rudficht zur Sprache gebracht, nämlich auf die Konsequenzen hingewiesen werden, welche nach und nach aus der Bermehrung des Obligationskapitals mit Gewinnantheil entstehen konnten. Bis babin hatten biefe Ob= ligationeninhaber allerdings durchaus teinen Ginfluß auf die Organisation und die Administration der Bank, wenn sich aber das Obligationsfapital immer mehr vergrößert, so werben fie gewiß danach streben, die Staatsbank in eine Brivat-bank umzuwandeln. Die Obligationeninhaber werden ihren Einfluß geltend machen und werden nicht verlegen fein, Grunde anzuführen; fie werden, da fie den größten Theil des Rapi= tals eingeschoffen, auch an der Verwaltung deffelben Antheil zu nehmen verlangen. Für Diejenigen, welche keine Staats= bank wollen, ift dieß allerdings kein Grund, die zwei Mil-lionen nicht auf dem Bege der Emission von Obligationen mit Gewinnantheil zu beschaffen, Diejenigen aber, welche glauben, die Beibehaltung der Staatsbank liege im Interesse des Staates, wurden dadurch vielleicht nach und nach Konsequenzen herbeiziehen, welche die Existenz der Staatsbank in Frage stellen konnten. Der Verwaltungsrath der Kantonal= bank hat denn auch mit Mehrheit beschlossen, bei Ihnen den Antrag zu stellen, Sie möchten die Bank zu Aufnahme eines Anleihens ermächtigen. Die Sache gelangte nun an die Finanzdirektion zur Berichterstattung, welche dem Antrage des Berwaltungsrathes beipflichtete und beim Regierungsrathe zu handen des Großen Rathes die Aufnahme eines Anleihens durch die Bank beantragte. Im Regierungsrathe murden je-doch, und zwar auch von Seite der Finanzdirektion, mit Rucksicht auf die damaligen Umstände Bedenken gegen die fofor= tige Aufnahme eines Anleihens erhoben, infolge beffen ber Regierungsrath es vorzog, bei dem Großen Rathe den Anstrag zu stellen, es möchte die Bank zu weiterer Emission von Obligationen mit Gewinnantheil im Betrage von zwei Mils lionen ermächtigt werden. Nun gelangte bas Geschäft auch an die Staatswirthschaftskommission, die gestern hierüber dis-kutirt hat. Sie nimmt den Antrag des Verwaltungsrathes wieder auf und beautragt die Aufnahme eines Anleihens durch die Bank. Es ift möglich, daß wenn die Sache 14 Tage später vom Regierungsrathe behandelt worden ware, nachdem nämlich der Friede besiegelt war, daß er auch etwas weniger Bedenken gehegt und ebenfalls zu Aufnahme eines Anleihens gerathen hätte. Damals aber fand er, hiezu sei nicht der rechte Moment da, und die Finanzdirektion war der Ansicht, die Sache follte bis im nachsten Sommer verschoben werden, wo sich der politische Horizont aufgeklärt haben würde. Unter den jegigen Umftanden glaube ich aber, es fei nicht schwierig, unter gunftigen Bedingungen ein Anleihen aufzunehmen. Gie mogen nun entscheiden, ob Sie dem Antrage der Regierung oder demjenigen der Staatswirthschaftskommission den Vorzug geben wollen.

Dr. v. Gonzenbach, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes hat Ihnen, Herr Präsident, meine Herren, bereits mitgetheilt, daß es, namentlich zum Zwecke der Eröffnung der Banksliale in Pruntrut, nothwendig geworden ist,
das Banksapital um zwei Millionen zu vermehren; die vom
Staate eingeschoffenen 3½ Millionen und die durch Ausgabe
von Obligationen mit Gewinnantheil gemäß der Bestimmung
des § 10 des neuen Banksesesse erhaltenen vier Millionen
genügen also nicht mehr. Ueber die Nothwendigkeit der
Erhöhung des Banksapitals ist man einig, es handelt sich
daher bloß noch um die Frage, auf welchem Wege die zwei
Millionen herbeigeschafft werden sollen, ob auf dem Wege
eines Anleihens oder vermittelst Ausgabe von Obligationen
mit Gewinnantheil in diesem Betrage, wie sie der § 10 des
Banksesess vorsieht. Dieser Baragraph lautet nämlich:
"Wenn das vom Staate der Kantonalbank zur Verfügung
gestellte Kapital zu einem gehörigen Geschäftsbetrieb nicht hin-

reicht, fo fann daffelbe in ber Weise vermehrt werden, daß bie Anstalt gegen Obligationen und auf eine Zeitbauer von je 10 Jahren folche Gelber aufnimmt, welche außer einem festen Bins von 4 % noch einen verhaltnigmäßigen Antheil am jahrlichen Reingewinn erhalten. Die Obligationare find berechtigt, in ber zweiten Galfte bes neunten Jahres ihre Titel aufzukunden, in welchem Falle dann die Rudzahlung am Schlusse bes zehnten Jahres erfolgt. Wir von diesem Rechte nicht Gebrauch gemacht, so bleiben die betreffenden Obliga-tionen jeweilen auf eine fernere Periode von 10 Jahren un-auffündbar. Ihrerseits behält sich die Bank die Befugniß vor, nach Ablauf von vier Jahren, auf eine halbjährige Ründigung hin, am Schlusse des betreffenden Rechnungsfah= res, sammtliche Obligationen oder einen Theil derselben zu= rudzuzahlen. Im lettern Falle entscheidet das Loos über bie zur Heimzahlung gelangenden Titel. Der Betrag ber in obiger Weise zu emittirenden Obligationen barf ohne Bewilligung des Großen Rathes die Summe von vier Millionen Franken nicht übersteigen." Da die bereits ausgegebenen Obligationen mit Gewinnantheil diese Summe erreichen, so mußte die Bant die Sache vor ben Großen Rath bringen. Die Staatswirthschaftskommission schlägt die Aufnahme eines Anleihens vor, ich will jedoch zuerst die andere Form der Bermehrung des Bankfapitals — Emission von Obligationen mit Bewinnantheil - berühren. Der Bortheil berfelben besteht darin, tag die Bant auf die leichtefte Beise und gang ohne Mühe die zwei Millionen auf 10 Jahre bekommen kann; sollte fie in der Zwischenzeit das Geld oder einen Theil deffelben nicht mehr brauchen, so kann fie es schon nach vier Jahren auf eine halbjährige Kündigung hin zurückzahlen. Die Stellung der Bank gegenüber den Obligationären ist also eine sehr angenehme; dieselben geben das Geld mit Vertrauen auf 10 Jahre hin, lassen es sich aber gefallen, daß es ihnen nach vier Jahren wieder zurückerstattet wird. Wenn nun die Staatsmirthstattskannission wah bei Staatsmirthstattskannission wah Staatswirthschaftskommission trop bieser Bortheile einen anbern Modus bevorzugt, fo geschieht bieß namentlich mit Ruc-ficht auf die Quelle, von welcher das Geld herkommt. Würde nämlich die Form der Emission von Obligationen mit Gewinn= antheil gewählt, so würde das Geld größtentheils aus dem Kanton Bern selbst sließen, Jeder würde suchen, seine Ersparnisse da zu placiren; denn man kann wirklich kein besseres Placement finden, als ein solches, wo der ganze Kanton für bas Gelb haftet und bieß einen Bins von 53/4 % trägt, wie es im letzten Jahre der Fall war. Dazu kommt, daß einerseits das Geld voraussichtlich nach 10 Jahren wieder auf 10 weitere Jahre unter den gleichen Bedingungen dort belassen werden fann, und anderseits eine folche Bankobligation alle Tage verkäuslich ist, und zwar sogar mit Agio. Unter solchen Umständen entsteht daher die Versuchung, das Geld auf derartige Obligationen anzulegen, auf der andern Seite zeigt sich aber die Gefahr, daß das Kapital vom Ackerdau und von ber Industrie in eine Staatsanstalt abgeleitet wird. Es ware natürlich verlegend, wenn man bei der Emission von Obli= gationen mit Gewinnantheil bem fremben Gelb ben Borgug geben und dem Berner nicht gestatten wurde, ein gutes Blacement zu machen. Das burfte die Bankverwaltung kaum thun, sondern fie wurde gewiß das bernische Geld in erster Linie berucksichtigen. Die Staatswirthschaftstommission glaubt nun, der Staat habe nicht nur ein großes Interesse, wohlseileres Geld als zu 5³/₄ % zu bekommen, sondern es sei namentlich auch wichtig, daß das bernische Geld da belassen werde, wo es set wirft und arbeitet. Wenn wir nun einen Blick auf die gegenwärtige Konstellation in Europa werfen, wenn wir namentlich die Wahrnehmung machen, daß mitten im letten Kriegslärm die Eidgenoffenschaft ein Anleihen von sechs Millionen zu $4\frac{1}{2}$ % negoziiren konnte, so sollte man es auch für möglich halten, daß die Kantonalbank ungefähr zu gleichem Zinsfuße ein Anleihen abschließen kann, und zwar um so mehr, wenn sie, wie die Staatswirthschaftskommission

beantragt, ben ihr gunftig scheinenben Moment wählen kann. Daburch wurde ber Zweck erreicht, ber Bank wohlfeiles, fremdes Geld zugewendet und das bernifche Geld da belaffen, wo es gegenwartig angelegt ift. Dieß find bie Grunde, welche die Staatswirthschaftskommission bewogen, die Auf-nahme eines Anleihens zu empfehlen, welches im gunftigen Moment durch die Bank selbsk negoziert werden soll und nicht auf einmal negoziirt zu werden braucht. — Ich muß indessen noch auf eine konstitutionelle Frage aufmerkam machen, die man auf verschiedene Weise entscheiden könnte. Nach dem § 23 des Gesess über die Verwaltung und Gewährleistung bes Staatsvermögens vom 8. August 1849 find Anleihen, Die nicht im gleichen Rechnungsjahre aus den laufenden Gin= nahmen zurudbezahlt werden, gleich einem Berbrauche von zinstragendem Bermögen zu behandeln und muffen baher von ber Mehrheit sammtlicher Mitglieder des bei Eiden einberufenen Großen Rathes beschloffen werden. Run fagt ber § 1 des Kantonalbankgesetzes vom 30. Mai 1865: "Das Kapital, welches der Staat der Kantonalbank zur Berfügung stellt, ist festgesett auf 31/2 Millionen Franken. Bei eintretendem Bedürfnisse kann dasselbe auf den Antrag des Berwaltungsrathes und der Regierung durch Beschluß des Großen Rathes vermehrt werden. Der Staat haftet für sämmtliche Berpslichtungen der Bank." Obschon also das Anleihen von der Bank negoziirt wird, ist es ein Staatsanleihen, und wenn man an diesem Standpunkt festhält, so kann es nur unter den soeben angeführten Bedingungen beschlossen werden. Un-serer Ansicht nach hätte sich indessen die Bank selbst helsen können, ohne vor den Großen Nath zu treten, und zwar aus folgenden Gründen. Der S 3 des Kantonalbankzesesses sagt: "Die Geschäfte der Bank bestehen: . . g. in Aufendme von Denositzenzelbern in Lousender Rechnung aber gegen Schuld. Depositiengelbern in laufender Rechnung oder gegen: Schuld-verschreibungen." Die Bank hätte nun auch diese Form mahlen und für zwei Millionen Schuldverschreibungen aus-geben konnen. Der Große Rath kann daber fagen: wenn wir der Bank den Auftrag geben, innerhalb der ihr in § 3 gestellten Schranken ein Anleihen selbst zu negozitren, ihr auch die Form überlassen, nur mit der Beschränkung, daß es nicht auf bem Bege ber Emission von Obligationen mit Bewinn= antheil zu Stande kommen foll, fo ist hiezu nicht die Beisftimmung der Mehrheit fammtlicher Mitglieder des bei Giben einberufenen Großen Rathes nothwendig. Halten Sie das gegen die andere Ansicht fest, daß ein solches Anleihen immerhin ein Staatsanleihen sei, so kann es nur unter diesen Bedingungen beschlossen werden. Ich wollte Ihnen als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission diese auf einen Artifel der Berfaffung fich ftugende Frage nicht vorenthalten, es Ihnen überlassend, darüber zu entscheiden. Doch glaubt die Staatswirthschaftskommission, wie gesagt, nicht, daß es der Fall sei, den Großen Rath zu Erledigung dieses Geschäftes bei Eiden einzuberufen. Ich empfehle Ihnen deßhalb Namens der Staatswirthschaftskommission die von ihr ges stellten Anträge zur Annahme.

Abstimmung.

Für den Antrag des Regierungsrathes Minderheit.
"mission" Staatswirthschaftskom- Gr. Mehrheit.

Gefet über Expropriationen zu öffentlichen Zwecken.

Da die Borberathung deffelben nicht beendigt ist, so wird beschlossen, es in der gegenwärtigen Session nicht zu bes handeln.

Gesetes=Entwurf

bie Entfernungen der Gebäude und Baldbestände n. f. w. von den Gifenbahnen.

(Erfte Berathung.)

Der Große Rath des Rantons Bern,

in Betrachtung, daß die öffentliche Sicherheit, die Feuerpolizei und die Erhaltung der Gisenbahnen es nothwendig machen, durch gesetzgeberische Vorschriften die Entfernungen der Gebäude, Waldbestände, Ausgrabungen, Anhäufung von entzündbaren Stoffen u. s. w. von Eisenbahnen zu bestimmen; auf den Antrag der Direktion der Eisenbahnen und des

Regierungerathes,

beschließt:

Art. 1.

Reue Gebäude durfen nie näher als zwölf Schweizerfuß von den Grenzen einer Eisenbahn aufgefüht werden; auf ein altes Fundament, das in einer geringern Entfernung von der Grenze der Bahn liegt, darf nur in folchen Fällen gebaut werden, wo es sich bei einem Augenscheine erzeigt hat daß besondere Berumständungen es dem Bauführer unmöglich machen, sein Gebäude weiter zurückzuseten. Wenn der Bau-führer angehalten wird, sein altes Fundament zu verlaffen, so hat er für die Kosten, die ihm dadurch verursacht werden, bas Recht auf vollständigen Erjat, und zwar nach bem im Befet über Expropriationen zu öffentlichen Zwecken vorgefcbriebenen Berfahren.

Die obengenannte Entfernung wird auf folgende Beife

berechnet:

a. liegt die Gifenbahn im Niveau des naturlichen Bodens, so find die zwolf Fuß Entfernung von der Are ber Seitengraben an zu rechnen;

b. bei Einschnitten sind dieselben von der obern Boschungs=

fante derfelben, und

c. bei Auffüllungen von der untern Boschungskante derfelben an zu rechnen.

Art. 2.

Die Errichtung zu Tage liegender Sandgruben, Stein= brüche und Erzgruben, längs der Eisenbahnen, in einer Entfernung von fünfzig Fuß von den nach Art. 1 bestimmten Grenzen der Eisenbahn ist verboten.

Un Orten, wo die Eisenbahn auf einer Auffüllung von mehr als zehn Fuß über dem natürlichen Boden liegt, ift es den Anftogern auch unterfagt, andere als die oben augege-benen Ausgrabungen innerhalb einer Zone vorzunehmen, die ber senkrechten Sohe ber Auffüllung gleichkömmt; Die Breite ber Bone wird vom Fuße ber Boschung an gerechnet.

Art. 3.

Es ist verboten, in einer Entfernung von weniger als fünfzig Fuß von der Axe des Bahnkörpers an einer durch Lokomotiven bedienten Eisenbahn Dachungen aus brennbarem Material, Stroh= und Beuschober ober irgend andere An= häufungen entzündbarer Stoffe zu errichten. Dieses Berbot erstreckt sich jedoch nicht auf die nur zeit=

weisen, zur Erntezeit gemachten Unhäufungen.

Mrt. 4.

Cs burfen feine Waldanpflanzungen in einer Entfer= nung von weniger als funfzig Fuß, von der Are des Bahn= förpers aus gemeffen, gemacht werden.

Art. 5.

Widerhandlungen der in diesem Gesetz enthaltenen Poli= zeivorschriften follen dem Regierungsstatthalter angezeigt werden und werden mit einer Buße von 1 — 100 Fr. bestraft

und der Urheber jum Schadenserjage verurtheilt.

Der Polizeirichter hat überdies auf das Begehren der betheiligten Parteien, oder der Staatsanwaltschaft, die Widerhandelnden, in einer durch das Urtheil festzusependen Frift, zur Wegschaffung der entgegen den vorstehenden Bestim= mungen gemachten Bauten, Pflanzungen, Ausgrabungen oder Anhäufungen zu verfällen.

Art. 6.

Benn die öffentliche Sicherheit, die Erhaltung der Gi-fenbahn und die Beschaffenheit der Lokalität es gestatten, jo konnen in besondern Fällen die in den vorstehenden Artikeln festgesetzten Entfernungen durch Beschluß des Regierungs= rathes vermindert werden.

Art. 7.

Wenn die öffentliche Sicherheit ober die Erhaltung der Gifenbahn es erheischt, fo fann die Staats = oder Ortspoli= zeibehörde oder die Bahnverwaltung die Wegschaffung der beim Infrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes oder zur Zeit der Erstellung neuer Eisenbahnen, inner der oben bezeichneten Entfernungen bestehenden Bauten, Anlagen, Waldanpflan-zungen, Gruben oder Anhaufungen entzundbarer Stoffe verlangen, und zwar, wenn dadurch dem Gigenthumer ein Schaden erwächst, gegen Entschädigung, die von der Gefellschaft zu leiften ift.

In den oben vorgesehenen Fällen von Wegschaffung ist nach den Vorschriften des Gesetzes über die Expropriation zu

öffentlichen Zwecken zu verfahren

Art. 8.

Diefes Befet tritt am

in Kraft.

Bom Regierungsrathe in obiger Faffung genehmigt und an den Großen Rath zur erften Berathung mit Empfehlung überwiesen.

Bern, ben 9. November 1866.

Namens des Regierungsrathes, Der Präsident:

Meber.

Der Rathsschreiber:

Dr. Trächsel.

Joliffaint, Gisenbahndirektor, als Berichterstatter des Vor dem Gintreten in irgend einen Be= Regierungerathes. fegesentwurf muß fich ber Große Rath fragen, ob ber Erlaß beffelben gerechtfertigt ift. In Bezug auf benjenigen, welchen ich Ihnen hiermit im Namen bes Regierungsrathes vorlege, werden einige Bemerkungen genügen, um zu beweisen, daß berfelbe zeitgemäß und sogar nothwendig ift. Dieser Entwurf hat einen dreifachen Zwedt: er will die öffentliche Sicherheit ber Personen und des Gigenthums schützen, die Erhaltung ber Bahn sichern und endlich Prozesse und Anstände mit den anstoßenden Gigenthumern verhüten. Die Erstellung von Ge-bauden, die Anpflanzung von Baldern und die Ablagerung entzunbbarer Stoffe in zu geringer Entfernung von einer burch Lokomotiven befahrenen Gisenbahn erzeigt eine immer-währende Feuersgefahr. Die aus dem Kamin der Lokomotive entsteigenden Funken und Flammeben haben oft Gebaude und Wälder angezundet. Es liegt also im Interesse der Feuerpolizei, die Entfernung ber Gebaude, die Baldbestande und

die Ablagerungen von Brennmaterialien auf eine Weise zu bestimmen, daß Fenersbrunfte verhütet werden. Was die in ber Rabe ber Eisenbahn liegenden Mienen, Sandgruben, Steinbruche und andere Ausgrabungen betrifft, fo konnen dieselben auch die Zerstörung oder Erschütterung der Bahn herbeiführen und für das Publikum großes Unglud und den Bahngesellschaften bedeutenden Schaden veranlassen. Endlich ift der Mangel an Borschriften über die gesetzliche Entfernung, welche zwischen der Gifenbahn und ben Gebauden, Balbern, Minen u. f. w. bestehen foll, eine reiche Quelle zu Prozessen und Anständen, und die Regierung hat in dieser Beziehung schon mehrfache Erfahrungen gemacht. In allen Ländern, wo Gifenbahnen bestehen, haben die Behörden gum Schutz ber öffentlichen Sicherheit, zur Berhütung von Brandsunglück und zur Instandhaltung der Bahn gesetzliche Borsschriften aufgestellt, während bis jetzt kein Gesetz dieser Art im Kanton Bern erlassen worden ist. In diesem Punkte befteht alfo eine Lude, und um biefelbe auszufullen, wird Ihnen ber gegenwärtige Gesetsentwurf vorgelegt; er enthalt in ber That einige Beschränkungen bes Sigenthumsrechtes; bieselben find jedoch burch die öffentliche Sicherheit bringend geboten und auf das Allernothwendigste reduzirt, um den Zweck des Gesetzes zu erreichen. Bei der Abfassung der einschränkenden Bestimmungen hat man sich bemuht, das öffentliche Interesse so viel als möglich mit dem Privatintereffe zu vereinigen. So kann in gewiffen Fällen von den Vorschriften des Gesetzes abgewichen und konnen die Entfernungen vermindert werden. Ferner hat dieses Gesetz feine ruckwirkende Kraft; die beste= henden Bauten und Pflanzungen sollen nur in dem Falle abgetragen und weggeschafft werben, wenn die öffentliche Sicherheit oder die Erhaltung der Bahn es erfordert (Art. 7), und zwar sollen in diesem Falle die Eigenthümer, wenn ihnen dadurch ein Schaden erwächst, nach den Vorschriften des Gesetzes über Expropriationen zu öffentlichen Zwecken ent= schädigt werden. Ich schließe, indem ich Ihnen das Eintreten in den Entwurf und deffen artifelweise Berathung empfehle.

Dr. Konig, Guftav, als Berichterstatter der Kommission. Die Kommission ift darüber einig, daß in dieses Gesetz nicht eingetreten werden foll, und ich will Ihnen in Rurze die Grunde angeben, weshalb fie diefen Antrag stellt. Daß gesetliche Bestimmungen zum Schutze ber Gisenbahnen und ihres Betriebs und auch zum Schutze der Reifenden aufgestellt mer-ben muffen, unterliegt feinem Zweifel, allein das Gefetz, wie es hier vorliegt, kann in keiner Weise genügen. Wir haben bereits eine ganze Reihe verschiedener Gesetze, die alle ungefähr den nämlichen Zweck haben, so die Verordnung zum Schutze der Eisenbahnen und ihres Betriebs vom 26. Juni 1857 und die Berordnung über das Steinsprengen mit Schieß= pulver in der Rahe von Gifenbahnen vom 19. Dezember 1864; wir haben ferner das Straßenpolizeigefet vom 21. März 1834 und das Bergwerkgesetz vom 21. März 1853. Alle Diese Gesetze stellen Bestimmungen auf, welche theilweise im vorliegenden Gesetze reproduzirt und berührt werden sollen. Die Kommission ist der Ansicht, es sollten alle zum Schutze der Gifenbahnen dienenden Vorschriften in Ginem Gesetze enthalten sein und nicht in einer Reihe von Verordnungen, von denen die einen vom Großen Rathe, die andern vom Regierungsrathe erlassen sind. Ich erlaube mir, ein einziges Beispiel anzuführen. Art. 2 fagt: "Die Errichtung zu Tage liegender Sandgruben, Steinbrüche und Erzgruben, längs der Eisenbahnen, in einer Entfernung von fünfzig Fuß von den nach Art. 1 bestimmten Grenzen der Eisenbahn ist verboten." Ueber die Errichtung von Erzgruben in der Nähe von Landstraßen spricht sich gerade das Bergwerkgeses selbst gang positiv aus; ferner existirt eine gang spezielle Berord= nung darüber, wie in der Rabe von Gifenbahnen Steine ge= fprengt werden follen, defhalb kann ich nicht einsehen, warum in einem besondern Gefetze das Steinbrechen verboten werden

soll. Das vorliegende Gesetz leidet im Weitern nicht bloß an Mängeln der Redaktion, sondern es fehlen auch einzelne Bestimmungen, es ist inkomplet und überhaupt ungenügend. Es ist einem französischen Gesetze über die Sicherung der Eisenbahnen im Jahre 1845 entnommen, in der Weise aber, daß die schützenden Bestimmungen des französischen Gesetze in der Vorlage vollständig weggelassen sind. Wir haben nun gefunden, daß wenn man die französische Gesetzebung benutzen will, sie wenigstens so benutzt werden soll, daß das Gute, welches sie hat, auch für uns aufgenommen und die schützenden Bestimmungen nicht weggelassen werden, wie es hier geschehen ist. Sollte der Große Nath das Eintreten beschließen, so werde ich dieß des nähern nachweisen. Ich will nicht weitläusiger sein; die Kommission ist vollkommen einig, beim Großen Rathe auf Nichteintreten anzutragen. Würde die Regierung eine vollständige Borlage über den Schutz und die Sicherung des Eisenbahnbetriebs bringen, so wäre die Kommission natürlich ganz bereit, darauf einzutreten.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Das Botum des herrn König verdient eine Antwort. Bu meiner Berwunderung vernehme ich, daß die Kommiffion einstimmig war, um das Nichteintreten zu beantragen. Der dem Großen Rathe heute vorgelegte Entwurf wurde nicht von der Regie= rung angeregt; es ift der Berwaltungsrath der Staatsbahn, in welchem Berr Karrer, Präfident der Kommission, sitt, der ihn provozirt hat. Der Berwaltungsrath nun war einstimmig, um die Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit des in Frage ftehenden Gefetzes anzuerkennen. Wie alle andern Mitglieder bes Berwaltungsrathes, unterftütte auch Berr Karrer bei ber Vorberathung den Entwurf; man wird daher mein Erstaunen über die Erklärung des Herrn König binfichtlich der Einstim-migkeit der Kommission begreifen. Die gegen den Entwurf erhobenen Sinwendungen sind übrigens untergeordneter Art, und wenn eingetreten wird, so wird es leicht fein, die Re-daftion in den mangelhaft scheinenden Stellen zu verbeffern, so daß der Große Nath die gewünschten Abanderungen ganz gut im Laufe der Berathung beschließen kann. Andrerseits ift der Entwurf nicht, wie behauptet wurde, dem französischen Gesetze entnommen; derselbe bestand anfangs nur aus vier Artikeln, welche zur Erreichung des Zweckes des Gesetzes unsgenügend waren, so daß der Regierungsrath ihn unter Benutzung der neuesten sachbezüglichen Gesetze, unter Andern berjenigen, welche in Belgien und in den Kantonen Waadt und Neuenburg erlaffen worden sind, vervollständigte. Man hat gesagt, die in den verschiedenen bernischen Gesetzen ent= haltenen Beftimmungen feten zur Erreichung bes Zweckes genugend; ich bestreite Diese Behauptung. Jedermann weiß, daß das Straßenpolizeigeset auf die Eisenbahnen nicht an-wendbar ist; ferner gewähren die von Herrn König ange-führten Verordnungen weder dem Publikum noch den Bahn= gefellschaften hinlängliche Sicherheit, um Ungludsfälle und deren traurige Folgen zu verhüten. Die Verordnung über die Steinbrüche z. B. verbietet den Gebrauch von Sprengpulver für die Ausgrabungen; über die Anlage von Steinbrüchen und Minen in einer gewiffen Entfernung schreibt die Berordnung jedoch nichts vor; es ist dieß eine dem Gesetze vorbehaltene Bestimmung, welche nicht in die Kompetenz des Regierungsrathes, sondern in diejenige des Großen Rathes fallt. Die angeführte Berordnung konnte somit die Anlage von Steinbrüchen in einer gewiffen Entfernung von der Gifen= bahn nicht verbieten, und wenn der vorliegende Gesetzesent= wurf verworfen werden follte, so wurde nichts die anstoßenden Sigenthumer hindern, am Rand der Bahn Gruben anzulegen und auf diese Weise die Dauerhaftigkeit berselben zu gefährben. Die erhobenen Einwendungen scheinen mir unbegrundet und nicht der Art zu sein, das Gesetz als unnöthig erscheinen zu lassen. In dieser Beziehung will ich nur ein Beispiel ansführen: längs der Linie Bern-Langnau bemerkt man zahl=

reiche Gebäude, hölzerne Häuschen und sogar Pulvermagazine in unmittelbarer Nähe der Bahn. Ich behaupte also, daß eine große Gefahr im gegenwärtigen Zustande der Dinge liegt und daß der Mangel eines sachbezüglichen Gesetes fortmährend die Ursache zu Besorgniß und Anständen ist, serner daß, wenn heute keine Sicherungsmaßregeln beschlossen werden, man es später doch wird thun müssen. Ich bestreite endlich, daß dieses Geset das Eigenthumsrecht beeinträchtigt, wie Herr König es behauptet, welcher die zu Erreichung des vorgesteckten Zweckes nothwendigerweise aufgenommenen, einschränkenden Bestimmungen ziemlich übertrieben zu haben scheint. In dieser Beziehung ist der Ihnen vorgelegte Entwurf gewiß viel liberaler als die meisten derartigen, in den verschiedenen Ländern geltenden Gesetz; er ist sogar in mancher Hinsicht weniger strenz als unser Straßenpolizeigesetz von 1834. Der Entwurf respektirt den Grundsak, daß das Eigensthum unverleylich ist, aber auch, daß die Rechte des Eigensthümers Beschränkungen unterliegen, wenn sie durch das allzgemeine Wohl und die öffentliche Sicherheit geboten werden. Aus diesen Gründen beharre ich auf dem Eintreten.

Egger, Beftor. Ich bin mit der Ansicht des Berrn König, refp. der Kommission vollständig einverstanden, daß das vorliegende Gesetz durchaus nicht angenommen werden soll, und zwar aus folgenden Gründen. Ich bezeichne das Gesetz rein als ein Gelegenheitsgesetz, welches ausgearbeitet worden ist, während ein Prozes mit der Staatsbahn obwaltete. Dieß ist die Unfache der Entstehung der Narlage tete. Dieß ist die Urfache ber Entstehung der Borlage. Es ist nur zufällig, daß wir eine Staatsbahn haben, die zu betrachten ist, als ob sie einer Privatgesellschaft gehörte, wie z. B. die Centralbahn. Run kommt die Regierung, der Staat, im Namen des öffentlichen Wohles mit einem Gefete, das den Burger in feinen Rochten beschränkt. Es follten bei der kleinen Station Bugwyl mehrere Häuser erstellt werden, von denen die Staatsbahndirektion glaubte, fie follen fowohl von der Bahn als von der Straße wegbleiben. Den Aus= gang des Streites kenne ich nicht. Wenn herr Karrer, wel= cher Präsident der Kommission ist, mit dem vorliegenden Ge= fete einverstanden mare, so murde er nicht fur den Antrag ber Kommission auf Nichteintreten gestimmt haben, er hat aber mahrscheinlich gefunden, es entspreche den Forderungen nicht. Der Berwaltungsrath der Staatsbahn hat gewünscht, baß ein Gefet erlaffen werden mochte, welches Beftimmungen über die Entfernung der Gebaude von den zu Gifenbahnen führenden Straßen enthalt. Die zu Stationen führenden Straßen gehören mehr ober weniger dem öffentlichen Wohl, und es foll jeder Unftoger bas Recht haben, durch fein Grund= ftuck auf diese Straßen zu gelangen, in der Meinung jedoch, daß der Befiger des Wegrechtes entschädigt werde. Bis dahin tonnte ein Unftoger bas Bu= und Bonfahrterecht nicht er= halten, wenn es nicht auf freundschaftlichem Wege geschah. Ich wünschte, daß das Gesetz nur bezüglich der Diftanzen bon den Strafen Bestimmungen aufstellte. Als feiner Zeit das Terrain für die Eisenbahnen expropriirt wurde, haben die betreffenden Beamten bei der Aussteckung so viel gand in Anspruch genommen, daß sie jedenfalls genug zu haben glaub= Infolge deffen mußten die Eigenthumer viel davon wieder zurudnehmen. Nun ift viel an Gifenbahnen liegendes Land zu hohen Preisen gekauft worden, um es zu irgend einem Zwecke zu benützen, jetzt verlangt man von uns, daß wir ein Gesetz erlassen, welches die Erstellung von Gebäuden bloß in einer gewissen Entfernung von der Bahnlinie gestattet. Sehr oft kommen aber Fälle vor, wo es total unsmöglich ware, diese Distanz zu beobachten. Wer z. B. die Wirthschaft des Herrn Guggisberg an der Eisenbahn in Burgs borf kennt, wird zugeben muffen, daß es durchaus unmöglich wäre, sie weiter zurückzuseten, und dort ist der betreffende Grund und Boden für schweres Geld gekauft worden. Ich sinde, das vorliegende Gesetz sei eine Beschränkung der Rechte

ber Bürger, die wir nicht beschließen sollen. Wenn der Große Rath erkennt, die Eisenbahnen so zu behandeln wie die Straßen, so daß der Staat sie baut, dann lasse ich es mir gefallen. Was die Feuergefährlichkeit betrifft, so sollen zuerst diesenigen Gebäude, welche gegenwärtig ganz neben der Bahn-linie stehen, wegdekretirt werden. In Schönbühl steht ein solches, dessen Dachecke ganz auf die Bahn hinausragt. Es ist kein Wärterhäuschen vorhanden, welches in der hier verlangten Entsernung von der Bahn erstellt ist. Es sind noch manche Punkte in dem Gesetze, welche ich berühren könnte; so ist darin auch von einer Entschädigung die Rede, wer soll diese aber bezahlen? — Ich will nicht länger sein, und möchte bloß den Wunsch aussprechen, daß ein Dekret gebracht würde in dem Sinne, daß es bezüglich der Entsernung der Gebäude von den Zusahrtsstraßen zu Eisenbahnstationen gleich gehalten sein soll, wie das allgemeine Straßengeset dieß vorschreibt.

Dähler, alt-Regierungsrath. Ich stimme zu dem An-trage der Kommission und bestätige Dasjenige, was Herr Egger angebracht hat. Ich erlaube mir, noch einige Bemer-tungen beizufugen. Es ift unmöglich, daß der Große Rath im Laufe der Diskuffion, wie der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes es glaubt, ein Gefet aufstellen fann, welches ben Anforderungen entspricht und nicht Ungleichheiten und Ungerechtigkeiten in fich schließt. Die Bau- und Eisenbahnbireftion follen zusammen ein Befet über bas Stragen- und Gifenbahnmefen ausarbeiten, dann fann etwas Bollftanbiges und Genügendes aufgestellt werden. Ohne dieß ist es nicht möglich; benn bas Straßen- und Gifenbahnwesen greift in einander ein. Unser Straßenpolizeigeset ift so ludenhaft, baß man schon seit 10-20 Jahren bavon redete, es zu vervoll= ständigen. Dieß ist bis jett nicht geschehen, nun bietet sich aber eine Gelegenheit dar, es zu thun. Ich erinnere noch an einen sehr wichtigen Punkt, an die Wasserleitungen für Brunnen oder Wasserwerke; davon steht kein einziges Wort in dem Entwurfe, man weiß z. B. nicht, ob und unter welchen Bedingungen solche Wasserleitungen unter der Bahn hindurch geführt werden konnen. Im Straßenpolizeigeset ift vorgesichrieben, daß die Waldungen an Straßen erster Rlaffe auf 25' zuruckgeschnitten werden follen, hier wird eine Entfernung von 50' verlangt. Bei Straßen ift ein positiver Rugen vorhanden, wenn der Bald nicht bis dicht an ihren Rand geht; denn sie trocknen schneller. Bei Eisenbahnen dagegen ift es eine Annehmlichkeit, aber fein Rugen, indem die Gifenbahn= wagen über die Schienen hinrollen, scheine nun die Sonne darauf oder nicht. Ich sehe nun nicht ein, warum da, wo die Entfernung des Waldes einen Rugen gewährt, dieselbe geringer sein soll, als da, wo es sich nur um eine Annehm-lichkeit handelt. Das Gesetz ist in vielen Beziehungen un= vollständig, ich stimme baber zu dem Antrage der Kommission.

Herr Berichterstatter ber Kommission. Es ist namentlich ein Punkt, den der Herr Eisenbahndirektor hervorgehoben hat, welcher mich bewegt, noch einen Grund für das Nichteintreten anzuführen. Der Herr Eisenbahndirektor hat auf meine Bemerkung, es existire bereits eine Berordnung über das Steinsprengen in der Nähe von Eisenbahnen, erwiedert, die Regierung habe bis dahin nicht die Befugniß gehabt, das Steinbrechen zu verbieten. Das ist indessen gerade, was wir nicht wollen; denn es genügt vollständig, wenn die nöthigen Sicherheitsmaßregeln getroffen werden, daß durch das Steinsprengen kein Schaden entsteht. Sine weitere Bestimmung der Borlage geht dahin, daß ein Gebäude nie näher als 12' von den Grenzen einer Eisenbahn aufgeführt werden soll; wird ein Bauführer angehalten, sein altes Fundament zu verlassen, so soll er von der Eisenbahngesellschaft entschapit werden. Bozu diese Bestimmung? Wenn eine Eisenbahn vielleicht während 20–40 Jahren bei einem Hause vorbeigefahren ist, warum will man dann den Eigenthümer zwingen, dasselbe zurückzusehen? Es frägt sich nun, wer dar

über zu entscheiden hat, ob ein Wald zurückgeschnitten oder ein Gebäude zurückgesett werden soll. Art. 7 sagt in dieser Beziehung "Wenn die öffentliche Sicherheit oder die Erhaltung der Eisenbahn es erheischt, so kann die Staats= oder Ortspolizeibehörde oder die Bahnverwaltung die Wegschaffung der . . . Bauten 2c. verlangen." Also kann ein beliebiger Gemeindspräsident eine derartige Verfügung tressen, und die Eisenbahngesellschaft hat den betressenden Eigenthümer zu entschädigen! Ich wiederhole, daß das Geset ein grober Eingriff in die Freiheit der einzelnen Bürger ist; deßhalb sollen wir in dasselbe nicht eintreten. Wenn sich die Regierung zu Vorslage eines eigentlichen Polizeigesehes über die Sicherung der Eisenbahnen und ihres Betriebes versteht, dann werden wir gerne darauf eintreten.

Abstimmung.

Eventuell für den Antrag der Kommission 69 Stimmen. Für bas Eintreten " bes Herrn Egger 44 "Minderheit.

Gefet füber Organisation und Bestand des Landjägerkorps.

Der Berichterstatter ber Kommission erklärt, die Borberathung sei nicht so weit gediehen, daß das Geschäft heute, ja überhaupt in dieser Session behandelt werden könne.

Es wird bemnach auf deffen Antrag die Berfchiebung besselben auf eine kunftige Seffion beschlossen.

Bortrag betreffend den Berkauf der zur Schloftdomäne Franbrunnen gehörenden Binelmatte.

Der Regierungsrath sucht um die Ermächtigung nach, diese Matte dem Höchstbietenden, Jakob Sberhard, zu Grasfenried, um sein Angebot von Fr. 10,065 unter den Bedinsgungen der Steigerung vom 20. Februar hingeben zu dürfen.

Der Große Rath pflichtet ohne Ginsprache bei.

Banrechnung der Staatsbahn.

Der Regierungsrath legt folgenden Paffationsbeschluß vor:

Der Große Rath des Kantons Bern,

nach Einsicht ber von der Staatsbahndirektion für das Jahr 1865 abgelegten Rechnung über den Bau der Staatsbahn, resp. des Beleges zu der im Staatsvermögensetat der Staatsrechnung pro 1865 verzeigten Summe des Baukonto's von Fr. 18,095,798. 45.

nachdem diese Rechnung von Experten geprüft worden ist, auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

Der Baurechnung ber Staatsbahn pro 1865, sowie nachträglich ben Sektionen IV, V und VI derjenigen pro 1864 wird unter üblichem Borbehalte die Genehmigung ertheilt.

Joliffaint, Gisenbahndirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Die erfte Baurechnung ber Staatsbahn ist dem Großen Rathe in seiner Sigung vom 23. Dezember 1865 vorgelegt worden; dieselbe umfaste die vom Jahr 1861 bis und mit 31. Dezember 1864 gemachten Ausgaben und Einnahmen und murde vom Großen Rathe mit einem Borbehalt und einer Bemerkung gutgeheißen. Der Borbehalt betraf die Rubriken IV. Expropriationen, V. Bau der Linie und VI. Inventar bes Betriebes, deffen vollständige Berifikation, da fie durch die Experten nicht gemacht werden konnte, ben Examinatoren ber folgenden Rechnung übertragen wurde. Die von den ersten Experten gemachte Bemerkung bestand in der Einladung, die Anleihen in der folgenden Rechnung aufzunehmen und eine Bilanz zu ziehen. Die gegenwärtige Rechnung ist diesen zwei von der ersten Kommission beantragten und vom Großen Rathe angenommenen Postulaten gemäß abgefaßt. Die Rubriken IV., V. und VI. der Rech-nung von 1864 wurden verifizirt und die Anleihen, sowie die Bilanz erscheinen nun in der vorliegenden Rechnung. Diefelbe umfaßt bie Ginnahmen und Ausgaben bes Baues von 1865 und wurde dem Berwaltungsrathe der Staatsbahn im Marg 1866 zugeftellt, welcher fie einer aus feiner Mitte genommenen und aus ben Berren v. Gonzenbach und eida. Kinanzsekretär Peter Schneider bestehenden Spezialkommission zur nähern Prüfung überwieß. Diese Kommisston machte Bemerkungen sowohl hinsichtlich der Form als des Inhaltes der Rechnung. Was die Form betrifft, so brachte sie mehrere Bemerkungen in Bezug auf die Beilagen oder Belege an, welche weber zusammengeheftet, noch rubrikenweise geordnet waren, was die Aufgabe der Examinatoren erschwerte; die Kommission fügte jedoch in ihrem Berichte bei, sie sei mit Auswand von Zeit und mit Geduld zur Ueberzeugung gelangt, daß die Rechnung mit hinlanglichen Belegen begleitet fei. Die vom Berwaltungsrathe niedergesetzte Kommission sprach auch ihre Verwunderung über die Thatsache aus, daß eine gewisse Anzahl Ausgabeposten, obschon sie im Jahre 1864 angewiesen worden, erst im Jahre 1865 zur Zahlung gelangt seien. Dieser Umstand ist burch bas in der Praxis befolgte Berfahren leicht erklärlich; es geschieht häusig, daß Bauunter-nehmer in einem Jahre und namentlich gegen das Ende des-selben Anweisungen erhalten, deren Betrag sie erst im fol-genden Jahre einkassienen. Die Hauptsache ist, daß sie nur einmal bezahlt werden und dieß ist hier der Fall. Die vom Verwaltungsrathe ernannte Kommission machte auch über den Fredet der Rechnung ginien Romanstungen wasche dem den Inhalt der Rechnung einige Bemerkungen, welche dem Direktor, Hrn. Schaller, zur Prüfung, zur Berücksichtigung und Berichterstattung an den Berwaltungsrath mitgetheilt wurden. Dieser Bericht ist der genannten Behörde in ihrer Sitzung vom 22. August 1866 vorgelegt worden, w jene Rechnung geprüft und berathen wurde. Die begründet er-fundenen Bemerkungen der Kommission wurden in Erwägung gezogen und die gemäß denfelben vervollständigte Rechnung durch den Verwaltungsrath einstimmig gut geheißen und dem Regierungsrathe übermittelt. Da diese Behörde bemerkte, daß bie Rechnung die vom Großen Rathe fur ben Bau der Staatsbahn beschloffenen Anleihen nicht enthielt, wie es boch der Große Rath am 23. Dezember 1865 verfügt hatte, so wies sie dieselbe zur Vervollständigung im Sinne dieses Beschlusses an den Verwaltungsrath zurück. Nachdem die Rechs nung auf diese Weise erganzt worden, gelangte sie wieder an den Regierungsrath, welcher behufs nochmaliger Untersuchung derselben eine neue Spezialkommission, bestehend aus den herren eibg. Staatstaffier Eggimann und Großrath v. Graffenried, ernannte. Diese zweite Prüfung bestätigte die erste und gab zu keiner neuen Bemerkung Anlaß. Nachdem die Rechnung auf diese Weise der Untersuchung des Verwaltungs= rathes und zwei speziellen Berifikationen unterftellt worden, wurde fie vom Regierungsrathe berathen unh genehmigt.

Verfügbare Restanz auf genannten Tag, 31. Dezember 1864 Auf 31. Dezember 1865 gestaltet sich so=

Auf 31. Dezember 1865 gestaltet sich so dann die Lage folgendermaßen:

Einnahmen im Jahr 1865:
a. Rechnungsfaldo von 1864 Fr. 358,296 87
b. Anleihen v. 9. März 1865 " 600,000—
c. Berschiedenes " 12,974 51
Eumma der Einnahmen Fr. 971,271 38
Die Ausgaben betragen " 967,069 83
Bersügbar auf 31. Dezemsber 1865 Fr. 4,201 55

Die Ausgaben vertheilen sich wie folgt: für Bollendung des Baues der Linie Neuenstadt-Biel für Vollendung des Baues der Linie Biel-

Bern für Bollendung des Baues der Linie Bern=

Langnau für Erganzung des Betriebinventars

" verschiedene Ausgaben und verfügbare Restanz

,, 394,168 06

29,026 09

452,635 77

78,265 40

12,974 51

358,296 87

Summa wie oben angegeben Fr. 967,069 83 Der Verwaltungsrath und der Regierungsrath hätten lebhaft gewünscht, daß es möglich gewesen ware, Ihnen heute die endliche Baurechnung vorlegen zu können; verschiedene Um-stände laffen jedoch den Abschluß der Rechnung in diesem Augenblick nicht zu; es sind namentlich noch eine ziemlich große Zahl Einnahmen und Ausgaben zu liquidiren, welche nothwendiger Weise in die Baurechnung gehören. Bon den zu liquidirenden Geschäften sind folgende hervorzuheben: 1) der Bezug der Betheiligungssummen mehrerer Gemeinden, wie Brügg, Lyß, Münchenbuchsee; 2) die Endabrechnungen mit ben Grundeigenthumern fur Minderbedarf an Land; 3) der Berkauf von Landabschnitten neben der Bahn, sowie des Bodens des alten Bahnhofes in Biel; 4) die Rückerstattungen seitens ber Bauunternehmer und Bürgen; 5) der Mehrbedarf an Kand nach den Endabrechnungen mit den Grundeigenthümern; 6) der Saldo von Ankauf der 20 Plattformwagen und der Saldo für Lieferungen von Schienen u. s. w. — Obgleich nun die Rechnung noch nicht abgeschlossen werden kann, so bin ich bennoch von der Staatsbahnverwaltung zu der Er= flarung ermächtigt, daß die vom Großen Rathe früher bewilligten Kredite nicht werden überschritten werden, und daß die Schlufrechnung eher einen nicht erschöpften Saldo vor-aussehen läßt, d. h. eine Minderausgabe für die Bauten, als wie bei Unlag ber letten Unleihen angenommen worden war. Aus diesen Gründen stelle ich im Namen des Regie-rungsrathes den Antrag auf Genehmigung der Baurechnung von 1865 unter den üblichen Vorbehälten.

Dr. v. Gonzenbach, als Berichterstatter ber Staatswirthschaftstommission. Ich befinde mich in dieser Angelegenheit als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission in einer sonderbaren Stellung, indem ich s. Z. mit Herrn Finanzsekretär Schneider als Experte, als Rechnungsrevisor von Seite des Berwaltungsrathes der Staatsbahn bezeichnet worden bin. Auf die von der Expertenkommission gemachte Bemerkung, daß die Anleihen in den Ginnahmen der Baurechnung hätten erscheinen sollen, ist die Staatswirthschaftskommission nicht eingetreten. Es scheint mir indessen, wenn in ber Baurednung unter ben Ausgaben fur bie Staatsbahn Provifionen fur die Anleihen figuriren, fo hatten auch die Unleihen felbst unter ben Ginnahmen erscheinen follen. Die Staatswirthschaftskommission hat jedoch diesen Bunkt mit Rudficht darauf, daß die Baurechnung ihrem Abschluffe zu= geführt wird, und daher diese Frage keinen praktischen Werth mehr hat, fallen laffen. Anders verhalt es sich mit den zwei Millionen, für welche sich der Staat seiner Zeit mit Aftien bei dem Oftwestbahnunternehmen betheiligt hatte. Gs ift ein förmlicher Großrathsbeschluß vom 10. März 1865 vorhanden, laut welchem diese zwei Millionen als unzinsbar auf den Baukonto der Staatsbahn geschrieben werden sollen. Bisher figurirten im Büdget und in der Staatsrechnung einerseits jeweilen Fr. 18,100,000 als Anleihen für die Staatsbahn und anderseits Fr. 2,000,000 als besonderes Ostwestbahn-aktienkapital. Diese Fortsührung in zwei Rubriken soll nicht mehr stattfinden, und der Große Rath hat denn auch bereits definitiv entschieden, daß die zwei Millionen dem Baukonto einzuverleiben feien. Die Staatswirthschaftskommission stellt daher den Antrag, daß dieser Beschluß einmal vollzogen wers den möchte. Der Staat ist deßwegen allerdings weder reicher noch ärmer, und die einzige Folge, die jedoch sehr mahrschein-lich nicht eintreten wird, kann die sein, daß im Falle des Rückkaufs der Bahn durch die Eidgenoffenschaft der Staat sagen fann, biefelbe habe fo und fo viel getoftet. Bielleicht wird dieß, wenn dieser Fall eintreten sollte, von der Gidgenoffen= schaft kontestirt werden, dieß ist aber noch kein Grund, sich selbst seine Posititon schon zum Voraus schwächer zu machen. Der Kanton Bern hatte seine Ginzahlungen an die bestimmte Bedingung geknüpft, daß bas Geld, welches er als Aftionar einschieße, auf bernischem Gebiete verbraucht und für Expropriationen und den Unterbau verwendet werde. Der Staat hat nun die Bahn um fieben Millionen gekauft. Dasjenige aber, was mit den zwei Millionen auf bernifchem Gebiete gebaut worden war, ift auch eine vom Staate für diefe Bahn ausgegebene Summe und muß daher von Rechtswegen auf den Baukonto gebracht werden. Von diesem Standpunkte aus und damit der Großrathsbeschluß vom 10. Marz 1865 endlich vollzogen werde, stellt die Staatswirthschaftskommission

einmüthig folgenden Antrag:
"Die Staatswirthschaftskommission, nach Einsicht der durch den Berwaltungsrath der Staatsbahn sowohl, als durch den Regierungsrath veranlaßten Expertenderichte vom 29. Juni 1865 und 24. Juli 1866, und nach Einsicht des Berichtes des Regierungsrathes vom 8. Dezember 1866, beschließt, beim Großen Rathe darauf anzutragen, die Baurechnung der bernischen Staatsbahn bis auf den 31. Dezember 1865, gemäß welcher die Kosten sich auf Fr. 18,095,798. 45 belausen, mit dem Zusatz zu genehmigen, daß dieser Bausumme, in Bollziehung des Großrathsbeschlusses vom 10. März 1865, diezeinigen zwei Millionen beizusügen seien, für welche sich der Staat mit Aktien bei dem Ostwestbahnunternehmen betheiligt hatte, ohne daß er bei der Liquidation dieser Gesellschaft dießfalls eine Kückvergütung erhalten hätte. Der Baukonto der bernischen Staatsbahn würde daher auf den 31. Dezember 1865 mit Fr. 20,095,798. 45 abschließen und soll fortan mit dieser Summe im Hauptbuch erscheinen."

Der Große Rath erhebt den Antrag der Staatswirth=

schaftskommission zum Beschluffe.

Naturalisationsgesuche,

und zwar:

1) Des Herrn Eduard Binder, von Uderns in Tyrol, Handelsmann in Brienz, katholischer Konfession, verheirathet aber bis jetzt kinderlos, dem das Ortsburgerrecht von Brienz zugesichert und der vom Regierungsrathe empfohlen ist.

Abstimmung.

Für Willfahr "Abschlag 104 Stimmen.

Herr Binder ist also mit dem gesetzlichen Mehr von zwei Drittel Stimmen naturalisirt, doch unter dem Borbehalte der Beibringung einer förmlichen Entlassungsurkunde aus dem österreichischen Staatsverbande.

2) Des Herrn Daniel Schmut, von Oberried, Kanton Freiburg, Primarlehrer in Nidau, reformirter Konfession, versheirathet, aber kinderlos, mit zugesichertem Ortsburgerrechte von Nidau; der Regierungsrath empsiehlt auch ihn zur Nasturalisation.

Abstimmung.

Für Willfahr "Abschlag 92 Stimmen.

Berr Schmut ift ebenfalls naturalifirt.

3) Des Herrn Emanuel Spadino, von Angio, Kanton Graubünden, Handelsmann zu Erlenbach, katholischer Konsfession, und verheirathet. Die Gemeinde Erlenbach hat ihm das Ortsburgerrecht zugesichert, und der Regierungsrath empsiehlt ihn ebenfalls zur Naturalisation.

Abstimmung.

Für Willfahr "Abschlag 88 Stimmen.

herr Spadino ift naturalisirt.

4) Des Herrn Karl Theodor Arnd, von Hanau in Preußen, Handelsmann in St. Betersburg, protestantischer Konsession, verheirathet und Familienvater, mit zugesichertem Ortsburgerrechte von Oberburg, und empfohlen vom Regiesrungsrathe.

Morgenthaler. Ich stelle den Antrag auf Abweissung. Der Betent wohnt, wie ich aus dem verlesenen Borstrag des Regierungsrathes entnommen habe, in St. Betersburg; er ist nie in der Schweiz gewohnt und gibt auch keine Absicht zu erkennen, daß er je hier seinen Wohnsitz aufschlagen werde. Deßhalb hat der Kanton Bern kein Interesse, diesem Manne die Naturalisation zu ertheilen, und der Petent kann jedenfalls nicht großes Interesse haben, Bürger des Kantons zu werden. Ich din zwar nicht strenge bezüglich der Aufnahme von neuen Kantonsbürgern; allein das möchte ich doch verlangen, daß wenn Einer sich in unserm Kanton einbürgern will, er entweder darin gewohnt und sich mit unserm Staatshaushalte vertraut gemacht habe, oder daß er doch wenigstens die Absicht kund gebe, in die Schweiz zu ziehen, Der Petent Arnd kann offenbar nur ein sinanzielles und jedensfalls bloß auf seine Berson sich beziehendes Interesse haben, Schweizerbürger zu werden. Ich vermuthe, er werde, da er nun der großen preußischen Monarchie angehört, seine männs

lichen Nachkommen dem auf ihnen lastenden persönlichen Militärdienst entziehen wollen. Ich glaube jedoch, es sei nicht der Fall, ihn ins Bürgerrecht aufzunehmen, bloß um ihm Gelegenheit zu geben, sich seiner Pflicht, die auf ihm als Bürger eines andern Staates lastet, zu entziehen. Dieß der Grund, warum ich auf Abweisung antrage. Es ist zwar bereits ein Vorgang da, indem ein Frankfurter-Bürger, der das Ortsburgerrecht von Thun erworben hatte, als Kantons-bürger angenommen worden ist; damals wußte ich aber nichts davon, daß er nicht im Kanton wohnt, sonst hätte ich nicht dazu gestimmt. In Jukunft werde ich stets für Abweisung stimmen, wenn der Petent nicht hier wohnt oder wenigstens die Absicht zu erkennen gibt, sich hier niederzulassen.

Migh, Justizdirektor, als Berichterstatter. Seitdem ich die Naturalisationsgeschäfte zu behandeln habe, bin ich laffen wurde, so hatte ich eine große Anzahl Fälle zitiren können, in denen sowohl der Regierungsrath als der Große Rath von dieser Anschauungsweise abgewichen ift. Dieß hatte zur Folge, daß ich von da an in solchen Fällen ebenfalls auf Ertheilung der Naturalisation antrug. Wird der Antrag des Herrn Morgenthaler angenommen, so wird die natürliche Folge davon sein, daß man in Zukunft von den Petenten den Nachweis verlangt, daß sie eine gewisse Zeit im Kanton ge-wohnt sind. Dieß geschieht in vielen Ländern; in Frankreich ist z. B. ein zehnsähriger Wohnsig erforderlich, indessen sind in Fällen, wo die Naturalisation dem Staate zum Nuten gereichen kann oder wo der Betreffende gewisse Dienste gegereichen fann voer wo der Beiteljende gewise Dienste ge-leistet hat, auch Ausnahmen gestattet. Der Antrag des Herrn Morgenthaler ist eine Abweichung von einer seit langen Jah-ren befolgten Prazis. Es sind selbst Schweizerbürger aus andern Kantonen naturalisitt worden, welche im Kanton Bern ihren Wohnsitz gehabt und auch nicht beabsichtigten, ihn dafelbst aufzuschlagen. Ich frage nun: wollen wir auf dem bisher befolgten Wege fortsahren, oder wollen wir uns ausschließlich von der von Herrn Morgenthaler auseinandergefetten Anficht leiten laffen? Bekanntlich find jest alle Ran= tone der Schweiz in Betreff der Ertheilung des Landrechts viel freier, als vor 20 Jahren. Wenn Herr Morgenthaler einen bestimmten Wohnsitz oder doch die Absicht der Nieder= laffung im Kanton verlangt, mas wird da geschehen? Die Betreffenden werden es fo machen, wie jener Englander Todd, der im letten Jahre naturalisirt worden ist. Dieser ist nach Interlaken gekommen, hat sofort seine Schriften abgegeben und nach 14 Tagen eine Naturalisationsbewilligung verlangt. Er hat seinen Zweck auch erreicht; denn wie es sich nachher herausstellte, suchte er bloß deßhalb um die Naturalisation nach, um sich von seiner Frau scheiden zu können, indem er eine vollständige Scheidung nach englischen Gesetzen nicht erhalten konnte. Herr Todd, der sich seither wieder verheirathet hat, besitzt ein sehr bedeutendes Bermögen, und der Große Rath hat seiner Zeit seinem Gesuche entsprochen, da sich Nie-mand veranlaßt fand, Opposition zu erheben, und der Zweck des Petenten erst nachher zu Tage trat. Wollte man nun verlangen, daß die Betreffenden die Riederlaffung im Ranton beabsichtigen, so brauchte Einer einfach eine Reise nach der Schweiz zu machen, um auf diesem Wege einer derartigen Bestimmung Genüge zu leisten. Auf einen solchen Boden sollen wir uns aber nicht ftellen. Berr Urnd ift ein reicher Sandelsmann in Petersburg, der sich bei dem dortigen Generalkonful der Eidzgenoffenschaft über den Besitz eines Vermögens von mehr als Fr. 100,000 ausgewiesen hat. Er hat zwei Sohne, die er wahrscheinlich nicht preußische Unterthanen werden laffen will, wie denn bekanntlich bei fehr vielen Leuten in Deutschland

gegen Preußen, infolge der Art und Weise, wie es die Einverleibung gewisser Theile Deutschlands durchgeführt hat, eine
große Abneigung herrscht. Schaden kann es uns unter keinen
Umskänden, wenn dem vorliegenden Gesuche entsprochen wird;
benn die Naturalisation wird bloß unter dem Borbehalte ertheilt, daß er eine förmliche Entlassungsurkunde aus dem
preußischen Staatsverbande vorlege. Dagegen kann die Naturalisation des Herrn Arnd manchmal einem Schweizerbürger
zum Nuzen gereichen; denn es machen viele Schweizer und
Berner in Petersburg Geschäfte und haben da oft große Interessen zu besorgen. Ich din aber überzeugt, daß ein so reicher
Mann, der ins schweizerische Bürgerrecht aufgenommen worden ist, es sich zur Freude und zur Pklicht machen würde,
einem Schweizer, der in Petersburg in Berlegenheit geräth,
Dienste zu leisten. Sie haben jeht über einen Grundsatz zu
entscheiden. Wollen Sie von der bisher befolgten Regel abweichen, so wird dieselbe in Zukunst Geltung haben und ich
werde sie strenge handhaben; denn es ist für einen Direktor
eines Hauptzweiges der Berwaltung nichts unangenehmer, als
wenn heute so und morgen anders entschieden wird.

Abstimmung.

Für Willfahr "Abschlag 47 Stimmen.

Der Petent ift somit abgewiesen.

5) Des Herrn Johann Georg August Thiele, aus Isseroda, Großherzogthum Sachsen-Weimar, Musiker, in Bern, reformirter Konsession, verheirathet und Bater von vier Kinbern, mit zugesichertem Ortsburgerrechte von Bern, Gesellschaft zu Ksistern, und empfohlen vom Regierungsrathe.

Abstimmung.

Für Willfahr "Abschlag 107 Stimmen.

Herr Thiele ist naturalisirt mit Vorbehalt der Beihringung einer förmlichen Entlassungsurkunde aus dem Staats= verbande von Sachsen=Weimar.

6) Des Herrn Dr. Albrecht Theodor Sdwin Alebs, aus Königsberg in Preußen, Professor der pathologischen Anatomie an der Hochschule in Bern, resormizter Konsession und unsverheirathet, dem die Gemeinde Oberburg das Ortsburgersrecht zugesichert hat, und der vom Regierungsrathe empsohslen ist.

Abstimmung.

Für Willfahr "Abschlag 93 Stimmen.

10 ...

Berr Dr. Klebs ift naturalifirt.

Schluß der Sigung um 13/4 Uhr.

Der Redaktor: Kr. Buber.

*

Dritte Gigung.

Mittwoch, den 29. Mai 1867. Vormittags um 9 Uhr.

Unter bem Borfite bes herrn Prafibenten Stampfli.

Nach dem Namens aufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Bracher, Etienne, Furer, Gygax, Gottsfried; Imer, Karrer, Küng, Marti, Schumacher, Tièche, v. Wattenwyl-Guibert. Ohne Entschuldigung: die Herren Berger, Beuret, Brêchet, Buri, Friedrich; Guenin, v. Fischer, Henzelin, Keller, Christian; Knechtenhofer in Hofstetten; Landry, Monin, Müller, Karl; Rosselet, Ruchti, Schmid, Rudolf; Schwab, Spycher, Johann; Thönen, Bbinsben, Johann; Bingre.

Das Protokoll der letten Sitzung wird verlesen und vom Großen Rathe ohne Einsprache genehmigt.

Cagesordnung:

Wahlen,

und zwar:

1) eines Prafidenten des Großen Rathes.

Ausgetheilt 191 Stimmzebbel. Eingelangt 189 Absolutes Mehr 95 Stimmen.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Brunner, Fürsprecher " Karrer, Fürsprecher	156
" Karrer, Fürsprecher " Brunner (ohne nähere Bezeichnung)	19 8
" Hofer Die übrigen Stimmen zersplittern sich.	1

Es ift somit gewählt herr Rudolf Brunner, Fürsprecher in Bern, bisheriger Bizepräfibent.

2) eines Bigeprafibenten bes Großen Rathes.

Ausgetheilt 188 Stimmzeddel. Eingelangt 184 " Absolutes Mehr 93 Stimmen.

Es haben Stimmen erhalten :

Herr Stämpfli, Bankpräfibent 154 Dr. Hügli Moschard 3 3 Hofer Die übrigen Stimmen zersplittern fich.

Gewählt ist also Herr Jakob Stämpfli, Bankpräsident, in Bern, bisheriger Brafident.

3) eines Statthalters des Vizepräsidenten.

Ausgetheilt 174 Stimmzeddel. Eingelangt 171 Absolutes Wehr 86 Stimmen.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Hofer, Fürsprecher 8 Karrer Marti, 4 Boivin, Die übrigen Stimmen zersplittern fich.

Es ift also gewählt herr Friedrich hofer, Fürsprecher, in Thun, ber bisherige.

4) zweier Stimmengahler.

Auf ben Antrag bes Herrn Prafidenten wird eine Kollektivwahl vorgenommen und das Büreau durch die Herren v. Soumvens und Sügli verftartt.

> Ausgetheilt 170 Stimmzedbel. Eingelangt 161 Absolutes Mehr 81 Stimmen.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr	Bernard	157
"	v. Wattenwyl=Guibert	40
"	Dtt	13
"	Dr. Hügli	11
	Matchard	2
Die	übrigen Stimmen zersplittern	fich.

Bu Stimmengablern find somit erwählt herr Olivier Bernard, Rotar in Fornet-Deffous, und herr v. Wat= tenmyl=Guibert, in Bern, die bisherigen.

5) eines Präsidenten bes Regierungsrathes.

Ausgetheilt 191 Stimmzeddel. Eingelangt 191 Absolutes Mehr 96 Stimmen.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr	Rurz, Regi	ierungsrath	95
"	Scherz	"	92
"	Jolissaint	"	2
"	Mign	, //	1
"	Rilian	#	1

Da keiner dieser Herren die absolute Mehrheit erhalten hat, so wird zum zweiten Wahlgange geschritten.

Zweiter Wahlgang.

Ausgetheilt 190 Balloten. Absolutes Mehr 96

Es haben Stimmen erhalten :

Herr	Scherz,	Regierungsrath	100
"	Kurz, Jolissain	, "	90
"	Jounain	t "	0
"	Migh	"	0

Bewählt ift somit Berr Regierungsrath Jakob Scherg, in Bern.

6) eines Berichtspräsidenten von Aarberg.

Vorschlag des Amtsbezirkes:

1. Herr Niklaus Bucher, Amtsrichter, in Dettligen.

" Johann v. Känel, Regotiant, in Aarberg.

Vorschlag des Obergerichtes:

1. Herr Felig Bangerter, Fürsprecher, in Lyß. 2. " Jakob Beter, Notar, in Aarberg.

Bon 152 Stimmenben erhalten im erften Wahlgange :

Herr	Bucher	138 St	immen
"	v. Känel	9	"
" "	Bangerter	5	"
"	Peter	0	"

Somit ift gewählt herr Niklaus Bucher, Amtsrichter in Dettligen.

7) eines Gerichtspräsidenten von Münster.

Vorschlag des Amtsbezirks:

1. Herr Eugen Baroz, Notar, in Perrefitte. 2. " Jules Froffard, Fürsprecher, in Delsberg.

Vorschlag des Obergerichtes:

1. Herr Friedrich Brehm, Fürsprecher in St. Immer. 2. " Pacifique Steulet, Fürsprecher, in Delsberg.

Bon 142 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr	Froffard	91	Stimmen
"	Steulet	32	"
"	Paroz	13	n .
"	Brehm	5	"

Gewählt ift also herr Jules Frossard, Fürsprecher, in Delsberg.

Auf die Anfrage des Prafidiums, ob man heute die Seffion schließen und zu diesem Zwecke auf 1 oder 2 Stunden unterbrechen und dann in einer Nachmittagssitzung die resti= renden Traktanden erledigen wolle, beschließt der Große Rath für heute die Seffton zu schließen, spricht sich jedoch mit 57 gegen 55 Stimmen gegen eine Unterbrechung aus.

Vortrag

betreffend

Ertheilung des Majorsgrades an Herru Hauptmann Samuel Leibundgut, nen ernannten Kommandanten des VII. Militärbezirks.

Karlen, Direktor bes Militärs, als Berichterstatter. Durch Ernennung bes Herrn Hauptmann Samuel Leibundgut, von Reisiswyl, zum Kommandanten bes VII. Miliärbezirkes ist diese infolge Demissionsbegehren des bisherigen Inhabers derselben, Herrn Ulli, ledig gewordene Stelle wieder besetzt worden. Nach dem § 119 der Militärorganisation sollen die Bezirkskommandanten Stabsoffiziere sein, daher der Regierungsrath beantragt, es möchte dem Herrn Hauptmann Leibundgut der Grad eines Majors der Infanterie gegeben werden.

Dieser Antrag wird ohne Ginsprache vom Großen Rathe genehmigt.

Beschlussesentwurf zu provisorischer Anstellung eines Lehrers für den theoretischen Unterricht an den hiesigen Militäraustalten.

Der Große Rath des Kantons Bern

auf den Antrag der Direktion des Militärs und des Regierungsrathes

beschließt:

§. 1.

Bu Ertheilung theoretischen Unterrichts an den hiesigen Militäranstalten wird der Regierungsrath ermächtigt, einen dazu geeigneten Lehrer provisorisch anzustellen.

S. 2.

Zu diesem Zwecke wird dem Reg.=Rath ein jährlicher Kredit von Fr. 2000 bewilligt.

§. 3.

Dieser Beschluß tritt sofort in Kraft und der Reg. = Rath ist mit dessen Vollziehung beauftragt.

Karlen, Militärdirektor, als Berichterstatter. Bereits bei der Wahl des Oberinstruktors hat die Regierung den Bunsch ausgesprochen, den Herrn Oberst Brugger irgendwie zu Ertheilung theoretischen Unterrichtes zu verwenden. Man glaubte, es könne vielleicht wie früher bei Herrn Lobauer ein Lehrstuhl auf der Universität für Militärwissenschaften errichtet werden; die Erziehungsdirektion war aber damit nicht einverstanden. Indessen kann Herr Brugger sehr gut zu Ertheilung theoretischen Unterrichtes an den hiesigen Militäransstalten verwendet werden, welcher Umstand den vorliegenden Beschlussesentwurf hervorgerusen hat. Wenn darin nur von einer provisorischen Anstellung die Rede ist, so wird damit

bezweckt, daß man nicht etwa glaube, es solle diese Stelle für alle Zeiten verbleiben, sondern sie wird, wenn das Instruktionspersonal wieder vollskändig genügen kann, auch wieder aufgehoben werden. Nach den bei Anlaß der in der letzten Session stattgefundenen Wahl des Oberinstruktors gemachten Mittheilungen halte ich es nicht für nothwendig, die Versammlung länger aufzuhalten. Ich empfehle die Annahme des Entwurfes, wie er vorliegt.

Bom Großen Rathe ohne Einsprache genehmigt.

Nachfreditsbegehren

von Fr. 5000 zum Zwecke der Umänderung der Artilleriecaissons 2c.

Regierungsrath und Staatswirthschaftstommission stellen folgenden Antrag:

Der Militärdirektion ist zum Zwecke der Umänderung der Artilleriecaissons und zu Bestreitung der Transportkosten der Geschützeihren, Lasseten und Ausrüstungen ein Nachtragsfredit von Fr 5000 bewilligt. Allfällige Mehrkosten sind aus dem ordentlichen Aredit der Zeughausverwaltung — Büdget pro 1867 — zu bestreiten.

Karlen, Militärdirektor, als Berichterstatter. Nach neuer Ordonnanz mussen noch 51 Stuck Feld- und Positionsgesschüße umgeändert werden. Die Kosten hievon sallen zum Theil auf den Kanton, obschon die Eidzenossenschaft die eizgentlichen Umänderungskosten trägt. Die vom Kanton zu bestreitenden Kosten werden von der Zeughausverwaltung auf Fr. 5000 berechnet, während die dem Bunde auffallenden Kosten Fr. 9000 betragen. Die Zeughausverwaltung verslangte zur Ausführung der Arbeiten außer dem zu Deckung der dem Kantone zusallenden Ausgabe erforderlichen Kredite von Fr. 5000 noch einen solchen von Fr. 9000 als Vorschußfür die von der Eidgenossenschaft zu leistende Entschädigung der für sie auszusührenden Arbeiten. Die Militärdirektionkonnte aber diesen Antrag nicht unterstüßen, indem augenommen werden darf, der Bund werde die ihm auffallenden Umänderungskosten unmittelbar nach vollendeter Arbeit berichtigen und mittlerweile können die Kosten aus dem ordentlichen Zeughausverkehr vorschußweise getragen werden. Die Umänderungskosten, die dem Kantone auffallen, können dagegen nicht aus dem ordentlichen Aredite bestritten werden, und die Sache sofort in Angriff genommen werden mußte und die Umänderung bereits theilweise erfolgt ist, so empsehle ich Ihmen den Antrag des Regierungsrathes zur Annahme.

Ohne Bemerkung vom Großen Rathe genehmigt.

Expropriationsgesuch der Stadtschützengesellschaft in Biel.

Der Regierungsrath legt folgendes Expropriationsdekret vor:

Der Große Rath des Rantons Bern,

in Betrachtung :

daß die Schußlinie vom Schützenstande zu den Stand= und Feldscheiben der Stadtschützengesellschaft von Biel über das Grundeigenthum medrerer Brivaten geht:

Grundeigenthum mehrerer Privaten geht; daß damit die Gesellschaft in der freien Benutung ihrer neu erstellten Schießstätte nicht allein für ihre Schießubungen im Allgemeinen, sondern auch für die ihr gesetzlich vorgeschriebenen gehemmt ist und solche unter Umständen unmöglich gemacht werden könnten;

daß gegen die Ausführung der Schütenbauten in gege-

bener Frift feine Ginfprüche erhoben worden;

daß die Gesellichaft außer Stande war, sich mit den bestreffenden Grundeigenthumern über den Erwerb der betreffensen Grundstücke freundschaftlich zu verständigen;

beichließt:

Der Stadtschüßengesellschaft von Biel wird das Recht der Expropriation der auf dem eingereichten Situationsplane mit Nr. 94; 95, 96 und 97; 98; 99, 100, 101 und 102; 103 und 103b; 104 und 104b; 105 und 105b; 106 und 107 bezeichneten, acht Privaten angehörenden, unter der Schußlinie der zwischen dem Schüßenhaus und den Scheibenhäusern der Gesellschaft liegenden Grundstücke ertheilt.

Karlen, Militärdirektor, als Berichterstatter. Bor un-gefähr 1⁴. Jahren haben sich die Schügengesellschaft und die Einwohner= und Burgergemeinde von Biel in Verbindung gesett, um gemeinsam die Errichtung einer zwedentsprechenden Schiefstätte anzustreben. Die Einwohner= und Burgerge= meinde sind der Schübengesellschaft in der anerkennenswerthesten Weise entgegen gekommen, indem sie nicht nur große Geldsbeiträge leisteten, sondern auch den Plat für die Scheibenshäuser, und zwar sowohl für die Felds als für die Stands scheiben, unentgeldlich verzeigten. Es wurde ein großes Ge-baude projektirt, die Schuklinie war festgestellt, die Profile find gestanden, und die Sache ift publizirt worden, ohne daß Jemand Ginspruch erhoben hatte. Die Schützengesellschaft, welcher konventionsweise die Sache zur Ausführung übergeben worden, hat sich alle Mühe gegeben, um sich mit den betreffenden Grundeigenthumern zu verständigen. Mit acht Befigern von einigen Studlein Reben nahe beim Schugenhause konnte indessen ein Bergleich nicht erzielt werden, weil diese Besither nun die Gesellschaft unter dem Daumen zu haben vermeinten. Da keine Einsprache erhoben worden war, und beghalb die Bauplane von ber Baudireftion und vom Regierungsrathe die Genehmigung erhalten hatten, hat die Schützen-gesellschaft den Bau in Angriff genommen und ein in jeder Beziehung zweckmäßiges Schützenhaus erstellt, das Fr. 70,000 kostete und jedenfalls das schönste ift, welches der Kanton aufzuweisen hat. Die Gesellschaft hat den fraglichen Grund= besitzern für die abgelegenen Reben eine großere Summe angeboten, als sie nach den gewöhnlichen Breisen gegolten hatten. Die Besiger zeigten sich aber renitent, erklarten jedoch in der amtlichen Abhörung, über die ein bei den Akten liegendes Berbal ausführlich Auskunft ertheilt, daß sie sich der Expropriation nicht widersetzen. Um Ihnen ein Beispiel zu geben, welche Preise die betreffenden Frundbesitzer forderten, will ich bloß Folgendes anführen. Unweit vom Schütenhause steht ein Holzapfelbaum, dessen Stamm vielleicht 8-9" im Durchmesser mißt, und der auch expropriirt werden muß, da er zwei Scheiben verdeckt. Für diesen Holzapfelbaum, der also keinen jährlichen Ertrag bietet, fordert der Eigenthümer eine Entschädigung von Fr. 500. Die Schüßengesellschaft hat Fr. 80 dafür offrirt und noch dem Eigenthümer das Holz überlassen wollen, er weigerte sich jedoch darauf einzutreten. Ich habe mich selbst auf Ort und Stelle verfügt, thallmeite auch mit den letreskenden Lauten Pütswarke theilweise auch mit den betreffenden Leuten Rucksprache ge= nommen und den Regierungsstatthalter ersucht, dieselben zu eitiren. Dieß ist geschehen, und über die daherigen Berbandlungen liegt, wie gesagt, ein Berbal vor. Ich denke, Sie werden keinen Zweifel darüber haben, daß in einem solchen Falle die Ertheilung des Expropriationsrechtes vollskändig gerechtsertigt ist. Ich stelle im Namen des Regierungszathes den Antrag, Sie möchten dem vorgelegten Beschlissezentwurf die Genehmigung ertheilen entwurf die Genehmigung ertheilen.

Derfelbe wird ohne Biderspruch vom Großen Rathe genehmigt.

Ferner wird nach dem Antrage des Regierungsrathes die über Ulrich Heiniger von Eriswyl wegen Diebstahls vershängte einjährige Zuchthausstrafe in 6 Monate Korrektionshaus und zwei Jahre Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigskeit umgewandelt.

Defrets=Entwurf

betreffend

Berminderung der Feiertrage im fatholischen Theile des Jura.

Der Große Rath des Rantons Bern

Nach Kenntnisnahme der ungenügenden und überdieß dem Grundsatz der Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz widersprechenden Verfügung, welche die oberste katholische kirchliche Behörde am 31. Jenner 1866 auf das Gesuch vom 11. Januar 1865 den Abgeordneten der Diözesanskände des Visthums Basel um eine beträchtliche Verminderung der obligatorischen Feiertage getroffen hat;

Im hinblick auf die wiederholten und beharrlichen, aber

Im Hinblick auf die wiederholten und beharrlichen, aber jeweilen fruchtlosen Bersuche, welche seit langen Jahren gemacht worden sind, um die katholische kirchlichen Behörden zu veranlassen, auf eine wirksame Weise Hand zu bieten, damit diese wichtige Angelegenheit zu einem befriedigenden Abschluß

gebracht werde;

In Betrachtung, daß eine Berminderung der vielen Feiertage im katholischen Theile des Jura aus moralischen, religiösen und volkswirthschaftlichen Gründen geboten ist, und es nunmehr, nachdem alle Bersuche, die kirchlichen Behörden zur Mittwirkung zu bewegen, gescheitert sind, in der Pflicht des Staates liegt, von sich aus die geeigneten Maßregeln zu treffen, um den gegenwärtigen, der Bolkswohlfahrt so nachstheiligen Zustand zu beseitigen;

auf den Antrag des Regierungsrathes,

befchließt:

Art. 1.

In Zukunft sind die gesetlich anerkannten Festtage im katholischen Theile des Kantons Bern auf folgende reduzirt, als: Weihnacht, Auffahrt, Himmelfahrt Maria, Aller-Heiligen, Fronleichnamstag und Neujahr.

Art. 2.

Die Sonntage und die in Art. 1 genannten Festtage ausgenommen, sind an den übrigen Tagen alle öffentlichen und Privat=Arbeiten gestattet und freigestellt.

Art. 3.

Dieses Dekret tritt sofort in Kraft. Dasselbe soll auf gewohnte Beise bekannt gemacht und in die Sammlung der Gefetze und Dekrete aufgenommen werden.

Die Kommission ist getheilter Meinung: die Mehrheit will eintreten und dem Entwurfe zustimmen, die Minderheit trägt auf Berschiebung an bis zur künftigen Session.

Mign, Kirchendirettor, als Berichterstatter bes Regierungsrathes. (In frz. Sprache.) Dieses Geschäft wird von Seite bes Berichterstattersper Regierung einige einläßliche Erörterungen erfordern. Die Frage ist seit vielen Jahren der Gegenstand langer Unterhandlungen, und die Regierung sieht sich im Falle, innerhalb der Schranken ihres Rechtes und gemäß ihrer Pflicht, im Interesse der katholischen Bevölkerung des Jura Ihnen ein Dekret vorzulegen, um die Verminderung der Feiertage im katholischen Jura zu proklamiren. Ich will vorerst einen Blick auf das Geschichtliche dieser Angelegenheit werfen, benn wenn es einerseits im Interesse ber Birtung einer folden Magnahme zu munschen gewesen ware, daß die Rirchenbehörde nach fo vielen Versuchen dazu mitgewirft hatte, so mußten andrerseits die Unterhandlungen ein Ende nehmen. Auch können Sie aus einer kurzen Uebersicht, welche sich schon aus dem gedruckten Berichte ergibt, entnehmen, daß alle Re= gierungen, welche aufeinander folgten, unaufhörlich an die Thüre der Kirchenbehörde geklopft haben, damit diefelbe ein= mal den wiederholt an fie gerichteten Begehren Behor schenke. Ungeachtet ber von Seite ber Staatsgewalt gezeigten Beharrlichkeit erhielten wir jedoch als endliche Antwort nur eine unannehmbare, unwirksame und mit unsern verfassungsmäßigen Institutionen nicht im Ginklange stehende Lösung. Bei der Bereinigung des Sura mit dem Kanton Bern befand sich ersterer unter der Herrschaft des im Jahre 1801 zwischen Napoleon I. und dem Papst Bius VII. abgeschlossenen Konkor= bats. Nach dem § 41 der infolge dieses Konkordats ange= nommenen articles organiques des cultes war die Bahl ber Keiertage in der Woche, ohne den Sonntag, auf vier reduzirt, nämlich: Auffahrt, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen und Weihnacht. Die Regierung behielt sich überdieß das Recht vor, jeden andern Feiertag zu untersagen, wenn er nicht mit ihrer Einwilligung eingeführt werde; auch enthält ber gleiche Paragraph eine Bestimmung, dahin gebend, baß mit Ausnahme des Sonntags fein Feiertag ohne die Ginwilligung der Regierung eingeführt werden durfe. — Hinwieder gewährleiftet die Bereinigungsurfunde bem tatholischen Jura Die Ausübung seiner Religion in dem Buftande, wie fic sich damals befand, und nun hatte man glauben follen, daß keine neue Feiertage ohne Mitwirkung der Staatsgewalt waren ein= geführt worden. Dieß war jedoch nicht der Fall, und es ift unerklärlich, wie von einem Tage zum andern und dem Kon= kordat zuwider ein mißbräuchlicher Zustand aufgekommen ist, denn Frankreich ist ein katholisches Land, und die Jurasster hätten sich seit 1815 mit dem frühern Stande der Dinge begnugen konnen, ohne eine Menge Feiertage auf die Wochen= tage, wofur die Ermachtigung und Ginwilligung nicht eingeholt wurde, zu verlegen, denn man muß wissen, daß die katholische Geistlichkeit des Jura, ohne die Batrocinienfeste, 16 Feiertage eingeführt hat. Dieses eigenmächtige Betragen ber Beiftlichkeit hat zu Reflamationen von Seite eines großen Theiles der jurassischen Bevölkerung Anlaß gegeben, welche sie zum ersten Male im Jahre 1828 in an die Regierung gerichteten Eingaben, welche die Berminderung der Feiertage bezweckten, formulirt hat. Diese Angelegenheit war in den Jahren 1833 und 1834 ber Gegenstand von Unterhandlungen zwischen der Regierung und dem bischöflichen Ordinariat. Die Regierung berief sich auf die Bestimmungen des Konkordats und verlangte von der geiftlichen Behorde die Wiederherftel= lung des durch das Konkordat vorgeschriebenen Standes der Dinge. Die geiftliche Behörde wendete jedoch ein: daß die feiner Zeit der französtischen Regierung vom heiligen Stuhle gemachten Konzessionen auf die Bezirke des Jura nicht mehr anwendbar feien, feitdem fie aufgehört hatten, zu Frankreich zu gehören; daß diefe Bezirke hinsichtlich der Beobachtung der Feiertage unter die allgemeinen Borfchriften des fanonischen Rechtes fallen, und daß es nicht den Bischöfen, sondern einzig dem heil. Stuhle zustehe, eine Abweichung von den in Betreff der Feiertage geltenden allgemeinen kanonischen Bor=

schriften zu gestatten; daß man sich demnach an den Papst zu wenden habe, um den frühern Buftand wieder herzustellen. Sie feben daraus, daß bie in biefer Sache mit dem bifchof= lichen Ordinariat gepflogenen Unterhandlungen keinen Erfolg hatten, weil die Frage später in die Artikel der Badener Kon= ferenz aufgenommen wurde, beren Schickfal fie theilte. Im Jahre 1844 knupfte man infolge einer aus dem Jura eingelangten Eingabe mit dem Bischof Unterhandlungen an, welche nicht mehr Erfolg hatten, denn der Bischof berief sich einfach auf seine Bemerkungen von 1833 und 1834. Im Jahr 1848 wurde Herr Regierungsrath Stockmar sel. von der Regierung beauftragt, mit dem Erzbischof Luquet, damaligem papstlichen Nuntus in der Schweiz, zu unterhandeln; diese Schritte hatten jedoch auch kein besseres Ergebniß. Im Jahre 1855 bemächtigten sich die Kantone des Bisthums Basel der Frage; Dieses Bisthum besteht aus sieben katholischen Kantonen, namlich Aargau, Solothurn, Luzern, Baselland, Bern, Thurgau und Zug. Die Diöcesanstände beschlossen in ihren Konfe-renzen vom 10. und 20. Juli 1855, einen gemeinschaftlichen Schritt zu thun, indem sie eine Zuschrift an den Bischof richteten, worin sie seine Bermittlung ansprachen, um vom heil. Stuhle die Verminderung der Zahl der Feiertage und die Berlegung berfelben fo viel als möglich auf den Sonntag zu erwirken. Erft im Jahre 1857 erhielt man auf diefen Schritt eine Antwort, daß nämlich dem Bischofe die Vollmacht ein= geräumt werde: "für die Berlegung der Patrocinienfeste in der Regel auf je den nächstfolgenden Sonntag, — doch nicht allgemein, sondern jenen einzelnen Pfarrgemeinden, die spe= zieller Grunde wegen, deren Abwägung dem Bischofe vorbe= halten wird, solche Berlegung verlangen, oder wo selbe vom Bischof wegen vorfallenden Mißbräuchen und Unordnungen als besser oder nothwendig erachtet wird." Der Bischof ershielt ferner die Bollmacht "für die Aushebung zweier, in feinem Falle, weder jest noch fünftig, mehrerer der noch bestebenden gebotenen Feiertage, wobei mir aber bloß die Besugniß eingeräumt ist (sagt der Bischof Karl in seinem Schreiben vom 14. April 1857 an die Diöcesanstände), aus dreien bezeichneten, nämlich dem Festtage des h. Joseph, dem= jenigen von Maria Verkundigung und dem von Maria Licht= meß, die zwei aufzuhebenden auszuwählen." Geit der Aufhebung diefer Festtage sind nun zehn Jahre verstoffen, und dem ungeachtet werden sie im katholischen Jura zu feiern fortsgefahren, obschon sie kraft förmlichen Beschlusses von Seite des heit Stuhles und des Bischofs kanonisch aufgehoben sind! Man darf sich daher nicht verwundern, wenn sich im Jura Unzufriedenheit kund gab, und im Jahre 1859 achtzehn Gemeinden des Amtsbezirks Pruntrut mittelft Vorstellungen die energische Fortsetzung der Unterhandlungen mit dem bischöf= lichen Ordinariat verlangten. Hierauf intervenirte die Regierung, vorerst indem sie am 5. August 1862 eine Zuschrift an den Bischof erließ, worin sie ihn bat, seine Verwendung für die Aufhebung der Patrocinienfeste und der Nachfeste von Beihnachten, Oftern und Pfingsten, sowie für die Beschrän-fung der außerhalb des Sonntags fallenden Feiertage auf die vier von den articles organiques des cultes feftgefesten ein= treten zu lassen. Die Intervention der Regierung blieb jedoch ohne Erfolg. Im Jahre 1864 wurde ein neues Memorial eingereicht, in welchem man sich stets auf den durch das Kon= fordat gegründeten Buftand berief, mit dem Bemerten, daß derselbe um so mehr zugelaffen werden sollte, als der katho= lische Jura seine Religion wie die an seiner Grenze wohnende französische Bevölkerung ausübe, welche nicht, wie es dem frühern Stande der Dinge zuwider im Jura der Fall ift, die genannten Festtage feiert. Erst am 1. Juli 1864 und in Folge einer an den Bischof gerichteten Mahnung antwortete Diefer Pralat, daß er die Sache dem Papfte zur Entscheidung übermittelt habe, ba er - wie er fich ausbrudte kompetent fei, von fich aus Feiertage abzuschaffen. Im Jahre 1865 machte man neue Versuche; die an einer Konferenz ver-

fammelten Abgeordneten der Diöcefanstände richteten an ben Bischof eine neue Zuschrift, und um ihrem einstimmigen Bezgehren mehr Gewicht zu geben, bezeichnete die Konferenz drei Delegirte mit dem Auftrage, den Bischof mundlich zur Intervention einzuladen, um endlich eine Lösung zu erwirken, vention einzuladen, um endich eine Sojung zu erwitten, und zwar um so mehr, als in der Zwischenzeit im Kanton Freiburg eine Thatsache sich ereignet habe, daß nämlich der Bischof von Freiburg sich an den Papst gewendet, die Bollsmacht zur Berminderung der Zahl der Feiertage nach seinem Gewissen erlangt und in der That die Festage dieser Art auf zehn reduzirt habe. Wan erhielt vorerst nur eine provisoriesten dem 7. Dasember 1865 datiete Autwert iche, vom 7. Dezember 1865 datirte Antwort, wodurch der Bischof die Diözesanstände benachrichtigt, daß er mit Rücksicht auf seine Inkompetenz die Frage neuerdings dem Papste unterbreitet habe. Am 31. Januar 1866 traf sodann die Antwort von Rom ein; sie lautete dahin: daß dem Bischof die Volls macht zur Aufhebung oder Berlegung von Feiertagen ver= weigert, demfelben jedoch die Befugniß eingeraumt werde, in Bezug auf mehrere Feiertage Difpense zur Verrichtung geswerblicher Arbeiten benjenigen Fabriken und industriellen Etablissementen zu gewähren, welche mit motivirten Ansuchen dafür einkommen. Hieran knüpfte jedoch der Papft noch die Bedingung, daß die katholischen Arbeiter, welchen diese Arsbeitsdispense zugewendet werden, immerhin gehalten sein sollen, am solchen Feiertagen einer Messe beizuwohnen; die Dauer Dieser Dispense murde vorläufig auf drei Jahre festgesett. -Der Bischof theilte ben Diocesanstanden mit, von Diefem Dispense Gebrauch machen zu wollen, und daß die Feiertage, an welchen er besagte Dispense zu konzediren geneigt sei, solgende seien: 1) Maria Reinigung oder Lichtmeß, 2) St. Josseph, 3) Maria Verkündigung, 4) Ostermontag, 5) Pfingstmontag, 6) St. Beter und Baul, 7) Maria Geburt, 8) St. Stephan und 9) Patroziniumsest. — Infolge dieser Mittheilung, welche mit Rücksicht auf die an den Dispens geknützteilung, welche mit Rücksicht auf die an den Dispens geknützteilung. Bedingungen offenbar nicht befriedigen konnte, mußte die Regierung natürlich einen endlichen Entscheib faffen und feben, ob die Diöcesanstände sich nicht zu Ergreifung einer gemeinschaftlichen Maßnahme einigen könnten; deßhalb beschloß der Regierungsrath am 9. Mai 1866, einstweilen in einer zuwartenden Stellung zu verbleiben, um nicht vereinzelt zu han= beln, so lange die Konferenz der Diöcesanstände nichts besichlossen haben wurde. Die am 7. und 8. Januar 1867 in Solothurn versammelte Konferenz fand die erhaltene Lösung unbefriedigend und erklärte dem Bischof, daß sie zwar die von bem papstlichen Stuhle gewährte Konzession nicht von der Sand weise, es aber ben einzelnen Diocesanständen überlaffen muffe, die ihnen weiter gut scheinenden Vortehren zu treffen. - Meine Berren, Diefer Entscheid des Papftes ift ungenugend, denn der Bischof erlaubt das Arbeiten an den Feierstagen nur den großen industriellen Etablissementen und den Fabriken. Weshalb verlangen wir aber die Verminderung ber Festtage? Geschieht es nicht, um die Arbeiter arbeiten zu lassen und sie zu verhindern, ihre Ersparnisse der Woche in den Wirthschaften auszugeben, sowie um zu bewirken, daß die wichtigen Arbeiten während mehrerer Tage des Jahres und oft zu Zeiten, wo sie ohne Gefahr nicht verschoben werden kännen nicht vornachlässisch warden. können, nicht vernachlässigt werden? Ich behaupte, daß eine solche Sachlage unsern Institutionen, welche den Grundsatz der Gleichheit der Bürger vor dem Gesetze aufstellen, zuwis berläuft. Was ben papstlichen Entscheid auch noch unzurei= chend macht, ift die Willfur, mit welcher der genannte Difpens verweigert werden fann, denn mit diesem elaftischen Text können auch Fabriken und industrielle Stablissemente von der Erlaubniß des Arbeitens, je nachdem der Bischof ihr Gesuch nicht hinlänglich begründet findet, ausgeschlossen werben. Ich tann in biefer Beziehung einen Interpretationsfall aus dem Kanton Luzern anführen, in welchem ein gewiffer Weibel eine Ziegel= und Drainröhrenfabrik betreibt und das selbst 15—20 Arbeiter beschäftigt. Dieser Bürger hat mit

Berufung auf die Bollmacht, welche der Bischof von Kom aus erhielt, verlangt, mit seinen Arbeitern von dem Feiern der im Circular bezeichneten Festtage dispensirt zu werden. Was ist hierauf geschehen? Ich will den ihm ertheilten Be-scheid in beiden Sprachen verlesen, damit ein Jeder urtheilen kuna. Derselbe lautet: "An Herrn Bernhard Weibel, Ziegel-und Nöhrenfabrikant in Emmen. Tit. Im Namen und Auftrag Sr Gnaden, des Hochw. Bischofs habeich Ihnen in Erwiederung auf Ihr Bittgesuch vom 23. März 1. I. kund zu thun, daß Ihr Gewerb keineswegs die erforderliche Bedeutung hat, um Anspruch auf jene Dispensbesugniß des Hochw. Bischofs zu maschen. Die ihm vom heil. Stuble für eigentliche Kabriken und chen, die ibm vom beil. Stuhle für eigentliche Fabriten und größere industrielle Etablissements eingeräumt worden. Jedoch will Hochderfelbe auf Ihr Begehren in Ansehung etlicher vor= gebrachter Grunde, die Berucksichtigung verdienen, insoweit eintreten, daß er das Dochw. Pfarramt Emmen ermächtigt hat, beim Borhandensein spezieller Dringlichkeit und drohenben Schadens (3. B. wegen ungunftiger Witterung) jedesmal auf gestellte motivirte Anfrage, das Arbeiten in Ihrer Ziegel-hutte nach Vollendung des vormittägigen Gottesdienstes an benjenigen Feiertagen, welche zur Bahl der in Ihrer Petition aufgezählten neun gehören, zu gestatten. Die Beurtheilung, ob die vorgebrachten Gründe wichtig genug sind, muß jedoch für jeden einzelnen Fall dem Pfarramt überlaffen bleiben. Hir seven eingelnen gau bem Hattam inbertagen bleiben. Hochachtungsvollst, Solothurn, den 18. April 1867. J. Duret, bischöflicher Kanzler." Ich frage Sie, meine Herren, ist dieß ein erträglicher Zustand? Nein, es ist Wilksur und Zweisdeutigkeit, anstatt einer entschiedenen und für Jedermann klaren Negel! Wendet man sich an den Bischof, so wird man von ihm an ben Pfarrer gewiesen. Die Regierung kann Diese Bösung, welche unsern bestehenden Institutionen und dem von ihnen gewährleisteten Recht ber Gleichheit zuwiderläuft, nicht annehmen. Man wird vielleicht fragen, warum man die Unterhandlungen nicht fortsetze. Aber, meine Herren, wenn seit dem Jahre 1828 und namentlich seit 1855 die Regierung von Bern unter Mitwirfung der Diocefanftande nicht aufgehört hat, den Bischof zu drängen, damit er der geistlichen Oberbehörde das Bedürfniß der Bevölkerung mittheile, um sie befriedigen zu lassen, und wenn endlich ein solcher Bescheid ertheilt wird, wie oben gesagt ist, so bleibt keine Wahl mehr übrig, als sich selbst zu helfen. Der Bischof kann nicht behaupten, daß man nicht alle der geistlichen Gewalt schulzdigen Rücksichten habe walten lassen. Ich sage, daß man eher der Rezierung verwerfen könnte. digen Ruchtchren habe watten tassen. Im sage, das man eyer der Regierung vorwerfen könnte, zu lange Geduld gehabt zu haben. In der Konferenz war man jedoch allgemein der Ansicht, daß man, damit die zu treffende Maßnahme bei ihrer Ausführung von gehöriger Wirfung sei, keine Anstrengung scheuen und alle möglichen Bersuche machen solle, um die Wirfung der Bersuche machen solle, um die Mitwirkung der geistlichen Behörde zu erlangen. Die Erfahrung lehrt, daß ohne diese Mitwirkung viele Landge-meinden, namentlich die abgelegenen, fortsahren zu seiern, in der nach meiner Ansicht irrigen Ueberzeugung, daß ihre Religion sie dazu verpflichte. Deghalb ist zu befürchten und sogar zu erwarten, daß dieß, wenigstens in der ersten Beit auch in einigen juraffischen Gemeinden geschehen werde, Da das Defret benjenigen, welche in die Kirche geben wollen, nicht verbietet zu feiern und ihrem Willen und ihrer Ueber= zeugung zu folgen; daffelbe gestattet aber die öffentliche und Brivatarbeit an den Tagen, welche nicht mehr als Feiertage gesetzlich anerkannt sind. Ohne Zweifel wird daraus das entstehen, daß die Ginen feiern und die Andern ihren Arbeiten und Geschäften nachgehen werden. Es ift munschenswerth, daß es anders ware; die Verantwortlichkeit falle aber auf die geiftliche Behörde gurud, welche uneingedent ihrer Berfpre-chungen den wiederholten Begehren und zahlreichen Schritten, die nichts anderes als das wohlverstandene religiöse, morali= fche und ökonomische Intereffe der katholischen Bevolkerung zum Zwecke hatten, nicht hat entsprechen wollen. Niemand wird bestreiten, daß die Arbeit das Palladium der Sittlichkeit

und der Wohlfahrt der Familien und der Bürger ift. Was war bei diefer Sachlage zu thun, ohne in die Befugniffe ber geiftlichen Behorde einzugreifen, Die Staatsgewalt aber zur Geltung zu bringen, um wirklich bestehenden, von Riemand verkannten Digbräuchen abzuhelfen? Das ist der doppelte Zweck, welcher durch das Ihnen vorgeschlagene Defret erreicht wird. Durch dasselbe wird densenigen, welche in die Kirche gehen wollen, weder untersagt noch verboten, die alten Festtage zu feiern und zu thun, wie sie es bis jetzt gewohnt waren, wenn dieß ihre Anschauungsweise ist. Das Dekret maßt sich also in keiner Weise Eingriffe in die Rechte an, welche in das Gebiet des Gewiffens und der religiösen Ueberzeugung einschlagen; es verhindert keineswegs die Zeremonien des katholischen Kultus, wie Messen u. s. w., aber es entzieht die obrigkeitliche Sanktion und die Strafandrohung mit allen daran sich knüpfenden Folgen den eilf Feiertagen, welche in Bufunft, vom Infrafttreten des Defretes an, nicht mehr gesfeglich anerkannt sein werden. Mit Ausnahme der Sonntage und der sechs bezeichneten Festtage gibt es keine Tage mehr, die man gesetzlich seiern muß. Vollständige Freiheit der Arsbeit. Wenn das Oekret sechs Feiertage beibehält, so geschieht es vorerst deßhalb, weil die Regierung mit sich selbst konses quent bleiben wollte; sie hat nicht aufgehört, sich auf das Konkordat und die organischen Artikel zu berufen. Infolge der durch diese Bestimmungen eingeführten Organisation find vier Feiertage beibehalten worden, nämlich Weihnachten, Auf-fahrt, Maria himmelfahrt und Allerheiligen. Man hat nun noch den Frohnleichnamstag und den Neujahrstag beigefügt, ben erstern, weil er in einer religiofen öffentlichen Manife= ftation besteht, welche man aus Grunden der Ordnung und Sicherheit nicht durch außere Arbeiten ber Störung aussetzen wollte, und den zweiten, weil es ein Tag ist, der im ganzen Kanton gefeiert worden ist und stets noch gefeiert wird. Anstatt siebenzehn werden also im katholischen Theile nur noch sechs gesetzlich anerkannte Feiertage sein. Es ware ber geistlichen Behörde so leicht gewesen, der beantragten Maßnahme ihre Mitwirfung angedeihen zu lassen dadurch, daß sie das Feiern der sämmtlichen aufgehobenen Festtage auf den Sonntag verlegt hatte. Gegen diesen Modus hatten die empfindlichsten und ftrengften Katholiken nichts einzuwenden gehabt, und der= selbe wurde nichts Unregelmäßiges enthalten. Der Gemeralsprofurator Dupin sagt in seinem Kommentar zu den organischen Artikeln der Uebereinfunft vom 26. Meffidor Jahr IX was folgt: "Es gibt beinahe keine Feiertage, welche man nicht auf den Sonntag verlegen könnte und verlegen follte, denn die Gründe zu ihrer Festsetzung auf andere Tage bestehen nur in Daten, welche in der Regel falsch oder unbestimmt sind, oder in angeblichen Jahrestagen, welche die verschiedenen Angaben der Kalender sehr verändert haben." Diese Besauptung ist vollkommen wahr. — Das Dekret bestimmt so= mit die Bahl der Feiertage auf fechs. Die Beilighaltung und bas Feiern biefer Tage ift unter bie Bestimmungen bes Straf= gesehes und die Aufsicht der Polizei gestellt; mit Ausnahme der genannten Tage ist jedoch die öffentliche und die Privatsarbeit gestattet. Das Detret untersagt Denjenigen das Feiern nicht, welche feiern wollen, und verletzt das Gewiffen nicht. Die Staatsgewalt übt einfach ihr Recht aus, indem fie den Burgern das Arbeiten an gewiffen Tagen erlaubt und die Intervention des Staates auf gewisse Tage beschränkt; deß= halb fage ich auch, daß Niemand wird im Ernst behaupten konnen, die gesetgebende Behorde habe ihre Befugniffe über= schritten. Was die allgemeine Frage betrifft, so ist es offenbar, daß vom Standpunkte der Religion und der Moral aus eine zu große Anzahl Feiertage ein Unglück ift. Man kann nicht leugnen, daß die Gewohnheiten nicht mehr die gleichen find wie früher. Man sieht, wie an den Feiertagen die jungen Leute und die Familienväter sich nicht dem Gebet und der Andacht, sondern der Schwelgerei und dem Spiele hingeben, ben Erlös ihrer Arbeit zum Schaden ihrer Familie verpraffen

und oft Verbrechen begehen; diese Erscheinungen wiederholen sich je langer je mehr; dazu trägt auch die infolge der Gifen= bahnen entstandene öftere Bermischung der Bevölkerung das ihrige bei; andrerseits siedeln sich die Protestanten je länger je mehr in den katholischen Kantonen an. Diese protestantische Bevölkerung kann nun nach dem Bundesgesetz nicht zum Feiern angehalten werden, wenn sie nicht will. Endlich haben die großen metallurgischen Stablissemente die Erlaubniß zum Arbeiten an ben Feiertagen erhalten. Ich wiederhole es also, eine beschränkte Zahl Feiertage, welche jedoch ftreng beobachtet werden, dieß ist im moralischen Interesse des Volkes. Sin= sichtlich der materiellen Interessen, so bestand zur Zeit der Einführung dieser Festtage im Bisthum Basel noch wenig oder gar keine Industrie; jest will man wohl die Fabriken und großen Etablissemente protegiren, die kleinen Gewerbe jedoch zum Schließen ibrer Werkstätten und die Arbeiter zum Feiern verpflichten, — ein Grund mehr, um diese Feiertage zu vermindern. Die Gleichheit soll für Alle gelten! Rehmen wir jetzt die Landwirthe: wenn ihre Ernte in Gefahr ist, so fieht man folche, welche die Frucht ohne Erlaubniß einbrin= gen, während es andere gibt, welche an einem einzigen Tage ben Ertrag eines ganzen Jahres zu Grunde gehen sehen, weil Gewiffensstrupeln oder eine verweigerte Erlaubniß sie verhindert haben, ihre Ernte zu besorgen und einzubringen. Es sind die Gewissenhaftesten selbst, welche das Opfer dieses schädlichen Zustandes sind. — Ich sage also, daß dieses Destret in jeder Beziehung nüplich ist; der Beweis liegt darin, daß die Bischöse vollständig meiner Ansicht sind. Ich erlaube mir einige Zitationen betreffend das Bisthum Bafel. Der Bischof von Basel, Simon Niklaus, spricht sich in seiner Berordnung von 1773 über die Abschaffung einiger Feiertage folgendermaßen aus: "Allein, allerliebste Brüder, ihr seht es selbst, wie lau, wie trag und mit welch einem Unglaube die Chriften unfrer Zeiten Die heiligften Fevern unfrer beiligen Religion begehen. Sie vermennen dem Gebothe der Kirche genug gethan zu haben, da sie nach gehörter heiligen Messe den Tag im Müßiggang, ja öfters in Schwelgeren, Ueppigkeit und Unzucht zubringen. Welch eine verkerhung! Jene Feyer= täge, welche wegen eurer heiligmachung angeordnet waren, find ein Anlaß zur Sünde und ein Ursprung zu eurer Bers dammung geworden. Giebt es Zeiten, zu welchen mehrere Ausschweiffungen begangen werden, und folgsam Gott mehr beleidiget wird, als eben an denn Sonn= und Fenertagen? mann konnte auf unfren Fepern, wie fie bermalen von vielen Christen begangen werden, Dasjenige anbringen, so Gott durch den Propheten Isaias von den Fevern des Judischen Bolfes gefagt hat: meine Seele haffet eure Neumonde, und eure hohe Festtäge, sie sind mir beschwerlich, und fallen mir müheselig zu leiden. Diese neuen Mißbräuche, und die Unswirfgamkeit des zu dererselben Hemmung angewendten Mittels betrübten uns allzusehr, als daß wir nicht trachten solten, dem Uebel auf eine wirksamere Art zu Steuren. Soldwensen nach haben wir in dieser Absicht und nach dem Beispiel meh= reren benachbarten Bisthumern, erwogen, daß die Verminde= rung derer Fehertägen das Beste, und denen bedaurlichen Umständen einer allgemeinen Erkaltung in dem Gottesdienst angemessenste Mittel hierzu sein würdet; da andurch die denen Lauen Christen zu schwer gewordene Pflüchten erleüchteret, die Folgen des Müssigangs durch die Einraumung mehrerer Hands arbeith gehemmt und die Chriften angefrischt wurden, die Bucht und die Andacht an denen Feiertägen, so übrig bleiben, zu verdopplen. Diese Betrachtungen haben uns bewogen, den Pähftlichen Sthul anzustehen, damit uns die Befugniß ertheilet werden mögte, diese Abstellung vorzunehmen und jene Pflichten zugleich heben zu fonnen, die vermög bes Rirchen Gesabes mit solch abzustellenden Feyertägen bisbero ver-knupft waren. Seine Babstliche Heiligkeit beherzigten unsere Gründe und da Sie bei fich erwägten, daß die Menge der Fepertage bei diefen fo lau und ausgelaffenen Zeiten zur Un-

terhaltung der Andacht ber Chriftgläubigen nicht nur wenig mehr beiträgt, sondern daß felbe fogar ein Unlag zur Gunde geworden; da man folche Fepertäge in dem Müßiggang oder in folchen Ausgelassenheiten zubringet, die man fonst an den Werktägen und beim Arbeiten vermeiden wurde: und da die= felben ferners betrachteten, daß der arme Mann ben diesen fo harten und klemmen Zeiten ohnehin kaum Zeit genug hat, um sich mit Handarbeit durchzubringen und sich und die seinigen damit zu ernähren; "u. s. w. Der Bischof wandte sich also nach Rom, um eine Berminderung der Feiertage nachzusuchen, die auch wirlich erfolgte. Gine zweite Bermin= derung wurde im Jahre 1782 eingeführt, wie aus folgender, in der bezüglichen Berordnung des Bischofs Joseph enthaltenen Stelle zu entnehmen ist: "Schon vor längster Zeit, allerliebste Bruder, haben Ge. pabftliche Beiligkeit, Bene-Dictus ber Bierzehnte hochftseligen Andenkens, unter bem in Gott ruhenden drittletten unferm Herrn Borfahren Joseph Bilhelm die Arbeit an mehreren Feiertagen für unser Bis= thum allgemein zu erlauben für nothwendig erachtet, um die Mißbräuche zu verhüten, welche die in eine gar zu große Bahl angewachsenen Feiertage nach sich gezogen hatten, und zugleich auch dem Bolte mehrere Zeit zu gestatten für seine Zeitliche Nothwendigkeiten zu sorgen. Da aber mit der Erlaubniß an folchen Tagen zu arbeiten annoch die Schuldigkeit die Messe zu hören beibehalten wurde, so hat das vorgenommene Mittel dem Uebel nicht nur nicht geholfen, sondern gleichsam zu neuen Migbräuchen Anlaß gegeben; da die einten bas Geboth, die heilige Meffe zu horen, nicht mehr achtend, berselben aus Gewinnsucht nicht beiwohnten, und ehender der Kirche ungehorsam seyn und Gott beleidigen, als ihre Arbeit verfäumen, oder diese durch die Anhörung einer heiligen Meffe unterbrechen; die andern aber nach angehörter Deffe fich gur Arbeit nicht schicken, sondern solche Tage in sundhaftem Müßiggange und auch andern Lastern ganzlich zubringen wollten. Diesen neuen Mißbräuchen auf eine wirksame Art zu steuren, haben Se. pähstliche Heiligkeit Clemens der Bierzehnte durch neue Brevia vom 2. Mai 1772 und 6. Jänner 1773 auch die Schuldigkeit an besagten Tagen die Meffe anzuhören aufzuheben für nüglich erachtet, und solche auch für den größten Theil unsers Bisthumes wirklich aufgehoben. Daß diese gänzliche Aushebung etwelcher solcher Feiertage nicht alsogleich auch ben euch ist eingeführt worden, ist leider nicht darum geschehen, als wären dieselben Tage von euch mit größrer Auferbaulichkeit sowohl durch die Arbeit, als durch die gebothene Anhörung der Messe geheiligt worden. Im Widerspiele nicht ohne größte Leidempsindung hörte oft unser lette Berr Borfahrer feligsten Angedentens die Klagen an, welche sowohl über die Beschwerniffe in den weitläufigen Land-pfarreien die Feldarbeiten mit der Schuldigkeit die Meffe anzuhören, zu vereinbaren, als über die diesfällige häufige Ber= fäumnisse demselben von den Seelsorgern sind vorgebracht worden." Und der Bischof ordnete die in Rede stehende Verminderung der Festtage an. Aber noch mehr. Als der Bischof Marilley die Feiertage im Kanton Freiburg aufhob, begrundete er diese Aufhebung auf folgende Beise; er jagt nämlich: "Reben den Festen, welche nothwendig auf den Sonntag fallen, gibt es wenigstens zwanzig, deren jährliche Feierung verhindlich ist. Diese Zahl, man muß es gestehen, ist beträchtlich. Sie übersteigt, was in den andern Diöcesen ber Schweiz üblich ift, fie übersteigt auch die Bahl ber Feste, welche allgemein von der Kirche angenommen find, besonders aber jener, welche in den angrenzenden Ländern, Frankreich und Savonen, wie auch in den andern Kantonen Unfers Bisthumes gefeiert werden. Run ift es nicht mabr, bag in ben gegenwärtigen Zeitumständen sich eine unwiderstehliche Bewe-gung in der Gesellschaft kund gibt, welche eine gleichsam sieberhafte Regung erzeugt, die Grenzen und Entsernungen verschwinden macht, die Bölker antreibt, sich zu vermischen, und nothwendig ein Volk in unsere Mitte sühren wird, dem

unfer Glaube und unfere religiöfen Gewohnheiten mehr ober weniger fremd find? Ohne hier ein Urtheil zu fällen über die neue Lage, in welche diese Umgestaltung die Katholiken vers segen wird, konnen wir doch nicht leugnen, daß sie der regelmäßigen Feierung unferer gablreichen Feste schon ungunftiger geworden und von Tag zu Tag noch ungunftiger werden wird. Müßten wir sie also fortwährend alle ohne Ausnahme feiern, hatten wir wohl manche traurige Folgen zu befürchten. Es ist in der That vorauszusehen, daß die Pflicht, sie zu feiern, allein noch durch das Gewiffen jener Gläubigen, welche der Lirche gehorsam bleiben, wurde anerkannt und geschützt werden. Man wurde alfo unfehlbar ärgerliche Entweihungen zu beweinen haben, und zwar um so zahlreichere, da fie, allem Anscheine nach, durch den nothigen Zügel gesetlicher Bestrafung nicht unterdrückt murben. Bu dem, G. B., wenn das Evangelium uns befiehlt, unfer Bertrauen auf Gott zu fegen und von feiner unendlichen Gute alle Gulfe zu erwarten, deren wir bedürfen, so will es doch nicht, daß wir deßhalb die Zeit verlieren, welche Gott auf die Arbeit zu verwenden gestattet und oft gebietet. Wollte man diese Pflicht versäumen, namentlich unter dem Bormande, schon abgesette Feste zu feiern, und zwar fo ober anders, mußte man von der wahren Frommigfeit einen falschen Begriff haben. Das Gebot, zu arbeiten, und das Gebot, an geheiligten Tagen zu ruhen, find wirklich in wechselfeitiger Beziehung. Beide kom= men von Gott, und beide dienen einander zum Gegengewicht, um so das Gleichgewicht zu erhalten zwischen dem göttlichen Elemente und dem irdischen Elemente, welche zusammen den Menschen und die Gesellschaft bilden. Auch sehen wir, daß venschen und die Gesenschaft dieden. Auch seine ibt, daß die Kirche das Gebot, an Festtagen zu ruhen, einschränkt, wenn rechtmäßige Ursachen — das geistliche oder auch das zeitliche Wohl ihrer Kinder — es fordern. Ist es aber nicht sonnenklar, daß durch die schnelle Zunahme der Bevölkerung, durch den steigenden Preis der Nahrungsmittel, durch die außerordentliche Betriebsamkeit, welche dem Ackerbau, der Induftrie und dem Sandel gegeben worden, in unfern Tagen die Zeit einen Werth erhalten, welchen sie ehemals nicht hatte, weil sie unentbehrlicher und gesuchter geworden ift? für die Landleute wie für den Handelsmann und den Sandwerker in Städten, die Nothwendigkeit, mehr zu arbeiten, fo- wohl für ihren Unterhalt, als auch um im Stande zu fein, jogar im Intereffe unferer heil. Religion die Konfur= renz gegen Bürger einer andern Konfession mit Ehren zu be= fteben, und ber Wefahr vorzubeugen, unfern Boden nach und nach in fremde Bande übergeben und von ihnen benutt gu sehen. Schon hat die Kirche seit langerer Zeit in Ertheilung der Erlaubniß, an gewissen Feiertagen zu arbeiten, sich sehr nachsichtig gezeigt; es geschah, um einerseits die Beleidigung Gottes und andererseits die Nachtheile zu verhüten, welche für ihre Rinder aus dem Richtarbeiten entspringen mußten. Golde Erlaubnisse sind von Jahr zu Jahr oftmaliger geworden, so daß heute, schon aus diesem Grunde, manche Feste in der That nicht mehr geheiliget werden, wie sie sollten. In diesem Falle nun, wo fie gewiffer Magen thatfachlich abgeschafft find, waren für die Religion und das Beil ber Geelen nicht mehr Gefahren zu befürchten als Vortheile zu hoffen, wenn bie Bflicht, sie zu feiern, durch eine kanonische Verminderung nicht beschränkt wurde?" Ich will noch die Ansicht der Je-suiten zitiren, wie sie sich in ihrem Journal von Trévoux von 1754 austrücken; fie jagen nämlich: "Mehrere Bischöfe in Italien haben gefunden, daß die Sonntage und vier ober fünf hohe Festtage dem Bolke genügen, und daß man demsfelben nicht in einer Menge anderer Feiertage den Vorwand ober den Anlag bieten folle, fein Geld, feine Unschuld und Die Frucht des Unterrichts seiner Pfarrer zu verlieren. Demzufolge sind Beschränkungen eingeführt worden, und nach einigen wenigen Widersprüchen, welche eher der Ausbruck ber Gewohnheit als der Frommigkeit waren, gab fich alle Welt zufrieden." — Ich glaubte, alle biefe Autoritäten anführen zu sollen, damit man nicht sagen könne, man habe die Staats= gewalt mißbraucht, um einen Eingriff in den katholischen Kultus zu thun. Schließlich trage ich auf Eintreten und Be-rathung des Dekretsentwurfes in globo an.

Gerber von Steffisburg, als Berichterstatter der Mehrsheit der Kommission. Ich will vor Allem aus erklären, daß die Kommission getheilter Weinung ift, indem die Mehrheit das Gintreten, die Minderheit, bestehend aus herrn Koller, Berschiebung beantragt. Ich fann mich nicht enthalten, der Versammlung mit= zutheilen, daß die Zusammensetzung dieser Kommission ein eigensthümliches Gefühl in mir hervorgerufen hat. Da es sich um eine Sache handelt, welche Die Katholiken betrifft, fo hatte es mir geschienen, es sollten nicht drei Protestanten in eine Kommis-fion von funf Mitgliedern gewählt werden. Namentlich hatte nach meiner Ansicht ein Katholik zum Berichterstatter bezeichnet werden sollen. Nach dem fehr ausführlichen Berichte, der den Mitgliedern des Großen Rathes ausgetheilt worden ift, und nach dem einläßlichen Rapport des Herrn Kirchendirektors glaube ich mich kurz fassen zu konnen. Die Kommission stellt also in ihrer Mehrheit den Antrag, auf den Entwurf einzuzutreten und ihn in globo zu berathen. Ich bin so frei, noch eine Frage zu berühren. Bei den Aften fand sich ein Bericht des Herrn Landammann Bigter in Solothurn an die Konferenz der Diözesanstände der Diözese Basel vor. Aus diesem Berichte habe ich ersehen, in welchem Berhältniffe die Jahl der Feiertage des Bisthums Basel zu densenigen anderer Staaten steht. Das Bisthum Basel hat nämlich 17, Frankreich und Belgien dagegen bloß 3 Feiertage, obwohl sie unter dem gleichen Regimente, unter dem heil. Stuhl, stehen. Es frägt fich nun: wie ift eine folche Berminderung der Feiertage in Frankreich entstanden, und warum hat das Bisthum Bafel beren eine so große Zahl? Wenn die weltliche Regierung in Frankreich die Feiertage auf drei herabsehen konnte, so hat der Große Rath von Bern hiezu auch das Recht; hat dage= gen der Papft es in Frankreich gethan, fo foll er es billiger= maßen auch uns gewähren.

Koller von Münster, Berichterstatter der Minderheit ber Kommission. Der Antrag, welchen ich im Namen der Minderheit der Kommission zu stellen habe, geht dahin, die Berathung des Dekretsentwurfs bis zur nachsten Session, welche aller Wahrscheinlichkeit nach im Wintermonat stattfin= den wird, zu verschieben. Bevor man sich über eine so wich= tige und delikate Frage ausspricht, ift es unerläßlich, dieselbe gründlich zu tennen und fachbezügliche Aftenstücke fowie die Vorgange gehörig geprüft zu haben; namentlich ist es nöthig, daß die dafür niedergesette Kommission hiezu die nöthige Zeit habe. Mit dem Gefühl des größten Erstaunens nehme ich wahr, wie man eine Sache, welche durchaus nicht dringend ift und auf einem seit mehr als 50 Jahren dauernden Zuftand Bezug hat, übereilen will. Gestern Morgen wurde bie Rommission ernannt; es verging feine halbe Stunde, fo erhalte ich die Einladung, mich um 63/4 Uhr auf dem Rath-hause einzustinden. Gut, ich gehe. Ich sinde zwei Mitglieder der Kommission; das eine davon ist Herr Gerber, Präsident derselben, welcher den großen, hier vorliegenden Aktenstoß mitbringt, enthaltend die Dokumente, welche auf die seit vielen Jahren in der Sache gepflogenen Unterhandlungen Bezug haben. Ich frage ihn, ob es möglich sei, die Sache alsogleich in dieser Sitzung zu berathen. Ich beantrage die Berschiebung, indem ich meinen Kollegen sage: Wie ist es möglich, sofort in die Berathung einer Frage von so großer Wichtigkeit, von so delikater Art, weil sie das Gewissen berührt, einzutreten, ohne fie von allen Seiten erwogen und ben großen Aftenstoß geprüft zu haben, mas für einen jeden von uns wenigstens einen ganzen Tag Zeit erfordert! Ich machte überdieß die Abwesenheit des einen der katholischen Mitglieder der Kommission sowie den Umstand geltend, daß das wichtigste Aftenstück (der Bericht Bigier) nicht überset

worden sei. Ich glaubte darthun zu follen, daß keine Be= fahr im Bergug liege, daß bie Geffion des Großen Rathes wahrscheinlich morgen werde geschlossen werden, daß es nicht mehr möglich sei, die Sache zu behandeln, und daß man endlich Grund habe zu hoffen, in der Zwischenzeit bis zur nachsten Großrathssession die Berminderung der fatholischen Feiertage zu erlangen. Eines der Mitglieder der Kommiffion widersette sich jedoch meinem Antrage und verlangte die fofortige Behandlung, indem es sich namentlich auf die Noth= wendigfeit, in welcher man fich befinde, die Sache rafch gum Abschluß zu bringen, sowie auf das neueste Beispiel des fa-tholischen Kantons Solothurn stütte. Mein Antrag, welchem sich der Präsident der Kommission anschloß, wurde endlich durch die Ankunft eines andern Kommissionsmitglieds ver= worfen, und mit der Mehrheit von 2 Stimmen gegen eine beschloß man, sofort auf die Materie der Frage felbst über= zugehen. Man schien von Allem unterrichtet zu fein; ich be= fenne, daß man glücklicher war als ich, der ich nichts mußte, dasjenige ausgenommen, was ich durch die öffentlichen Blat= ter vernommen hatte, daß sich nämlich der Große Rath in feiner nachsten Seffion mit der Frage ber Berminderung ber Feiertage zu befassen haben werde. Die Sache wurde nun so eilig behandelt, daß die Mehrheit in einem Augenblick und ohne Berhandlung beschloß, den Antrag der Regierung zu empfehlen, und ihren Berichterstatter bezeichnete, worauf man sich trennte. Dieß ist es, was im Schoße der Kom= mission vorging! Ist dieß nun eine ernstliche Berathung? Wenn man eine Kommission nicht als ein völlig unnüßes Radwerk und die Mitglieder, aus denen sie besteht, nicht als ebenfoviel Mafchinen ansehen will, so kann man in der ge= faßten Schlugnahme nichts Ernsthaftes erblicken. 3ch meinerfeits faffe die mir übertragene Mission, an welche sich eine große Verantwortlichkeit gegenüber meinem Gewiffen, meinem Lande und meinen katholischen Mitburgern knupft, nicht fo auf. Mein Gewiffen erlaubt mir nicht, Antrage zu ftellen, ohne vorher alle Aften geprüft und die Frage in ihrem ganzen Umfang erwogen und unterfucht zu haben. Der Art. 57 des Großrathsreglements verlangt, daß die Borfchläge zu Gesetzen und allgemeinen Verordnungen, sowie Anträge über wichtige Gegenstände den Mitgliedern des Großen Rathes mit dem Einberufungsschreiben zugesendet werden; nur ausnahmsweise genügt es, fie fpateftens 24 Stunden vor ihrer Behandlung gedruckt auszutheilen. Der Dekretsentwurf über bie Berminderung der Feiertage, weit entfernt mit dem Ginberufungsschreiben versandt worden zu sein, ist den Großräthen erft vorgestern, in der Montagssitzung, ausgetheilt worden, und zwar gleichzeitig mit zahlreichen andern der gesetgebenden Behörde zu unterstellenden Entwürfen. Es ift dieß eine fehr große Unregelmäßigkeit, welche alle Möglichkeit des Gintretens ausschließt. Hoffentlich wird man bier die Ausnahme bes § 57 des Reglements nicht zur Unwendung bringen wollen, da der Gegenstand des Antrags der Regierung eine der wich= tigsten Fragen betrifft, welche in dieser Bersammlung behandelt werden konnen, und da der Regierung nichts leichter war, als das in Rede stehende Projekt rechtzeitig zu versenden. Ich frage: ist es angemessen, recht und reglementarisch, den Großen Rath mit dieser Frage so übereilt zu behelligen? Der den Defretsentwurf begleitende Bericht den Kirchendirektion beruft sich hinsichtlich der Motive der Maß= nahme selbst auf das Memorial des Herrn Bigier von Solosthurn, Prafidenten der Konferenz der Diozefanstände. Dieses den deutschen Mitgliedern vertheilte Memorial ist weder über= fett noch den Großräthen des französischen Kantonstheils ausgetheilt worden, und dennoch bildet es den wichtigsten und hauptsächlichsten Theil der Berathung! Dieser Grund allein rechtfertigt die Verschiebung, welche ich beantrage.

Der Herr Präsident stellt die Berathung über bie Hauptfrage ein und setzt die Ordnungsmotion des herrn

Koller in Umfrage. Im Fernern erwiedert er auf die Anrufung des Reglementes von Seite des Vorredners, daß in
der Regel die Entwürfe zu allgemeinen Gesetzen und Verordsnungen allerdings dem Ginberufungsschreiben beigelegt werden
sollen, daß es indessen auch gestattet sei, sie 24 Stunden vor
ihrer Behandlung dem Großen Rathe auszutheilen. Der Bericht des Regierungsrathes sammt Dekretsentwurf sei den
Mitgliedern am Montag zugestellt worden, und die spätere
Austheilung des Berichtes des Herrn Vigier bilde kein Hins
berniß, die Sache heute zu behandeln.

Bogel, Mitglied ber Kommission. Ich bin im Falle, einige Bemerkungen des Herrn Koller zu widerlegen. Berr Gerber und ich waren in der Kommission so ziemlich darüber einig, daß die Sache heute behandelt werden sollte. Herr Koller machte seine Gründe geltend und glaubte, es solle die Berschiebung beantragt werden. Nachdem nun herr Bucher, der fich etwas später einfand, dem Antrage auf Eintreten ebenfalls beigestimmt, erklärte Herr Koller, daß er, wenn wir das wollen, hinausgehen werde. Er beruft sich auf das große Aftenheft, das vorliege, und begründet seinen Berschiebungs= antrag damit, daß er nicht Zeit zu deffen Lefung gefunden. Es liegt allerdings ein großer Aftenband vor, mas enthält berfelbe aber? Ginerseits Verhandlungen verschiedener Abgeordneter der Diozesanstände, anderseits Schreiben, welche der Regierungsrath an den Bischof erlassen hat, und die bie und da Monate lang unbeantwortet blieben und zu nichts führten. Dieß ist außer den gedruckt ausgetheilten Berichten ber Inhalt des Aktenheftes. Bekanntlich hat der Kantonsrath von Solothurn vor wenigen Tagen mit allen gegen 1 Stimme die Feiertage vermindert in der Weise, wie es hier vorgeschlagen wird. Herr Koller hat gestern Abend das Recht des Staates zu Berminderung der Feiertage bestritten und behauptet, es sei dieß Sache der Kirche und der Staat habe sich nicht darein zu mischen. Er wollte hauptsächlich aus dem Grunde die Berschiebung beantragen, weil im Laufe dieses Sommers eine große Zusammenkunft von Bischöfen und Erzschiebung beantragen. bischöfen aus der ganzen Chriftenheit in Rom stattfinden werde, welche beim heil. Bater die Verminderung der Feiertage aus: wirken werden; ber Pfarrer von Münfter habe es von der Kanzel verkündet, daß man in Bukunft weniger Feiertage haben werbe. Wenn aber die Beiftlichen gegenwärtig Miene machen, daß sie mit der Berminderung der Feiertage einversftanden seien, so geschicht dieß eben einfach aus dem Grunde, weil sie sehen, daß der Staat anfängt sich in die Sache zu mischen und Solothurn bereits vorgegangen ist. Wie sieht es übrigens in Freiburg aus? In Freiburg, wo der fromme Herr Marillen wohnt, wo man einen Canifius heilig spricht, bestehen nur 10 Feiertage, während ber fatholische Jura beren 17 hat. Wie werden diese Feiertage gehalten? Schon im vorigen Jahrhundert haben die Bischöfe den Besitzern von Hammerschmie= den gestattet, an den Feiertagen zu arbeiten. In der letten Beit ift man weiter gegangen und hat allen Fabrifen, Uhrenfabrifen, Spinnereien 2c., das Arbeiten an Feiertagen erlaubt. Wenn man nun Uhren, Parquetböben, Bierfäßchen sogar machen darf, warum sollte es da dem Landmann verboten sein, ein Füderchen Heu einzuheimsen, das draußen liegt? Ich glaube, der Große Nath habe die Pflicht, hierin vorzusgehen und einen Rackluss zu fasten zu gehen und einen Beschluß zu fassen, wie er beantragt wird.

A. Kohler. Indem ich das Wort ergreife, muß ich vorerst mein Bedauern darüber aussprechen, die vorliegende Frage vor den Großen Rath gebracht zu sehen. Im Kanton Bern sollte die Kirche vom Staate getrenut sein. Es ist zu hoffen, daß diese Trennung bei der Revision der Berfassung, welche ohne Zweisel nicht mehr lange auf sich warten lassen wird, in dieselbe werde aufgenommen werden. Ich wiedershole es, es ist traurig, hier einen Gegenstand zu behandeln, welcher Gewissenssache ist und welchem die Staatsgewalt fremb

bleiben sollte. Da jedoch die Trennung von Kirche und Staat bei uns noch nicht besteht, so bin ich genöthigt, mich nach unserer Gesetzgebung mit dieser Frage zu befassen. Grundsätlich bin ich für die Berminderung der Feiertage; sie sind zu zahltrich und ziehen mehr Böses als Gutes nach sich; eine Reform in dieser Hinsicht ist dringend: dieß ist meine feste Ueberzeugung. Die Frage erscheint jedoch von zwei verschiedenen Gesichtspunkten, nämlich von der religiösen und der bürgerlichen Seite. Die Verminderung der Feiertage wurde durch die Umstände nicht nur seit 1772 verlangt; man hat sich schon lange vorher damit beschäftigt. Ich sinde in den Missivenbuchern der Bischöfe von Basel eine von Chri= stoph von Blarer an den Erzbischof von Besançon gerichtete Zuschrift vom 20. Januar 1596, worin der lettere um seine Verwendung bei dem heil. Stuhle behufs Erlangung der Verminderung der Feiertage in dem der Gerichtsbarkeit von Befançon unterstellten Theile des Bisthums angegangen wird. In der Hauptstadt des Bisthums u. A., wo ber Hof und feine Beamten von Bafel und die Einwohner von Befangon abhängig waren, gab die Nichtübereinstimmung und die große Bahl der Feiertage zu vielen Unordnungen Anlaß; man beobsachtete schließlich weder die einen noch die andern; die ackerbautreibende Klasse namentlich litt nach manchen schlechten Jahren viel darunter, wegen diefer zahlreichen Feiertage nicht arbeiten, nicht zu rechter Zeit ernten und die Frucht einzu-bringen zu können. Der Bischof sah die Begründtheit der Alagen wohl ein. Um Ihnen eine Vorstellung zu geben von dem, was die Feiertage damals waren, genügt es an das zu erinnern, woran man im Jahre 1747 bei der vom Papfte erlangten Berminderung war.

Der herr Präsident ersucht den Redner, sich möglichst an die Ordnungsmotion zu halten.

Kohler fährt fort: Da es sein muß, so breche ich hier Diefe Exturfion in das Geschichtliche ber Frage ab und sage zum Schluffe nur noch, daß man zu jener Zeit im Bisthum nicht weniger als 47 Feiertage zählte und sodann die Zahl auf 22 vermindert wurde; nur mußte man an den 25 andern die Messe anhören, worauf man seinen Geschäften nachgeben konnte. — Ich halte mich nun innerhalb der Grenzen der Frage und ftimme zum Berschiebungsantrage des Herrn Roller, und zwar deßhalb, weil das Großrathsreglement hier seine Anwendung finden und eine Bahrheit werden soll. Der Art. 57. will, daß alle wichtigen Gesetzentwurfe und Anträge den Mitgliedern des Großen Rathes gleichzeitig mit dem Ginberufungeschreiben versendet werden, und wir haben den Dekretsentwurf und den Bortrag der Kirchendirektion erft vorgestern Morgens erhalten; nur in Ausnahmsfällen sollen biese Projette spätestens 24 Stunden vor der Berathung ausgetheilt werden, was hier nicht der Fall ist. Ich stimme für die Verschiebung, weil, da der Bischof von Basel sich in den nächsten Tagen nach Rom begeben soll, es der Fall ware, daß der Große Rath den Regierungsrath ermächtige, durch Vermittlung des Herrn Lachat neue Schritte beim Papste zu thun; die Sache könnte in der Zwischenzeit ihre Erledigung finden, und der Große Rath wäre dessen enthoben, sich für die Behandlung religiöser Fragen zum Concilium zu erheben; Diese Rolle steht mir nicht an, und wie ich glaube, Ihnen, meine herren, nicht mehr.

Herr Präsident. Der Antrag, den Herr Kohler soeben gestellt hat, kann jest nicht zur Behandlung kommen, sondern rein nur der Verschiebungsantrag. Will herr Kohler seinen Antrag stellen, so muß dieß besonders geschehen.

Folletête. Der vorliegende Gegenstand berührt das Heiligthum des Gewissens zu nahe, und der Antrag der Regierung verlett die katholischen Gefühle zu sehr, als daß die

Bertreter bes in biefer belifaten Frage betheiligten Kantons= theils bei der Berathung ihre Stimme nicht erheben und den Eindruck der bedeutenden Mehrheit der katholischen Juraffier in der Verhandlung nicht geltend machen follten. Ich werde mich auf die Verschiebungsfrage beschränken, welche ich aus allen Kräften unterstütze, wie sie der Berichterstatter der Min-derheit der Kommission, Herr Koller, formulirt hat. Es ist in der That keine Gefahr im Verzuge, und wenn man seit 1815 im Status quo hat verbleiben können, so kann man ganz gut noch bis zum künftigen Herbetse oder Wintermonat warten, um eine Sache angemeffen zu erledigen, bei welcher die Rechte der Katholiken, ihr Gewissen und die fundamen-talen Grundsätze ihrer Kirche auf dem Spiele stehen. Ich will auf den Grund der Frage selbst nicht eintreten; da man jedoch an unsere Bernunft appellirt hat, so machen wir burchaus feine Schwierigfeit, Die Zweckmäßigfeit der Bermin-berung der Feiertage im Grundfat anzuerkennen; der Bunkt, in welchem wir abweichen (und dieß ift in ber Berathung die Hauptsache), ist der, daß wir eine angemessene, gesetzemäße Behandlung dieser wichtigen Frage, d. h. unter Mit-wirkung der geistlichen Behörde, verlangen. Nur auf diese Weise werden bedauernswerthe Konslitte vermieden und das Bolf nicht verlett. Weßhalb follte es nicht mehr Zeit fein, die gesetzlichen Mittel anzuwenden? Es ist unnöthig die da= herigen Grunde auseinanderzusetzen; wir haben indeß die ge= grundetfte hoffnung, zu einem billigen und mit ben Forderungen unserer Zeit verträglichen Vergleich mit der geistlichen Behörde zu gelangen. Die Regierung des Kantons Bern wäre übrigens nicht die erste, welche diesen Weg beträte; warum sollte sie den Zweck nicht ebenso gut erreichen, als Freiburg? Man fagt uns, es seien hindernisse zu überwinden; man spricht von fruchtlosen Bersuchen, von absichtlichen Berzöger= ungen; mit einem Wort, man flagt über ben schlechten Willen ber geiftlichen Behörde. Wo ift aber ber Beweis? etwa in dem großen Aktenstoß, welchen Niemand hat lesen können? Ich meinerseits kann die Gile, mit welcher man das Dekret beschließen will, bevor der Große Rath die Sache gehörig hat prüfen können, mit deren hinlänglichen Kenntniß sich Niemand durch eine improvisirte Verhandlung rühmen fann, nicht begreifen. Dieß ift ein mehr als genügender Grund zur Unterftutung des Berschieaungsantrages des Herrn Koller; es gibt aber noch einen andern, den ich Ihrer Aufmerksamkeit empfehle. Sollten Sie nicht bafur forgen, bag ber Große Rath von Bern sich nicht dem Borwurf aussetze, die Ange-legenheit in ihrem dermaligen Stande übereilt zu haben? Ift es flug, die Katholiken fürchten zu laffen, daß der Große Rath sich in Glaubensfachen zum Concilium erhebe? Rament= lich in einer folchen Angelegenheit follte man bemuht fein, storgfälltig Alles zu vermeiden, was einer Verfagung des Rechts oder der konfessionellen Parteilichkeit gleichen könnte.
— Der Art. 57 unsres Reglements schreibt vor, daß die Gestgesentwürfe und die auf wichtigere Gegenstände bezüglichen Anträge einige Zeit vor ihrer Behandlung ausgetheilt werden sollen. Der Bericht der Kirchendirektion wurde gestern ver= theilt, ich wenigstens erhielt ihn erft gestern, b. h. faum vor bem für die Behandlung eines außerordentlichen Geschäftes bestimmten Termin von 24 Stunden. Geziemt sich das? Ist man ernstlich vom Bunsche durchdrungen, den Großen Rath über die Frage ins Klare zu setzen und die Empfindlichteit der katholischen Bevölkerung zu achten? Ich wiederhole es, meine herren, es handelt sich hier um eine delikate Ansgelegenheit, wie es alle Fragen sind, welche das Gewissen berühren. Das Ihnen vorgeschlagene Dekret ist also von großer Wichtigkeit, und gerade deghalb follte der Große Rath an der pünktlichen Beobachtung der in seinem Reglemente vorgeschriebenen Förmlichkeiten hangen. Herr Bogel hat uns von den Vorgängen in einem Nachbarkanton gesprochen, und behauptet, daß es der Pflicht und der Burde des größten schweizerischen Kantons angemeffen sei, dem Beispiele Golothurns zu folgen. Ich antworte hierauf, daß wir dem Kanton Solothurn nichts schuldig sind und sein Beispiel uns nicht verpslichtet. Was aber der Große Rath von Bern der katholischen Minderheit des Jura schuldig ist, das sind die Rückssichten, und diese scheint man oft genug zu vergessen. Unsrekatholische Bevölkerung wird dem Großen Rathe Dank wissen, wenn er den Antrag des Herrn Koller zum Beschluß erhebt.

Carlin. Da man in Bezug auf die Berminderung der Feiertage allseitig einverstanden ist, so sehe ich nicht ein, warum eine Berschiedung beantragt wird. Man weicht nur darin ab, daß man die Erlauduss in Rom nachsuchen will. Genug der Erniedrigungen! Der Staat Bern hat seine eizgene Würde! Seit 1818 sucht man in Rom, sucht man beim Bischof nach, und was hat man dis jetzt erlangt? Berschiedungen, und nichts als Berschiedungen, manchmal sogar ein verächtliches Stillschweigen! Dieß ist swas man dis jetzt erlangt hat und noch erlangen wird. Roch einmal: Genug des Betitionirens und der Erniedrigungen! Der Staat Bern ist sich selbst schwldig, einen Willen zu haben, und das Bolk verlangt die Berminderung der Feiertage. Somit ist die Frage sehr einfach: sie ist seit vielen Jahren geprüft worden und beschränkt sich, wie im Art. 2 des Entwurfs gesagt ist, darauf, daß mit Ausnahme der Sonntage und der im Art. 1 genannten Festtage an den übrigen Tagen alle öffentlichen und Privatarbeiten gestattet und freigestellt seien. Her Kohler v. Pruntrut hat gesagt, daß man sich in der Zwischenzeit beim Bischof in Gunst setzen kat seine Rechte und seine Wärde zu wahren.

Steiner, Müller. Man wird mir gewiß die nöthige Unbefangenheit in Diefer Frage gutrauen, um mir zu gestatten, ein Wort über die Ordnungsmotion anzubringen. Wenn die katholischen Bertreter des katholischen Jura einstimmig erstlären würden, die Frage sei spruchreif, so wären wir bald über die materielle Seite der Frage einig und würden wahrsscheinlich mit Einstimmigkeit dem Antrage des Regierungsrathes beipflichten. Run liegt aber die Sache formell nicht fo. Ich will ber vorberathenden Behörde durchaus feinen Vorwurf machen; denn die Unterhandlungen mit der geistlichen Gewalt haben lange genug angedauert, durch Jahrzehnte hindurch, wie Herr Carlin angedeutet hat. Nun ge-langt die Sache heute vor die weltliche Gewalt, und es frägt fich, ob nicht vielleicht eine Verschiebung erlaubt sei. haben die wichtigsten Fragen gar oft verschoben, und ich frage daher: kann man in Bezug auf eine Gewiffensfrage nicht wenigstens einmal eine letzte Verschiebung eintreten lassen, um unsere Mitbürger im Jura nicht zu verlegen? Wenn ich be-denke, wie die Vorredner, durch ihr Gewissen sich verbunden erachtend oder doch die öffentliche Meinung ihrer Bezirke fühlend, fich bier ausgesprochen haben, so mogen Sie bas verletzende Gefühl der betreffenden Bezirke ermessen, das durch voreiliges Vorgehen entstehen wird. Ich begreife wohl, daß die vorberathende Behörde einen Entscheid wünscht; denn für sie hat sich die Sache schon lange hingezogen. Wir dürfen aber nicht vergessen, daß sie hieher zum ersten Male gelangt. Ich empfehle Ihnen daher die Ordnungsmotion des Herrn Koller auf Verschiebung. In einer der letten Sigungen hat der Große Rath die größten materiellen Opfer zu bringen beschlossen, um den Jura dem alten Kantonstheile näher zu bringen. Damals hat man mit Recht den Ausspruch Napoleons I. angeführt: "le gouvernement est une affaire de tact" bas Regieren ift eine Sache bes Taktes, bes feinen Befühls. Ich glaube wir können uns heute auf viel wohlfeilere Weise die Gemüther im Jura verbinden, als Sie es in dem Beschluß über die weittragende Jurababnfrage für nothwendig Segen Sie doch einen letten Termin auf die nachste Seffion an, bann wird man fich nicht über Ueberftürzung der Angelegenheit zu beklagen haben, — ich unterscheite zwischen Ueberstürzung vor dem Forum des Großen Rathes und der Behandlung durch die vorberathende Behörde. Entsprechen Sie der gestellten Ordnungsmotion, so werden sich die Mitglieder aus dem katholischen Jura nicht zu besklagen Ursache haben, und diese schwere Gewissensfrage kann vielleicht in der besten Harmonie gelöst werden. Ich unterstüge in vollster Ueberzeugung den Antrag, welchen Herr Koller gestellt hat.

Raifer, in Grellingen, Mitglied ber Rommiffion. 3ch bagegen muß mich fur bas Gintreten aussprechen. Wenn je eine Frage spruchreif war, so ift es die vorliegende. Ich bin feit 20 Jahren Mitglied biefer Behorde; fchon im Jahre 1846 ift ein Anzug über die Verminderung der fatholischen Feiertage geftellt und die Regierung ersucht worden, Schritte bei den geiftli= chen Behörden zu thun, um hand in hand mit ihnen einen Theil ber Feiertage aufzuheben. Es ift nichts geschehen. Seitdem find zu wiederholten Malen Mahnungen an die Regierung erlaffen worden, und zwar großentheils von Seite fatholischer Mit= glieder aus dem Jura, daß ja die Sache einmal zu Ende ge-führt werden möchte. Sie haben aus dem Berichte des Regierungsrathes entnommen, daß schon im Jahre 1828 vom Regierungsrathe Schritte in dieser Sache gethan worden sind, aber ohne Erfolg. Wenn nun nach folden Borgangen die Frage nicht spruchreif ist, so wird sie es nicht mehr. Es ist der Bunsch der Bevölkerung des Jura, daß die Frage entschieden werde, ich berufe mich da gerade auf diejenigen Red= ner, welche für die Verschiebung gesprochen haben; denn sie haben erklärt, daß sie grundsählich einverstanden seien mit der Abschaffung, oder vielmehr Verminderung der Feiertage im Jura. Dieselben abzuschaffen haben wir kein Recht, sonbern muffen dieß den geiftlichen Behorden überlaffen, aber Das Recht haben wir, dem Burger zu gestatten, an folchen Tagen zu arbeiten. Wenn wir nun grundfäglich einverstanden find, so sehe ich die schwierige Frage gar nicht ein, welche man aus dieser Angelegenheit machen will. Wir sollen ein= mal entscheiden; denn Hoffnung auf Erfolg weiterer Untershandlungen mit den geistlichen Behörden können wir nicht mehr haben, nachdem nun die feit 40 Jahren ftattgefundenen Unterhandlungen ohne Resultat geblieben sind. Es ist daher hohe Zeit, daß Etwas geschehe, wenn der Staat fich nicht vor den geistlichen Behöreen demuthigen will; er soll nicht länger auf Solothurn betteln geben. Ich munsche deshalb, daß der Große Rath die Ordnungsmotion zurückweisen möchte. Was das Votum des Herrn Steiner betrifft, so kann ich es begreifen; denn es kostet unendlich wenig, dem Jura in dieser Weise entgegen zu kommen. Ich habe in einer der letzten Sigungen gesehen, daß Herr Steiner dem Jura gar nicht so geneigt war und ihm nicht entgegen gekommen ift, als es Millionen kostete. Heute nun kostet es natürlich nicht viel, da kann man Takt haben, ich glaube aber, es sei besser, man zeige überall Takt, als nur in speziellen Fällen, namentlich wo es nichts kostet. (Heiterkeit.)

Bernard. Es ist ohne Zweifel Jedermann bekannt, daß ich Protestant bin und dem Amtsbezirke Münster angehöre; aber das weiß vielleicht nicht Jedermann, daß ich einen katholischen Theil dieses Bezirks vertrete. Ich ergreife also als katholischer Großrath das Wort, und zwar nur um die Ordnungsmotion des Herrn Koller zu unterstützen. Ich bin ebenfalls überzeugt, daß die Abschaffung eines Theiles der Feiertage eine Wohlthat sein wird; unsere katholische Bevölskerung wurde jedoch in Unruhe versetz, als sie vernahm, daß die Frage dieser Aushebung unter den Traktanden des Großen Nathes erscheine; sie betrachtet die Aushebung dieser Feiertage von Seite des Staates als eine Verletung ihres Gewissens; sie kann sich nicht vorstellen, daß der Große Nath von Vern, in seiner proteskantischen Mehrheit, es auf sich

nehmen könne, von sich aus eine so wichtige Frage zu regeln. Weßhalb wollen Sie eine neue Fackel der Zwietracht dahin schleudern, wo deren schon genug ist? Dieses Geschäft muß nothwendigerweise im Sinne des Antrages der Minderheit der Kommission verschoben werden, um so mehr als keine Gefahr im Verzuge liegt.

Abstimmung.

Für die Ordnungsmotion des Herrn Koller 49 Stimmen. Dagegen 98 "

Die Berathung über die Hauptfrage wird somit fortgesfest.

Koller, in Münfter, Berichterstatter der Minderheit der Kommission. Ich habe die Aufmerksamkeit der Bersammlung schon auf die Wichtigkeit der vorliegenden Frage gelenkt, und obschon man mir nicht die nothige Zeit zu deren Prüfung gewährt hat, wie es sein sollte, so weiß ich doch genug um einzusehen, daß es meine Pflicht ist, die Verwerfung des Ihrer Berathung unterstellten Detrets zu beautragen. Man flagt darüber, daß die Menge der im katholischen Jura ge= feierten Festtage eine Ursache bes Ruins ber Landwirthschaft, des Handels und der Industrie sei und daß sie nicht mehr all= gemein heilig gehalten werden, wie es die Absicht ihrer Grunder gewesen war. Der Berichterftatter ber Regierung hat biefen Gedanken ausführlich, ja vielleicht nur zu ausführlich be-gründet. Ich kann die Ansichten desselben grundsätzlich theilen und mit ihm anerkennen, daß in Bezug auf die Berminderung der Feiertage Stwas zu thun fei. Bis hieher find wir einig; aber nun kommt ber Bunkt, wo unfere Ansichten von einan= der abweichen. Als im vorigen Jahrhundert die Fürstbischöfe von Basel zur Aufhebung einer großen Zahl der damals bestehenden Feiertage schritten, indem sie zwar die Umstände, die fie dazu zwangen, bedauerten, handelten fie ohne Zweifel als weltliche Souverane, hauptfächlich und vor Allem aber in ihrer Cigenschaft als Bischöfe, und nur fraft der ihnen vom Bapst ertheilten Vollmacht; sie hätten, obschon Bischöfe, ohne biefe Vollmachten niemals daran gedacht, die geringste Uen= berung einzuführen, obwohl die Beitbedurfniffe und die wohl= verstandenen Interessen der Religion eine Aenderung forderten. Und warum handelten sie so? warum rekurrirten sie an eine obere Behörde? weil sie wußten, daß die Frage der Aushebung der Feiertage in die ausschließliche Competenz des Oberhaupts der Kirche fällt, denn wenn dem Papst die Einsetzung der Feiertage zusteht, so steht ihm ebenfalls deren Aufhebung oder Berlegung zu. Ich betrachte also den Großen Rath als instompetent, um sich einseitig und ohne Mitwirkung der geistslichen Behörde mit einer solchen Angeleganheit zu hafalien. lichen Behörde mit einer folchen Angelegenheit zu befaffen; Berhandlungen diefer Art follten aus dem Schoofe der gefet gebenden Behörden verbannt sein. "Du wirst die Festtage heilig halten, wie es dir befohlen ist," sagt das zweite Gebot der Kirche. Ich frage nun: wem steht hier das Gebieten zu? dem Staate oder der Kirche? es kann nicht bestritten werden, daß es nach der katholischen Doktrin die Rirche ift; und da die Magnahme, welche heute beantragt wird, für den katho= lischen Kantonstheil bestimmt ist, so muß sie vom katholischen Standpunkt aus diskutirt werden. Ich will jest annehmen, der Große Rath genehmige den Dekretsentwurf und schaffe von sich aus, mit Ausnahme der sechs vorbehaltenen Tage, alle Feiertage im katholischen Landestheile ab. Wie wird, frage ich, diese Maßnahme in dem Kantonstheile, für welchen fie bestimmt ift, aufgenommen werden? fie wird ohne Nugen für den Staat das Bolf in Unruhe versegen; man wird laut unt offen gegen die Ginmischung der in ihrer Mehrheit protestantischen Staatsgewalt in die firchlichen Angelegenheiten protestiren; man wird die angemaßte Kompetenz als einen Angriff auf die Rechte des Gewissens, wie auf den Grundsat

ber verfassungsmäßigen Gewährleistung der katholischen Kirche ansehen, und die baraus entstehende Agitation kann eine Tragweite haben, welche heute nicht vorausgesehen werden kann. Der katholische Jura hat in der That für die Ber= minderung der Feiertage petitionirt; die von dort eingelangten Vorstellungen tragen sedoch alle ohne Ausnahme einen andern Stempel als den, welchen man ihnen beimißt. Beit entfernt, von der Regierung zu verlangen, daß sie die Frage selbst entscheide, oder durch den Großen Rath entscheiden laffe, suchen die Urheber dieser Betitionen barum nach, daß der Regierungsrath mit der geiftlichen Behörde Unterhand= lungen anknupfe, um zu einer regelmäßigen und kanonischen Berminderung zu gelangen; dieß erfah ich durch einen fluchtigen Blick, den ich diefen Morgen in die Aften warf. 3ch fand im Aftenftoß eine Vorstellung eines juraffischen Burgers vom Jahr 1844 und Berichte ber Regierungsstatthalter ber fatholischen Bezirke vom August 1845 über die Art und Beise, wie die Frage der Berminderung der Feiertage vom Bolf wurde angesehen werden (es war zur Zeit des Freischaaren= auges, und die Regierung hatte, wie es scheint, ein Kreis-schreiben erlassen, um die Ansichten des Boltes kennen zu lernen). Ich fand ebenfalls in den Atten die Borstellung von 18 Gemeinden des Amtsbezirks Pruntrut vom Jahr 1859. In allen diesen Aftenstücken ist nur davon die Rede, die Regierung zu Unterhandlungen mit den geiftlichen Behörden zu veranlaffen, und die Regierungsstatthalter erklaren in ihren Berichten, daß im Allgemeinen die Bewölkerung die Daß= nahme gunftig aufnehmen werde, wenn sie durch die geiftliche Behörde angeordnet wird. Die Katholiken des Jura haben die Magnahme, welche man von ihnen verlangt, niemals in der Form begehrt, wie sie nun vorgebracht wird. Gin Haupt= fehler in der ganzen Angelegenheit liegt vielleicht in dem Modus der Unterhandlungen mit der geiftlichen Behörde, welcher man vorwirft, keine Conzessionen gewährt zu haben. Ich habe bereits gefagt: das Dberhaupt der Kirche ift in Diefer Sache einzig und allein kompetent.

Der Herr Prafident ersucht den Redner, der vorgeruckten Zeit Rechnung zu tragen und sich dem Reglemente gemäß möglichst kurz zu fassen.

Koller fährt fort. Man wird mir indessen erlauben, meine Ansicht ganz auszusprechen, wozu ich das Recht habe, und mir verzeihen, wenn ich auf einer Frage von so hoher Wichtigkeit beharre. Ist der Papst die einzige kompetente Behörde für die Berminderung der Jahl der Feiertage, so mußte man an diese Behörde rekurriren und nicht, wie man es gethan hat, hartnäckig auf der Unterhandlung mit dem Diözesenbischof beharren; die Regierung hätte einsehen sollen, daß sie den Bischof dadurch, daß sie ihn in die Nothwendigkeit setze, sich direkt an den Papst zu wenden, um selbst Dassienige zu erbitten, was von ihm verlangt wird, in eine schiefe Stellung gegenüber seinem Obern versett. Anstatt einen so einsachen und zugleich so angemessenen Weg zu versolgen, hat man den Bischof zwingen wollen, selbst die Sache in Kom vorzubringen. Ich bin nun überzeugt, daß wenn die angeblich erfolglosen Unterhandlungen auf diesem Wege stattgefunden hätten, sie ohne Zweisel ein gutes Ergebniß gehabt hätten; ich glaube, man thäte wohl daran, dieselben auf die soeben bzzeichnete Weise wieder aufzunehmen; man würde gewiß eine Lösung erlangen, welche Zedermann befriedigen, die geängsteten Gemüther beruhigen und die Staatsgewalt von einer ungeheuren Last befreien würde.

Dr. Hügli. Bor wenigen Augenblicken hat man beshauptet, die Frage sei noch nicht spruchreif; jest höre ich eine lange Rede, welche mir beweist, daß die Angelegenheit genau studirt worden und wirklich spruchreif ist. Die Frage hat sich lediglich als eine Kompetenzfrage erwiesen, die Herren

Jurassier haben das Bistr geöffnet und der Regierung das Recht bestritten, sich in solche konfessionelle Angelegenheiten zu mischen. Liegt es nun überhaupt in der Kompetenz des Großen Rathes, sich irgendwie in die Sache zu mischen? Wenn wir die Feiertage des katholischen Jura abschaffen und dem Bolte fagen wollen, es durfe diefelben nicht mehr feiern, sondern muffe arbeiten, dann wurde ich dem Großen Rathe, bem Bolte und der Berfaffung das Recht hiezu bestreiten. Darum, herr Prafident, meine herren, handelt es fich aber burchaus nicht, wir wollen nicht verbieten, die Feiertage zu feiern, sondern wir sagen lediglich: wer sich durch sein Ge= wissen gebunden fühlt, mag die betreffenden Tage feiern und thun, was er als sein Bedürfniß erkennt, Denjenigen dagegen, welche aus innern oder äußern Gründen sich bewogen fühlen zu arbeiten, wollen wir ben gesetzlichen Schut angebeihen laffen. Sind wir hiezu nicht kompetent, haben wir nicht das Recht, das zu thun? Ich glaube, es sei ein formelles Recht da. Wie man mir sagte, laffen sich die Herren Fabrikanten, große, reiche herren, für gewiffe Feiertage Difpens ertheilen; fie bezahlen dafür, es kostet Geld, sie konnen aber arbeiten. Derjenige bagegen, ber es am nothwendigften hatte ju ar-beiten, aber nicht reich genug ift, um einen Dipens zu taufen, muß feiern. Ich glaube nun, der Große Rath habe vollständig das Recht, Denjenigen, die an den betreffenden Tagen arbeiten wollen, den gefetlichen Schut zu verleihen.

Die gleichen Grunde, welche mich bewo-Kolletête. gen, mich dem Berschiebungsantrag anzuschließen, veranlaffen mich, für die Berwerfung der Antrage der Regierung gu ftimmen, welcher ich die Befugniß nicht zugestehe, die Feiertage aufzuheben oder zu vermindern. Ich will die Gründe so furz als möglich anführen, welche mich bewegen, mich gegen die Annahme des Projektes auszusprechen. Es ist eine allgemein bekannte Thatsache, daß es nicht der Staat ist, welcher die Feiertage eingesetzt hat; der Staat hat daher nicht das Recht, von sich aus etwas abzuschaffen, was er nicht eingeführt hat. Die Aufhebung steht von Rechtswegen der geiftlichen Behorde gu, welche einzig und allein die Feiertage angeordnet hat. Der Berichterstatter der Regierung behauptet, daß, da die Bereinigungsurfunde die freie Ausübung der fatholischen Religion "in ihrem jetigen Zustand," b. h. mit den vier in Frankreich und im Jura seit dem Konkordat von 1801 bestehenden Feiertagen, gewährleistet, schon die Ginführung neuer Festtage als eine Ungesetzlichkeit oder als ein ohne Mitwirfung der Staatsgewalt geschehener Aft angesehen werden sollte. Ich kann nicht glauben, daß die Regierung eine des gesehlischen Bodens entbehrende Sachlage so lange geduldet hatte. Es hat sich zu jener Zeit einfach folgendes zugetragen: Als nach der Invafion von 1814 die allierten Mächte das ehemali= ge Bisthum Bafel von Frankreich abtrennten, befand sich bieses Land unter der geistlichen Gerichtsbarkeit des Bischofs von Straßburg; in politischer Beziehung bilbete es einen Theil des oberrheinischen Departements. Frankreich hatte das mals nicht, wie Herr Bigier in seinem Berichte sagt, nur drei, sondern vier Feiertage. Natürlich konnte man bei der Trennung des katholischen Jura vom Bisthum Straßburg und seiner Bereinigung mit demjenigen von Basel, welchem er seit Jahrhunderten angehört hatte, nicht ungleiches Maß has ben und mußte man ihn gleich behandeln wie die andern Die Reaktion, welche sowohl in religiöser als in politischer Beziehung entstand, hatte übrigens vorerft die Biederherstellung der Feiertage zur Folge. Man weiß heute nicht mehr genau, wie dieß zuging; gewiß ift aber, daß die unter der durch die allierten Machte eingesetzen allgemeinen Regierung geschehene Biederherstellung der Festtage bei ber Bereinigung des ehemaligen Bisthums mit dem Kanton Bern eine vollbrachte Thatsache war; die Bereinigungsurkunde bestätigte also, indem sie die freie Ausübung der katholischen Religion "in ihrem jegigen Buftande, gemährleiftete, die

Wiederherstellung ber Feiertage. hat nun die Staatsgewalt gegen die ungesetliche Ginführung einer gemiffen Bahl Feier= tage Einspruch erhoben? Nein, gewiß nicht. Die Regierung hat somit einen Zustand genehmigt, welcher sich durch die Macht der Umstände aufdrängte. Untersuchen wir nun, welche Rolle der Staat bei der Beobachtung der Feiertage spielte. Man wird sagen, daß die strafrechtliche Genehmisgung derselben besteht, und daß sie auf den Jura nur durch das Strafgesetzbuch angewendet wird. Dieß ist richtig, und wenn die Regierung sich darauf beschränkt, dem Feiern unsere Festtage die strafrechtliche Sanktion zu entziehen, wenn sie die von ihr für die Beobachtung der Feiertage erlassenen gesetzlichen Vorschriften zurücknimmt, so hat sie das Necht dazu, und wir werden uns dem nicht widersetzen; immerhin würden wir mit Rucksicht auf den öffentlichen Unftand die Aufhebung einer strafrechtlichen Genehmigung, welche, in Wahrheit gesagt, kaum nur für die Form bestand, bedauern. Wenn bieß der Sinn des regierungsräthlichen Antrags ift, wenn es fich nur um Zurudziehung biefer ausschließlich von der Staatsgewalt ausgehenden strafrechtlichen Genehmigung handelt, fo werden wir dazu schweigen, denn die Rechte des Gewissens, die Freiheit des Gewissens blieben unangetastet. Ich sasse jedoch das Projekt der Regierung nicht in diesem Sinne auf; ich habe gute Gründe um zu besorgen, daß man sich insgestein vorbehält, viel weiter zu geben, wenn der Augenblick günstig erscheint. Unsere Bevölkerung täuscht sich über die Absichten der Regierung nicht; sie fürchtet, der Staat möchte es bis zur Entheiligung der religiösen Feste treiben und je-denfalls die Beobachtung derselben durch eine Reihe von Maß= nahmen, welche das Land in große Unruhe versetzen würden, unmöglich machen. Wenn der Staat 3. B. das Halten der Schulen und das Oeffnen der Staatsbüreaug anordnet, wenn die Gerichte sitzen und die Angestellten angehalten werden zu arbeiten, so ist dieß in Bezug auf das Feiern der Festtage keine Freiheit mehr; eine solche Freiheit ware nichts mehr als ber leere Schatten einer wirklich aufgehobenen Freiheit. Wenn unsere Befürchtungen begründet sind, so frage ich Sie, meine Herren: liegt darin nicht ein Anlaß zur Unruhe und zu einem baldigen Konflift zwischen der Staatsgewalt und den geistlichen Behorden einerseits, und zwischen dem Staate und seinen Burgern anderseits? Wir Katholiken find durch die Kirchengesetze bei unserm Gewiffen verpflichtet, die kanonischen Festtage zu feiern, und diese Berpflichtung wird so lange bestehen, bis der Babst uns davon entbunden haben wird. Die Rebis der Pabst uns davon entbunden haven wird. Die ne-gierung hat nicht das Recht, dem Gewissen der Katholiken zu nahe zu treten oder Gewalt anzuthun, und wenn sie sich auf dieser Bahn Unannehmlichkeiten, die ich nur andeute, bereitet, so wird sie die Berantwortlichkeit einzig zu tragen haben. Beschränke man sich also auf die Abschaffung der für das Arbeiten an Feiertagen angedrohten Strafen. Wir werden hiegegen keine Ginwendung erheben, und die Frage braucht dann nicht lange berathen zu werden. Beruhige man uns aber hinsichtlich der weit wichtigern Frage der Gewissens= freiheit. Hier liegt die Gefahr, hier wurzelt der Keim zu den gefährlichsten Konflitten, von bier aus geschieht der Ansgriff auf die individuelle Freiheit. Gegen solche Tendenzen mussen wir uns energisch erheben. Wir wollen nicht, daß man durch mehr oder weniger annehmbare Mittel die fatho= lische Bevölkerung dazu bringen konnte, bie Feiertage infolge ber Unmöglichkeit, fie fo zu feiern, wie unsere Religion und unser Gewissen uns verpflichtet, zu entheiligen. Seien Sie überzeugt, meine Herren, daß diese Gefühle von allen recht=gläubigen Katholiken getheilt werden; deßhalb schließe ich mich, ohne weitere Erörterung, dem Antrage des Berichterstatters ber Minderheit der Kommission an und verlange im Ramen ber Gewissensfreiheit, welche die Grundlage unfrer poli-tischen Organisation bildet, die Verwerfung des Defrets= entwurfs.

v. Goumoëns. Ich hätte gewünscht, daß man vorhin durch Genehmigung der Ordnungsmotion den Wünschen der Gerren Koller und Folletête Rechnung getragen hätte, die Versammlung hat aber anders entschieden. Ich schließe mich aus formellen Gründen dem Antrage auf Nichteintreten an, und zwar weil fein Antrag der firchlichen Behörde in Sachen vorliegt. Im Jahre 1860 hat der Große Rath des Kantons Bern auf den Antrag der Synode, also seiner firchlichen Behörde, die Abschaffung des Festages der Maria-Verkündigung und die Einsehung des Charfreitages zu einem hohen Festage beschlossen. Es liegt da also ein Fall vor, wo der Große Rath auf den Antrag seiner firchlichen Behörde einen Festag aufgehoben hat. Nach einem solchen Borgang glaube ich, wir seien es unsern Kollegen katholischer Konfession schuldig, daß wir ein gleiches Versahren einschlagen. Ich stimme also aus formellen Gründen gegen das Eintreten.

Dr. v. Gonzenbach. Ich ergreife bas Wort, um einem Irrthume bes herrn v. Goumoëns entgegenzutreten, damit sich der Große Rath dadurch nicht auf einen falschen Weg führen laffe. Im Jahre 1860 handelte es sich um die Aufhebung eines Feiertages, was heute durchaus nicht der Fall ist; denn heute haben wir es bloß mit der Aushebung Des Ponale zu thun, fo daß wer an einem Feiertage arbeitet, hiefür nicht mehr gestraft werden darf. Es wird aber im-merhin gestattet sein, die Friertage nach wie vor zu feiern, und der Staat sagt bloß: ich werde das Strafrecht gegen Denjenigen nicht anwenden, der diese Tage nicht feiert. habe auch für Verschiebung gestimmt, und zwar aus formellen Gründen, weil nämlich einer der Berichterstatter fagte, er habe die Angelegenheit nicht studirt. Und wirklich haben die Herren Folletete und Koller — sie werden dieß zwar nicht gerne hören – ben Beweis geleistet, daß sie die Sache nicht studirt haben; benn sie stellen sich auf einen Standpunkt, der durchaus nicht berjenige des Großen Rathes ift. Herr Koller sagte, es fei ein Einziger, der die Macht habe zu binden und zu lösen — der Papft. Darum handelt es sich aber hier durchaus nicht; wir wollen den Papft in diesem Rechte nicht im mindeften beeintrachtigen. Wenn der Staat mit der Lirche unterhandelt und dahin trachtet, im Einverständnisse mit ihr die Feste gu reduziren, die Kirche, der Bischof, die romische Kurie, mit der es allerdings schwer ift zu unterhandeln, zieht aber den Staat hin, soll er sich da, entgegen dem Wunsche der Bevölkerung, steit aber der Sierung, steits hinhalten lassen? soll er nicht sagen: "so weit ich als Staat gehen kann, will ich es thun und das pænale aufseben"? Darum handelt es sich hier, und etwas Anderes ist nicht im Geseb. Herr Folletete wendet ein, man wisse nicht, ob es dabei bleiben werde, er vernuthe, man werde weiter gehen. Wenn diese Vermuthung sich erwahrt, dann hat Herr stelletete das Peacht Folletête das Recht, dagegen aufzutreten; denn das wurde nicht mehr Exekution des Gesetzes heißen. Herr Carlin hat mit Rücksicht auf die Unterhandlungen gesagt: assez d'humiliations! genug der Demüthigungen! feit 20 Jahren haben wir unterhandelt, uns wird aber nicht gestattet, was einer andern Dicese des gleichen Landes. Was hieran Schuld ist, weiß ich nicht, wenn man aber die kirchlichen Unterhands lungen in's Auge faßt, muß man zu der Ueberzengung gelangen, daß bei der romischen Rurie fehr viel auf die Run= ziatur ankömmt. Gin gemischter Stand, der in seiner Mehr-heit protestantisch ist, stößt in seinen Unterhandlungen auf viele Schwierigkeiten, wenn nicht gerade eine Runziatur in der Schweiz ist, welche in dieser Beziehung die Einsicht hat zu erkennen, daß gegenüber Staaten, wo beide Konfessionen neben einander leben, die römische Kurie nachsichtiger sein sollte. Wir haben auch schon einen solchen Runzius gehabt. Ich führe z. B. an, daß der paritätische Kanton St. Gallen ohne alle Schwierigkeit seine Klöster aufgehoben hat, weil eben die Nuntiatur außerst coulant war und sich nicht schwierig

zeigte. Ich setze nun auch nicht große Hoffnung auf ben Erfolg weiterer Unterhandlungen, ich möchte aber nicht um ein Haar breit-weiter gehen, als es uns gestattet ist, um die katholischen Jurassier nicht zu verletzen. Die Berminderung der Feiertage ist als nüglich und förderlich geboten und auch eine Sache der Gerechtigkeit; denn Sie haben gehört, daß die großen Fabrikanten an den Feiertagen arbeiten lassen durfen. Die von einem der Hauptrepräsentanten des katholischen Jura, von Herrn Folletete, im Namen der großen Mehrheit der katholischen Jurassier gethane Aeußerung, daß wenn es sich bloß um die Jurückziehung des Könale handelte, die Sache ohne Schwierigkeit durchgeführt werden könnte, hat mich im höchsten Grade beruhigt und nimmt mir allen und seden Strupel, heute das zu thun, was meines Amtes ist. Ich hätte die Sache gerne verschoben, nachdem nun aber das Eintreten beschlossen ist, werde ich zu dem Dekrete stimmen.

v. Goumoëns. Es mag zwar ked erscheinen, Herrn v. Gonzenbach gegenüber noch einmal aufzutreten, allein ich kann nicht anders, als noch auf den § 1 des Dekretes aufmerksam machen, wo es gut deutsch heißt: "In Zukunft sind die gesetzlich anerkannten Festtage im katholischen Theile des Kantons Bern auf folgende reduzirt." Hier sinde ich nichts von einer Aushebung der pönalen Bestimmungen, sondern es ist da einfach von der Aushebung bestehender Festtage die Rede. Ich beharre auf meiner Ansicht; denn das vorliegende Dekret übergeht die kirchlichen Behörden, während dieß bei dem vorhin angeführten Gesetz vom 24. Februar 1860 über Aushebung des Festtages der Mariaverkündigung nicht gesichehen ist.

Dr. König, Gustav. Ich bin mit Herrn v. Gonzenbach nicht ganz einverstanden, und da man so viel Gewicht auf ben Entwurf legt, glaube ich, man solle sich noch deutlich darüber aussprechen, mas fur eine Bedeutung er hat. Herr v. Gonzenbach ist der Ansicht, das Defret habe keine andere Bedeutung, als die Entfernung der Ponalklauseln, dieß ist aber nicht der Fall, indem es viel weiter geht. Der Staat anerkennt nur eine bestimmte Anzahl Feiertage; an ben andern gesetzlich nicht anerkannten Feiertagen werden daher die Gerichtshofe und Schulen offen fein, wie an einem Werktage. Da herr v. Gonzenbach die Zusicherung gegeben hat, das Defret bezwecke bloß die Aufhebung der Bonalklauseln, fo glaubte ich meine Auffaffung der seinigen entgegenstellen und auf die Eragweite des Defretes hinweisen gu follen. Man bestreitet uns die Kompetenz, bas Defret zu erlaffen, namentlich hat Herr Koller erklart, es habe Niemand das Recht, fatholische Feiertage einzuseten ober abzuschaffen, als ber Bapft. Ich will diese Frage nicht distutiren, so wenig ich aber dem Bapfte das Recht der Einführung oder Aufhebung einer kirchlichen Feier bestreiten will, so wenig wird man dem Staate das Recht bestreiten wollen, diese Feiertage anzuerstennen oder nicht. Wenn daher der Bapst oder überhaupt die geistliche Autorität kompetent ist, katholische Feiertage einzuführen, so kann dieß bloß für die Katholiken Bedeutung haben; benn ber Staat ift badurch nicht verbunden, biefes Gebot des Papstes zu respeftiren und zu erklaren, daß er, die weltliche Gewalt, dafür forgen werde, daß diese Feiertage beobachtet werden. Go weit durfen wir nicht geben und die Rompetenz des Papstes und der geistlichen Antorität nicht fo weit anerkennen, daß die Civilgewalt gezwungen werden konne, der geistlichen Autorität in idieser Beziehung die Hand zu reichen. Der Große Rath ift daher vollständig fompetent, die Erklärung abzugeben, es werden nur die und die fatho-lischen Feiertage anerkennt. Dieß hat die Bedeutung, daß nur an diesen Lagen eine Bestrafung stattfinden kann, wenn gearbeitet wird, und daß der Staat der geistlichen Autorität nur für diese Lage die hand reicht. Es fteht jedem Ratholiken frei, auch die andern Tage zu feiern, dem Staate aber

darf man nicht zumuthen, ebenfalls 17 Feiertage zu halten. Der Staat wird daher auch die Gerichtshöfe und Schulen offen halten; sind es geistliche Schulen, so kann man sie schließen. Dieß ist die Konsequenz des Gesehes, die ich acceptire. Da nun auch die katholischen Mitglieder darüber vollständig einig sind, daß eine Reduktion der katholischen Feiertage zweckmäßig sei, und da eine solche, wie ich nachgewiesen zu haben glaube, in der Kompetenz des Großen Rathes liegt, so stimme ich zu dem Dekret, wie es vorliegt.

Feune. Ich habe für die Verschiebung der Frage gestimmt, aber vielleicht aus andern Gründen als diejenigen, welche die bisherigen Redner angeführt haben. Jest wo es sich um das Eintreten handelt nnd die Angelegenheit wahrscheinlich erledigt werden wird, sei es mir erlaubt, einen Antrag zu stellen, bezweckend die Modifikation des Art. 1, welcher nach seinem Wortlaut gewisse Feiertage ausheben will. Ich glaube, die Redaktion dieses Artikels entspreche nicht dem Zweck, den man im Auge gehabt, weßhalb ich eine andere Fassung in solgender Weise beantrage: "Mit Ausnahme der Festtage Weihnacht, Aussahrt, Himmelsahrt Wariä, Aller Heiligen, Fronleichnamstag und Neusahr unterliegen öffentliche und Privatarbeiten, welche an den bisherigen Festtagen vorzenommen werden, keiner Strafbarkeit handelt; der Berichterstatter der Regierung hat aber eine gewisse Bestimmung des Spielgeses von 1852 übersehen. In diesem Geste richterstatter der Regierung hat aber eine gewisse Bestimmung des Spielgeses von 1852 übersehen. In diesem Geste resent man schon eine größere Anzahl Feiertage an, da das weite Alinea des Art. 3 desselben folgendermaßen lautet: "Kür Katholisen sindet die unter litt. d und e sestgestellte Regel keine Anwendung an folgenden katholischen Festtagen: an den auf Ostern, Psingsten und Weihnachten folgenden Tagen, an Christi Himmelsahrt, an Mariä Himmelsahrt, an Mariä Geburt, an Mariä Gemeinde." Somit ist hier durch den Saat Bern eine größere Anzahl Feiertage anerkannt; das Spielgeseh muß daher mit dem vorliegenden Entwurf in llebereinstimmung gebracht werden.

Habe noch einige Worte zu sagen, um der Verhandlung ihren wahren Charafter und dem Dekret seinen wahren Sinn wiesder zu geben. Vor Allem aus erkläre ich, den Antrag des Herrn Feune nicht zugeben zu können. Der Zweck und der Sinn des Dekrets ist der, die Festtage, welche man von Staatswegen sciert, zu bestimmen. Wir erklären also: daß die unter die Aussicht des Staates gestellten Feiertage beobachtet werden sollen, daß nur noch diese im katholischen Theile des Jura gelten, daß allen andern die Genehmigung und der Schutz des Staates entzogen ist und es demnach den Bürgern freisteht, zu arbeiten oder in die Kirche zu gehen. Wenn man somit diesen Festtagen die Genehmigung des Staates entzieht, so hindert dieß nicht, daß die andern Katholische sesse in Veispiel an der Stadt Bern, wo katholische Feste im Innern der Kirche geseiert werden; diesenisgen, welche denselben nicht beiwohnen wollen, gehen nicht hin, sie bleiben zu Hause und gehen ihren Geschäften nach; die Katholische fetern auch den Fronleichnamstag; sie machen die Prozession im Innern der Kirche und denjenigen, welche an diesem Tage nicht arbeiten wollen, ist dieß freigestellt; sie werden aber deßhalb nicht angezeigt und nicht bestraft. Das Dekret sagt, daß das Strafgeses, welches Strafen gegen diesenigen ausspricht, welche die gesehlich annerkannten Feiertage antheiligen, nur auf die sechst mit Ausnahme dieser Tage durchaus keinen Schutz mehr gewährt, daß er aber ebensowenig mehr eine Strafe ausspricht. Die Folge dieser Vorsschrift ist die, daß die Bürcaux, die Schulen und die öffents

lichen Verwaltungen an den andern Tagen nicht geschlossen seinen werden. Welche Anomalie und Inkonsequenz läge in der That nicht darin, daß wenn ein Bürger sich auf das Regierungsstatthalteramt oder in ein Büreau begiebt, um eine Expedition zu erheben, der Angestellte ihm antworten würde, er könne ihm nicht entsprechen, weil gerade Feiertag sei und man nicht arbeiten solle. Ich wiederhole es: es wird Jedem freistehen, in die Kirche zu gehen, wir wollen nur die Zahl der Feiertage vermindern, und wenn man sagt, die geistliche Behörde einzig sei zur Verminderung der Festtage berechtigt, was dies Hasonnement begreisen, wenn es an den andern Tagen verboten wäre zu arbeiten oder in die Messe zu gehen. Unsere Beamten müssen aber nothwendigerweise funktioniren, und deßhalb beantrage ich, zu Art. 2 am Schlusse den Zusag aufzunehmen: "und infolge dessen die Süreaux der öffentlichen Berwaltung, die Gerichtshöse und die Schulen nicht geschlossen." Ohne diesen Zusag hätte das Dekret keimen sinn. Würde nun der Antrag des Herrn Feune angenommen, so enthielte das Dekret Keime zu Anständen, die fatholische Bevölkerung dächte, der Festtag sei sein Feiertag mehr, man sei bloß von Strase befreit; sie würde sagen, man sei im Widerspruch mit dem Grundsag, daß Alles, was das Gewissen angeht, einem Jeden überlassen sei. Durch die von mir beantragte Redaktion greist man also durchaus nicht in die Rechte der katholischen Behörde ein, da diesenigen, welche nicht arbeiten wollen, keineswegs am Feiern verhindert werden. Das Prosett muß als Gest angesehn werden, so daß in der Ueberschrift und im Art. 3 das Bort "Dekret" durch "Geseh zu ersehen, sodann im Art. 2 der von mir bezeichnete Zusag aufzunehmen und im Art. 3 der Inkrasttretenstermin offen zu Lassen, sodann ins Art. 2 der von mir bezeichnete Zusag aufzunehmen und im Art. 3 der Inkrasttretenstermin offen zu Lassen, sodann

Gfeller von Wichtrach. Die Frage, um die es sich handelt, ist durch die Diskussion in meinen Augen wichtiger geworden, als sie vorher war. Man wolle es mir nicht übel nehmen, wenn ich eine Anfrage über die Bedeutung des Destretes stelle; wenn so gelehrte Leute, wie die Herren v. Gonzenbach, Koller und König, in dieser Sache widersprechende Ansichten haben, so wird man einem Laien eine Frage nicht verübeln. Ich glaube allerdings, das Dekret spreche eine Berminderung der Feiertage aus, und ich hätte gewünscht, daß die Sache verschoben worden wäre. Es scheint mir wichtig und wünschenswerth, auch zu wissen, wer denn eigentlich die katholischen Feiertage eingesetzt hat, ob es der Papst war oder nicht? Dieß ist die Frage, welche ich stellen wollte.

v. Büren. Ich bin mit dem Gesetze in materieller Beziehung, mit der Verminderung der Feiertage einverstanden, ich will indessen mit meiner Ueberzeugung Denjenigen, die eine andere haben, nicht gegenübertreten. Ich bedaure bloß, daß man in Vetreff der Korm sich nicht zu einem andern Vorgehen einigen konnte; denn ich din überzeugt, daß durch das Dekret manche Unbeliedigkeiten und Streitigkeiten vorkommen werden, an die man vielleicht jetzt nicht denkt, oder die nur theilweise angedeutet worden sind. Der Grund, warum ich das Wort ergreise, ist aber ein anderer. Wenn ich auf der einen Seite mit einer Verminderung der Feiertage, sobald die Zahl derselben zu groß ist, einverstanden bin, so wünsche ich auf der andern Seite um so bestimmter, daß diezienigen, welche fortbestehen, auch anerkannt und um so fester gehalten werden. Ich bemerke das aus dem Grunde, weil sich an vielen Orten die Tendenz geltend gemacht hat, durch irgend ein Seitenthürchen zu schläußen, um die Festage nicht zu beobachten und die in einer abhängigen Stellung sich dessindenden Leute zu nöthigen, sie nicht zu halten. Man legt Werth auf die Ueberzeugung und die Freiheit eines Jeden; dann sollen wir uns aber hüten, dieser Freiheit entgegenzuteten und sie dadurch zu beeinträchtigen, daß man an dem einen oder andern Orte Ausnahmen gestattet. Ich bin nicht so

scharf, so streng, so rigoristisch, um nicht zu wissen, daß es auch an Sonntagen Fälle geben kann, wo man Anderes thut, als bloß ruhig da sitzen und sich seinen Betrachtungen hingeben. Solche Fälle kann es geben, man soll aber nie die Frage außer Acht lassen: kann ich's mit meinem Gewissen vereindaren? Es sollte nicht vorkommen, daß große Fabriken Dispens erhalten, wie es im katholischen Jura nach Demjenigen, was man hier sagte, der Fall ist. Die Beranlassung liegt mir indessen näher als der Jura. Ich glaube, es sollte nicht geschehen, daß Etablissemente die Bewilligung erhalten, die Arbeit am Samstag die ganze Nacht hindurch bis am Sonntag Morgen fortdauern zu lassen, in der Meinung, der Sonntag sei dann doch beobachtet, wenn am Morgen um 6 Uhr mit der Arbeit aufgehört wird. Sie mögen aber selbst erwägen, wie das eine Ruhe ist, wenn Einer die ganze Nacht gearbeitet hat und am Morgen todmüde heimkommt. Man soll in den Forderungen nicht zu weit gehen, Dassenige aber, wozu jeder Einzelne das Necht hat, soll man ihm auch lassen. Namentlich soll es Niemanden gestattet sein, einen Kreis von Menschen so weit zu benuhen, daß ihnen ihre Freiheit auch in Bezug auf ihre Rühetage genommen wird.

Siltbrunner. Ich will die Berfammlung nicht zwei Minuten in Anspruch nehmen, aber ich habe Etwas auf bem Gewissen, das ich nicht umbin kann auszusprechen. Ich mache in Bezug auf die Frage der Zweckmäßigkeit der Verminderung der Feiertage keine Ausnahme von meinen Herren Präopinanten: ich betrachte eine Reduktion der Festtage sowohl als im Interesse ber öffentlichen Dekonomie als in bemienigen der Moralität der Bürger liegend. Indessen find die Konsequenzen, die sich an die Annahme des vorliegenden Defretes knüpfen, nicht genügend erschöpft worden. Herr v. Gonzen= bach fagt uns, es handle sich bloß um Aufhebung des Ponale gegenüber Solchen, die an den betreffenden Tagen arbeiten. Man hat aber auch gefagt, daß die Schulen und Gerichtshöfe offen bleiben werden. Also werden auch die Rechtserscheinungen ihren Bang nehmen, wie fteht es bann aber ba, wenn ein Katholite und ein Reformirter, die fich mit einander im Streite befinden, auf einen solchen abgeschafften Feiertag zitirt werden? Der Reformirte wird wahrscheinlich erscheinen, der Katholike dagegen nicht. Sollte nun der Katholik deß= halb, weil er sich in seinem Gewissen verletzt fühlt, seines Rechtes verlustig gehen? Ich sinde, dieß sei eine sehr fatale Konsequenz. In Betreff der Schulen bringe ich in Erinnerung, daß das Schulgefet fur den Befuch berfelben ein Di= nimum feststellt, das absolut eingehalten werden muß. Wenn nun auch durch Annahme der Borlage Feiertage abgeschafft werden so werden doch die Ratholiken ihre Rinder an solchen Tagen nicht in die Schule schicken, und ich glaube kaum, daß die weltliche Autorität ftart genug fein wird, das Schulgefes auszuführen, sondern ich gewärtige und besorge, daß wir in bieser Beziehung vielen Berlegenheiten entgegengehen. Uebri= gens hat man die . . .

Der Herr Präsident macht den Redner darauf auf= merksam, daß die zwei Minuten vorbei seien.

Hiltbrunner fährt fort: . . Erwartung und Hoffnung ausgesprochen, daß die Sache in der nächsten Zeit auf ganz normalem Wege im Einverständnisse mit der katholischen Geistlichkeit erledigt werden könne. Ich kann daher, obschon ich mit der Sache selbst einverstanden bin, nicht anders als gegen das Dekret stimmen.

Abstimmung.

Für die vom Herrn Berichterstatter des Regie= rungsrathes beantragten zwei Modifika= tionen

Mehrheit.

Eventuell fur bas fo amendirte Befet den Antrag des Herrn Feune Definitiv fur bas Befet Für Bermerfung beffelben

Mehrheit. Minderheit. Mehrheit. Minderheit.

Das Gefetz unterliegt also einer zweiten Berathung und ift somit nach Verfluß von drei Monaten wieder vorzulegen.

Gesetes=Entwurf

über

Abanderung des Art. 47 des Hochschulgesetes vom 14. März 1834.

(Erfte Berathung.)

Der Große Rath des Kantons Bern,

auf den Antrag der Erziehungsdirektion und des Regie= rungerathes,

beichließt:

1) Der Art. 47 bes Gefetes vom 14. Marg 1834 wird burch folgenden Bufat ergangt:

"Der Regierungsrath ist ermächtigt, in ausnahms= "weisen Fällen bie in Art. 41 und 47 aufgestellten

"Befoldungsmaxima zu überschreiten."
2) Dieses Geset, welches sofort in Kraft tritt, soll in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen wer-

Die Kommission beantragt folgende Fassung des Gesetzes:

Der Große Rath des Kantons Bern,

auf ben Antrag bes Regierungsrathes und ber bezuglichen Großrathstommiffion,

beschließt:

1) Der Regierungsrath ift in Abanderung der Art. 41 und 47 des Gesetzes vom 14. März 1834 ermächtigt, in ausnahmsweisen Fällen die in den vorgenannten Artikeln festgesetten Besoldungsmaxima zu überschreiten, jedoch durfen die Gesammtauslagen für die Hochschule

die Summe von Fr. 180,000 nicht übersteigen. 2) Dieses Gesetz soll in die Sammlung ber Gesetze und Defrete aufgenommen werden.

Kummer, Erziehungsdirektor, als Berichterstatter bes Regierungsrathes. Die Regierung bringt sehr ungern einen Gebanken wieber hieher, ber im Jahre 1865 bei ber ersten Berathung zwar angenommen, bei der zweiten Berathung aber bei fehr geringer Mitgliederzahl wieder verworfen wurde, fie ist aber hiezu gezwungen. Ich muß ber Bersammlung mit-theilen, wie es mit der Hochschule steht, und will es dann ihr überlaffen zu murdigen, ob da geholfen werden foll oder nicht. Die beiden abzuändernden Baragraphen betreffen die Befoldungen der Hochschullehrer. Im Jahre 1834, in sehr wohlfeilen Beiten, ift die Besoldung eines ordentlichen Bro-

Tagblatt bes Großen Rathes 1867.

Die Kommission beantragt einen kleinen Zusatz zu dem Ent-wurfe, um den Großen Rath zu beruhigen. Sie sagt zwar selbst, daß der Zusatz im Grunde nicht nothwendig sei, doch soll er eben Denjenigen, die irgend Zweifel haben, zur Beruhigung gereichen. Wenn es nothwendig ist, will ich dem Bufabe beipflichten, indeffen dente ich, der Große Rath murde, wenn 3. B. eine Erweiterung der gochfchule nothwendig ware, das Erforderliche dennoch beschließen. Dr. v. Gongenbach, als Berichterstatter der Rommij= fion. Die Sache ift wichtiger, als es auf den ersten Blick scheint, und überdieß weiß ich, daß im Schofe der Versamm= lung sowohl vom formellen als vom materiellen Standpunkte aus allerlei Bedenken herrschen, in bas Befet einzutreten.

bis auf 1600 alte Schweizerfranken festgesetzt worden. Da= zwischen ist keine Mittelstufe, so daß man, wenn man eine Erhöhung vornehmen will, gleich von Fr. 1600 auf Fr. 2000 springen muß. Daher ist das Maximum von Fr. 1600 jedensfalls unpassend, aber auch dasjenige von Fr. 3000 ist es. Fr. 3000 a. B. ist = Fr. 4347 n. B., bei der Münzumswandlung ist aber das Besoldungsmaximum eines ordentlichen Brofessors auf Fr. 4240 bestimmt, also um Fr. 107 herab-geset worden. Dieses Besoldungsmaximum entspricht nicht mehr in allen Fallen den gegenwärtigen Berhaltniffen; im Durchschnitt ift dieß zwar allerdings der Fall, und der Durchs schnitt des hisherigen Budgets wird sich daher auch in Bu-funft beobachten laffen. Weil indessen Zurich und Bafel in Betreff ihrer Hochschulen gewisse Bestimmungen haben, sind wir, wenn wir mit ihnen fonturriren und nicht schwere Berluste erleiden wollen, zu Aufstellung ähnlicher Bestimmungen genöthigt. In Zürich, das für die Hochschule weniger opfert als wir, hat die Erziehungsdirektion in Nothfällen (nicht überall) die Kompetenz, über das Besoldungsmaximum hin-auszugehen. In Basel, wo die Hochschule zum großen Theile auf Stiftungen und Bereinen beruht, besteht ein Fond von Fr. 422,000 und ein besonderer Berein, der jahrliche Beiträge bezahlt, um in Nothfällen der Hochschule sofort zu Gulfe gu springen, damit ihr nicht von andern gleichstehenden Sochschulen wesentliche Krafte entzogen werden. Wenn Bern ge-genüber biefen beiden konkurrirenden Schwesteranftalten sich halten will, so muß etwas Aehnliches vorhanden sein, sonft ristiren wir, und zwar gerade in diesem Augenblicke, daß gewiffe Fakultaten fo lahm gelegt werden, daß fie nicht mehr konkurrengfähig find. Es handelt fich durchaus nicht um eine Gesammtbesoldungserhöhung, sondern nur um diese Ermächstigung des Regierungsrathes, wodurch er in den Stand gesteht wird, dem Berluste bewährter Lehrkräfte vorzubeugen. Ist diese Kompetenz einmal da, so wird man wahrscheinlich ein einziges Mal probiren-, und Jemanden wegzunehmen, wenn man aber fieht, daß Bern die nämliche Kompetenz hat, fo wird man den Berfuch nicht mehr machen. Daß die Regierung die Besoldungen nicht muthwillig erhöht, geht nicht nur daraus hervor, daß dermal nur drei Brofefforen das Maximum der Besoldung beziehen, sondern es erzeigt sich aus dem Umstande, daß die Lehrer an den Kantonsschulen und Progymnasien, obwohl für sie keine Besoldungsmaxima, sondern nur Minima aufgestellt sind, sehr mäßige Besoldungen beziehen. Die Regierung ist eben durch daß jährliche Büdget gebunden, fie hat fur die Hochschule bloß etwa Fr. 2-3000, bie nicht verwendet sind, und muß daher ben status quo beobachten. Bor zwei Sahren, da der Antrag hieher gebracht wurde, hat Burich auf die angeführte Beife in unfere Soch= schule hineingegriffen, und gegenwärtig wird Aehnliches be-absichtigt. Man bedenke, daß die Herren von Bafel und Zurich hieher in die Bundesversammlung kommen, bei dieser Gelegenheit in die hiesigen Borlesungen geben und die öffent-lichen Lokale besuchen, wo sich die Prosessoren und Studenten einfinden. So sind sie stets au sait über unsere Berhältnisse.

fessors auf 2000—3000 und diejenige eines außerordentlichen

Gine ber größten und vielleicht bie größte Schwäche bes Besetzesvorschlages ift die, daß er dem Großen Rathe in der nämlichen Faffung wieder vorgelegt wird, wie dieser ihn schon einmal verworfen hat. In diesem Vorgange der stattgefun= denen Berwerfung lag fur Die Kommission eine Aufforderung, den Entwurf in einer Fassung vorzulegen, welche die Be-fürchtungen des Großen Rathes, die vor zwei Jahren zum Michteintreten in das Projekt geführt haben, zu mildern und zu beschwichtigen oder ganz aufzuheben im Stande ist. Wenn ber Kanton Bern es für ein Gebot seiner Würde und, man darf wohl fagen, seiner Pflicht gegenüber den eigenen Landes= angehörigen halt, Diefen eine möglichft gute Bildung fo mohlfeil als möglich zukommen zu lassen, wenn der Große Rath noch dieser Ansicht ist, wie im Jahre 1834, als die Hochschule gegründet worden ist, so kann man nichts Anderes benten, als daß er eine gute und ihrem Zwecke entsprechende Hochschule haben will. Es kommt nicht darauf an, ihr bloß ben Titel einer Hochschule zu geben, sondern es muß wirklich eine hohe Schule sein, d. h. eine folche, an welcher Lehrer wirken, die auf der Höhe der Wissenschaft stehen. Nun sind die Priester der Wiffenschaft trot der Bohe, auf welcher sie stehen, eben auch Menschen und leben in den nämlichen Berhältniffen, wie bie andern Sterblichen auch. Wenn baber alle Lebensbedurfniffe theurer werden und fie an einem andern Orte beffere Aussichten für ihr Auskommen und überdieß auch noch die Aussicht haben, der Wiffenschaft, deren Junger fie find, eine großere Berbreitung zu verschaffen, so kann man es folchen Professoren nicht übel nehmen, wenn sie von Bern fortziehen, um an einem andern Orte bei größerm Gehalte eine größere Schülerzahl zu unterrichten. In Folge deffen verlieren wir Lehrfräfte, die im Lande fehr gut wirken konnten und das Niveau der Bilbung des Landes erhöhen wurden. Wenn wir nun tie Beschtungeverhaltniffe an ben übrigen schweizerischen Universitäten in's Auge faffen, wenn wir feben, daß tie Bochschule in Bafel nicht bloß auf dem Staatsbüdget, fondern auch auf Stiftungen beruht, und daß diesenige in Zürich seit einiger Zeit die Fonds des aufgehobenen Klosters von Rheinau zu Aufbesserung der Besoldungen verwenden kann, so ist es nothwendig, daß Sie dem Regierungsrathe die verlangte Vollmacht ertheilen, wenn die hiesige Hochschule nicht unter die mittelmäßigen herabsinken foll. Diefe Bollmacht foll indeffen bloß in ausnahmsweisen Fällen zur Anwendung kommen, in Fällen, wo ce fich entweder um Berufung eines Lehrers von großem Namen, von bem man auch große Resultate erwarten fann, oder namentlich wo es sich um die Erhaltung eines solchen handeit. In solchen Fällen soll die Regierung ermächtigt sein, höher zu gehen, als im Jahre 1834, wo das Maximum der Bestdung eines ordentslichen Nereksters und Er 2000 a. In den Nereksters lichen Professors auf Fr. 3000 a. 28. festgesetzt worden ift. Der Geldwerth hat fich seit dem Jahre 1834 in hohem Maße geändert, Fr. 3000 a. W. waren damals mehr als heute, wo man tamit nicht mehr das Gleiche erreichen und nicht mehr tie nämliche Lebensstellung einnehmen fann. Der Kom= mission waren die Bedenken nicht unbekannt, welche vor zwei Sahren gegen ben Entwurf erhoben worden find und beffen Berwerfung veranlaßt haben. Damals verlangte man vor Allem aus ein neues Befoldungsgeset; Dieß, glaubte man, sei dem vorgelegten Entwurfe vorzugiehen. Diese Ansicht sei dem vorgelegten Entwurfe vorzusiehen. Diese Anficht fann ich nicht theilen; tenn wenn ein neues Besoldungsgesch für die Hochschule erlaffen wird, so kommen alle Besoloungen an die Reihe, ftatt bag nur einzelne in ausnahmsweisen Källen eine Erhöhung erleiden. Ich glaube daher, es sei vom Standspunkte der Finanzwirthschaft des Staates besser, hier vorläusig sich bloß mit einem Flickzeset zu begnügen, statt ein neues Gesetz zu verlangen. Man wendet ein, es könnte zu weit sühren, wenn man der Regierung die Bollmacht gabe, in ausnahmsweisen Fallen bas Befoldungsagimum zu überschreiten; benn fie habe tann tiefe ausnahmsweisen Falle gu bestimmen; ce werde in jeder Fafultat wenigstens Gin Professor

sein, ber entweder wegen feiner langjährigen Anstellung ober wegen seinen großen Leiftungen, ober weil er einen Ruf an= berswohin erhalten habe, fich in einem ausnahmsweisen Falle zu befinden glaube. Da konnte die Regierung in Berlegenheit gerathen und eine Unbilligkeit ausüben gegenüber Ginem, ber sich wirklich schon bewährt hat. Diefer Ginwand wäre allerdings richtig, wenn wir ein zweites Maximum für diese ausnahmsweisen Fälle feststellen und dasselbe von Fr. 3000 z. B. auf Fr. 6000 a. W. fixiren würden. Da würde gewiß in jeder Fakultät wenigstens Einer sein, der die Fr. 6000 zu verdienen glaubte. Wenn wir diefe Steigerung in ber Weise beschränken wurden, daß sie nur auf einen einzigen Brofeffor einer Fakultat Unwendung finden durfte, fo konnte der Berluft eines zweiten eben fo guten Lehrers drohen, wo fich wieder die gleiche Schwierigkeit zeigen würde. Die Kom= mission mußte sich daher überzeugen, daß in dieser Beise das Richtige nicht getroffen werden konne. Den seiner Zeit im Großen Rathe erhobenen Bedenten gegenüber glaubte fie in-beffen boch irgend eine Schranke aufstellen zu follen, damit bie ausnahmsweisen Källe nicht ohne Noth provozirt werden. Gine folche Schranke hat die Kommission barin gefunden, daß fie einen Maximalanfat für die Koften der Hochschule festgeftellt hat, innert welchem die Erziehungsdirektion und der Regierungsrath fich zu bewegen haben. Da die Auslagen für die Sochschule fich feit dem Jahre 1864 jahrlich im Durchschnitte auf Fr. 171,505 belaufen haben, so glaubte die Kommission, der Zweck, den die Regierung im Auge hat, werde erreicht, wenn der Maximalansas für die Hochschule auf Fr. 180,000 bestimmt und zugleich dem Regierungsrathe die Ermächtigung ertheilt wurde, innerhalb diefer Schranken in ausnahmsweisen Fallen die im Hochschulgesetze aufgestellten Befoldungsmaxima zu überschreiten. Wenn alfo, um ein Beispiel anzuführen, ein Theologe, ein Jurist oder ein Mediziner, von dem man weiß, daß er schon viel geleistet hat, und daß an seiner Er-haltung viel gelegen ist, einen Ruf nach einer andern schweiszerischen Universität erhält (mit den großen deutschen Univers sitäten in Berlin, München, Heidelberg u. f. w. können wir natürlich nicht konkurriren), so glaubt die Kommission, es solle Die Regierung ermächtigt sein, Die Besoldung Dieses Professors über das im Hochschulgesetze aufgestellte Maximum hinaus zu erhöhen. Wenn es sich darum handelt, dem Lande einen ausgezeichneten Lehrer, eine bedeutende geistige Kraft von vielleicht europäischem Rufe zu erhalten, so sollen wir nicht markten und ihn in das Gesetz von 1834 hineinzwingen wol-Ien, fondern wir follen froh fein, daß es Beifter gibt, die Undern überlegen find, und wenn wir das Gluck haben, folche Beifter in unserer innern Organisation thatig verwenden zu können, so sollen wir auch frob sein, das wir ein Gesethaben, das uns gestattet, sie dem Lande zu erhalten. Ich will als Beispiel bloß die medizinische Fakultat berücksichtigen. Neh= men Sie an, wir haben an unserm Inselspital, in den aus allen Gegenden des Kantons Leute in schweren Krankheits= fällen gebracht werden, einen Chirurg erften Ranges, ber die schwierigsten Operationen mit viel mehr Chancen Des glucklichen Erfolges durchführt, als Andere. Glauben Sie da nicht, es sei Fr. 2000 werth, diesen Mann dem Lande zu erhalten? Können tiese Fr. 2000 besser angewendet werden, als dazu, uns einen solchen Lehrer zu erhalten, an dessen Hand unsere Aerzte, die sich später über den ganzen Kanton zerftreuen, gekiltet werden? Die Kommission war darüber ganz einig, taß das Hochschulgeset von 1834 den jetigen Berhältniffen durchaus nicht mehr entspreche, sie nimmt daher feinen Anftand, ben Entwurf mit dem vorgeschlagenen Bu= sate zur Genehmigung zu empfehlen. Ich foll hier bemerken, baß man darauf aufmerksam gemacht hat, daß die Thierarznei= schule einer gänzlichen Umgestaltung entgegengeht und zwar so, daß sie bei der Hochschule verbleiben und nicht, wie es beantragt worden ist, von ihr getrennt würde; sollte tiese Reform belieben, so wurden die Fr. 180,000 nicht mehr ge=

nügen. Die Kommission glaubte indessen, diesem Umstande hier keine Rechnung tragen zu sollen, indem es immer noch möglich ist, daß eine Trennung von der Hochschule stattsfindet, in welchem Falle das vorliegende Geses nicht verändert zu werden braucht. Sollte aber die Thierarzneischule bei der Hochschule verbleiben und die Fr. 180,000 nicht mehr genügen, dann sind Sie wieder da mit Ihrer nämlichen Weissheit und Ihrer nämlichen Großmuth, wie heute, und Sie werden dennzumal die veränderten Umstände berücksichtigen und danach handeln. Ich empsehle den Antrag der Kommission zur Annahme.

Der Herk fident bemerkt, daß der § 2 des vorliegenden Entwurses abgeändert werden musse, indem das Geset, das noch nicht bekannt gemacht worden sei, nicht sofort in Kraft treten könne. In der von der Kommission vorgeschlagenen Redaktion seien deßhalb die Worte "welches sofort in Kraft tritt" gestrichen.

Der Herr Berichterstatter ber Kommission bejaht bieß.

Weber, Regierungspräsident. Die Magregel, welche die Regierung beantragt, ist eine sehr nothwendige; wenn sie es nicht ware, so wurde der Regierungsrath nicht nach zwei Jahren mit diesem Projekt wieder vor den Großen Rath treten. Die Kommission anertennt denn auch diese Roninvenstigkeit einstimmig, bloß fügt sie dem Antrage des Regierungsrathes, der glaubt, es solle einfach eine Kompetenz gegeben werden, noch einen Zusat bei, gegen den ich einige Worte andringen möchte. Ich sinde, der Zusat binde dem Große Rathe selbst wieder die Hände, während ihm bei der Berathung des Büdgets jedes Jahr Gelegenheit gegeben ist, das Büdget der Hochschule selbst zu bestimmen. Ich halte daber diesen Zusat sieden genüge nollständig, wonach also eine Die Kommission anerkennt denn auch diese Nothwen= des Regierungsrathes genüge vollständig, wonach also eine gewisse Kompetenz ausgesprochen werden soll. Wenn ber von der Kommiffion beantragte Bufat in bas Geset felbst aufgenommen wird, so muß er, sobald burch bringende Bershältniffe eine Abanderung des Burgetpoftens der Gochschule geboten ift, geandert, also am Gesethe selbst gerüttelt werden. Der Zusat gehört deßhalb nicht in's Geseth, sondern die Fest= setzung des Ausgabepostens für die Hochschule ist Sache der jährlichen Berathung des Budgets. Wenn Sie baher Interesse an der Hochschule nehmen, und es ift ja nicht zu zweifeln, daß es jedem Mitgliede des Großen Rathes am Berzen liegt, daß fie gedeihe und immer mehr aufblühe, wie es in ben letten Jahren der Fall mar, fo ftellen Gie den Regierungerath ber Hochschule gegenüber, wie ber Regierungsrath in Zurich und der Kleine Rath in Bafel ihren Hochschulen gegenübergestellt sind. Ich glaube, Sie sollen in dieser Hinsicht der Regierung das gleiche Zutrauen schenken, wie es der Regie-rung von Zürich der dortige Große Nath schenkt, daß sie von dieser Kompetenz nicht unnöttiger Weise, sondern nur in Rothfällen Gebrauch mache. Ich wünsche baher, baß ber Zusatz fallen gelaffen und ber Entwurf in ber vom Regierungsrathe vorgeschlagenen Redaktion angenommen werte.

Brunner, alt-Regierungsrath. Als ich das Gesetz geslesen hatte, war ich entschlossen, einen Antrag auf Berwerfung zu stellen, indem ich es wirklich als einen reinen Att der Willstür betrachte. Befanntlich sollen alle bleibenden Besolsdungen vom Großen Rathe dekretirt werden, und es soll nicht dem guten Willen der Regierung anheimgestellt sein, die Besoldungen festzusehen. Dieß war im Allgemeinen mein Leitsaden und der Grund, warum ich auf Nichteintreten antragen wollte. Indeß hat mich die vom Herrn Berichterstatter erstheilte Auskunft belehrt, wenn ich aber heute zum Eintreten stimme, so geschieht es jedenfalls einzig und allein in der

Meinung, daß der Zusak, welchen die Kommission vorschlägt, angenommen werde. Der Herr Regierungspräsident beantragt nun, daß dieser Zusak fallen gelassen werde. Wenn dieß aber geschieht, so behaupte ich noch jett, daß es sich rein nur um einen Akt der Willkür und des guten Willens handelt und man es der Regierung überläßt, zu handeln, wie sie will. Wollen Sie das thun? Wenn ich glaubte, daß die Versammslung damit einverstanden wäre, so würde ich gegen das Geset stimmen, indessen habe ich die Zuversicht, daß der Große Rath an dem beantragten Zusake festhalten werde.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Wenn der Antrag des Herrn Regierungspräsidenten angenommen wird, so bleibt der Willführ der Regierung nicht mehr anheimsgestellt, als bei der Festsetzung der Besoldungen der Kantonssichul- und Progymnasiallehrer. Bis jetzt haben alle Kantone der Schweiz, mit Ausnahme von Freiburg, es sich zur Chrensfache gemacht, ein Minimum, nicht aber ein Mazimum aufzustellen, damit man mit den Besoldungen nicht zu weit hinabgehe Zu weit hinauf ist noch Niemand gekommen, und es ist auch der Regierung des Kantons Bern nicht nachgeredet worden.

Abstimmung.

Eventuell gegen den Zusatz der Kommission Minderheit. Für das Gesetz, den Zusatz der Kommission inbegriffen Mehrheit.

Das Gesetz unterliegt einer zweiten Berathung, ift also nach Berfluß von drei Monaten wieder vorzulegen.

Konkordate über die Freizügigkeit der patentirten Geometer und das Bermeffungswesen.

Berr Regierungspräsident Beber, Direktor der Do= manen und Forften, als Berichterstatter bes Regierungsrathes. Ich werde mich mit Rücksicht auf die vorgerückte Zeit in meiner Auseinandersetzung der vorliegenden Frage möglichst furz fassen. Schon bevor die Borlage über das Bermeffungswesen bem Großen Rathe gemacht worden ift, haben sich in verschiedenen Kantonen Bestrebungen zu Ginführung bes Katasters gezeigt. Dieß hatte zur Folge, daß sich bie Versonen, welche damit zu thun hatten, Technifer sowohl als Behörden, wiederholt darüber besprachen, ob es nicht im Interesse des ganzen Vers meffungswesens läge, wenn man sich sowohl über die Brüfung ber Geometer, als über bas Bermeffungeverfahren auf gleiche Normen vereinigen und die gleichen Grundlagen für die deutsche Schweiz feststellen wurde. Die Folge eines folden Schriftes mare Die, daß Die Geometer in fammtlichen Konfor= datskantonen die Freizügigkeit erhalten wurden. Diese Ber-handlungen veranlaßten die Beranskaltung einer Konferenz. Dieselbe, mehr vorbereitender Natur, fand in Olten statt, und eine zweite im Oktober 1864 in Baden. Dabei waren Die meiften Regierungen ber beutschen Kantone ber Schweiz vertreten; mehrere Regierungen, welche bie Konferenz nicht beschickt hatten, verlangten die Mittheilung des Konferenzprotofolls. Nach einläßlicher Berathung vereinigten sich fämmt= liche Abgeordnete auf ein Prüfungsreglement und eine Bermessungsinstruktion für Geometer; ferner wurden die Grundslagen gelegt zu dem Konkordate, gestügt auf welches die Freizzügigkeit der Geometer ausgesprochen wird. Die Bermessungs instruftion stimmt vollständig mit derjenigen überein, welche ber Kanton Bern für die geometrijchen Bermessungen ber

Waldungen angenommen hat. Diese Instruktion ift also bei uns bereits seit 1862 einheimisch. Auch das Brüfungsregle= ment zum Konkordate beruht auf den gleichen Grundlagen, wie dassenige des Kantons Bern für Forstgeometer vom Jahr 1862. Die einzige wichtige Abanderung besteht darin, daß ber Kandidat, der das Examen als Geometer machen will, nicht nur über theoretische Studien, sondern auch über eine Prazis von wenigstens 12 Monaten sich auszuweisen hat. Der Mangel an einer solchen Bestimmung war eine fühlbare Lude in unferm Reglemente; benn die Erfahrung hat schon oft gezeigt, daß theoretische Kenntniffe nicht hinreichen, um den angehenden Technifer zu befähigen, sofort felbstständige Katastervermessungen auszuführen. Gestügt auf diese Verein= barungen ist nun ein Kontordat aufgestellt worden, welches in Art. 1. den Grundsatz aufstellt, daß in Zukunft nur folche Bermeffungen auf amtliche Glaubwürdigkeit Anspruch machen können, welche durch patentirte Geometer ausgeführt werden. Im Kanton Bern bestehen bereits solche gesetliche Vorschriften beim juraffischen Katafter, ferner für unsere Waldvermeffungen, und wenn wir den Kataster für den alten Kanton definitiv beschließen, so werden sie auch da nothwendig sein. Der Art. 3. enthält eine Bestimmung, welche auf die bereits praftigirenden Geometer Rucfficht nimmt; er schreibt nämlich vor, daß die nöthigen Ausweise über wissenschaftliche Kenntnisse und bisherige Brazis genügen, um das Konkordatspatent zu erwerben. Nach dieser Bestimmung werden die jurassischen Katastergeometer und die Forstgeometer kein neues Examen zu machen haben, indem ihnen gegen Vorweisung des kanto-nalen Patentes das Konkordatspatent ertheilt wird. In der Bermeffungeinstruktion ift Borforge getroffen, daß dieselbe den bisherigen Borichriften über die Bermeffungen im Jura in keiner Weise zu nahe tritt. Das Konfordat fann daher nicht nur vom alten, sondern auch vom neuen Kantonstheil angenommen werden, und wird fur den gangen Ranton ein Bortheil fein. Daß ein gleiches Vermeffungsverfahren für alle Kantone ein= geführt wird, ist höchst wünschenswerth. Die Berschiedenheit in den technischen Normen, in den Benennungen 2c. veran= laste im amtlichen Berkehr der Behörden der verschiedenen Kantone viele Mißverständnisse, was in Zukunft nicht mehr ber Fall sein wird. Ein weiterer Bortheil besteht in ber Ersparniß, welche durch die Erleichterung der Anschlußvershältnisse an den Grenzen und durch die gemeinschaftliche Benutung vieler Signale erzielt wird. Auch wird ber Umftand, daß eine Konkurrenz geschaffen wird, einen tüchtigen Geo-meterstand hervorrufen, der den Kataster besser und billiger auszuführen im Stande sein wird. Der Konkordatsentwurf soll nach Art. 14 der Schlußbestimmungen in Kraft treten, sobald bie zuständigen Behörden von wenigstens funf Kantonen oder Halbkantonen ihren Beitritt erklärt haben. Run haben bereits feche Kantone bas Konkorbat angenommen, nämlich unfere Rachbarkantone Solothurn, Luzern und Margan, fowie die Kantone Schaffhausen, Baselstadt und Thurgau. Auch der Beitritt der Kantone Zürich und St. Gallen steht bevor. In den Bestrebungen, welche man in dieser Sache hatte, kann für Bern eine Befriedigung darin liegen, daß die von ihm seit 1862 für das Vermessung durch tegen, das die bbit ihm seit 1862 für das Vermessungswesen aufgestellten Grundlagen Berbreitung und Anerkennung in andern Kantonen gefunden haben. Ich empfehle Ihnen den Beitritt zu dem Konkordate auf eine Dauer von sechs Jahren.

v. Berbt, als Berichterstatter ber Kommission. Mit Rücksicht auf die sich in verschiedenen Kantonen fund gebenden Bestrebungen zu Einführung des Landeskatasters hat sich der Bunsch geltend gemacht, es möchte eine gewisse Uebereinstimmung in diese Operation gebracht werden. Dieß hat zu einer Bereinbarung verschiedener Kantone geführt, infolge bessen ein gemeinsames Prüfungsreglement für Geometer und eine Bermessungsinstruktion aufgestellt worden ist. Ebenso verständigte man sich über die Grundlagen der Freizügigkeit der Geometer, wonach ein solcher, insofern er nach dem aufgestellten Reglement patentirt worden ist, in jedem Konkordatsstanton gegen Borweisung dieses Patentes praktiziren kann. Es sollen auch nur solche Bermessungen amkliche Geltung haben, die von einem patentirten Geometer ausgeführt worden sind. Sin großer Borzug des neuen Prüfungsreglementes gegenüber dem unsrigen besteht darin, daß in Zukunst Diesenigen, welche ein Patent erwerben wollen, wenigstens 12 Monate praktizirt baben müssen. Die Bermessungsinstruktion beruht auf dem besten, nämlich auf dem polygonometrischen Berfahren, das auch anderwärts befolgt wird. Die Kommission stellt den Antrag, Sie möchten dem Konkordat beitreten, indem sie glaubt, daß dasselbe dem Kanton zu großem Borstheile gereichen werde.

Der Beitritt zu dem Konkordate wird vom Großen Rathe ohne Ginfprache beschloffen.

Nachfreditsbegehren :

A. Der Militarbirefiion.

Der Regierungsrath stellt ben Antrag, es sei auf das Büdget der Militärdirektion Ziff. 3. b., 3 "Wiederholungs-furse" ein Nachkredit von Fr. 31,000 zu bewilligen.

Karlen, Militärdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Bei der vorgerückten Zeit will ich mich ganz kurz fassen. Bei der Verathung des Büdgets pro 1867 sind die Wiederholungskurse von 8 Auszügerbataillonen jeweilen auf 6 Tage Cadrevorübungen und 6 Tage Wiederholungskurse des Gesammtbataillons in Berechnung gezogen worden. Wir haben 16 Bataillone des Auszuges, wovon jeweilen die Halle zwei Jahre den Wiederholungskurs zu bestehen hat. Das später, nach Berathung des Büdgets, vom Bundesrathe erlassene Tableau über die im Jahre 1867 abzuhaltenden Schulen brachte aber weitergehende Dispositionen, indem für den eidgenössischen soll, 6 bernische Bataillone bestimmt sind, von denen aber nur drei im Büdget vorgesehen sind; die andern drei haben letztes Jahr ihren Wiederholungskurs bestanden, und hätten ihn kunftiges Jahr wieder bestehen sollen. Laut Borschrift sollen alle in eidgenössischen Diensk abgehenden Bataillone vorher einen Stägigen Wiederholungskurs bestehen, für die der zu diesem Zweck der Militärdirektion kein Kredit zu Gebote. Laut Berechnung des Kantonskriegskommissarials betragen die Kosten der Vorturse dieser dei Vara, für welche sich daher die Reisekossen der Worturse dieser den Fraus, den Stechen Jahre dennoch durchzunachen, um aber dem Kanton die Cadres der der Bataillone haben ihren Borsurs, den seinen Jahre dennoch durchzunachen, um aber dem Kanton die Kosten zu ersparen, wird die Sache so eingerichtet, das sie mit den Rekruten ihren Wiederholungskurs bestehen missen. Ich den Rekruten ihren Wiederholungskurs bestehen missen. Ich den Rekruten ihren Wiederholungskurs bestehen missen. Ich den Rekruten ihren Wiederholungskurs bestehen von Fr. 31,000 nur die Bedeutung eines Vorschulungskurse der dei in Frage stehenden Bataillone für 1868 ausfallen.

Dr. v. Gonzenbach, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission, empsiehlt die Genehmigung des verlangten Nachkredites, dessen Bewilligung nicht zu umgehen sei, weil der Kanton Bern den Anordnungen des Bundes Genüge zu leisten habe. Der Antrag des Regierungsrathes wird vom Großen Rathe ohne Einsprache genehmigt.

B. Der Baudirektion für Erweiterungen in der Kaferne Rr. 1, zum Zwecke der Ginrichtung eines Theoriezimmers für Offiziere.

Herr Baudirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Da Ihre Zeit sehr kostbar ist, so glaube ich, ich könne mich unter Hinweisung auf den verlesenen Bortrag des Regierungsrathes mit dem Sprüchworte trösten: "Reden ist Silber, und Schweigen ist Gold." Die Staatswirthschaftskommission ist mit dem Antrage der Regierung einverstanden, den ich Ihnen, ohne weitläusiger zu sein, wenn nicht noch nähere Explikationen verlangt werden, hiermit zur Annahme empfehle:

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Es sind der Staatswirthschaftskommission zwei Anträge vorgelegen. Der eine betraf ein etwas wohlseileres Projekt, das eine Holzkonstruktion in Aussicht nahm, während im andern eine Eisenkonstruktion vorgeschlagen wird, die, wenn auch etwas theurer, doch haltbarer ausfallen und auch eine größere Raumersparniß zur Folge haben würde. Die Staatswirthschaftskommission ist einstimmig der Ansicht, daß das letzere um etwa Fr. 600 theurere Projekt ausgeführt werden soll. Dabei wird jedoch der Vorbehalt gemacht, daß die Aussführung der betreffenden Bauten noch vor dem Ginrücken der Offizierscadres erfolgen soll; ist dieß nicht möglich, so soll der nöthige Betrag auf das Büdget pro 1868 aufgenommen werden.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Ich bemerke bloß noch, daß ich die Hoffnung habe, die Arbeiten können noch vor dem Einrücken der Offizierscadres wenigstens soweit beendigt werden, daß die betreffenden Räumlichkeiten benutzt werden können.

Schluep. Die gegenwärtigen Räumlichkeiten der Rasserne genügen nicht mehr und find in jeder Beziehung unvollskommen; es muß deßhalb auf eine Verlegung der Militäransstalten Bedacht genommen werden. Diese Frage wird vielleicht schon bei Behandlung der Angelegenheit der Erstellung eines neuen Kantonsschulgebäudes zur Sprache kommen. Ich wünsche deßhalb, daß die vorliegende Angelegenheit verschoben werde, bis der Große Rath die Frage der Errichtung eines Kanstonsschulgebäudes behandelt haben wird.

Herr Militärdirektor. Es hat mich wirklich auch gestoßen, an diesem alten Gebäude noch zu flicken, aber die Umstände gebieten es absolut. Die Frage der Verlegung der Militäranstalten ist natürlich auch in Erwägung zu ziehen, und es ist gewiß Niemandem so leid als mir, daß sie nicht bereits im Baue begriffen sind. Wenn man indessen die Erstellung eines Kantonsschulgebäudes, das den Staat große Summen kosten wird, im Auge hat, wenn man ferner besenkt, daß ein neues Bankgebäude errichtet werden soll, so glaube ich nicht, daß wir vor zehn Jahren dazu kommen, neue Militäranstalten zu haben. Die Erweiterung der Offizierssfantine ist absolut nothwendig; denn man soll die Offiziere nicht zwingen, in irgend einem Gasthose das Mittagessen einzunehmen, wie dieß bisher geschehen ist, sondern sie sollen ihre Rationen in der Militärkantine erhalten, wo sie wenigsstens um die Hälfte billiger zu stehen kommen. Wenn man bedenkt, daß der einzelne Bürger gezwungen werden kann,

Tagblatt bes Großen Rathes 1867.

bis zu seinem 50. Altersjahre Offiziersdienste zu thun, so soll der Staat diese kleine Ausgabe nicht scheuen. Ich sinde, es wäre für das sämmtliche Offizierskorps eine Entmuthigung, wenn der Große Rath dieses kleine Opfer nicht bringen würde. Wenn übrigens, wie die Staatswirthschaftskommission beantragt, die Eisenkonstruktion gewählt wird, so verliert der Bauseinen Werth nicht ganz; denn wenn auch das Gebäude absgetragen wird, so hat das Eisen immerhin noch seinen Werth.

Der verlangte Kredit von Fr. 6,250 wird im Sinne des Antrages der Staatswirthschaftskommission vom Großen Rathe genehmigt.

Da sich auf die Anfrage des Präsidiums, ob man noch fernere Traktanden berathen wolle, vielfach der Wunsch fund gibt, die Sigung zu schließen, so erklärt der Herä = sident, demselben entsprechen zu wollen.

Es wird deßhalb zur Verlesung des Protokolls der heutigen Sitzung geschritten und dasselbe vom Großen Rathe ohne Einsprache genehmigt.

Herr Präsibent. Meine Herren! Ich erlaube mir zum Schlusse einen ganz kurzen Ueberblick über den Stand der Geschäfte zu werfen, wie sie der Große Rath nach Ablauf des ersten Berwaltungsjahres der gegenwärtigen Legislatur zurück läßt.

Unerledigt liegen noch auf dem Kanzleitische die Beschwerde von Schwadernau betreffend Auferlegung von Schwelzlenkoften, ein Anzug des Herrn König über die Frage des Fortbestehens einer eigenen Eisenbahndirektion, ein Anzug des Herrn von Büren betreffend Interpretation des § 168 des Strafgesehuches und eine Interpellation des Herrn von Watztenwyl betreffend die Borlage des Kirchengesekentwurses. Hängig im Stadium der Borberathung durch Kommissionen sind eine größere Bahl Geschäfte; nämlich das Geset über Organisation des Landjägerkorps, der Bericht über den Stand der Civilgesekgebungsrevision, die Frage der Besteuerung der Einzagen in die Hypothekarkasse, die Banknotensrage, die Straßenznehsfrage, der Bortrag über Erstellung eines neuen Kantonsschulgebäudes, der Beschluß über Ertheilung von Primarunterricht durch Angehörige fremder Orden, die Beschwerde von Bassecurt betreffend Austellung von Ordensschwestern an ihren Schulen und die Beschwerde von Erlenbach über die Gemeindegüterausscheidung. Diese Gegenstände werden im folgenden Berwaltungsjahre zur Erledigung kommen.

Ich glaube, Sie können, wenn Sie auf Ihre Thätigkeit im ersten Verwaltungsjahre zurückblicken, befriedigt sein. Zusnächst glaube ich, daß Ihnen der ganze Kanton Anerkennung zollen wird über die Art und Weise, wie die Verhandlungen geführt worden sind, indem dieß durchwegs mit Ruhe und bei allen wichtigen Fragen mit aroßer Gründlickkeit geschehen ist.

allen wichtigen Fragen mit großer Gründlichkeit geschehen ist.

Auch in materieller Beziehung kann das erste Berwaltungsjahr nicht ganz als fruchtlos angesehen werden; denn es war in seinen Resultaten in mehrsacher Beziehung ziemlich wichtig. Bor Allem aus ist das Berhältniß zwischen beiden Kantonstheilen am Schlusse des Jahres viel beruhigender, als am Eingange desselben. Im Anfange des zurückgelegten Berwaltungsjahres bestand ein Konflitt zwischen beiden Landestheilen in Steuergesetzgebungssachen, worüber eine Besichwerde bei den Bundesbehorden anhängig war. Im Laufe

bes Jahres sind mehrfache Fragen behandelt und erledigt ober Die Grundlagen berfelben festgestellt worden, welche bas Bershältniß zwischen den beiden Landestheilen betreffen, so daß Die Stimmung gegenwärtig man fann fagen ausgeföhnt ift. Die Steuerabrechnung zwischen dem alten und neuen Kantons-theil für die frühern Jahre ist erledigt, und die Steuereinheit in Bezug auf die direkte Steuer in Vollziehung gesetzt worden, infolge beffen die Beschwerden vor der Bundesversammlung gurückgezogen worden sind. Im Weitern sind die Grundlagen für die Lösung der Jurabahnfrage festgestellt worden, und endlich hat man die Revision der Eivilgesetzgebung auf Grundslage der Einheit für den ganzen Kanton wenigstens an die Hand genommen. Es muß als eines der Hauptresultate des verfloffenen Berwaltungsjahres bezeichnet werden, daß nun die beiden Landestheile in weiterer Entwicklung friedlich neben einander sich fortbewegen werden. Auch in anderer Beziehung sind wichtige Fragen theils erledigt, theils angebahnt worden: das Strafgesethuch ist endlich in Bollziehung gesett worden und zwar für beide Kantonstheile, die Kaslethalentsumpfung ist in Angriff genommen und für die Juragewässerkorrektion sind die Grundlagen bestimmt worden, die hoffentlich und voraussichtlich zum Abschluß führen werden. Ebenso sind für die Katastervermessung, an die sich die wichtige Frage der Hopothekarreform knupft, die Grundlagen festgestellt worden.

Wenn Sie bas Alles überschauen, so konnen Sie mit Beruhigung sagen, daß wirklich Etwas geleistet worden ift, und nach meiner Ueberzeugung wird Ihnen bas Land bafur

3ch habe schließlich der Versammlung meinen Dank aus= zusprechen für die Nachsicht, welche sie mit meiner Leitung hatte. Ich wünsche Ihnen glückliche Heimreise und erkläre Damit bie jegige Gigung für geschloffen.

Carlin. Der Herr Brafident hat uns gefagt, daß bas Land uns für unfere Leiftungen bankbar fein werde. 3ch glaube auch, wir haben gethan, was in unserer Pflicht lag, wenn wir aber viel geleistet haben, verdanken wir es zum größten Theile ber Leitung bes herrn Prafibenten. Deghalb glaube ich das Organ der ganzen Berfamlung zu fein, wenn ich bem herrn Prafidenten meinen Dank für feine ausge= zeichnete Leitung zolle. (Beiftimmende Burufe.)

Schluß ber Sigung und ber Seffion um 4 Uhr.

Der Redaktor: Fr. Buber.

Berzeichniß

1000 C

ber feit ber letten Seffion eingelangten Borftellungen und Bittschriften.

Gesuch ber Gemeinde Schwadernau um Nachlaß von Schwellenund Redwegkosten, vom 5. April 1867

Strafumwandlungsgesuch des Affifenhofes des 4. Bezirks für Niflaus Muri von Seftigen, vom 9. Mai.

Vorstellung der Gemeinde Adelboden, betreffend das Gemeindesteuergeset, vom 10. Mai.

Befchwerde ber Burgerbauertgenoffenschaft von Erlenbach, gegen einen Entscheid bes Regierungsrathes in Sachen

der Gemeindegüterausscheidung, vom 16. Mai. Begnadigungsgesuch von Franz Coullery in Münfter, vom 20. Mai.

Gingabe der Gemeinde Baffecourt über Irrthumer im Bericht der Erziehungsdirektion, betreffend die Anstellung von Lehrschwestern, vom 20. Mai.